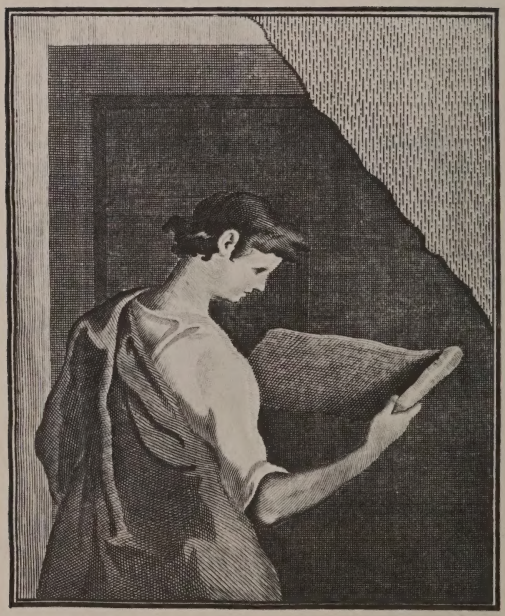

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Beiträge

zur

Geschichte Dortmunds

und

der Grafschaft Mark.

Herausgegeben

von dem

Historischen Vereine für Dortmund und die Grafschaft Mark.

XI.

Freiherrl. von Romberg'sche
Bibliothek

Dortmund,

Verlag der Köppen'schen Buchhandlung

(Hans Hornung).

1902.

DD
901
D6
B42
V.11

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Hermann Rothert: Das Buch der Dortmunder Juncheren-Gesellschaft 1

II. Ferdinand Zumbusch: Geschichte des Katharinenklosters zu Dortmund und des Dorfes Kirchlinde bei Dortmund. . . . 17

III. Karl Rübel: Amtliche Nachricht über den Zustand der Grafschaft Mark 1770/1771 43

IV. Hermann Becker: Die Anfänge der Tagespresse in Dortmund 97

V. Karl Rübel: Agrarisches vom Hellwege und aus der Grafschaft Mark 158

1. Ein Weisthum über Mastberechtigungen der Grafen von der Mark 158
2. Flächenmaaße am Hellwege. 175
3. Weisthümer des Reichshofes Westhofen 193
4. Vöhden, Vöhdeland, voweide, veweide, pascua, waldemeine, houde von der weide, drifft am Hellwege und in Westfalen 231

Verbesserungen.

S. 38 Zeile 15 lies: „11030 Reichsthaler“ anstatt „11030 Francs“.
S. 38 „ 17 „ : „Kuithan“ für „Kuitthan“.

I.

Das Buch der Dortmunder Juncheren Gesellschaft.

Veröffentlicht von **Dr. iur. Hermann Rothert.**

Im Besitze einer westfälischen Adelsfamilie, die in früheren Jahrhunderten mit dem Dortmunder Stadtadel mehrfach verschwägert war, befindet sich ein Buch, das, aus 29 Pergamentblättern bestehend, in zwei Holzdeckel von 12 zu 22 cm gebunden ist. Die Holzdeckel sind mit Leder überzogen, das von einem gothischen Muster aus Lilien und Löwen, umrahmt von Adlern, bedeckt ist. Das Buch enthält in handschriftlichen Aufzeichnungen die Statuten der „Juncheren Geselschopp" zu Dortmund und sodann, von 1387—1623 reichend, die Namen der beiden Mitglieder, die die jährlich zweimal stattfindenden Essen der Gesellschaft zu veranstalten hatten. Die älteste Hand, auf die auch die Anordnung des Buches zurückzuführen ist, gehört in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Haben die Namensverzeichnisse orts- und familiengeschichtliches Interesse, so gewähren die Satzungen ein anschauliches Bild von dem Leben und Treiben des spätmittelalterlichen Patriziates und lassen in dessen Zusammensetzung einen werthvollen Einblick thun.

In nomine domini amen. Dey geselschopp dey men fol. 2a.
nomet dey Juncheren geselschopp, dar sollen ynne syn gude ersame erfsaten lude. Dey hebn hyr vormaile gude

wyse lude, unse vorvaren, alsoe gemaket und gehalden umb ere und nůt der Stad und dat sich gude lude alt und junk dey leyfliker erliker und eyndrachtliker to samene halden, alle gude dynck dey bet und erberliker vort to settene, und umb dat dey ghene, dey andere lande versoiken ume erre handelinge willen, sey syn borgere ofte gheste, wanner dat sey hyr komen, dey better geselschopp lyden und dey des de mer geneyget werden hyr mit uns to blyvene.

Und upp dat dese geselschopp des dey bet vort ghae und stande blyve, unde dey myn gelden, wånner sey to samene eten, soe wart overdregen in dem jare lxxxiiij[1]), dat eyn jtlich, dey des werdich is, und yn deser geselschopp wesen wil, sal geven eyne marck dey geselschopp mede to beteren. Dar sal men twe to setten dat gelt to
fol. 2b. untfane und rente mede to ko-/pene to der geselschopp behoeff, und dey solen dat soe lange doin, bit men en des verlate und anderen sette.

Vort were eymant, dey disser geselschopp begerde, dar sey ane twyvelden, off hey in der geselschopp billike wesen mochte, dar en sollen sey neyn gelt van nemen, sey en hebn sich eirsten mit den oldesten van der geselschopp beraden, und dan doin na eren rade.

Papen und clerike, dey also vere komen sint, dat sey papen moten blyven, lude dey in ghilden sint eder eyniger ghilde volgich sint, und hantwerkslude, dey en hebn mit disser geselschopp nicht to done; were ouch sake, dat eynich, dey in disser geselschopp were, dey disser vurgescrevenen eynich worde, dey were der geselschopp untwert und wat hey dar an geleget hedde.

Vort wey eyn wyff nemet, dey sall geven twe mark in dey geselschopp, dey sal hey betalen dar na, dat hey by geslapen hevet to den nesten twen tyden, wanner dey
fol. 3a. geselschopp / to samene eten to elliker tyt eyne mark.

---

[1]) Am Rande in alter Schrift: 1384.

Der sollen sich dey scheffere dey dan sint underwinden to der geselschopp behoeff to vulleste der kost. Storve wes wyff, und hey eyne andere neme, hey sal de gelyken geven und alsoe dicke, als dat gevelle.

Vort wat rente disse geselschopp hevet, dey sollen dey lest gekorne scheffere des jairs inmanen und boren to der geselschopp behoeff vnd to vulleste erre kost.

Wanner dey geselschopp to den twen tyden to samen eten, soe en sal men to ytliker mailtyt nicht mer geven dan twe gerichte; uytgescheden kot, kemois, heringh und buckingh, off des noit were to gevene und kese, koken und andere vrucht.

Ouch en sal dair nummant umme gain van den, dey in der geselschopp syn, dan dey twe scheffere, und dey moghen erre lyck[1]) eynen off twe knechte op dat meste hebn, dey der taeffelen deynen.

Wolde wey welken reckeliken man, / dey van vro- fol. 3b.
meden lande were, in dey geselschopp to gaste bidden, dat sall hey den schefferen to voren seggen und doint mit eren willen, und sal darvor betalen.

Lude van bynnen landes sal nyman noch scheffer noch anders ymant in der geselschopp to gaste bidden, id en sy mit willen der gesellen, id en were, dat id dey borgermestere deden eder heyten doin umb der stades willen, dar sey wolden vor betalen.

Dey eyne van den schefferen sal dey spyse laten reyden dey twe dage to mydwintere in syme huse. Dey ander scheffer dey twe dage to vastavende in syme huys, id en sy dat sey under eyn eyns anderen overdregen.

Eyme ytlichen scheffer sendet men in syn huys eyne schottele van eyme ytliken gerichte und eyn halff veirdel wyns.

Deme wynmanne, dar men den wyn nemet, dem mach men senden eyne schottele van eyme gerichte — wil men. /

---

[1]) = jeder von ihnen.

fol. 4a. Deme kocke sendet men eyne schotele van eyme gerichte und eyne quarte wyns elkes dages, und men gevet eme to verdrinkene van den twen dagen vor syn kocken.

Der stades spelluden gevet men to elker tyt to samen — xij ß[1])

Der stades unrederschen, dey dat unrait umme gevet to elker tyt.

Der stades gesworne lopere, dey er kleder und er bussen hevet, dey mach dar komen eten.

Heren und rekeliker stede pypere.

Eyme scholer, de dey geselschopp verbodet und schryvet, dey dar eten will, deme gevet men.

Des scheffers gesynde, dar men twe dage dey spyse beret, den gevet men umb unledicheit, dey sey darmede hebn, to verdrinkene.

Anders dan hyr vorscreven steit en sal men neyn spyse noch wyn versenden, id en sy by eyndracht der geselschop off by heyte der burgermestere (by enen broke)[2]) /

fol. 4b. Dey scheffere sollen des lesten dages er schefferye, dat is des dinxdages to vastavende, dey wyle dey gemeyne geselschopp over tafelen sittet, twe ander scheffere keysen thegen dat ander jair. Und wene sey dan keysen, dey salt wesen by eyner boute, eyn yslich van eynre mark, und den sollen sey bynnen den nesten vertennachten dar na nest volgende over geven boeke und schrift und wat sey van der geselschapp wegen hebben, dat sey mogen weten woe men dey renthe nemen sal, dey de gesellschopp hevet.

Hyr vormails plach men alle jairs veir scheffer to hebn, twe dey schaffeden to mydwinter, dey koren dan twe anderen thegen den anderen mydwinter; dey anderen

---

[1]) xij ß. ſpäterer Zuſatz.

[2]) Später Zuſatz.

twe schaffeden to vastavende, dey koren dan twe anderen thegen den anderen vastavent. Des duchte der gemeynen geselschopp best und overdrogen sementlike in dem jare unses herren m°ccclxxxvj in deme vastavende[1]), do sey fol. 5a. to samen aten, dat men vort an solde keysen twe scheffere dey solden schaffen beyde to mydwinter und to vastavende und koren dartoe Gobelen Wistraten vnd Johanne Walen. Darna woirden gekoren van jaren to jairen, als hyr na gescreven steit in dem jair m°ccclxxxvij etc.[2]).

Anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto up vastavent overdroich de gheselschop eyndrechtliken: So wey to steghe und to strate gheit und toe geselschopen und to ghemeyner ghesterye gheit, de sal ouch to der ghaffelen ghain.

Ouch soe is de gheselschop sementliken overkomen, soedane twe mark als eyn itlich van der geselschop plecht to geven, wanner he eyn bruydgam is, dat de numer komen sollen to behoiff der ghemeynen geselschop und nicht den scheffern eft to der kost. Overkomen als vurscreven Anno ccccxlviij/

Ouch soe is de geselschop overkomen, soe als de fol. 5b. scheffers de kost rekenden, dar dan malk syn antal van betalde, soe sal vortmer eyn juwelich, der to der geselschop kompt, eyn halff veirdel wyns gelden und nicht mer, und dat ander sollen de scheffer up sich nemen. Overkomen anno ut proxime scripto.

Anno domini dusent vyffhundert und twe, up sent fol. 6a. Blasius dach[3]), do was de gemeyne selschop by en andere vergadert, umme etlike gebrecke, de entstanden waren under der selschop van scheltwarden, kiwelinge und anders. Ind hebn dar umme endrechtliken gesloten und over-

---

[1]) 1386 März 6.

[2]) Bis hierhin reicht die ursprüngliche Handschrift; von nun an wechseln die Handschriften.

[3]) 1502 Februar 3.

komen: Wey na dissem dage sych untuchtigen hed med warden, werken, off enige kiwelinge an makede, dar dey selschop by eyn andere were, de sal brecken der sementliken selschop to beteringe des huses vyff marck sunder emandes weder seggen, und de sunder gnaden op to leggen off van stünt an laten to penden an synem gude sunder emandz ovelmôt. Vort mer is overdragen endrechtliken und gesloten: Were emand in der selschop de sych untüchtigen hed alse vurgescreven steyt, dar jünfferen und vrowen med den mans tsamen weren van der selschop, so sal syn broicke duwelt wesen und des nicht quyt to geven. Wert ok sake, dat eymand syn mefs ud toge, offte an syn mefs tastede in sulkem schyne
fol. 6b. enen andern mede tho / archwilligen, dat men betugen mach med twen van der selschop, so sal syn broicke ok duwelt wesen und dar en sal hey nicht neyn voir seggen mogen. Ind de broicke sollen al komen tbeteringe des huses as vurgescreven.

Annno vyffteinhundert und einundvertich up dach scti Reinoldi[1]) is durch dey gemeyne geselschop eyndrechtich verdragen und geslotten, wer wyllick man van des selschop, dey sich in dussen beyden vurgeschreven puncten off in er ein entgenge up deme richthufs offte winhufs, dat alsdan sin broike dubbelt sin salt sunder gnade ane widderrede. Act. et conclusum in aede dominae Virginis.

Es folgen zwei unbeschriebene Blätter. In der Mitte der Vorderseite des nächsten wird fortgefahren von der ursprünglichen Hand.

fol. 9a. Anno domini mcccIxxxvii.

Johan Wystrate.
Johan Wale.

---

[1] 1541 Jan. 7.

(13)88 Her Evert Wistrate
Johan Murman junior.
(13)89 Her Arnd Suderman
Hermann Cleppink.
(13)90 Johan vamme Schyde
Johan Brake.
(13)91 Clais Swarte
Johan van Rode.
fol. 9b. (13)92 Her Albert Swarte
Arnd Murman.
(13)93 Ertmer van Ergeste
Tydeman van Hovele.
(13)94 Lambert Berswort
Mathias Trappe.
(13)95 Clais Berswoirt
Vrowin Saltrump.
(13)96 Herman Oldinchoff
Jo Wickede filius dom. Jo.
(13)97 Conr. Cleppink filius Gos.
Hilbrant Henxtenberg.
(13)98 Albert Beye filius Alberti
Detmar Cleppink filius dom. Detmari.
(13)99 Arnd Kalff
Godert Wistrate.
1400 Conr. Cleppink filius dom. Alberti
Reckart van Afferde.
fol. 10a. 1401 Albert Plater
Series Henxtenberg.
1402 Johan Paelzod.
Conrait Berswoirt.
1403 Tydeman Eyklinchoff
Wynant van Vemern.
1404 Seghebode Putte
Johan Suderman.
1405 Ertmer van Ergeste
Johan Murman filius Joh.
1406 Johan Wale
Detmer Berswoirt.
1407 Alvyn vamme Schyde
Clais Wistrate.
1408 Arnd Murman
Clais Berswoirt.
1409 Her Conrait Cleppink
Her Hilbrant Henxtenberg.
1410 Johan Murman de olde fol. 10b.
Evert vamme Schyde.
1411 Her Albert Beye
Mathias Trappe.
1412 Her Albert Beye
Mathias Trappe.
1413 Her Albert Beye
Mathias Trappe.
1414 Conrait Berswoirt
Johan Pailzod.
1415 Johan Murman
Arnd Kalff.
1416 Johan Wickede
Hilbrant Suderman.
1417 Johan Vemern
Ewailt Lembergh.
1418 Reynolt van Unna
Coird van der Oelpe.
1419 Herbort Tassche fol. 11a.
Johan Bockel.

1420 Tydeman van den Schyde
Tydeman van Hovele.
1421 Everd Wistrate
Hinrich Brake.
1422 Her Detmer Berswoirt
Wynant Vemern.
1423 Her Hilbrant Henxtenberg
Johan van Hovele.
1424 Her Coird Berswoirt
Johan Pailzod.
1425 Johan Vemern
Johan Berswoirt.
1426 Johan Murman
Gerwin Cleppink.
1427 Gosschalk Kalff
Wilhelm Holthus.
fol. 11b. 1428 Tydeman Kuken
Arnd Balke.
1429 Hilbrant Henxtenberg
Albert Cleppink.
1430 Her Johan Wickede
Her Hilbrant Suderman.
1431 Herbert Tassche
Conrait Swarte.
1432 Tydeman van Hovele
Tydeman vamme Schyde.
1433 Her Detmer Berswoirt
Reynolt Wale.
1434 Rotger Wickede
Arnd Kalff.
1435 Albert Beye
Andreis Cleppink.
1436 Gerd Tolner
Hinrich ter Oesten.
1437 Johan van Hovele fol. 12a.
Vrowin Berswoirt.
1438 Her Coird Berswoirt
Johan Cleppink.
1439 Gerd Trappe
Johan Bockel
1440 Her Gerwin Cleppink
Coird Berswoirt, junior.
1441 Her Gerwin Cleppink
Coird Berswoirt ex rogat.
1442 Her Johan Murman
Herman Wickede.
1443 Johan Berswoirt
Ludeke Borchards.
1444 Her Gosschalk Kalff
Cristoffer Henxtenberg.
1445 Her Albert Cleppink
Clais Berswoirt [1]).
1446 Herbert Tassche fol. 12b.
Clais Swarte.
1447 Her Tydeman vamme Schyde
Segheboid Berswoirt.
1448 Reynolt Wale
Tydeman Swarte.
1449 Rotgher Wickede
Gerwin Murman.

---

[1]) So weit reicht die erste Hand, von der aber noch die Jahreszahlen bis zum Jahre 1544 vorbemerkt sind. Die jetzt folgenden Handschriften wechseln häufig.

1450 Mester Gerwin Cleppink
Arnd Kalff.
1451 Albert Beye
Goiswin van Unna.
1452 Her Andreis Cleppinck
Tydeman van Unna.
1453 Ghert Tolner
Johan van Hovele.
1454 Hinrich der Oesten
Ewalt Vemern.
fol. 13a. 1455 Gherd Treppe
Arnd Berswoirt.
1456 Herman Wyckede
Gerwin Cleppink.
1457 Ludeke Borchartz
Johan Wistraite.
1458 Her Gosschalk Kalff
Arnd Suderman.
1459 Her Cristoffer Henxtenberg
Claes Swarte de junge.
1460 Her Albert Cleppinck
Coird Kuken.
1461 Claes Swarte dey alde
Shegebod Bersword.
1462 Reynolt Wale
Hinrich Suderman.
1463 Tydeman Swarte
Arnd Cleppinck.
fol. 13b. 1464 Reynolt Swarte
Gerwin Muyrman.
1465 Her Albert Beye
Lambert Bersword.
1466 Tydeman van Unna
Gotschalck vanVemern.
1467 Johan van Hovele
Johan Borchards.
1468 Hinrick Brake
Arnt Berswort.
1469 Her Herman Wickede
Her Gerwyn Cleppingh.
1470 Ludike Borchard
Johan Wysstrate.
1471 Her Arnt Suderman
Clawes Berfswort.
1472 Her Cristoffer Henxtenbergh
Korle vamme Schide.
1473 Coerd Kuken fol. 14a.
Coerd Cleppinck.
1474 Segebode Berszwort
Her Diderick Prume.
1475 Hinrick Suderman
Johan Cleppinck.
1476 Arnt Kleppinck
Johan Duster.
1477 Renolt Swarte
Tonies van Schedingen.
1478 Gerwin Murman
Godert van Hovel.
1479 Lambert Berzwort
Bertram Berchoff.
1480 Her Albert Beyen
Albert Swarte.
1481 Tideman van Unna
Gosschalck Vemern.
1482 Her Johan van Hane fol. 14b.
Johan Borchards.
1483 Her Herman Wickede
et filii ejus sub-

tenuerunt vice, quia obiit
Johan Beye.
1484 Claesz Berswort
Wylhem van Schåphüsz.
1485 Her Cristoffer Henxstbergh
Bernd Henxstbergh.
1486 Cort Kuken
Cort Cleppink.
1487 Her Diderich Prume
Segebade Berswort.
1488 Johan Duester
Goeswyn van Unna.
1489 Thonyes van Schedyngen
Thyman van Hovele.
1490 Lambert Berzwort
Rutger Wickede.
fol. 15a. 1491 Bertram Berchoff
Claes Swarte.
1492 Albert Swarte
Evert van Unna.
1493 Her Johan van Hovel
Tydeman Wickede.
1494 Her Johan Beye
Hillebrant Swarte.
1495 Clawes Berszwort
Tydeman van Unna.
1496 Her Wylhem van Schåphüsz
Johan Vemern.
1497 Cort Küken
Rotger Wale.
1498 Her Diderick Prüme
Johan Brake.
1499 Johan Duyster
Dethmar Cleppinck.
1500 Gosswin van Unna fol. 15b.
Renolt van Unna.
1501 Anthonies van Schedingen
Jorghen Cleppinck.
1502 Tideman van Hovell
Johan van Hovel.
1503 Rotger Wyckede
Johan Henxstenberch.
1504 Claes Swarte
Herman Berszwort.
1505 Her Albert Swarte
Tideman Prume.
1506 Tideman Wickede
Claes Poppinckhusen.
1507 Her Johan Beye
Johan Bersword.
1508 Her Hilbrant Swarte
Bernt Duster.
1509 Johan Vemeren fol. 16a.
Johan Forstenbergh.
1510 Johan Düster
Claes Swarte.
1511 Johan Brake
Detmer Prume.
1512 Detmer Cleppinck
Johan Duester d. J.
1513 Gosswin van Unna
Renolt van Unna.
1514 Anthonyes van Schedynge
Jorghen Kleppyngk.
1515 Tideman van Hovele
Claues Kleppynck.

1516 Johan van Hovell
Rotger Wyckede.
1517 Claues Swarte
Johan Henxstenbergh.
fol. 16b. 1518 Her Albert Swarte
Gotschalck Vemeren.
1519 Her Tideman Prume
Coirdt Berszwoirt.
1520 Her Tideman Wickede
Her Johan Beye.
1521 Her Hilbrandt Swarte
Johan Berszwordt.
1522 Johan Vemeren
Berndt Duyster.
1523 JohanFurstenbergh und in syns hulpers Ertmar Swarten stede, so he dat schaffen affsachte, junffern und frowen.
1524 Her Johan Brake
Johan de Haene.
1525 Dethmar Prume
Dirick Routardt.
1526 Joryen Kleppynck
Tydeman Swartte.
fol. 17a. 1527 Tideman van Hovele
Claues Popynckhusenn.
1528 Claes Cleppingk
Claes Berswort.
1529 Erthmar Swarte
Hilbrandt Swarte de yunghe.
1530 Johan van Hovell
Rotger Wickede de yunghe.
1531 Rotger Wickede de alde
Claues Swartte.
1532 Johann Henxstenbergh
Hynrick Brake.
1533 Her Hilbrandt Swarte
Cordt Cleppyngk.
1534 Johann Berszwordt
Lambert Berszwordt.
1535 Her Johan Brake
Diderich Prume.
1536 Her Erthmar Swartte fol. 17b.
Wilhem Swartte.
1537 Johan Haene
Dethmar Prume.
1538 Dirick Routardt
—
1539 Tideman Swartte
Claues Popynckhuszen.
1540 Claes Berswordt
Philipes Varsem.
1541 Her Johan van Hovell
Rotger Wickede.
1542 Hinrich Brake
Shotte van Mengede.
1543 Her Lamberth Berswort
Diderich Prume.
1544 Wilhelm Swarte
Johan van Hovell.
1545 Her Johan Hane fol. 18a.
Dethmar Prume.
1546 —
Claes van Hovell
1547 Tyman Swarthe
Andrees Cleppinck.
1548 Claes Poupinckhuis
Godert Hane.

1549 Her Niclaus Berswort
Jaspar Prume.
1550 Philips van Varssem
Berndt Duester.
1551 Rotger Wickede
Niclaisz Cleppinck.
1552 propter pestem intermissum est
—
1553 Her Lambert Berschworth
Johan Klyppinck.
1554 Johan van Hovell
Goddert Berswort.
1555 Her Johan Hane
Melchior Prume.
fol. 18b. 1556 Claus van Hovell
Thiman Swarthe d. junge.
1557 Tideman Swarthe der olde
Conradt Cleppinck der junger.
1558 Andreas Cleppinck
Goddert Hane.
1559 Her Niclaesz Berschwordt
Johan Hane der junger.
1560 Her Caspar Prume
Niclaesz Hane.
1561 Philippus van Varssem
Rutger Wyckede der elter.
1562 Niclaesz Cleppingh
Christoffer Hane.
1563 Her Lambert Berszwordt
Hilbrandt Cleppingh.
1564 Johan van Hovell
Rutger Wyckede der junger.
1565 Goddert Berszwordt
Schoette Pepinckhues.
1566 Ist per pestem verhindert. fol. 19a.
1567 Durch afsterven Melchior Prumen desselbigen wittfrouwe Chatarina Swarte
Detmar Berswordt.
1568 Nicolaus van Hoevel
Her Albert Cleppinck.
1569 Conradt Cleppinck der junger
Dietherich Prume.
1570 Andreas Cleppinck
Caspar Swarte.
1571 Her Goddert Hane
Gerion Hardenraedt.
1572 Her Caspar Prume
Nicolausz Hanen seligen erven.
1573 Philippus van Farssem fol. 19b.
Nicolaus Cleppingh.
1574 Christoffer Hane
Hilbrandt Cleppingh.
1575 Rotger Wickede
Goedert Beerswordt.
1576 Schotto Poepinckhues
Georgh von Farssem.
1577 Dethmerr Berszwordt
Niclaesz von Hoevel.

1578 Conradt Cleppingh
Hilbrandt Berswort.
1579 Diedrich Prume
Georgh Cleppingh.
1580 Caspar Swarte
Hilbrandt Hane.
1581 Her Godthardt Hane
Philippus van Wickede.
1582 Gereoen Hardenraedt
Herman Berswordt.
fol. 20a. 1583 Philippus von Farssem
Niclaesz Swarte.
1584 Niclaesz Cleppingh
Niclaesz van Hoevell
der junger.
1585 Christoffer Hane
Andreas van Wickede.
1586 Hilbrandt Cleppingh
Bertoldt van Farssem.
1587 Rutger van Wyckede
Schotto Poepinckhues.
1588 Georg van Varssum
Conradt de Wendt zu
Delwich.
1589 Her Niclaus van Hoevel
Albert Hane.
1590 Conraedt Cleppinghk
1591 Hilbrandt Bersworth.
1592 Georgh Cleppingh.
1593 Caspar Swarte.
1594 Hylbrandt Haen wegen
seines witwen stan-
des mytt gelt loss
bezalt.
fol. 20b. 1595 Herr Gothart Hane.
1596 Philips van Wickede
Johann Cleppingh.
1597 Gereon Hardenraidt.
1598 Herman von der Bersz-
wordt
Constantinus Rotkir-
chen.
1599 Niclaus Schwartte. tem-
pus pestis fuit.
1600 Andreas Kleppinck.
1601 Niclas von Hövell.
1602 Albrecht der Häne,
iunior.
1603 Christoffer der Häne
Göderth Peipinckhus.
1604 Bertolt von Varssem
Albrecht Kleppinck
Conradi filius.
1605 Georg von Varssem.
Distulit consensu so-
cietatis in proximum
annum
Lambrecht von der
Bersworth, dedit pe-
cuniam.
1606 Georg von Varssem so-
lus.
1607 Conrath de Wendt in
Delwich
Niclas der Haen.
1608 Albrecht der Haen in
Goy
Andres Kleppinck, Con-
radi filius.
1609 Conrath Kleppinck fol. 21a.

Dieterich von Plettenberch.
1610 Her Georg Kleppinck
Caspar Swartz junior.
Dedit pecuniam.
1611 Caspar Swartz senior
Dethmar Kleppinck.
1612 Hilbranth der Haën obiit, vidua dedit pecuniam
Göderth Kleppinck.
1613 Philips von Wickede
Dethmar von der Bersworth.
1614 Her Herman von der Berschworth
Caspar Hardenrodt.
1615 Nicolaesz Schwartze
Christoffer von der Berschwort, dedit 25 rs dal.
1616 Andresz Kleppinck solus.
1617 Nicolesz von Hovel solus.
1618 Albrecht der Hane zu Wanbel
Johan von der Berschwort filius Hilbrandi.
1619 Bertholt von Varsem
Andresz Wickede, filius Philip Wickeden.
1620 Albrecht Kleppinck
Philips von Varsem filius Bertholdi, quia parens obiit, distulit consensu societatis in proximum annum.
1621 Nicolesz der Hane fol. 21b.
Philips von Varszem.
1622 Albrecht der Hane in Goie, dedit pecuniam.
1623 Andresz Kleppinck, fuit solus.

Hiermit schließt das Namensverzeichniß des Buches. Doch liegt noch ein Papierzettel gleichen Formates bei, der folgende Namen enthält, die von den obigen abweichen:

Anno 1593 Georg Cleppingk alleine.
1594 GasparSchwartz alleine.
1595 Hillbrandt de Hane, weil ihm aber binnen jahrs seine hauszfrawen gestorben, hatt er das gelt dafür geben.
1596 Her Godefried de Hane, alleine.
1597 Philips von Wickede und Johannes Cleppingk.
1598 Gereon Hardenrodt, alleine.
1599 Herman von der Berswordt

Constantin von Rottkirchen.
1600 Niclas Schwarz, alleine.
1601 Andresz Cleppingk, alleine.
1602 Niclas von Hovele und Albrecht de Hane der junge.
1603 Christopher de Hane und Godefridt von Poepinckhausen.
1604 Berchtholdt von Varssem, und Albrecht Cleppingk.
1605 Ob woll Georg von Varssem wurde, hatt er doch bisz ins folgende jar solchs auffgestellet und hatt Lambrecht von der Berswordt geben gelt.
1606 Georg von Varssem, alleine.
1607 Conradt de Wendt und Niclas de Hane.
1608 Albrecht de Hane der ålter und Andresz Cleppingk der junger.
1609 Conrad Cleppingk, und Dieterich von Plettenberg.
1610 Her Georg Cleppingk und Gaspar Schwarz der jûnger, dieser hat gelt geben.
1611 Gaspar Schwarz, der ålter
Diethmar Cleppingk.
1612

Im Buche folgen mehrere unbeschriebene Blätter. Die beiden letzten sind zu Notizen benutzt.

fol. 27b. Ao xvc nono in dem vastelavende[1]) hebben dei geselschap geschaffet int erste dei kemener van der burgermestre wegen, dar na

Jorgen Cleppinck / Ertmar Swarte
Goswin van Unna / Johan Henxtenberch
Claesz Swarte / Detmar Prume.

Ao xvcxi schaffeden int erste kemeners van der burgermestere wegen in dem vastelavende[2]), dar na Tyman van Hovel Renolt van Unna.

---

[1]) 1509 Febr. 20.
[2]) 1511 März 4.

Up sundach voir pinxten[1]) Rotger Wickede und Bernd Duster.

A° xii schaffeden Claesz Swarte Detmer[2]) op dinstach to vastavent[3]).

fol. 28b. (Von der ursprünglichen Hand geschrieben bis auf die Namen links am Rande:)

Der Juncheren geselschopp hebben des jairs erfliker renthe

Berchoff Int eirste uyte Coird Jackenstitkers huys gelegen beneven deme Raithuse an dey westsyde alle jair . . . . . eyn mark

Beye Item Tydeman vamme Schyde uyt Basuyns hus up deme Westenheleweghe jairs . . 1 mark

Thonys Rotert dey yunge. Item uyte Coird Doenhofs lande gelegen by Hoirde . . . . vi schill.

Hovel Item uyte deme huys Copinhaven by dem Sunnenschyne . . . . . 1 mark

---

[1]) Juni 1.

[2]) Cle(pping) übergeschrieben.

[3]) 1512 Febr. 23.

II.

Geschichte des Katharinenklosters zu Dortmund und des Dorfes Kirchlinde bei Dortmund.

Von Oberrentmeister a. D. Ferd. Zumbusch zu Dortmund.

Das Katharinenkloster zu Dortmund und die Pfarrkirche zu Kirchlinde.

Der Orden der Prämonstratenser wurde von Norbert, dem zu Xanten im Jahre 1082 geborenen Sohne des Grafen von Gennep und der Hedwig von Lothringen, gegründet. Der Ruf dieses frommen Mannes und seiner Mönche verbreitete sich bald in Frankreich, den Niederlanden und Deutschland. Schon 1122 berief Graf Gottfried II. von Cappenberg den Norbert zu sich. 1125 wurde Norbert als Erzbischof nach

Quellen: Königl. Staatsarchiv Münster. Königl. Staatsarchiv Düsseldorf. Kirchenarchiv zu Kirchlinde. Kirchenarchiv zu Lütgendortmund. Kirchenarchiv Propsteikirche Dortmund. Privatarchiv des Hauses Dellwig. Privatarchiv des Schultenhofes zu Kirchlinde. Dr. Rübel, Urkundenbuch von Dortmund. Lacomblet, Urkundenbuch für den Niederrhein. Regierungsakten zu Arnsberg. Mooren und Binterim, Annalen d. histor. Vereins für den Niederrhein. Stadtarchiv Dortmund. Hugo, Annales ord. Praemonstratensis. Geschichte des Bürgerschützenfestes von Dortmund zum 500jährigen Jubiläum von Prof. Mette. General-Vicariatsakten zu Köln. General-Vicariatsakten zu Paderborn. Mooren, Dortmunder Archidiakonat. Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens von Ludorf (Kreis Dortmund).

Magdeburg berufen, wohin er seine Mönche mitnahm, und von wo aus sich dieselben bald über ganz Deutschland verbreiteten. So wurden in kurzer Zeit die Klöster Amstein, Altenberg, Clarholz, Conradsdorf, Dorle, Dunewald, Engelpforten, Füssen, Gartzen, St. Gerlach, Hamborn, Heinsberg, Ilbenstadt, Leugwarden, Marienthal, Marienstern, Marienroth, Meer, Niederrehe, Ohlinghausen, Reichenstein, Rommershausen, Rumbeck, Scheidt, Steinfeld, Thron, Weddinghausen, Wenau, Varlar, Ellen und das St. Katharinenkloster zu Dortmund nebst vielen anderen Klöstern, Abteien und Propsteien gegründet.

Schon 80 Jahre nach der Stiftung des Ordens zählte derselbe 24 Landschaftsmeister (Provinzialen), 1000 Aebte, 300 Pröbste und 500 Nonnenklöster. Norbert starb 1134 am 11. Juni zu Magdeburg und wurde in der Domkirche daselbst beigesetzt.

Der Hauptzweck des Prämonstratenser-Ordens war die Ausübung des Predigeramtes und die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes. Derselbe war unter allen abendländischen Orden der Christenheit der am festesten gegliederte. Alle seine Klöster standen mit einander in einem durchaus innigen, organischen Verbande. Daher erklärte es sich, daß häufig die Angehörigen des einen Klosters in der Seelsorge an anderen Kirchen angestellt wurden, bei denen ein anderes das Besetzungsrecht hatte. Besonders zähe hielten die Prämonstratenser an dem sogenannten Paternitäts- und Filiationsverhältniß ihrer Nonnenklöster fest und ließen die Leitung der ihnen untergebenen Klöster um keinen Preis aus den Händen. Ihrem Zwecke und Berufe entsprechend erschienen die Prämonstratenser schon früh und häufig im Besitze bedeutender Pfarreien. Wir finden unsere Mönche bald im Kloster, bald außerhalb desselben angestellt, dann zurückberufen und wieder ausgeschickt.

Schon gleich nach der Gründung des Ordens entstanden nicht allein Mönchs-, sondern auch Nonnenklöster desselben Ordens in großer Zahl. So waren die Klöster Heinsberg, Oelinghausen, St. Gerlach, Rumbeck, Leugwarden, Meer, Fußjenich, Wenau, Engelpforten, Marienroth, Ellen, Marienstern,

Gartzen und endlich das St. Katharinenkloster zu Dortmund Frauenklöster dieses Ordens.

Mehrere Klöster waren zu einem Kreise „Circaria" vereinigt, an deren Spitze der Generalvisitator oder Generalvicar des Ordens stand. So bestand die „Cicaria Westfalia", an deren Spitze der Abt von Steinfeld als Generalvisitator stand. Diesem waren unter anderem die Klöster Knechtstetten, Kappenberg, Varlar, Clarholz unterstellt. Die Circaria selbst hatte nun wieder ihre Visitatoren, dessen angesehenster, was seinen Einfluß auf kirchliche und bürgerliche Verhältnisse betrifft, in dem Erzstifte Köln der Abt von Knechtstetten war. Seine Jurisdiction bestand jedoch nur in der geistlichen Obergewalt und der Vertretung der Klöster in Streitsachen. Ihm und wiederum seinen Oberen gelobten die Professen bei Ablegung ihrer Gelübde Gehorsam; er ernannte die Pröbste und Prioren der ihm unterstellten Klöster, durch ihn wurden in seiner Eigenschaft als geistlicher Oberer dieser Klöster die Pfarreien besetzt, bei welchen den letzteren das Patronatsrecht zustand. In civilrechtlicher Beziehung wurde jedes einzelne Kloster durch seinen Oberen: Abt, Probst, Prior, Priorin und Konvent, vertreten.

Die Abtei Knechtstetten, bei Dornhagen am Rhein belegen, wurde 1130 von dem Nachfolger des Erzbischofs Bruno II. von Köln, dem Grafen Hugo von Sponheim, als er noch Domdechant war, gegründet, und gehörte bald zu den mächtigsten und reichsten Klöstern des Niederrheins. In dieser glücklichen Lage hat sich die Abtei behauptet, bis durch den Lüneviller Frieden 1801 das Erzstift Köln und mit ihm alle Klostergüter, so auch die Abtei Knechtstetten, säcularisirt und deren Güter von der derzeitigen französischen Landesregierung eingezogen wurden und durch den Pariser Frieden 1815 auf den preußischen Staat übergingen. Die Abtei mit allen Gütern wurde mit Ausnahme der Waldungen, welche noch heute dem Fiscus gehören, verkauft.

Dieser Abtei waren, wie gesagt, eine Anzahl Klöster, so auch das zu Dortmund belegene Nonnenkloster ad Sanct. Catharinam, untergeordnet.

Ueber die Entstehung dieses Klosters, dessen Gebäude heute noch zum großen Theile vorhanden sind, geben die im Staatsarchiv zu Münster beruhenden uralten, jedoch noch in völlig unverletztem Zustande sich befindenden Pergamenturkunden (gedruckt im Dortmunder Urkundenbuch von Dr. Rübel) völligen Aufschluß. Darnach wurde durch Kaiser Heinrich VI. am 23. März 1193 aus den Reichshöfen zu Dortmund, welche Reichsgut waren, ein Kamp, der „Koningeskamp", ausgeschieden und zum freien und eigenen Besitz zur Erbauung des Klosters geschenkt. Inhaber war der conventus sancte Catharinae. Diese Schenkungsurkunde, an welcher sich ein mächtiges, altes Siegel Kaiser Heinrich's an rother Seidenschnur befindet, ist von den späteren Kaisern und Erzbischöfen zu Köln vielfach unter Verleihung der verschiedensten Privilegien bestätigt worden. So durch Kaiser Friedrich II. 1218, Erzbischof Engelbert von Köln 1224, König Heinrich VII. 1224, Erzbischof Conrad I. 1253, König Wilhelm 1254, Kaiser Mathias 1617 und Kaiser Leopold I. 1691.

1382 ertheilte Engelbert (III.), Graf von der Mark, dem Kloster ewige Freiheit über alle Klostergüter. Erst durch Veröffentlichung dieser Urkunden ist die früher vielfach verbreitete falsche Annahme widerlegt, als verdanke das Katharinenkloster den Grafen von Dortmund seinen Ursprung, wie solches noch von Mooren, Heft 2, Seite 153 der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, angeführt wird.

Nach der Chronik Westhoffs hat der Bau des Klosters sofort begonnen und ist mit Hülfe der Einwohner Dortmunds und anderer Wohlthäter um das Jahr 1215 vollendet. Die Kirche ist dann durch den Kölner Weihbischof Theodor von Esthland der hl. Katharina geweiht worden. Daher führt denn auch das Klostersiegel das Symbol dieser Märtyrerin, „ein Rad", im Wappen.

Das Katharinenkloster gelangte schon kurze Zeit nach seiner Gründung zu großer Blüthe und Reichthum. Abgesehen von den Vermächtnissen aller Art erwarb dasselbe in und um Dortmund ganz außerordentlichen Grundbesitz, Renten und Gefälle,

sodaß das Kloster im Laufe der Zeit zu den reichsten der Gegend gezählt werden durfte. In Dortmund selbst waren es viele Häuser, Gärten und Grundstücke, welche dem Kloster gehörten, in der Umgebung Dortmunds wurde das Kloster bald die Besitzerin schöner Rittersitze und Bauernhöfe. Erstere sind längst vergessen, während ein großer Theil der uralten Höfe sich selbst dem Namen nach bis auf die heutige Zeit erhalten haben. Die nennenswertheften Erwerbungen mögen hier hervorgehoben werden.

Die ältesten Erwerbungen fanden in Kirchlinde statt, welches damals „Linne" hieß, und später, wohl zur Unterscheidung der benachbarten Merklinde und Frohlinde, Kirchlinde genannt worden ist.

Es mag hier erwähnt werden, daß Kirchlinde unter den Orten des Landkreises Dortmund urkundlich sehr früh genannt wird. Am 3. Mai 896 bestätigt Erzbischof Heribert von Köln dem Kloster Deutz bei dessen feierlicher Einweihung alle demselben geschenkten Besitzungen, darunter auch die zu Lynne in Westfalen. Fast gleichzeitig erscheint Kirchlinde (Linne) mit Castrop, Mengede, Dorstfeld zusammen im Heberegister der Abtei Werden, deren ausgedehnte Besitzungen auch in und um Kirchlinde sich finden. Es war deßhalb Seitens der Bewohner von Kirchlinde sehr wohl berechtigt, wenn sie im Jahre 1895 das tausendjährige Bestehen des Ortes festlich begingen. Ein Spötter, dem es unglaublich schien, daß obige Urkunde von 896 thatsächlich besteht, schrieb als „Eingesandt" in der katholischen Zeitung „Tremonia" zu Dortmund hierüber, daß die tausendjährige Urkunde bei Weiterführung des Stollens der Zeche „Zollern" in dem Sarge des im Jahre 940 ins Grab gebetteten königlichen Cabinetssecretärs frater felix Magnus Ignotus entdeckt sei.

Linne war zur Zeit der Entstehung des Klosters der Rittersitz sächsischer Adliger, der Grafen von Dasseln. Die Erwerbung dieses Besitzes soll später eingehend ausgeführt werden, da damit zugleich die ältesten, bekannten Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse in Kirchlinde beginnen. Es gehörten dem

Katharinenkloster: Zu Marten die Königsmühle. Ehrembrecht von Marten bekundete schon am 13. Mai 1357, daß er dem Kloster 30 Malter Korn für jene Mühle schulde, welche er von demselben in Genuß habe, während 1363 der Ritter Tönnis von Marten der Mühle vier Morgen Landes überträgt. Ebenso gehörten dem Kloster die Hahnenmühle an der Emscher, welche im Jahre 1741 mit allen Renten und Rechten dem Kaspar Heinrich Pottgießer zu Dortmund cedirt wurde. In Westhofen wurde 1357 dem Kloster von Stine, der Tochter des Johann Westhusen, der Erlehof übertragen. In Kirchlinde übertrug 1363 Hermann de Schulte to Linne mit Weib und Kindern seine Güter dem Kloster. Die Familie des Schulte und deren Nachkommen sind nachweislich bis zur Umwandlung der Höfe in freies Eigenthum durch die Ablöseordnung Pächter resp. Erbpächter dieses schönen Schulzenhofes gewesen, wie denn der Besitzer dieses Hofes nach dem Ausweise der mehrfach vorhandenen Urkunden stets den Vorstand der kirchlichen und politischen Gemeinde bildete. — Die dem Kloster zu zahlenden Abgaben hat nach der Säcularisation zur Zeit der französischen Herrschaft außer anderen Gefällen aus säcularisirten Gütern der General Coulaincour, Herzog von Vincent, dem solche von Napoleon I. zugewiesen worden waren, bezogen. Das Archiv des Schultenhofes enthält hierüber noch etliche interessante Schriftstücke. — Leider ist der schöne Hof in neuerer Zeit arg zerstückelt worden.

Johann Greve zu Dorstfeld verzichtete zu Gunsten des Katharinenklosters auf den Holthuis-Kotten zu Kirchlinde 1366. Am 28. Januar 1504 verkauften Henrich Duyscher von Rüddinkhusen, seine Ehefrau und seine Schwester, dem Prior und Convent des Katharinenklosters, den Kirsebaumshof in Kirchlinde. Auch dieser Hof hat sich unter gleichem Namen bis heute erhalten. Der Knappe Theodoricus, genannt von Martene, bekundet 1332, daß er auf einen Teich im Sundich bei Kirchlinde zu Gunsten des Klosters verzichtet habe.

1361 erklären die Gebrüder Wilhelm und Frederik von der Heide vor dem freien Stuhle, dem Katharinenkloster zu Dort-

mund den Zehnten zu Clyge (Kley bei Marten) und der halven Hove thu Stochem aufgelassen zu haben. Ebenso schenken Gerlach von Westhusen demselben in Stochem (Stockum) verschiedene Einkünfte aus dem Budder'schen Gut und versprechen Abgaben daselbst von den Gütern, welche Heinrich Paschmann (jetzt noch Paßmann) bewohnt.

1320 bezeugt der Knappe Rutger von Düngelen, daß seine Eigenleute Arnold von Lütkendorpe und Lutgaris, dessen Frau, den Hof zu Rode (Schulte Rahden zu Bövinghausen) auf Lebzeiten vom Katharinenkloster erhalten haben, zugleich sind denselben gewisse Holznutzungsrechte der Marka Westerwik (Westrich) zugewiesen und müssen sie gewisse Naturalien an die heil. Geistkapelle in Dortmund leisten. Es zeichnen unter Anderen Herbordus de Delewik (Dellwig), Herrmannus de Rüddinckhusen (Rüdinghausen), Arnoldus de Linne (Kirchlinde). Wegen dieser Holzgerechtigkeiten sind später zwischen dem Kloster und den Pächtern des Schulte Rahden-Hofes vielfache Streitigkeiten entstanden, worüber noch ein umfangreiches Material im Staatsarchiv zu Münster aufbewahrt wird. Nach der Umwandlung des Hofes in freies Eigenthum ist derselbe in jüngster Zeit von Erbschafts wegen zwischen den Gutsbesitzern Thiheuer zu Barop und Paßman zu Stockum getheilt, letzterer hat indeß die Gebäulichkeiten erhalten. — In den alten Urkunden des Katharinenarchivs ist noch von einem anderen Hofe zu Rodehem (die von Rodehem waren ein altes Rittergeschlecht zu Marten), Kirchspiels Lütgendortmund, die Rede, welchen Johann von Wischelink 1369 dem Kloster verkauft hat, und im Jahre 1362 dem Wilhelm von Vrydag verpfändet war. 1325 verkaufte der Pastor Speke zu Lütgendortmund dem Kloster den Albrandshof daselbst für 60 Denare. 1438 verkaufte Hermann und Ludolph von Fürstenberg dem von Vittinghoff (zu Goldschmieding bei Castrop) das Schwarten und Dicksgut zu Lütgendortmund, welcher dieses Gut, auch Dorlehof genannt, laut Erbkaufbrief vom Jahre 1444 an das Katharinenkloster veräußert. Dieses Gut heißt später der Niermanshof, und ist heute noch im Besitze der gleichnamigen Familie. Der Oster-

mannshof zu Westerwik (Westrich), jetzt im Besitze des Oekonomen Deusemann, kommt schon 1322 als Eigenthum des Klosters mit den Eigenhörigen Hermann und Heinrich, Söhne der Adelheid von Westerwik, vor. Auch bekundet der Truchseß des Grafen von der Mark, E. Specke in Bochum, 1337, daß diese sich dem Kloster zu Abgaben verpflichtet haben. Der Hof wurde früher auch Overhof oder Overgut genannt, an welchem 1370 Everhard, Sohn der Gertrud von Westrich, alles Recht dem Katharinenkloster überträgt. Das Gehdinck-Gut zu Merklinde war bereits 1336 abgabepflichtig. 1342 verkaufte der Rector der Kapelle in Wattenscheid dem Kloster einen Acker in Sunneborn (Somborn) by der Byverne, dictum Ovelerecker. Vom Jahre 1355 datirt schon ein Pachtvertrag zwischen dem Ditmarinksgut zu Wambeln und dem Kloster. 1368 erwirbt letzteres vom Schulte von Dreyre (Langendreer) dessen Land zu Somborn auf dem Ovelenacker. 1384 kaufte dasselbe den Krummenhof zu Dorstfeld, dessen Name sich bis heute erhalten hat, ebenso ist 1396 das Gut Mönigshege bei Groppenbruch erworben, und wird das Kloster 1591 mit dem Tobbinks-, jetzt Tobbenhof, in Dorstfeld daselbst von der Fürstin zu Essen belehnt. Von 1592 datirt der Erbkaufsbrief des früher Plaßmanns- jetzt Schmidtmannshofes zu Dorstfeld, während eine Urkunde von 1431 das Verhältniß des gleichnamigen Schmidtmannshofes zu Oespel berührt.

Der schöne Meinbergshof zu Schüren, früher der Püttenhof geheißen, wurde laut Erbkaufbrief von 1407 Eigenthum des Klosters und führt seinen Namen noch heutigen Tages. Mit einem Reichshofe zu Brackel, dem jetzigen Gößlingshofe, früher Brinkhoverdinksgute, ist das Kloster durch die Kurfürsten von Brandenburg belehnt worden, und liegen seit dem Jahre 1547 darüber eine Anzahl Lehnbriefe vor. Der Haumannshof zu Marten, früher Schemminkshof genannt, abteilich Werden'sches Lehen, ist 1459 vom Kloster von Bernhard Ovelacker zu Wischlingen angekauft, und hat seit dieser Zeit nach einer großen Zahl Lehnbriefe der Aebte von Werden die Belehnung an das Katharinenkloster stattgefunden.

Der Togethof zu Dorstfeld, die Spieckerhove zu Deusen, der Hoppenhof zu Huckarde, Altstette zu Lünne, Daene zu Waltrop, Schmidt, Göpel, Wemphof zu Kirchlinde, der Zehnt zu Derne und noch viele andere Höfe und Besitzungen gehörten schon in den ältesten Zeiten dem Katharinenkloster, und gewiß ahnt mancher Besitzer nicht, daß die ältesten Nachrichten über sein Besitzthum sich so unter staatlicher Fürsorge bewahrt befinden.

Im 18ten Jahrhundert scheint das Kloster mit seinen Hofespächtern viele Schwierigkeiten gehabt zu haben; das Archiv weist eine große Anzahl diesbezüglicher Prozeßakten nach, z. B. Schulte Rahde, Krumme zu Dorstfeld, Schillink, Welkener zu Huckarde, Niermann zu Lütgendortmund, Altstette zu Lünen, Nieberg und Schmidtmann zu Dorstfeld, Daene zu Waltrop, Bockholz zu Oespel, Schulte zu Kirchlinde und Schmidt daselbst. Die Nachrichten über alle diese Höfe, wie gewiß auch über viele andere der Mark finden sich besonders auch in dem Archiv des Cleve-märkischen Landes vor, welches theils in Münster, theils in Düsseldorf aufbewahrt wird.

Es sei hier jedoch bemerkt, daß auch das Archiv des früheren Minoriten- resp. Franziskanerklosters zu Dortmund sich im Staatsarchiv zu Münster befindet und manche Aufschlüsse über ehemalige Besitzverhältnisse gewährt. So enthält dasselbe über die Höfe Ewringmann zu Wambeln, Forschepiepe zu Körne, Lueg in Hacheney, Lohoff zu Brechten, Böneken zu Werne bei Langendreer, Degener und Baack zu Huckarde, Deusemann zu Dorstfeld, sowie über die Kapelle und Vicarie Abbinghof (Kluse) bei Hörde und Kloster Clarenberg daselbst, ferner über die Schule und Pastorat zu Courl (Zumbusch zu Haus Courl) manche und zum Theil interessante Nachrichten. Der freiadlige Rittersitz Huckarde ist zwar niemals Eigenthum des Katharinenklosters gewesen, jedoch hat der Abt von Knechtstetten solchen anno 1740 dennoch zu diesem Zweck von dem Freiherrn von Schall und Beveren für 16500 Thaler gekauft, um, wie es im Copirbuch der Abtei Knechtstetten heißt: „Dem Gotteshaus zu St. Katharinen, welchem der Orten unter denen

unkatholischen das geringste zu aquiriren nit erlaubt noch dienlich ist, dies ihnen so wohl gelegenes Gut allgemach könnte cedirt werden". —

Es ist richtig, daß nach den damaligen Statuten der Stadt Dortmund dem Kloster nicht erlaubt war, Erwerbungen in der Stadt zu machen; hierbei ist es auch bis zur Säcularisation geblieben. Das Rittergut Huckarde ist in den 1790er Jahren an die Aebtissin in Essen verkauft und demnächst mit den übrigen Gütern derselben zu Huckarde von der Landesregierung eingezogen worden. Die Revenüen des Gutes Huckarde sind weder vom Abt von Knechtstetten, noch vom Katharinenkloster bezogen worden, vielmehr flossen diese als Subsistenzmittel dem Pastor zu Kirchlinde zu. Das Katharinenkloster zu Dortmund hatte indeß nicht allein mit seinen Hofespächtern, sondern namentlich auch mit den Bürgern und dem Magistrate zu Dortmund mancherlei Prozesse und Streitigkeiten zu bestehen. Namentlich waren es die alten dem Kloster gewährten Privilegien, wie die Abgabefreiheit, welche die Dortmunder zu beseitigen suchten. Diese Versuche boten häufige Veranlassung zu Differenzen. Sehr unangenehme Excesse hatte der Prior Heck des Klosters mit der Schützengesellschaft zu Dortmund 1755 zu durchleben. Es war nämlich Sitte in der Stadt, daß jeder Junggeselle sich dieser Gesellschaft anschließen mußte. Geschah dieses nicht, dann wurde derselbe ohne Weiteres auf eine Bahre gelegt und in einen Kübel mit Wasser geworfen. Der Prior Heck glaubte seinen Klosterknecht hiervon befreit und widersetzte sich der Schützengesellschaft, als diese tobend und lärmend zum Kloster kam und die Auslieferung des Knechtes oder des Prior verlangte. Als der Tumult so arg wurde, daß man bereits anfing, Thüren und Fenster einzuschlagen, und der Prior dagegen remonstriren wollte, schob man demselben unversehens die Bahre unter die Füße und trug denselben zur ersten besten Wasserpfütze, in die man ihn dann hineinwarf.

Die Verwaltung des Klosters wurde durch den Prior, der in früheren Jahren auch Probst geheißen, durch die Priorin und den Convent geführt. Der Chronist und Rechtsgelehrte

Beurhaus schreibt darüber (ca. 1770) in seinen Merkwürdigkeiten der Stadt Dortmund, welche im Dortmunder Archiv Nr. 113 aufbewahrt werden: „Das Convent besteht aus Jungfrauen des Prämonstratenser- oder Norbertiner-Ordens, deren ehedem in die 20 gewesen, und einigen Laienschwestern, welche die Oekonomie versehen; die Conventualinnen sind ihrer Lebenstage in der Klausur eingeschlossen und kommen ohne specielle Dispensation nimmer heraus. Deren Vorgesetzte, welche sich in der Klausur mit befindet, wird die würdige Frau genannt, hat aber in alten Zeiten die Aebtissin geheißen. Ein Prior, der in alten Zeiten auch Probst geheißen, nebst einem Kaplan wohnt auf dem Kloster besonders und verrichtet täglich den Gottesdienst. Diese beiden werden von dem Herrn Abt von Knechtstetten dahin gesetzt, sind also eben desselben Ordens, wie denn verschiedene Priors dieses Klosters auch in diesem Säculo zu Aebten von Knechtstetten erwählt werden. Ein zeitiger Abt zu Knechtstetten ist perpetuus visitator dieses Klosters und nimmt sich dessen bei wichtigen Streitigkeiten sonderlich an, sonsten aber stehet dasselbe auch unter der advocation des Herrn Kurfürsten von Köln." —

Die Prioren des Katharinenklosters wurden gemeiniglich zu Aebten von Knechtstetten gewählt. Ein vollständiges Prioren-verzeichniß vom Jahre 1300 an befindet sich im Dortmunder Stadtarchiv und werden von Beuerhaus wie folgt aufgeführt:

anno 1300 Godefriedus,
„ 1316 Albertus
„ 1323 Lambertus,
„ 1326 Thomas,
„ 1336 Justinus,
„ 1342 Antonius,
„ 1348 Lambertus,
„ 1360 Bruno,
„ 1361 Hermann v. Holte,
„ 1391 Conradus Brochhausen,
anno 1407 Degenhard v. Lethmathe,
„ 1424 Ludowicus a. Porta,
„ 1444 Johannes v. Gangelt,
„ 1471 Johannes Busen,
„ 1480 Petrus v. Reinwerden,
„ 1510 Johannes v. Zons,
„ 1539 Laurentius v. Geilkirchen,
„ 1560 Johannes v. Pollen,
„ 1560 Johann v. Süchtelen,

anno 1586 Godefriedus Bocholt,
„ 1599 Johann Schabenberg,
„ 1604 Laurentius Rotarius,
„ 1613 Gualterus Sturm,
„ 1620 Laurentius Rotarius,
„ 1630 Johannes Cäsar,
„ 1630 Mathias Westorff,
„ 1637 Bartholomäus Fraisine,
„ 1643 Johann Greuter,
„ 1679 Hermann Greven,
„ 1682 Godefried Frisch,
anno 1700 Nicolaus Camp,
„ 1704 Augustinus Beckers,
„ 1711 Wilhelm Essers,
„ 1719 Johann Fiardus Schreiber,
„ 1724 Leonhardus Jansen,
„ 1728 Johann Jacob Klöcker,
„ 1752 Dionysius Kochs,
„ 1752 Carolus Casparus Heck,
„ 1758 Petrus Baggen,
„ 1768 Henricus Reuter,
„ 1770 Quirinus Stieger,
„ 1783 Beeßel.

Ein ganz besonderes Verdienst hat sich das Katharinenkloster um die katholische Kirche in der Grafschaft Mark, namentlich aber um die jetzige katholische Pfarrgemeinde Kirchlinde erworben.

Wie schon oben angeführt, kaufte das Katharinenkloster von den Grafen Adolph und Ludolph von Dassel anno 1231 das Gut „Linne" für 185 Mark, zu welchem eine Kirche, das ist eine Kapelle, gehörte. (Gedruckt findet sich ecclesia et capella, es muß jedoch heißen: ecclesia id est capella.) Erzbischof Heinrich von Köln bestätigte diesen Kauf am 10. März 1232, nachdem er sich überzeugt hatte, daß das Gut ihm nicht zu Lehen gehöre. Im Jahre 1244 bestätigte Bischof Engelbert von Osnabrück, daß der edle Ludolph von Steinfurt auf alle Ansprüche auf dieses Gut verzichtet hat, während Erzbischof Konrad I. von Köln am 22. April 1253 unter nochmaliger Bestätigung des Besitzes das Katharinenkloster strengstens verpflichtete, die mitgekaufte Kapelle dauernd durch einen tüchtigen Ordensgeistlichen verwalten zu lassen. Der Erzbischof legte auf diese seine Bestimmung ein so großes Gewicht, daß er derselben die Drohung beifügte, bei dem Zorne des Allmächtigen und der Apostel Petri et Pauli daran nichts zu ändern.

1271 bekennt Ludolph von Dassel, daß er seine Ansprüche auf das Gut und die Kapelle dem Katharinenkloster gegenüber fallen lasse, nachdem er sich durch Einsicht in die Originalurkunde überzeugt habe, daß seine Vorfahren, die Grafen Adolph und Ludolph von Dassel, solche dem Kloster verkauft haben.

Zweifellos war die Kapelle des gräflichen Gutes die Kirche für den öffentlichen Gottesdienst. Daß diese Kirche später nur noch als Kapelle bezeichnet wird, findet seine Erklärung darin, daß damals Kirchlinde keine Pfarre, sondern nur eine Filiale, und zwar von der derzeit bestehenden Pfarrkirche Lütgendortmund war. Die mit dem Gute Linne verbundene, dem öffentlichen Gottesdienste dienende Kirche war schon zur Zeit der Erwerbung des Gutes (1231) eine lange bestehende Einrichtung, heißt es doch in der Erwerbsurkunde, daß schon damals diese Kirche im besonderen Besitze von Mühlen, Teichen, sowie von eigenhörigen Leuten war.

Darnach darf man annehmen, daß das heutige Kirchlein von Kirchlinde schon auf einen Zeitraum von nahezu 1000 Jahren herabblickt. Ein alter, gothischer Altar, ein wahres Kunstwerk alter Zeit, ist vielleicht der einzige stumme Zeuge längst verschwundener Kunstthätigkeit, die unter den Gewölben der aus rohem Sandstein aufgeführten Kirche sicher auch sich bemerkbar gemacht hat. Leider bricht aber auch dieses Kunstwerk unter der Last der Jahre zusammen, wenn nicht bald dem Zerstörungswerk Einhalt geboten wird. Das Kirchengebäude selbst stammt zweifellos aus der angegebenen, allerältesten Zeit, da bei dem nahezu vollständigen Archiv des Katharinenklosters gewiß sich irgend welche Nachrichten darüber vorfinden würden, wenn eine Zerstörung der alten Kirche oder ein Neubau stattgefunden hätte[1]). Alle Nachrichten beziehen sich nur auf etliche vorgenommene Reparaturen, z. B. die Aufführung hölzerner Giebel

[1]) Die Kirche, dreischiffige, zweichörige Hallenkirche mit Thurm und Thor, gehört der Uebergangszeit vom romanischen zum gothischen Baustile an. Eine genaue Beschreibung mit Glockenaufschriften bringt das Werk „Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens, Kreis Dortmund, Land", S. 53—54.

oder die Erneuerung des Flurbelages und dergleichen, während der erste Pastoratbau anno 1577, ein zweiter nach 200 Jahren, 1764, documentirt wird.

In treuer Erfüllung seiner Pflicht hat das Katharinenkloster resp. der Abt von Knechtstetten die Kirche in Kirchlinde durch einen Ordensgeistlichen verwalten und bedienen lassen, war doch der Prior des Katharinenklosters häufig auch der Rector resp. der Pastor in Kirchlinde. Eingedenk ihrer Ordenspflicht und der ausdrücklichen Bestimmung Bischofs Konrads hat der Prior des Katharinenklosters sich treu der Kirche in Kirchlinde angenommen, nicht die weiten, notorisch bodenlosen Wege von Dortmund nach Kirchlinde scheuend, nicht achtend die Opfer, welche die an sich blutarme, mittellose Kirche und der Unterhalt des Pastors an das Kloster zu stellen gezwungen waren, mit fester Hand ist die Verwaltung des Kirchleins durch die Stürme der Zeit hindurch geleitet, und hat dieselbe selbst dem mächtigen Anprall der Reformation fast als einzige unter ihren Schwestern in der Mark siegreichen Widerstand geleistet.

Wie schon erwähnt, war die Kapelle zu Kirchlinde eine Filiale der ebenso alten und älteren Pfarre Lütgendortmund. In der im Stadtarchiv zu Dortmund aufbewahrten Urkunde von 1288 verlangen schon die Appellationsrichter, der Abt von St. Aubert, der Dechant von St. Gangerici von dem Pfarrer St. Maria zu Dortmund und in Lütgendortmund, daß der Dechant von Mariagraden vorzuladen sei, und bestätigen beide Pfarrer am 22. Januar 1289, daß die Vorladung erfolgt sei.

1293 war zwischen dem gedachten Dechanten Pelegrin von Mariagraden und dem Domprobst und Archidiacon Conrad ein heftiger Streit um die Decanatsrechte in der Stadt und Decanie Dortmund ausgebrochen, welcher Streit im genannten Jahre vom Erzbischof Siegfried zu Köln dahin entschieden wurde, daß die Decanatsrechte in der Decanie Dortmund nach alter Gewohnheit dem Dechanten von Mariagraden verbleiben, der Probst dagegen das Recht haben solle, die Rectoren in Recklinghausen, Lütgendortmund, Unna, Kamen, Methler und Courl einzusetzen. Außerdem solle der Probst bei seiner Wahl

das Antrittsgeld in den sechs Kirchen und in der Reinoldikirche erhalten, ferner solle der Dechant dem Probste bei dessen Wahl für die übrigen Dortmunder Kirchen der Decanie zwei Dortmunder Mark als Antrittsgeld überreichen. Eine Anzahl Urkunden aus jener Zeit bestätigen die damalige Existenz der Pfarre Lütgendortmund, deren Pastor häufiger auch Rector genannt wird.

Diese Verhältnisse haben in aller Ruhe und allseitiger Zufriedenheit bis zur Einführung der Reformation in die märkischen Lande 1599—1609 fortbestanden.

Fast die ganze katholische Pfarrgemeinde von Lütgendortmund trat damals mit geringen Ausnahmen zur evangelisch-lutherischen Religion über, in Folge dessen setzten die Evangelisch-Lutherischen sich in den Besitz der Kirche zu Lütgendortmund und nahmen das Parochialwesen an sich.

Auch in Kirchlinde wurden heftige Anstrengungen gemacht, daselbst die Reformation einzuführen, hielt sich doch im Jahre 1609 besonders zu diesem Zwecke der lutherische Prediger und Kirchspielsvicar Schotte dort auf; man sagt, Kirchlinde sei thatsächlich zwei Tage lutherisch gewesen. Festen Boden hat indeß die Reformation durch die Festigkeit und Thätigkeit der Ordensgeistlichen des Katharinenklosters und der Abtei Knechtstetten dort nie gefaßt. Der Prediger Schotte starb im Jahre 1623 an der Pest. — Der Uebertritt Lütgendortmunds zur Reformation hatte nun zwischen der nunmehr lutherischen Pfarre Lütgendortmund und der Filialgemeinde Kirchlinde viele Streitigkeiten im Gefolge. Bisher hatte Niemand daran gedacht, den Pastor in Kirchlinde wegen seiner seelsorgerischen Verrichtungen, welche nicht allein in Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, sondern auch in pfarramtlichen Functionen, als Taufen, Copuliren usw., bestanden, zu belästigen, jetzt aber traten die Pastoren zu Lütgendortmund bei der Clevisch-bergischen Regierung dagegen auf, da ihnen durch diese Eingriffe in ihre vermeintlichen Rechte die davon zu entrichtenden Gebühren verloren gingen. Da aber durch den zu Emmerich abgehaltenen Religionsrezeß de 1672 die bestehenden Gewohnheiten in den einzelnen Gemeinden und

Kirchen sanctionirt wurden, so wurden die Lütgendortmunder Pastoren mit ihren Klagen und Beschwerden endgültig abgewiesen, indem der Kurfürst Friedrich Wilhelm unter dem 16. Juli 1686 decretirte, daß den evangelisch-lutherischen Pastoren zu Lütgendortmund gemäß der stattgehabten Religionsconferenz zu verbieten, den römisch-katholischen Pastoren zu Kirchlinde im Copuliren, Taufen und Begraben Eintrag zu thun, denselben vielmehr in ihren exercitio publico und was davon dependirt, manuteniren sollen. In Lütgendortmund und Umgegend gab es nur noch sehr wenige Katholiken. Bei der Entfernung von Kirchlinde schaarten sich diese Wenigen um das in Lütgendortmund belegene „Beguinenkloster", ein Nonnenkloster, in welchem ein pater confessarius den Gottesdienst und den Schulunterricht versah. Zur Entstehungsgeschichte dieses Klosters möge hier erwähnt werden, daß dasselbe im Jahre 1295 auf dem von Hermann Goldacker angekauften Grunde erbaut wurde. 1311 am Feste B. M. V. schenkte Wilhelm Domicellus de Weye demselben seine Burg Ovestadt, später Hovestadt genannt, welche dem Kloster incorporirt wurde. Außer dieser gehörten viele schöne Ländereien, Aecker und Waldungen zum Kloster. Es war natürlich, daß, als 1610 die Reformation in Lütgendortmund ihren Einzug hielt, sich die wenigen, der Kirche treu gebliebenen Katholiken an dieses Kloster in ihren religiösen Pflichten anschlossen, sodaß sich auch hier seit jener Zeit ein öffentliches Kirchenwesen bildete, welches sich in damals kaum vorauszusehendem Umfange bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Die alte Pfarre Lütgendortmund hielt sich unter solchen Verhältnissen zum Theil zum Kloster Marienborn, zum Theil zur Filialkirche in Kirchlinde. Zu ersterem gehörten die Gemeinden Lütgendortmund, Werne, Bövinghausen, Dellwig-Holte, Oespel, Kley, Somborn, Langendreer, Witten, Annen und Wullen. Letztgenannte vier Gemeinden sind indeß schon vor vielen Jahren zu einer besonderen kirchlichen Gemeinschaft nach Witten abgepfarrt worden. Nach Kirchlinde hielten sich die Katholiken der Gemeinden Kirchlinde, Westrich, Rahm und Marten. Die kirchlichen Verhältnisse des Klosters Marienborn hielten sich

constant und wurden selbst durch die Aufhebung des Klosters 1803 nicht alterirt. Vielmehr blieb die kleine Klosterkapelle mit dem Paterhaus und Garten im Besitz der Katholiken; ja, es gelang den Bemühungen derselben, namentlich dem damaligen Vicar Giese, daß der König von Preußen denselben nicht allein die kleine Kapelle ausdrücklich überwies, sondern dieselbe und den Kirchencultus mit 450 Thalern jährlich neu dotirte, dagegen aber die Patronatsrechte sich beilegte und ausübte. — Mehr als 50 Jahre vergingen unter diesen Verhältnissen, während durch den großartigen Aufschwung der heimischen Industrie die Zahl der Katholiken so gewaltig wuchs, daß sich heute zur Filialkirche Lütgendortmund über 10 000 Katholiken halten. Ueber zehn Jahre hat die Filialgemeinde Lütgendortmund mit dem Königlich preußischen Fiscus einen schweren Kampf um die Erfüllung seiner Patronatsverpflichtung bei dem so dringenden Neubau einer Kirche führen müssen. Dank den eifrigen Bemühungen der Kirchenvertretung ist dieser Kampf zu Gunsten der armen Gemeinde entschieden. Es war selbstverständlich, daß, nachdem nach der Reformation die kirchlichen Verhältnisse in etwas zur Ruhe gekommen waren, in den zerstörten Pfarreien wieder Ordnung geschaffen werden mußte. So wurde dann in Lütgendortmund der Versuch gemacht, die Trümmer der alten katholischen Pfarrei unter der Führung des Klosters Marienborn neu zu organisiren, und wurde diesem Kloster demgemäß im Jahre 1645 von dem brandenburgischen und pfälzischen Commissar das jus parochiale angeboten. Dieses Anerbieten ist jedoch von demselben zurückgewiesen worden.

Es erfolgte dann und gewiß auch in Anbetracht der Sachlage als das Nächstliegende und Naturgemäßeste die Erhebung der Kapelle zu Kirchlinde zur eigentlichen Parochie an Stelle der früheren alten, katholischen Pfarrgemeinde zu Lütgendortmund. Die hierüber ausgestellte Urkunde des Bischofs Johann Heinrich Anathan, Suffragan Sr. Durchlaucht Maximilian Heinrich's, Erzbischofs und Kurfürsten von Köln, ist vom 15. März 1686 datirt und befindet sich wörtlich im Copirbuch der Abtei Knechtstetten des Staatsarchivs zu Düsseldorf.

So trat denn nunmehr in den kirchlichen Verhältnissen das Umgekehrte des früheren Zustandes ein, indem jetzt die alte Filialkirche zu Kirchlinde die Hauptpfarrkirche, das Klosterkapellchen von Marienborn zu Lütgendortmund aber die Filialkirche von Kirchlinde wurde. In den kirchlichen Verhältnissen selbst trat dadurch eine wesentliche Aenderung nicht ein, da die kirchlichen Verrichtungen nach wie vor in beiden Kirchen in gewohnter Weise stattfanden; nur mußten die Katholiken der Filiale Lütgendortmund, wenn nicht ein besonderer Dispens ertheilt wurde, ihre Ostern in der Pfarrkirche zu Kirchlinde halten. Aber auch in den Beziehungen der Pfarrkirche zu Kirchlinde zum Katharinenkloster zu Dortmund resp. dem Abt zu Knechtstetten ist durch diese Neuorganisation nichts geändert worden. Das Kirchlinder Kirchlein mit seinem Zubehör blieb Eigenthum des Klosters, dem die alleinige Unterhaltung der sämmtlichen Kirchenlasten, sowie auch die Unterhaltung des Pastors und des Küsters oblag. Nach wie vor wurden die Pastores aus den Ordensgeistlichen des Klosters ernannt, ebenso auch der Küster von diesen angestellt; nur hatte sich die Kirchengemeinde hierbei vorbehalten, daß dieser zu gleicher Zeit die Schuljugend mit zu unterrichten habe. Bei Anstellung der Pastores wurde diesen vom Abt von Knechtstetten ein besonderes Collationspatent ertheilt, welches gemäß landesherrlichen Edictes dem Herzoge von Cleve-Berg vorgelegt wurde, wodurch die Legitimation des Pastors geführt werden mußte. Aus diesen Patenten zeigt sich so recht, wie fest die Prämonstratenser an der uralten Bestimmung des Bischofs Conrad's I. von 1253, die Kirche zu Kirchlinde durch einen tüchtigen Ordensgeistlichen verwalten zu lassen, festhielten; erklärt doch nach 500 Jahren der Abt Eschenbruch bei Bestellung des Pastors Schiffers zu Kirchlinde (1700) mit Bezugnahme auf jene Bestimmung, daß sein Amt und seine Befugniß ihn dazu verpflichteten, sich nach einem neuen und tüchtigen Rector umzusehen.

Da die Kirche zu Kirchlinde sehr arm, die Subsistenzmittel des Pastors überaus gering waren, da Alles vom Katharinenkloster zu bestreiten war und die Pfarrgemeinde dazu keinerlei

Verpflichtungen hatte, so ist es erklärlich, daß der Pastor anno 1732—1764 gar nicht in Kirchlinde sondern im Katharinenkloster zu Dortmund wohnte, und nur an Sonn- und Feiertagen zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes nach Kirchlinde kam. Wesentlich mochte auch dazu der Zustand des sehr baufälligen Pastorats beitragen, welches nach den davor eingehauenen Buchstaben anno 1577 von dem Pastor Niermann erbaut worden war. —

Diese Verhältnisse und der Wunsch, den Pastor wieder unter sich zu haben, boten die Veranlassung, ein neues Pastorat zu bauen, welches denn auch dem Abt von Knechtstetten mit Hülfe freiwilliger Beisteuer und Unterstützungen gelang.

Derselbe schloß anno 1764 mit den Eingesessenen von Kirchlinde und der Frau von Droste zu Dellwig sowie dem Katharinenkloster einen Vertrag, wonach die Eingesessenen von Kirchlinde sich zur Leistung von Hand- und Spanndiensten, die Frau von Droste zur Hergabe eines Capitals von 2000 Thalern, welches dieselbe nie bezahlt hat, und der Abt und das Kloster sich zu den übrigen Leistungen verpflichteten; namentlich gab letzteres auch den sogenannten Wehnerskotten zur Subsistenz des Pfarrers her. Durch Collecten und freiwillige Gaben ist dann noch Vieles, namentlich an Bauholz, zusammengebracht worden.

Im Jahre 1765 war der Bau vollendet, sodaß der damalige Pastor Aloys Becker darin seinen Einzug halten konnte. In den Pfarrakten und Lagerbüchern ist diese Bauangelegenheit eingehend verzeichnet. Interessant ist dabei eine Notiz über die Kosten zur Abfuhr eines Eichbaumes aus dem nahe gelegenen Sundern: „so nit zu verwundern," schreibt der Pastor, „da dazu 12 Pferde und 18 Personen erforderlich gewesen sind". Was müssen das für Wege gewesen sein! — 1762 hat die Kirche zu Kirchlinde einen neuen Flurbelag und 1765 einen neuen Hochaltar, den heute noch vorhandenen St. Josephs-Altar, erhalten. Der heilige Joseph ist nämlich der Schutzpatron der Kirche. 1769 ist der jetzige Pastoratgarten, welcher früher ein Teich war, durch Zufüllung des letzteren angelegt worden. —

Die Todten wurden früher auf dem Begräbnißplatze, der sich rings um die Kirche befand, begraben, jedoch steht nirgends verzeichnet, seit wann dieses geschehen; vielfach sind die Todten auch zu Lütgendortmund, sogar noch, nachdem dort die Kirche protestantisch geworden war, begraben. — Der neue, jetzt bestehende Todtenhof, der Zeche „Zollern" gegenüber, ist erst vor wenigen Decennien angelegt worden, jedoch haben sich die Pfarreingesessenen, soweit solche sich zur Filiale Lütgendortmund hielten, auch zu Lütgendortmund auf einem eigens dazu hergerichteten Todtenhof begraben lassen. Mit der Erhebung der Kirche zu Kirchlinde zur Pfarre sind in den Lagerbüchern des Pfarrarchivs die sämmtlichen Pastoren unter Angabe der Jahreszahl verzeichnet. Dieselben beginnen:

anno 1685 Martinus Lorinus,
„ 1688 Wilhelmus Essers,
„ 1693 Franciscus Brüchten,
„ 1698 Nicolaus Kamp,
„ 1702 Leonardus Schiffers,
„ 1703 Simon Brülls,
„ 1710 Simon Balthasar Ruhr,
„ 1720 Friedericus Hüllebrinck,
anno 1722 Hironimus Schmitz,
„ 1730 Jacob Meul,
„ 1748 Carolus Caspers Heeck,
„ 1754 Petrus Brüggen,
„ 1758 Henricus Antonius Becker,
„ 1768 Joh. Jos. Aloys Becker,
„ 1780 Cornelius Fixhorn,
„ 1788 Cornelius Elfers,
„ 1797 Henricus Zieleken.

Nach der Säcularisation des Katharinenklosters bis auf die heutige Zeit fungirten in Kirchlinde folgende Pastoren:

anno 1821 Pastor Pötter,
„ 1842 „ Krahn,
„ 1846 „ Franz Hackmann,
anno 1855 Pastor Peters, der Begründer des Krankenhauses,
„ 1886 Pastor Müller.

Da das Katharinenkloster nicht allein Patron sondern auch Eigenthümerin der Kirche in Kirchlinde war, so stand demselben nicht allein das Besetzungsrecht der Pfarrstelle zu, sondern es hatte daselbst auch bestimmte Ehrenrechte, welche von dem Prior

des Klosters ausgeübt wurden. Die Pfarrakten berichten darüber, daß dieser zu hohen, kirchlichen Feierlichkeiten eingeladen wurde; er hielt, „wenn es ihm beliebte", das Hochamt und trug bei der Procession das Allerheiligste; er stimmte das feierliche Tedeum nach der Bruderschaftsandacht an. Zur Frohnleichnahmsprocession wurde er besonders eingeladen, wobei er wieder bestimmte, wie die Stationen gehalten werden sollten. Sonstige Berechtigungen Dritter an die Kirche zu Kirchlinde bestehen nicht mit Ausnahme eines Sitzes im Chor, welcher dem Rittergut Dellwig zusteht; ebenso gehört die erste Bank an der linken Seite des Kirchenschiffes demselben, wird aber in jüngster Zeit ausschließlich von den Schwestern des durch den jüngst verstorbenen Pastor Peters gegründeten Krankenhauses benutzt. Auch in der alten Klosterkapelle zu Lütgendortmund gehört der linke Chorstuhl dem Rittergute.

Im Anfange dieses Jahrhunderts führten die politischen Zustände dazu, daß die herrschenden Gewalten zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse die Hand nach den Kirchen- und Klostergütern ausstreckten. Im Jahre 1803 wurden die Klöster der freien Disposition der betreffenden Landesfürsten überlassen.

Der bekannte Reichstagsdeputationshauptschluß zu Regensburg im Jahre 1803 ermächtigte die neu erstehenden Territorialgewalten, die Kirchengüter und Klöster zu säcularisiren. Von dieser Gewaltmaßregel über die ältesten, mehr als 1000jährigen Besitzrechte wurden alle Klöster, Abteien und Stifter, also auch das Katharinenkloster zu Dortmund, betroffen, diese Säcularisation mußte in Folge dessen auch eine empfindliche Rückwirkung auf die Kirche zu Kirchlinde ausüben. Bis zum Jahre 1803 war Dortmund freie Reichsstadt, kam dann an das Haus Nassau-Oranien, Fulda wurde die Regierungshauptstadt des neuen Staates. Die Regierung in Fulda hob das Katharinenkloster sofort auf, nahm demselben alle Güter, verpachtete die Ländereien, verkaufte die Ackergeräthe und das Vieh und zerstörte so den ganzen Haushalt des Klosters. 1804 im Januar schon legten die Nonnen weltliche Kleidung an und machten in der Stadt Besuche. Man sagt, daß jede Nonne

eine jährliche Pension von 200 Thalern erhalten habe. Im October 1806 ward Dortmund von französischen Truppen besetzt, am 1. März 1808 von Napoleon nebst anderen Landestheilen mit dem neugebildeten Großherzogthum Berg vereinigt und an Joachim Murat abgetreten. Dieser gab, als er das Königreich Neapel übernahm, die Regierung wieder an Napoleon zurück. Ihm folgte 1809 unter kaiserlicher Vormundschaft Ludwig, der älteste Sohn des Königs von Holland. Bald nach der Schlacht von Leipzig löste sich das Großherzogthum Berg auf und fiel durch den Pariser Frieden vom 31. Mai 1814 und die Wiener Congreßacte an die Krone Preußen. So gelangte denn der preußische Staat in die Erbschaft des aufgehobenen Katharinenklosters. Das Kloster selbst war von der Großherzoglich bergischen Regierung am 18. October 1809 bereits mit allem umliegenden Areal für 11030 Francs an Hermann Meininghaus verkauft. Dieser trat die Hälfte der Besitzung an den damaligen Gymnasialdirector Kuitthan ab, dessen Wittwe dieselbe im Jahre 1824 an den Rentner Ottilius Wuppermann veräußerte. Zu diesem Theile gehörten das eigentliche Kloster sowie die Prioratsgebäude, welche inzwischen zwar vielfach im Innern umgebaut, in ihrer äußeren Gestalt aber nicht wesentlich verändert sind und nunmehr als Wohnhaus den Erben des jüngst verstorbenenen Ottilius Wuppermann dienen. Der im Besitz des Hermann Meininghaus verbliebene Theil des Klosters ist später in die Besitzungen der Gebrüder Ewald und August Meininghaus getheilt, welche darauf eine großartige Brauerei, die sogen. Klosterbrauerei, anlegten. Diese Brauerei zählt zur Zeit mit zu den größten Etablissements Dortmunds. Das in Stein ausgeführte Klosterwappen, welches sich noch wohl erhalten an dem alten Klostergebäude befindet, wird zur Zeit auf den Geschäftsfacturen der Klosterbrauerei geführt. So kocht und prasselt, gährt und zischt es denn heute aus tausend Bottichen, Pfannen und Fässern, um durstige Kehlen zu stillen, da, wo vor einem Jahrhundert fromme Jungfrauen ihr stilles, abgeschlossenes Leben führten. Sic transit gloria mundi!

In den Akten des Vestes Recklinghausen, Nr. 82 des Staatsarchivs von Münster, befinden sich die Verhandlungen über die erfolgte Aufhebung des Katharinenklosters. Daß diese nicht ohne Rückwirkung auf die Pfarrkirche zu Kirchlinde bleiben konnte, ist nur zu begreiflich, um so mehr, da auch die Abtei Knechtstetten säcularisirt und somit der ganze kirchliche Konnex zwischen diesen Klöstern und Kirchlinde mit einem Schlage zerstört wurde. Die Folgen zeigten sich denn auch nur zu bald. Während bis dahin das Katharinenkloster alle kirchlichen Bedürfnisse bestritten hatte, suchten nunmehr die Pfarreingesessenen Hülfe bei denen, welche die Klostergüter an sich gerissen hatten. Allein die fremdländische Regierung hörte nicht auf diese Bitten, wies dieselben ab und verlangte Beweise für das Geforderte. Woher sollten nun die Kirchlinder ihre Beweise nehmen? Die schützende Mutter ihrer verbrieften Rechte, das Katharinenkloster, war zerstört, die Abtei Knechtstetten aufgehoben, und ihre Mönche und Nonnen irrten im Lande umher. Das Archiv der Abtei ist bis heute nicht wieder aufgefunden, dasjenige des Katharinenklosters hielt man ebenfalls für verloren, während es sich erst jetzt herausgestellt hat, daß dasselbe von dem Präfecten des Ruhrdepartements, Freiherrn v. Romberg zu Brünninghausen, übernommen und dann später in das Staatsarchiv zu Münster gewandert ist.

Alle Betheuerungen des Pastors Zieleken von Kirchlinde, alle Eingaben der Pfarreingesessenen, daß das Katharinenkloster sowohl die Kirche als den Pastor zu unterhalten gehabt habe, wurden stets mit dem Verlangen weiterer Beweise zurückgewiesen. Nur gewährte die Großherzoglich bergische Regierung dem Pastor aus den Einkünften des Rittergutes Huckarde eine jährliche Subvention von 200 Francs und eine Entschädigung für bezogenes Bier, Holz und Multer aus dem Katharinenkloster. Diese Zahlungen sind später unter preußischer Regierung auf 256 Thaler 3 Groschen 4 Pfennige festgesetzt, auf den Staatshaushalt übernommen und werden bis auf den heutigen Tag gezahlt.

Mit der Königlich preußischen Regierung wurden Jahre lange

Verhandlungen wegen der alleinigen Unterhaltungspflicht des Kirchlinder Kirchenwesens gepflogen. Zunächst suchte sich dieselbe diesen Verpflichtungen durch den Plan zu entziehen, die Kirchlinder Kirche wieder mit der Lütgendortmunder Kapelle so zu vereinigen, daß der Sitz der Pfarrgemeinde wieder dorthin verlegt würde. Das Patronat über die Kirchlinder Kirche bestritt die Königliche Regierung indeß nicht, sondern übte dasselbe überall, wo sich Gelegenheit fand, aus. So wurden auf Präsentation derselben die Pastoren Pötter, Krahn und Hackmann in Kirchlinde angestellt, nachdem die Verlegung der Pfarre nach Lütgendortmund längst aufgegeben war. Auch die aus dem Patronatsverhältniß entspringenden Beiträge wurden unbeanstandet für die Kirchenbedürfnisse gezahlt, jedoch weigerte sich die Königliche Regierung Mangels genügenden Nachweises, anzuerkennen, daß sie als Rechtsnachfolgerin des Katharinenklosters Alles allein zu tragen habe. Dieses führte zu dem 1839 geschaffenen Rechtszustande, daß sich die Pfarrgemeinde vorläufig mit dem Patronatsverhältniß zufrieden erklärte, sich jedoch ausdrücklich vorbehielt, daß, wenn sie später in der Lage sei, ihre Ansprüche weiter nachweisen zu können, der Fiscus alsdann sowohl zur Erstattung des von der Gemeinde bereits Aufgewendeten als auch zur Zahlung künftiger Anforderungen verpflichtet sei. Seit dieser Zeit hat der Fiscus seine Patronatsbeiträge pünktlich und prompt bezahlt, sich indeß seines Rechtes zur Besetzung der Stelle durch ein Abkommen mit dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn (1852) dauernd begeben, ohne dieserhalb seiner Verpflichtungen entbunden worden zu sein.

Als in den 1860er Jahren der Neubau eines Pastorats zur Nothwendigkeit geworden war, bot die Königliche Regierung der Pfarrgemeinde die Ablösung ihrer Verpflichtungen an und offerirte dafür eine einmalige Entschädigung von 12000 Thalern, während die Pfarrgemeinde 50000 Thaler forderte. Zum ersten Mal seit Aufhebung des Katharinenklosters erklärte der Königliche Kommissar 1868, daß die Voraussetzungen der Königlichen Regierung bezüglich der Patronatsverpflichtungen nicht zuträfen und sich letztere dieserhalb im Irrthum befunden habe.

Trotz dieser gewiß befremdlichen Erklärung ist jedoch die Kirchengemeinde von ihrer Forderung nicht abgegangen, was dann allerdings die gänzliche Zurückweisung aller vermeintlichen Ansprüche zur Folge hatte. Ein unglücklich instruirter Proceß der Pfarre Kirchlinde gegen den Königlich preußischen Staatsfiscus wegen Anerkennung seiner Patronatsverpflichtungen ging für erstere verloren. Im Bewußtsein ihres guten Rechtes aber strengte die Pfarrgemeinde einen zweiten Proceß gegen denselben an, und zwar auf den Rechtstitel der erfolgten Incorporation der Kirche zu Kirchlinde in das Katharinenkloster zu Dortmund. Dieser Proceß ist 1898 zu Gunsten der Klägerin entschieden worden. Durch den enormen Aufschwung der Bergwerks- und anderer Industrien in und um Kirchlinde hat natürlich die Bevölkerung so enorm zugenommen, daß die alte, baufällige Kirche nicht allein zu klein geworden und die Verhandlungen wegen Neubaues derselben aufgenommen werden mußten, sondern es ist in dem benachbarten Dorfe Marten 1895 eine Missionsgemeinde eingerichtet worden, nachdem vor einigen Jahren die Filiale Lütgendortmund abgetrennt und diese zu einer eigenen Pfarre unter ihrem früheren Vicar, dem jetzigen Pastor Hadenacke, erhoben worden ist. Zur Geschichte dieser jungen, neuen Pfarre sei hier noch angeführt, daß, nachdem dieselbe ebenfalls mit dem Fiscus wegen seiner Patronatsverpflichtungen einen mehr als zehnjährigen Proceß geführt, dieser zu Gunsten der Klägerin entschieden worden, woraufhin zu Lütgendortmund der Bau einer großen, neuen, katholischen Kirche und eines Pastorats stattgefunden, wozu der Fiscus zwei Drittel der Kosten hat beitragen müssen. Die Einweihung der neuen Kirche hat am 10. October 1892 durch den hochwohllöblichen Weihbischof Gockel zu Paderborn in sehr feierlicher Weise stattgefunden. Das kleine, alte Klosterkapellchen aber ist vor zwei Jahren abgebrochen worden. Inzwischen hat durch die enorme Zunahme der Bevölkerung wieder ein Theil der Pfarre Lütgendortmund abgezweigt werden müssen, und zwar sind von der politischen Gemeinde Werne am 5. April 1895 die Zechen „Vollmond", „Funke", „Borbeck", „Johannesberg",

„Rivenburg" und „Stüringstraße" der neuen Pfarre Langendreer zugelegt.

Erwähnt sei noch, daß die Mark und mit ihr die Kirche zu Kirchlinde früher zum Erzbisthum Köln gehörten, daß aber, als dieses säcularisirt wurde, die Pfarreien des rechten Rheinufers den Generalvicaren von Deutz und Arnsberg unterstellt wurden. Im Jahre 1821 bei der Neuorganisation der Erzdiöcese Köln aber ward Paderborn als Suffraganbisthum durch die Bulle de salute animarum circumscribirt, und fiel durch diese Transaction die Grafschaft Mark und Dortmund an das Bisthum Paderborn. Die Pfarrgemeinde Kirchlinde, welche mit der Filiale Lütgendortmund im Anfange dieses Jahrhunderts kaum 500 Seelen zählte, hat heute an 11000, wovon auf die letztgenannte Filiale allein 7000 und auf Kirchlinde 4000 entfallen.

Die alte katholische Pfarrkirche zu Lütgendortmund aus der Zeit der Reformation hat inzwischen einer schönen, neuen, evangelischen Kirche weichen müssen. Die Zunahme der protestantischen Bevölkerung hat aber auch die Errichtung einer zweiten Kirche im Dorfe Marten nothwendig gemacht, deren Dotirung durch die Freigabe einer Lütgendortmunder Vicarie, über welche das Rittergut Dellwig das Patronat besaß, ermöglicht worden ist.

Das alte Kloster Marienborn zu Lütgendortmund dient heute zu Schulzwecken für die protestantische Schulgemeinde.

III.

Amtliche Nachricht
über den
Zustand der Grafschaft Mark 1770/71.

Von K. Rübel.

In den Akten des Dortmunder Archivs: Auswärtiges Nr. 14, befindet sich ein geschriebenes Quartheft, das erst neuerdings bei Durchsicht der reponirten Registratur der Armenverwaltung aufgefunden worden ist. Es trägt den Titel:

Vollständige Nachweise
von dem
Zustand der Grafschaft Mark,
wie solcher um
Trinitatis 1770/1771
beschaffen gewesen.

Es ist offenbar die Abschrift einer amtlichen Feststellung, die die Verwaltung von Dortmund für ihre Zwecke erbeten hat.

Soweit es sich hat feststellen lassen, ist der Etat nirgends veröffentlicht. Ein nach obigem Schema gearbeiteter Etat hat jedoch dem P. F. Weddigen vorgelegen, als er 1790 in der Zeitschrift „Neues Westfälisches Magazin zur Geographie und Statistik II" Heft 5 die „Materialien zur Geschichte der Grafschaft Mark" herausgab. Zur Vergleichung folgen die Tabellen, welche Weddigen für 1787/1788 herausgab. Die-

selben zeigen die Bevölkerungszunahme überhaupt, namentlich aber in den industriellen Bezirken, die durch die Schiffbarmachung der Ruhr 1776—1780 an dem Kohlenexporte betheiligt waren. Verwerthet sind diese Zahlen in meiner „Geschichte der Frei- und Reichsstadt Dortmund", S. 62/63, und haben mit die Grundlage für einen Vortrag abgegeben, den ich Pfingsten 1901 in der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Dortmund gehalten habe. In demselben war als leitender Gedanke das Gesetz der „Bevölkerungscapacität" von Fr. List behandelt worden. Die Umgegend Dortmunds und die Grafschaft Mark boten hier vielfach Material.

1.

Vollständige Nachweise

von dem

Zustand der Grafschaft Marck,

wie solche um

Trinitatis 1770/71 beschaffen gewesen.

		1) . . . . solche stehen	Nahmen der Creiß-Einnehmer und Receptores	Die Aussaat in denen Creisen ist, auf dem platten Lande und in den Städte-Feldmarken											
				Weitzen			Roggen			Gerste			Haaber		
				Wisp.	S.	m.	Wisp.	S.	m.	Wisp.	S.	m.	Wisp.	S.	m.
1	Hammscher Creis	von Katzler	1. Bielefeld . 2. Schultz . . 3. Cappel . . 4. König . . . 5. Wever . . 6. Kannegißer 7. Köpe . . . 8. Elbers . .	154	17	.	1121	5	.	382	8	.	456	7	.
2	Hoerdischer Creis	von Grüter	1. Bielefeld . 2. Grollmann 3. Marcker . . 4. Rindelaub 5. Kipp . . . 6. Homborg . 7. Then Berg 8. Rautert. . 9. Brocking .	54	10	.	808	7	.	283	10	.	583	14	.
3	Wetterscher Creis	von Reden	1. Ringmacher 2. Heilenbeck 3. Hildebrand	3	.	.	194	1	.	37	17	.	367	18	.
4	Altenaischer Creis	von Holtz-brinck	1. Schniewind 2. Figge . . .	.	.	.	184	.	.	19	20	.	1721	12	.
5	Stadt Soest u. deren Börde	Magistrat zu Soest	Wedecking . .	201	.	.	402	.	.	402	.	.	301	.	.
	Summa der Grafschaft Marck incl. Soest			413	3	.	2709	13	.	1125	7	.	3430	3	.
	Neben-Quartiren		Limburg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			Lippstadt . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			Werden . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
													Summa Generalis		

1) Die obere Ecke ist abgerissen.

Anzahl derer Ritter-Pferde			Auf dem Etat ist die jährliche Einnahme an Contribution pro 1770/71 rthl.	gr.	₰	an Cavallerie Geld pro 1770/71	Städte	Dörfer	Bauren	Cossaten	Büdner	Bürger in den Städten	Anzahl der Feuer-Stätten in denen Städten	auf dem platten Lande	Summa
werden nicht gehalten, sondern in Geld bezahlt							auf dem platten Lande								
rthl.	R.	₰													
682	16	.	53 976	14	4 1/5	stecken unter der Contribution und werden nicht besonders aufgebracht. Dieselbe ertragen, 35312 rthl. 9 3/5 ₰ und 1000 rthl. aus Limburg Summa 36312 rthl. 9 3/5 ₰.	5	105	1212	804	781	1459	1937	3580	5517
666	8	.	36 012	18	.		7	128	991	1892	1383	1299	1371	4422	5793
71	.	.	29 990	21	7 1/5		5	53	792	877	41	1752	1878	3073	4951
86	8	.	34 123	2	6		6	68	820	1051	525	1791	1744	2979	4723
97	.	.	11 200	13	2 2/5		1	72	568	483	300	836	1292	1229	2521
1603	8	.	165 303	21	8 1/5		24	426	4383	5107	3039	7137	8222	15283	23505
48	16	.	3 056	.	.										
12	8	.	1 800	.	.										
.	.	.	2 000	.	.										
1664	8	.	172 159	21	8 1/5										

Märckiſche

1. Immediat-Städte

Nahmen derer Städte	Creiſer	Departements-Städte	Commissarios loci	Häuſer in ao 1771	Menſchen in ao 1771
1. Hamm	Nordwerts der Ruhr	Kriegs- und Domainen-Raht Adami	Krieges- und Steuer-Raht Bernuth	510	1886
2. Lünen				277	1063
3. Bochum				340	1440
4. Caſtrop				109	468
5. Wattenſcheid				170	603
6. Weſthofen				126	569
7. Schwerte				288	1082
8. Hoerde				107	744
9. Unna				499	1870
10. Camen				330	1313
11. Soeſt			Stadts-Praeſident, Krieges- und Domainen-Raht v. Schwebler	1291	3987
12. Iſerlohn	Südwerts der Ruhr		Krieges- und Domainen-Raht Wulffing	677	3704
13. Hagen				221	1455
14. Blanckenſtein				82	388
15. Hattingen				313	1698
16. Schwelm				230	1703
17. Breckerfelde				200	664
18. Lüdenſcheid				231	1292
19. Plettenberg				187	1001
20. Neuenrade				228	1296
21. Altena				553	3133
22. Wetter				100	433
23. Meinertzhagen				108	648
24. Herdicke				177	930
			Summa	7420	33 370

Städte

2. Mediat-Städte

Nahmen derer Städte	Creiser	Obrigkeit	Departements-Räthe	Commissarios loci	Häuser in ao 1771	Menschen in ao 1771
In der Grafschaft Marck sind keine sogenannte Amtssässige Städte vorhanden, sondern stehen alle unmittelbar unter dem Cammer-Collegio.						

	Hembra Collegii und deren Gehalt	Auf den Land-Renthey-Etat rthl.	gr.	₰
1.	Der Krieges- und Domainen-Cammer-Praesident von Oſtau, ſo die Cleviſche Cammer mit respiciret, hat aus der Cleviſchen Landrentey . . . . . 1602 rthl. und aus der Märckiſchen Landrentey . . . . . 400 nebſt freyer Wohnung im Collegien-Hauſe.	400	.	.
2.	Der Cammer-Director Keßel . . . . . 850 noch aus den Städte-Steuren . . . . . 200 rthl. und erhält nach Abgang der auf Penſion ſtehenden Cammer-Bedienten . . . . . 100 rthl.	850	.	.
3.	Der Krieges- und Domainen-Raht von Schwedler, hat zu Soeſt als Stadts-Praeſident . . . . . 600 rthl.			
4.	Der Krieges- und Domainen-Raht Baerenſprung . . . . . 400 noch aus den Städte-Steuren . . . . . 200 rthl.	400	.	.
5.	Der Landes-Director von Grüter, als Landraht, Gehalt 400 rthl.			
6.	Der Krieges- und Domainen-Raht Wülffingh, respiciret die Steuer-Rähtliche vices, Südwerts der Ruhr 500	500	.	.
7.	Der Krieges- und Domainen-Raht Maehler, hat aus der Berg-Caſſe an Gehalt . . . . . 500 rthl.			
8.	Der Krieges- und Domainen-Raht Peſtel . . . . . 300 noch aus denen Städte-Steuren . . . . . 200 rthl.	300	.	.
9.	Der Krieges- und Domainen-Raht Liebrecht, hat als Ober-Inſpector vom Ausgangs-Impoſt . . . . . 400 rthl.			
10.	Der Krieges- und Domainen-Raht Adami 500	500	.	.
11.	Der Krieges- und Domainen-Raht von Kropff . . . . . 200 noch aus der Berg-Caſſe . . . . . 100 rthl.	200	.	.
12.	Der Krieges- und Domainen-Raht Hincke 500	500	.	.
13.	Der Krieges- und Domainen-Raht von Arnim 400	400	.	.
14.	Der Krieges- und Domainen-Raht Rademacher	.	.	.
	Summa	4050	.	.

Subaltern-Bediente und deren Gehalt bey der Märckischen Cammer-Deputation

	Nahmen derer Subaltern-Bediente	haben jährlich an Gehalt auf dem Rentey-Etat rthl.	gr.	₰	aus der Sportul-Casse rthl.	gr.	₰	Summa generalis rthl.	gr.	₰
1.	Cammer-Secretarien:									
	Commissions-Raht Bernhardi	250	.	.	64	3	9	314	3	9
	Cammer-Secretarius Richter	250	.	.	64	3	9	314	3	9
	" " Wilder, so die Journale führet	200	.	.	64	3	9	264	3	9
	" " Homborg	.	.	.	64	3	9	64	3	9
	" " Steinmann	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Rechen-Meister:									
	Pfeiffer	210	.	.	85	13	.	295	13	.
	Rudolph	210	.	.	85	13	.	295	13	.
3.	Registratores:									
	Mitsdörffer	250	.	.	42	18	6	292	18	6
	Registratur-Assistent Rasch	50	.	.	.	.	.	50	.	.
	Saltz-Registrator und Canzlist Pusch	200	.	.	.	.	.	200	.	.
4.	Canzelisten:									
	Borchard	140	.	.	64	4	.	204	4	.
	Löde	120	.	.	64	4	.	184	4	.
	Böhme	120	.	.	64	4	.	184	4	.
	Becker aus der Canzelei-Nohtdurft 60 rthl.	.	.	.	32	2	.	32	2	.
	Copiist Scharff	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Pedell:									
	Geßelmann	109	.	.	77	.	1	186	.	1
	Canzeley-Bothen Stockhausen und Heiden, jeder 46 rthl.									
6.	Landrenthey:									
	Landrentmeister, Hofraht Kühlenthal	350	.	.	.	.	.	350	.	.
	Controlleur und Cassier Wehling	180	.	.	.	.	.	180	.	.
7.	Ober-Steuer-Casse:									
	Ober-Empfänger Hofraht Hennick 400 rthl.	50	.	.	.	.	.	50	.	.
	Controlleur und Cassier Cramer 180 rthl.									
	Calculator u. Cassen-Schreiber Gröning 120 rth.									
8.	Bau-Bediente:									
	Land-Baumeister Rieße	280	.	.	.	.	.	280	.	.
	Wald-Förster und Bauschreiber Pieper	280	.	.	.	.	.	280	.	.
9.	Steuer-Räthe:									
	Krieges- u. Domainen-Raht Wülffing, ad 6 auf voriger Seite mit 500 rthl.									
	Krieges- und Steuer-Raht Bernuth	450	.	.	.	.	.	450	.	.
	Calculatores Martini u. Wucke jeder 96 rthl.	192	.	.	.	.	.	192	.	.
10.	Land-Räthe:									
	von Katzler 400 rthl.									
	Landes-Director von Grüter, ad 5 auf voriger Seite 400 rthl.									
	von Reden 400 rthl.									
	von Holzbrinck 400 rthl.									
	Kreisschreiber Kaempff, Banse, Putter, Schniewind, jeder 150—600 rthl.									
	Summa	3891	.	.	772	1	7	4663	1	7

Land-Renthey-Etat de 1771/72.

		rthl.	gr.	₰
	Einnahme.			
1.	An beständigen Gefällen:			
	Zinsen von Erbstands-Capitalien . . 418 rthl. 18 gr. 7 ₰			
	Werdensche Vogtey-Gelder . . . . . 800 „ — „ — „			
	Statt der Octroy des Seiffen-Siedens 135 „ — „ — „			
	Von unbegleiteten Juden . . . . . 23 „ 8 „ — „			
	Canon von der Enneper Brücke . . 230 „ — „ — „	1 607	2	7
2.	An unbeständigen Gefällen:			
	Terminal und Urtels-Gebühren . . 360 rthl. — gr. — ₰			
	Heer-Geweide und Lehn-Gelder . . . 150 „ — „ — „			
	Straßen . . . . . 35 „ 10 „ 6 „	545	10	6
3.	Aus denen Rentheien:			
	An Zeit-Pacht von Altena u. Neuenrade 9 499 rthl. 2 gr. 9 ₰			
	„ „ „ Blanckenstein . . 4 261 „ 2 „ 1 „			
	„ „ „ Bochum . . . . 6 427 „ 15 „ 2 „			
	„ „ „ Eßen . . . . . 921 „ 22 „ 8 „			
	„ „ „ Hamm . . . . . 15 212 „ 16 „ — „			
	„ „ „ Hoerde . . . . . 18 633 „ 3 „ — „			
	„ „ „ Iserlohn . . . . 4 044 „ 6 „ 5 „			
	„ „ „ Plettenberg. . . 721 „ 17 „ 1 „			
	„ „ „ Wetter . . . . . 10 743 „ 15 „ 5 „			
	Summa an Zeit-Pacht 70 465 rthl. 1 gr. 10 ₰			
	An Erbpacht von Soest . . . . . 1275 „ 16 „ 6 „	71 740	18	4
4.	An Forst und Mast-Gefällen:			
	Forst-Gefälle / Mast-Gefälle			
	Nordwerts der Ruhr 337 rthl. 5 gr. 7 ₰ / 85 rthl. 12 gr. — ₰			
	Südwerts der Ruhr 907 „ 3 „ 2 „ / 38 „ 2 „ — „			
	Summa 1244 rthl. 8 gr. 9 ₰ / 123 rthl. 14 gr. — ₰	67	22	9
5.	An Bergwerks- und Ausgangs-Revenuen:			
	Berg-Zehenden von Stein-Kohlen . 10 677 rthl. 17 gr. 9 ₰			
	Ausgangs-Revenuen von Kohlen-Holz 13 631 „ 12 „ — „			
	Summa zur Haupt-Berg-Casse, bleibt ante lineam . . . . . 24 309 rthl. 5 gr. 9 ₰			
6.	Behuef der Besoldungen:			
	Aus andern Cassen	7 704	.	.
	Summa der Einnahme	82 965	6	2

Land-Renthey-Etat de 1771/72.

		rthl.	gr.	₰
	Ausgabe.			
1.	An Gehälter, bey der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation	7 941	.	.
2.	An Gehälter der Amptshauptleuten und Drosten:			
	a) so vacant und zur General-Krieges-Casse fließen . . . . . 1207 rthl. 8 gr. 4 ₰			
	b) so denselben bezahlet werden . . . 1766 „ 5 „ 5 „	2 973	13	9
3.	An Contribution von denen Domainen-Höfen und Städten	6 001	13	6
4.	An Bau- und Reparations-Kosten, Behuef der Domainen-Gebäude und Mühlen	2 200	.	.
5.	An extraordinairen Nachlaß, wegen Wasser-Schadens-Miswachs und Hagel-Schlag	1 357	19	10
6.	Zu allerhand behuef, als Canzeley-Nohtdurft, Diaeten und Zehrungs-Kosten	546	14	.
	Summa aller Ausgaben	21 020	13	1

Balance.

Die Einnahme ist excl. der Berg-Gefällen 82 965 rthl. 6 gr. 2 ₰
Die Ausgabe . . . . . 21 020 „ 13 „ 1 „
Bleibt Ueberschuß 61 944 rthl. 17 gr. 1 ₰

welche in denen Quartalen, als

pro Crucis . . . 3 000 rthl. — R. — ₰
„ Luciae . . . 20 000 „ — „ — „
„ Reminiscere 20 000 „ — „ — „
„ Trinitatis . . 18 944 „ 17 „ 1 „

Zur General-Domainen-Casse abgeführet ad 61 944 rthl. 17 gr. 1 ₰.

	Märckischer Ober-Steuer-Cassen-Etat.	rthl.	gr.	₰
	Einnahme.			
1.	An Steuren aus denen Städten und Aemtern baar ad Cassam	154 103	8	6
2.	Aus der Stadt Soest und Boerde incl. 3284 rthl. 4 gr. 9 3/5 ₰ Cavallerie-Gelder	11 200	13	2 2/5
3.	Aus der Stadt Lippstadt	1 800	.	.
4.	Aus der Grafschaft Limburg, worunter 1000 rthl. Cavallerie-Gelder	3 056	.	.
5.	Aus der Stadt und Amt Werden	2 000	.	.
	An extraordinairen Gefällen.			
6.	Von Lippstadtischen Fürsten Groschen- oder Passage-Geld	600	.	.
7.	Vormalige Richter- und Gericht-Schreiber-Emolumenten und Dienst-Gelder, so zu den landrähtlichen Gehältern gewidmet	1 767	10	6
	Summa der Einnahme	174 527	8	2 2/5
Tit.	**Ausgabe.**			
I.	Ad Cassam Generalem.			
	1. Pro Regia Majestate in 180/m. rthl. Marck 2/5	72000 rthl. — gr. — ₰		
	2. Zu Berlinischen Gehältern, Interessen von 4/m. rthl. Capital, so denn für die Bediente, des Ingenieurs-Corps und Cöllnischen Residenten-Gehalt, für die Grafschaft Marck 2/5	2691 „ 11 „ 2 2/5 „		
	3. Noch zu solchen Gehältern	682 „ — „ — „		
	4. Contribution aus Soest und Lippstadt, auch 600 rthl. Passage-Geld	9816 „ 8 „ 4 4/5 „		
	5. An Cavallerie-Gelder incl. von Soest und Limburg	36312 „ — „ 9 3/5 „		
	6. Aus denen Neben-Quartiren, Limburg und Werden	4056 „ — „ — „		
	Summa, zur General-Krieges-Casse	125 557	20	4 4/5
	Latus	125 557	20	4 4/5

Tit.	Märckischer Ober-Steuer-Cassen-Etat.	rthl.	gr.	₰
	Transport	125 557	20	4⅘
	Ferner Ausgabe.			
II.	Ad Salaria:			
	1. für den Ober-Steuer-Cassen-Rendanten und Cassier . . . . . 580 rthl. — gr. — ₰			
	2. denen 4 Landrähten incl. 15 rthl. Schreib-Materialien. . . . . 1660 „ — „ — „			
	3. denen 4 Creis-Schreibern, jedem 150 rthl. . . . . 600 „ — „ — „			
	4. denen 4 Creis-Ausreutern, jedem 120 rthl. . . . . 480 „ — „ — „			
	5. den Criminal-Gerichts-Bedienten . 550 „ — „ — „	3 870	.	.
III.	An Zinsen:			
	1. von alten Capitalien ad 76/m. rthl. ⅔ ₰ . . . . . 1666 rthl. — gr. — ₰			
	2. von neuen Capitalien ad 302884 rthl. 26 gr. wie vor . . . . . 4851 „ 3 „ 8⅖ „	6 517	3	8⅖
IV.	Einquartirungs-Kosten und Servis-Gelder:			
	1. für die Weselsche Garnison ⅔ ₰ . 8853 rthl. 12 gr. 9⅗ ₰			
	2. für das Wolffersdorffsche Regiment 3372 „ 2 „ 4⅘ „	12 225	15	2⅖
V.	Zum Wasserbau am Rhein, für die Festung Wesel ⅔ ₰ .	4 882	16	4⅘
VI.	An Creis-Commissions-Kosten und Cammerzielern .	434	19	2⅖
VII.	An Stände-Dispositions-Gelder u. Landtags-Zehrung	8 000	.	.
VIII.	An Schreib-Materialien für die Landes-Regierung und Cammer-Deputation	746	4	9⅗
IX.	An Prediger Beysteuer und ad pios usus	780	.	.
X.	Zu Wegebesserungen:			
	1. für die Grafschaft Marck . . . . 760 rthl. — gr. — ₰			
	2. für Cleve wegen des Reesischen Post-Wagens . . . . . 247 „ 9 „ 7⅘ „	1 007	9	7⅘
XI.	An Agio und Uebermachungs-Kosten	628	.	.
XII.	Zu Vorspann und Mundirungs-Frachten	1 660	.	.
XIII.	Zu allerhand Ausgaben:			
	1. für die Domainen wegen der Krieges-Schulden . . . . . 339 rthl. 14 gr. — ₰			
	2. zu Tilgung der Krieges-Schulden. 2400 „ — „ — „			
	3. Atzungs-Kosten, Ankauf des Cammer-Hauses . . . . . 995 „ — „ — „	3 734	14	.
XIV.	Remission für die Evangelische Gemeinden im Cleveschen . .	184	.	.
XV.	Zur Märckischen Land-Renthey, Behuef der Gehälter . .	3 722	.	.
XVI.	Zur Cleveschen Ober-Steuer-Casse, Behuef der Gehälter	577	.	10⅘
	Summa der Ausgaben	174 527	8	2⅖

	Nahmen der Aemter oder Renthey	Nahmen der Vorwerker und Pacht-Stücken	Pacht-Quantum rthl.	gr.	₰	An Acker Morg.	□ Ruth.	Aussaat Weitzen W.	S.	Roggen W.	S.	Gerste W.	S.	Haber W.	S.
1.	Altena u. Neuenrade.														
	Liegt im Altenaischen Creis und ist an den Creis-Schreiber Schniewind von Trinitatis 1771/77 verpachtet. Nach dem Etat ist das Renthey-Quantum an Amts-Gefällen 9499 rthl. 2 gr. 9 ₰. Die Forsten sind separiret. Beamter hat an Gehalt aus dem Amts-Etat 100 rthl. Forst-Etat 20 „ = 120 rthl.	Hierin sind 32 Domainen, Höfe und Kahten	2606	16	5	514	598	.	.	5	5	2	20	63	3
2.	Blanckenstein.														
	Liegt im Hoerdischen Creis und ist an den Rentmeister Wiesmann von Trinitatis 1766/72 verpachtet. Nach dem Etat ist das Renthey-Quantum 4261 rthl. 2 gr. 1 ₰. Beamter hat an Gehalt aus dem Amts-Etat 119 rthl. 8 gr. 5 ₰.	Hat 26 Domainen, Höfe und Kahten.	1783	6	10	187	378	.	.	9	19	7	17	10	11
	Latus		4389	23	3	702	376	.	.	15	.	10	13	73	14

Wiesen				Garten-Land		Viehzucht			Von vorbenannten Vorwerken sind mit ausländischen Familien besetzt in ao 1770	Nahmen der Dörfer	Darin sind Unterthanen				Summa		Büdner	Ob die Unterthanen in natura dienen, oder Dienst-Geld entrichten
2-mähig		1-mähig									so erbliche Höfe haben		so keine erbliche Höfe haben					
M.	□ Ruth.	M.	□ Ruth.	M.	□ Ruth.	Kühe	Schaafe	Gist-Vieh			Bauren	Cossäten	Bauren	Cossäten	Bauren	Cossäten		
.	.	68	111	4	418	140	338	172	.	. Die Märckischen Rentheyen bestehen nur aus einzelnen Höfen und Pacht-Stücken und haben keine gantzen Dörfer unter sich	.	.	.	.	.	.	.	Die Dienstен sind bey denen Rentheyen in Anschlag gebracht und werden von denen Unterthanen dahin in Gelde entrichtet
3	250	42	245	14	586	35	22	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	250	110	356	19	404	175	360	227	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

	Nahmen der Aemter oder Renthey	Nahmen der Vorwerker und Pacht-Stücken	Pacht-Quantum rthl.	gr.	₰	An Acker Morg.	□ Ruth.	Aussaat Weitzen W.	S.	Roggen W.	S.	Gerste W.	S.	Haaber W.	S.
	Transport		4389	23	3	702	376	.	.	15	.	10	13	73	14
3.	Bochum.														
	Liegt im Hoerdischen Creise und ist an den Amts-Raht Homborg bis Trinitatis 1765/71 verpachtet. Nach den Etat zur Renthey an Amts-Gefällen 6427 rthl. 15 gr. 2 ₰. Gehalt des Beamten aus den Amts-Etat 111 rthl. 1 gr. 5 ₰, aus den Forst-Etat 15 rthl., = 126 rthl. 1 gr. 5 ₰.	Bestehet aus 18 Höfen und Kahten	2159	20	3	268	129	1	5	19	16	6	20	5	21
4.	Essen.														
	Liegt im Stift Essen und ist an den Ober-Bürgermeister Schaumburg pro 1765/71 verpachtet. Nach den Etat zur Renthey an Amts-Gefällen 921 rthl. 22 gr. 8 ₰. Gehalt des Beamten aus den Amts-Etat 62 rthl. 12 gr.	Darinnen sind keine Pacht-Stücke, sondern es bestehet der Empfang aus beständigen Gefällen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Latus	.	6549	19	6	970	505	1	5	34	16	17	9	79	11

Wiesen				Garten-Land		Viehzucht			Von vorbenannten Vorwerken sind mit ausländischen Familien besetzt in ao 1770	Nahmen der Dörfer	Darin sind Unterthanen				Summa		Büdner	Ob die Unterthanen in natura dienen, oder Dienstgeld entrichten
2=mähig		1=mähig									so erbliche Höfe haben		so keine erbliche Höfe haben					
M.	□ Ruth.	M.	□ Ruth.	M.	□ Ruth	Kühe	Schaafe	Güst-Vieh			Bauren	Cossäten	Bauren	Cossäten	Bauren	Cossäten		
3	250	110	356	19	404	175	360	227	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	57	517	6	599	56	25	84	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	250	168	273	26	403	231	385	311	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nahmen der Aemter oder Renthey	Nahmen der Vorwerker und Pacht-Stücken	Pacht-Quantum rthl.	gr.	₰	An Acker Morg.	□ Ruth.	Aussaat Weitzen W.	S.	Roggen W.	S.	Gerste W.	S.	Hauber W.	S.
Transport		6549	19	6	970	505	1	5	34	16	17	9	79	11
5. Hamm.														
Liegt im Hammschen Creis und ist an den Amts-Raht Then. Bergh von Trinitatis 1771/77 verpachtet. Gibt nach den Etat zur Renthey an Amts-Gefällen 15212 rthl. 16 R. Gehalt des Beamten aus dem Amts-Etat 320 rthl., aus dem Forst-Etat 67 rthl. 12 gr., = 387 rthl. 12 gr.	Darin sind 38 Domainen, Höfe und Kahten	6664	14	.	829	528	.	.	52	.	26	6	31	13
6. Hoerde.														
Liegt im Hoerdischen Creis und ist auf ein Jahr pro 1771/72 an den Rentmeister Bielefeld verpachtet. Gibt nach den Etat zur Renthey an Amts-Gefällen 18633 rthl. 3 ₰. Gehalt des Beamten aus den Amts-Etat 406 rthl. 13 gr. 6 ₰.	Dazu gehören 55 Domainen, Höfe und Kahten	9997	9	5	1194	306	2	23	57	9	25	6	37	13
Latus	.	23 211	18	9	2995	134	4	4	144	4	68	21	148	13

Wiesen				Garten-Land		Viehzucht			Von vorbenannten Vorwerken sind mit ausländischen Familien besetzt in ao 1770	Nahmen der Dörfer	Darin sind Unterthanen				Summa		Büdner	Ob die Unterthanen in natura dienen, oder Dienstgeld entrichten
2-mähig		1-mähig				Kühe	Schafe	Gist-Vieh			so erbliche Höfe haben		so keine erbliche Höfe haben					
M.	□ Ruth.	M.	□ Ruth.	M.	□ Ruth.						Bauren	Cossäten	Bauren	Cossäten	Bauren	Cossäten		
3	250	168	273	26	403	231	385	311	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
258	499	65	180	39	112	140	555	199	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
58	499	63	390	42	106	223	148	319	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
320	490	297	243	108	21	594	1088	829	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nahmen der Aemter oder Renthey	Nahmen der Vorwerker und Pacht-Stücken	Pacht-Quantum rthl.	gr.	₰	An Acker Morg.	□ Ruth.	Aussaat Weißen W.	S.	Roggen W.	S.	Gerste W.	S.	Haaber W.	S.
Transport		23 211	18	9	2995	139	4	4	144	4	68	21	148	13
7. Iserlohn.														
Liegt im Wetterschen Creise und wird von Trinitatis 1770 durch den Bürgermeister Maercker administriret. Gibt nach den Etat zur Renthey an Amts-Gefällen 4044 rthl. 6 gr. 5 ₰. Gehalt des Beamten aus dem Amts-Etat 74 rthl. 12 gr.	Enthält 23 Domainen-Höfe und Kahten.	1 445	8	8	550	321	.	.	.	22	.	8	74	13
8. Plettenberg.														
Liegt im Altenaischen Creise und ist von Trinitatis 1771 bis 77 an den Creisschreiber Schniewind verpachtet. Gibt nach den Etat zur Renthey an Amts-Gefällen 721 rthl. 17 gr. 1 ₰. Gehalt des Beamten aus den Amts-Etat 60 rthl.	Hat keine Höfe und Kahten, sondern nur einige Ländereyen zu	154	3	5	36	562	.	.	.	.	.	.	6	10
Latus	.	24 811	6	2	3582	422	4	4	145	2	69	5	229	12

Wiesen				Garten-Land		Viehzucht			Von vorbenannten Vorwerken sind mit ausländischen Familien besetzt in ao 1770	Nahmen der Dörfer	Darin sind Unterthanen				Summa		Büdner	Ob die Unterthanen in natura dienen, oder Dienst-Geld entrichten
2=mähig		1=mähig				Kühe	Schafe	Gust-Vieh			so erbliche Höfe haben		so keine erbliche Höfe haben					
M.	□ Ruth.	M.	□ Ruth.	M.	□ Ruth.						Bauren	Cossäten	Bauren	Cossäten	Bauren	Cossäten		
320	490	297	243	114	529	701	1309	954	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	15	498	5	150	129	233	137	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6	41	2	224	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
320	490	319	182	122	303	830	1542	1091	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

	Nachweisung der Aemter und in welchen Creisern solche belegen
1.	Amt oder Rentey Altena und Neuenrade im Altenaischen Creise.
2.	Rentey Blanckenstein im Hoerdischen Creise.
3.	„ Bochum im Hoerdischen Creise.
4.	„ Essen im Stift Essen.
5.	„ Hamm im Hammschen Creis.
6.	„ Hoerde im Hamm- und Hoerdischen Creis.
7.	„ Iserlohn im Wetterschen Creis.
8.	„ Plettenberg im Altenaischen Creise.
9.	„ Soest zur Stadt Soest.
10.	„ Wetter im Wetterschen Creise.

Designatio

von denen

Besoldungen und Emolumenten derer Forst-Bediente

in der Grafschaft Marck.

Nahmen derer Aemter	Nahmen derer Forst-Bedienten	Nahmen des Orts ihres Aufenthalts	Haben an Besoldung und Deputat aus den Amts-Gefällen																Summa		
			vom Amte	an baarem Gelde			an Deputat										Thut an Gelde				
							Roggen			Gerste			Haber								
				rthl.	gr.	₰	W.	S.	m.	W.	S.	m.	W.	S.	m.	rtl.	gr.	₰	rthl.	gr.	
I. Forst-Amt Südwerts der Ruhr	Hofjäger von Schönholz	Kuhweide	Wetter	108	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	148	8	
			Iser-lohn	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
			Altena	10	8	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	24	.	.			
1. Amt Wetter	Unter-Förster Blume	Hagen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
2. „ Schwelm	ist vacant	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
3. „ Blancken-stein . . .	Unter-Förster Porbeck	Hattingen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
4. „ Altena .	Unter-Förster Schmidt	Altena	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
5. „ Iserlohn	Unter-Förster Hohagen	bey Iser-lohn	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
6. „ Pletten-berg . . .	Holz-Knecht Bergfeld	Altena	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
7. „ Neuen-rade . . .	Holz-Aufseher Schöneweis	Altena	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
II. Forst-Amt Nordwerts der Ruhr	Wald-Förster Pieper	Hamm	.	.	.	.	16	.	.	16	.	.	8	.	29	.	.	29	.		
1. Amt Hamm	Unter-Förster Krippendorff	Hamm	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
2. Gebürge Artey . . .	Unter-Förster Schraberg	Ende bey Herdicke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
3. Amt Hoerde	Unter-Förster Kloth	Hombruck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
4. „ Unna . .	Unter-Förster Zetsch	Brackel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
5. „ Bochum.	Unter-Förster Merttens	Bodel-schwing	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
6. „ Lünen. .	Unter-Förster Groning	Lünen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Summa	124	8	.	.	16	.	.	16	.	2	8	.	53	.	.	177	8	

Aus denen Forst-Revenuen an Besoldung und statt der gehabten Forst-Accidentzien				Haben an Acker		Die Nutzung davon ist nach der Verpachtung des Amtes			Haben an Wiesen		Die Nutzung davon ist			Ob sie freye Wohnung haben	Die Garten-Nutzung beträgt			Die Nutzung der Fischerey ist			Auf wie viel Vieh sie freye Weide haben				Die Nutzung von dem Rind-Vieh, Schaafe, Schweine ist			Summa des ganzen Ertrags		
vom Amte	rthl.	gr.	₰	M.	R.	rtl.	gr.	₰	M.	R.	rt.	gr.	₰		rtl.	gr.	₰	rt.	gr.	₰	Pferde	Rindvieh	Schaafe	Schweine	rtl.	gr.	₰	rthl.	gr.	₰
																					Stück									
Südwerts der Ruhr	101	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Ja, wovon die Nutzung	10	22	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	112	14	4
wie vor	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.
.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.
.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.
.	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	.	.
.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.
.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.
.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.
Nordwerts der Ruhr	112	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	112	5	.
.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.
.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.
.	12	.	.	4	.	14	.	.	.	.	.	.	.	Ja, zu Garten	8	.	.	.	.	.	1	6	.	.	14	.	.	50	.	.
															2	.	.													
.	16	14	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	14	5
.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.
.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.
.	417	11	5	4	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	20	22	4	.	.	.	1	6	.	.	14	.	.	466	9	9
																					Dazu aus den Rentheyen							177	8	.
																											Summa	643	17	9

Summarischer Extract

von den Forst- und Mast-Gefällen in der Grafschaft Marck, nach dem Etat von Trinitatis 1771/72.

Nahmen der Ober-Forst-Meister und Aemter	Einnahme			Ausgabe			Ueberschus zur Renthey		
	rthl.	gr.	₰	rthl.	gr.	₰	rthl.	gr.	₰
Der Forstmeister Lehmann, wohnet zu Cleve und hat mit denen Cleveschen, auch die Märckischen Forsten zur Aufsicht.									
1. Forst-Amt Nordwerts der Ruhr .	1417	18	1	969	22	2	422	17	7
2. Forst-Amt Südwerts der Ruhr .	2001	18	4	1014	3	11	945	5	2
An Ueberschus zur Haupt-Forst-Casse	150	.	.	217	11	7	.	.	.
Summa an Forst- und Mast-Gefällen	3569	12	5	2201	13	8	1367	22	9
Nemlich:									
An Forst-Gefällen Nordwerts der Ruhr . . . . 1322 rthl. 6 gr. 1 ₰									
An Forst-Gefällen Südwerts der Ruhr . . . . 1963 „ 16 „ 4 „									
Ueberschuß . . . 150 „ — „ — „									
Summa 3445 rthl. 22 gr. 5 ₰									
An Mast-Gefälle Nordwerts . . 85 rthl. 12 gr. — ₰									
An Mast-Gefälle Südwerts . . 38 „ 2 „ — „									
Summa 123 rthl. 14 gr. — ₰									
Summa obige.	3569	12	5						

Nachweisung

aus den Märckischen Aemter-Etats, wie viel die Einnahme excl. derer Forst- und Mast-Gefällen jährlich beträget, und wie viel nach Abzug der Ausgabe baar zur Renthey fließet.

Nahmen der Aemter	Einnahme			Ausgabe			Das Renthey-Quantum ist		
	rthl.	gr.	₰	rthl.	gr.	₰	rthl.	gr.	₰
1. Amt oder Renthey Altena und Neuenrade. .	9 955	9	5	456	6	8	9 499	2	9
2. „ „ „ Blanckenstein.	4 621	12	2	360	10	1	4 261	2	1
3. „ „ „ Bochum. . .	6 821	19	11	394	4	9	6 427	15	2
4. „ „ „ Essen	1 250	.	.	328	1	4	921	22	8
5. „ „ „ Hamm . . .	16 317	15	.	1104	23	.	15 212	16	.
6. „ „ „ Hoerde . . .	20 079	5	.	1446	4	9	18 633	.	3
7. „ „ „ Iserlohn . .	4 246	10	8	202	4	3	4 044	6	5
8. „ „ „ Plettenberg .	789	2	.	67	8	11	721	17	1
9. „ „ „ Witten . . .	11 238	15	9	495	.	4	10 743	15	5
Summa der in Zeit-Pacht stehenden Rentheyen	75 319	17	11	4854	16	1	70 465	1	10
An Erbpacht.									
10. Renthey Soest, so der dasige Magistrat in Erbpacht hat . . .	1 412	13	1	136	20	7	1 275	16	6
Summa aus denen Rentheyen . .	76 732	7	.	4991	12	8	71 740	18	4

Von denen Märckischen Städten und vom platten Lande, fließen järlich zur General-Krieges-Casse		rthl.	gr.	₰
I. Aus dem Landes-Steuer-Etat:				
1. Pro Regia Majestate	72 000 rthl. — gr. — ₰			
2. An Berlinischen Gehältern	3 373 „ 11 „ 2 „			
3. An Cavallerie-Gelder	32027 rthl. 20 gr. — ₰			
aus Soest	3284 „ 4 „ 10 „			
aus Limburg	1000 „ — „ — „			
	36 312 „ — „ 10 „			
4. An Contribution aus Soest	7416 rthl. 8 gr. 5 ₰			
Lippstadt	1800 „ — „ — „			
Limburg	2056 „ — „ — „			
Werden	2000 „ — „ — „			
	13 272 „ 8 „ 5 „			
5. Lippstädtischen Fürsten-Groschen	600 „ — „ — „	125 557	20	5
II. An Städte-Steuren-Ueberschus		10 490	14	9
III. An Lehn-Pferde-Gelder		1 664	8	.
IV. An vacanten Gehältern der Amts-Hauptleuten und Drosten		1 207	8	4
V. An Gehälter zur Ober-Rechen-Cammer		283	.	.
VI. An Berlinschen Directorial- und Registratur-Gelder		29	.	.
Summa zur General-Krieges-Casse		139 232	3	6

Die Amts-Hauptmannschaften in der Grafschaft Marck, und die Besitzer derselben, nebst ihrem Gehalte.	rthl.	gr.	₰
a) Gehälter, derer Amts-Hauptleuten und Drosten, welche vacant sind, und zur General-Krieges-Casse abgeführet werden.			
1. Von Bochum . . . . . 421 rthl. 5 gr. — ₰			
2. Von Unna und Camen . . . . . 418 „ 22 „ 4 „			
3. Von Blanckenstein . . . . . 167 „ 5 „ — „			
4. Von Schwerte . . . . . 200 „ — „ — „	1207	8	4
b) Gehälter, so an die Besitzer bezahlet werden.			
5. Von Lünen und Hoerde, der Major von Zastrow, Saldernschen Regiments . . 189 rthl. 1 gr. 6 ₰			
6. Von Hamm, der General-Major von Delwigk . . . . . 500 „ 23 „ 9 „			
7. Von Altena und Iserlohn der Obrist-Lieutenant von Wylick zu Diersforth. 500 „ 5 „ 8 „			
8. Von Neuenrade der Lieutenant von Forcade, unter dem Rentzelschen Regiment . . 26 „ 6 „ — „			
9. Von Plettenberg ist vacant . . . . . 49 „ 10 „ 6 „			
10. Von Wetter, der General-Major von Bülow 500 „ 6 „ — „	1766	5	5
Summa	2973	13	9

Nachweisung von denen Städten in der Grafschaft Marck, nach denen Creysen.

1. Immediat-Städte Nahmen derer Städte	2. Mediat-Städte Nahmen derer Städte
a) Creis Nordwerts der Ruhr:	
1. Stadt Hamm.	
2. „ Lünen.	
3. „ Bochum.	
4. „ Castrop.	
5. „ Wattenscheid	
6. „ Westhoven.	
7. „ Schwerte.	
8. „ Hoerde.	
9. „ Unna.	
10. „ Camen.	
b) Creis Südwerts der Ruhr:	
1. Stadt Iserlohn.	Cessat
2. „ Hagen.	befinden sich in der Grafschaft Marck nicht.
3. „ Blanckenstein.	
4. „ Hattingen.	
5. „ Schwelm.	
6. „ Breckerfelde.	
7. „ Lüdenscheid.	
8. „ Plettenberg.	
9. „ Neuenrade.	
10. „ Altena.	
11. Freyheit Wetter.	
12. Stadt Meinertzhagen.	
13. „ Herdicke.	
c) Soest und Hoerde:	
Stadt Soest.	

Nahmen derer Steuer-Rähte, und unter derselben Inspection stehenden Städte.

1. Krieges- und Steuer-Raht Bernuth.	1. Stadt Hamm.
	2. „ Lünen.
	3. „ Bochum.
	4. „ Castrop.
	5. „ Wattenscheid.
	6. „ Westhofen.
	7. „ Schwerte.
	8. „ Hoerde.
	9. „ Unna.
	10. „ Camen.
2. Krieges- und Domainen-Raht Wulfingh.	1. Stadt Iserlohn.
	2. „ Hagen.
	3. „ Blanckenstein.
	4. „ Hattingen.
	5. „ Schwelm.
	6. „ Breckerfelde.
	7. „ Lüdenscheid.
	8. „ Plettenberg.
	9. „ Neuenrade.
	10. „ Altena.
	11. Freyheit Wetter.
	12. Stadt Meinertzhagen.
	13. „ Herdicke.
3. Stadts-Praesident von Schwedler.	Stadt Soest.

Salz-
von der Grafschaft Mark

	rthl.	gr.	₰
Einnahme.			
I. a) Aus denen Märckischen Städten, Aemtern und Gerichte, excl. Soest und Boerde von 418 Lasten 49 Schl., jede zu 72 rthl. 6 gr.	30 259	12	1
b) Von denen adelichen Frey-Gerichten, Stiftern, Clöstern und Rentheyen von 31 Lasten 11 Schl., jede zu 64 rthl. 6 gr. .	2 003	12	9
Summa des einländischen Debits 450 Lasten =	32 263	.	10
II. Vom ausländischen Debit von 630 Lasten, jede zu 38 rthl. 12 gr.. . . . . 24 255 rthl.			
Die Siede-Kosten zu 16 rthl. per Last. . . . 10 080 „			
bleiben 14 175 rthl.,			
wovon 2/3 für Seine Königliche Majestät	9 450	.	.
für die Entrepreneurs 1/3 . . . . . 4725 rthl.			
III. Zehend von Privat-Cocturen	20	.	.
IV. Extraordinaria	50	20	.
Summa der Einnahme	41 783	20	10

Etat
von Trinitatis 1771/72

	rthl.	gr.	₰
Ausgabe.			
I. An Siede-Kosten, von 1080 Lasten à Last 16 rthl. 17 280 rthl. davon für 630 Lasten zum fremden Debit . . 10 080 „ so in Einnahme abgezogen, bleiben	7 200	.	.
II. Zehend und Onera, denen Rentheyen, und für angekaufte Grund-stücke	242	15	2
III. Besoldungen, denen Factorey-Bedienten	1 532	.	.
IV. Zu Agio, Schreib-Materialien, Reise-Kosten und Boten-Lohn .	380	.	.
V. Ad Extraordinaria, wegen im Kriege verlohrnen eisernen Salz-Bestandes	2 225	9	4
Summa der Ausgabe	11 580	.	6
Balance.			
Die Einnahme ist	41 783	20	10
Ueberschus zur Ober-Salz-Casse	30 203	20	4

wird pro Quartali Crucis . . . 1 900 rthl. — gr. — ₰
„ „ Luciae . . . 5 100 „ — „ — „
„ „ Reminiscere . 10 820 „ — „ — „
„ „ Trinitatis . . 12 383 „ 20 „ 4 „
abgeführt ad 30 203 rthl. 20 gr. 4 ₰

Designatio,

was von Trinitatis 1733 bis Trinitatis 1771 aus der Märckischen Land-Renthey zur Königlichen General-Domainen-Casse gezahlet und was an Ueberschus-Gelder zu Seiner Königlichen Majestät Disposition abgeliefert worden.

In denen Jahren	Zur Königlichen General-Domainen-Casse			An Ueberschus-Gelder					
				aus denen Forst-Gefällen			aus denen Domainen-Gefällen		
	rthl.	gr.	₰	rthl.	gr.	₰	rthl.	gr.	₰
Von Trinitatis 1733 bis 1767 sind die beide Provintzien Cleve und Marck combiniret gewesen, mithin alle Gefälle zu denen Cleveschen Haupt-Cassen geflossen, und dabey indistincte berechnet.									
Pro Trinitatis 1767/68 aber sind separat abgeführet	84 798	11	6	127	13	11	.	.	.
Pro Trinitatis 1768/69	85 820	16	6	158	8	.	100	8	.
Pro Trinitatis 1769/70	86 212	23	2	70	8	.	131	1	1⅓
Pro Trinitatis 1770/71	86 212	23	2	158	8	.	168	12	9⅓
Summa	343 045	2	4	514	13	11	399	21	11

An verschiedenen Gefällen, so teils in der Grafschaft Marck nicht vorkommen.

I. Betreffend der Unterthanen Bau-Freyheiten.	a) Behuef der neu Anbauenden in den Städten, sind järlich aus den Städte-Steuer-Fond, an Bau-Freyheits-Gelder ausgesetzt 2294 rthl. 48 stbr. und werden 20 pro Cent, über 1000 rthl. Bau-Kosten aber nur 200 rthl. gereichet. b) Für die Domainen- und Mühlen-Gebäude aus denen Domainen-Revenuen järlich 2200 rthl. c) Die übrige Eingesetzene des platten Landes genießen für neue Bauten eines Jahres Schatzungs-Freyheit, und wird von den übrigen übertragen.
II. Nachricht von denen Uhrbeeden.	Kommt hier nicht vor.
III. Schos.	
IV. Von der Ziese.	
V. Vom Scheffel-Groschen.	
VI. Die Tafel-Ziese.	
VII. Von fremden Bier das Einlage-Geld.	
VIII. Von der Krieges-Metze.	
IX. Die Einlage wird auch auf dem Lande der Krieges-Metze surrogiret.	
X. Vom Brandtewein Schroott.	
XI. Der Licent ein Krieges-Wasser-Zoll.	

Nachweisung

von dem Forst-Ueberschus in der Grafschaft Marck, so bey der Domainen-Renthey in denen Jahren von Trinitatis 1742, bis dahin 1771 berechnet worden

	Einnahme an Forst-Ueberschus			Davon ist laut Königlicher Ordre bezahlt			Zu Sr. Königlichen Maj. Disposition an die General-Forst-Ueberschus-Casse		
	rthl.	gr.	₰	rthl.	gr.	₰	rtul.	gr.	₰
Bis Trinitatis 1767 sind die gesamte Domainen und Forst-Gefälle noch zur Cleveschen Landrenthey geflosen, und dabey für beide Provintzen Cleve und Marck nicht separat nachgewiesen.									
Von Trinitatis 1767 bis 1768 hergegen	231	.	.	103	10	1	127	13	11
Von Trinitatis 1768 bis 1769.	158	8	.	.	.	.	158	8	.
Von Trinitatis 1769 bis 1770.	70	8	.	.	.	.	70	8	.
Von Trinitatis 1770 bis 1771.	158	8	.	.	.	.	158	8	.
Summa	618	.	.	103	10	1	514	13	11

Repartition

wie hinführo die Gehälter denen Städtischen Forst-Meistern mit 550 rthl. und denen Forst-Schreibern mit 210 rthl. järlich bezahlet werden sollen.

Nahmen der Städte	für den Forstmeister			für den Forst-Schreiber		
	haben bisher bezahlt	tragen Zulage bey	Summa	haben bisher bezahlt	tragen Zulage bey	Summa
Bey denen Märckischen Städten sind theils gar keine Forsten, und theils die Holzungen nicht von der Importance, daß darüber besondere Forstmeister und Forst-Schreiber angeordnet worden.						

Nahmen und Gefälle derer Schleusen.	rthl.	gr.	₰
In der Grafschaft Marck sind keine Schiffbare Flüsse, worauf Schleusen liegen, und wovon Schleuse-Gefälle zu entrichten, vorhanden.			

Desig-

derer unter der Märckischen Cammer-

Nr.	Nahmen der Cassen	Nahmen der Cassen-Bediente
1.	Die Land-Renthey	Hofraht und Landrentmeister Kühlenthal.
	Dahin gehören:	Cassier und Controlleur Wehling.
	a) 10 Special-Cassen, als:	
2.	Von der Renthey Altena und Neuenrade	Rentmeister Schniewind.
3.	Von der Renthey Blanckenstein .	Rentmeister Wiesmann.
4.	" " " Bochum	Amts-Raht Homborg.
5.	" " " Essen	Ober-Bürgermeister Schaumburg.
6.	" " " Hamm	Amts-Raht Then Bergh.
7.	" " " Hoerde	Richter Bielefeld.
8.	" " " Iserlohn . . .	Bürgermeister Maercker, so dieselbe administriret.
9.	" " " Plettenberg . .	Rentmeister Schniewind.
10.	" " " Soest	Magistrat alda, so dieselbe in Erbpacht hat.
11.	" " " Wetter	Oberbürgermeister Lecke.
	b) Forst-Cassen.	
12.	Nordwerts der Ruhr	Wald-Förster Pieper.
13.	Südwerts der Ruhr	Hofjäger von Schönholz.
	c) Berg-Cassen.	
	Von Ausgangs-Revenuen, auf Kohlen, Holz 2c. 2c..	Krieges- und Dom-Raht Liebrecht. } Diese beiden Cassen stehen jetzt unter der Haupt-Berg-Casse in Berlin.
	Von Berg-Zehend	Berg-Assessor Cappel }
14.	d) Cammer-Brüchten-Casse	Salz-Registratur Pusch.
15.	e) Collecten-Gelder-Casse.	
16.	f) Domainen-Bau-Casse. .	Landbauschreiber Pieper.
17.	Ober-Steuer-Casse.	Hofraht und Ober-Empfänger Hennick.
		Cassier und Controlleur Cramer.
	Dazu gehören	Cassen-Schreiber Gröning.
	a) 24 Steuer-Receptur-Cassen, als	
18.	Vom Amte Klamm.	Steuer-Einnehmer Bielefeld.
19.	" " Unna	" Schultz.
20.	" " Lünen und Camen .	" Cappel.

natio

Deputation stehenden Cassen.

Nr.	Nahmen der Cassen	Nahmen der Cassen-Bediente
	Noch Steuer-Receptur-Cassen.	
21.	Vom Amte Schwerte	Steuer-Einnehmer König.
22.	Jurisdiction Haaren	Receptor Wewer.
23.	Gericht Heeren.	„ Kannengießer.
24.	„ Reck	„ Köpe.
25.	„ Buddenburg	„ Elbers.
26.	Vom Amte Hoerde	Steuer-Einnehmer Bielefeld.
27.	„ „ Bochum	„ Grollmann.
28.	„ „ Blanckenstein und Gericht Bruch	„ Maercker.
29.	von Gerichten Laugendreer und Horst	Receptor Rindelaub.
30.	„ „ Eickel, Strünckede und Neu-Castrop	„ Kipp.
31.	„ „ Alt-Castrop. . .	„ Homborg.
32.	„ „ Mengede	„ Then Bergh.
33.	„ „ Stiepel und Herbede	„ Rautert.
34.	„ „ Witten.	„ Bröcking.
35.	„ „ Hagen, Amt Iserlohn und Kirchspiel Ende . . .	Creis-Einnehmer Ringmacher.
36.	Hofgericht Schwelm und Gericht Volmarstein	„ Heilenbeck.
37.	Gericht Hemer	Receptor Hildebrand.
38.	Von den Kirchspielen Lüdenscheid, Meinertzhagen, Valbert, Rönsahl, Herscheid und Kierspe.	Creis-Einnehmer Schniewind.
39.	Von den Kirchspielen Wiblingwerth, Kelleramt, Breckerfelde, Halver, Hülscheid, Neuenrade, Plettenberg	„ Figge.
40.	Vom Amt Altena	Creisschreiber Schniewind
41.	Receptur-Casse, vom Neben-Quartier Werden	von der Hoven.

Continuatio

derer unter der Märckischen Cammer=

Nr.	Nahmen der Cassen	Nahmen der Cassen=Bedienten	
	b) 24 Städte=Steuer=Cassen derer Städte.	I. Städte=Steuer=Cassen=Ren=danten.	II. Cämmerey=Cassen=Ren=danten.
42.	Hamm	Rademacher	Brockmann.
43.	Lünen	Schultz	Derselbe.
44.	Bochum	Schroeder	Westhoff.
45.	Castrop	Homborg	Schee.
46.	Wattenscheid	Reuter	Moenting.
47.	Westhofen	Uffelmann	Derselbe.
48.	Schwerte	Witthaus	Schmidt.
49.	Hoerde	Kulemann	Wormstall.
50.	Unna	von Rüts	Wiethaus.
51.	Camen	Reinhard	Kuhfus.
52.	Soest	Butte	Mitsdörffer.
53.	Iserlohn	Halffmann	Roskampff.
54.	Hagen	Schroeder	Derselbe.
55.	Blanckenstein	Braeseke	Gilhausen.
56.	Hattingen	Wiederholt	Busbaum.
57.	Schwelm	Hasley	Grundschöttel.
58.	Breckerfelde	Böhme	Goldenberg.
59.	Lüdenscheid	Du Puy	Schniewind.
60.	Plettenberg	Baumeister	Derselbe.
61.	Neuenrade	Ernst	Busche.
62.	Altena	Maercker	Figge.
63.	Wetter	Magistrat daselbst	
64.	Meinertzhagen	Weiland	Derselbe.
65.	Herdicke	Burrmann	Wiendahl.

ber Designation

Deputation stehenden Cassen.

Nr.	Nahmen der Cassen	Nahmen der Cassen-Bedienten
	c) 2 Servis-Cassen.	
66.	der Stadt Hamm	Hobrecker.
67.	„ „ Soest	Giesecke.
68.	Märckische Salz-Casse zu Unna	Salz-Factor Calvi.
69.	Haupt-Tobacks-Fabrications-Beytrags-Gelder-Casse . .	Hofraht Hennick.
70.	Provincial-Stempel-Casse .	Rechenmeister Pfeiffer.
	Cämmerey-Cassen 24	Von diesen 24 Cassen sind die Cassen-Bediente auf vorhergehende Seite benennet.
	Hiezu die übrige hievor specificirte Cassen 70	
	Summa der unter der Märckischen Cammer-Deputation stehenden Cassen 94	

Balance.

Vom Rind-Vieh-Stand in der Grafschaft Marck de anno 1770 gegen die Jahre 1769 und 1756.

Benennung der Städte	In denen Städten			In denen Creisern			Summa der Grafschaft Marck		
	Bullen und Ochsen	Kühe	Jung-Vieh	Bullen und Ochsen	Kühe	Jung-Vieh	Bullen und Ochsen	Kühe	Jung-Vieh
I. in anno 1770 hat der Vieh-Stand bestanden	78	5888	917	1584	29 967	18 664	1662	35 855	19 581
„ „ 1769 ist solcher gewesen	81	6508	1039	1541	31 285	24 053	1622	37 793	25 092
also in anno 1770 gegen 1769 mehr	.	.	.	43	.	.	40	.	.
weniger	3	620	122	.	1 318	5 389	.	1 938	5 511
in anno 1756 war solcher	79	6692	1328	1845	35 796	25 643	1924	42 488	26 971
also in anno 1770 gegen 1756 mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.
weniger	1	804	411	261	5 829	6 979	262	6 633	7 390
II. in anno 1770 ist zum Betrieb des Hofes nötig gewesen	80	5242	1670	1844	37 553	25 671	1924	42 795	27 341
„ „ 1769 war erforderlich	84	5792	1862	1833	36 954	25 933	1917	42 746	27 759
also in anno 1770 gegen 1769 mehr	.	.	.	11	599	.	7	49	.
weniger	4	550	156	.	.	262	.	.	418
in anno 1756 waren nötig	92	6094	2079	1954	38 042	27 852	2046	44 136	29 931
also in anno 1770 gegen 1756 mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.
weniger	12	852	409	110	489	2 181	122	1 341	2 590

III. in anno 1770 ist zur Consumtion nötig gewesen . . .	119	3154	5001	883	10 000	1 047	1002	13 156	6 108
„ „ 1769 waren erforderlich	126	3221	5001	893	10 435	734	1019	13 656	5 735
also in anno 1770 gegen 1769 mehr	.	.	60	.	.	313	.	.	373
weniger	7	67	.	10	429	.	17	496	.
in anno 1756 waren nötig	121	3560	5663	906	10 609	848	1027	14 169	6 511
also in anno 1770 gegen 1756 mehr	.	.	.	.	.	199	.	.	.
weniger	3	406	602	23	603	.	25	1 009	403
IV. in anno 1770 haben gefehlet	2	.	753	260	7 586	7 007	262	7 586	7 760
„ „ 1769 fehlen	3	.	787	292	5 669	1 880	295	5 669	2 667
also in anno 1770 gegen 1769 mehr	.	.	.	.	1 917	5 127	.	1 917	5 093
weniger	1	.	34	32	.	.	33	.	.
in anno 1756 fehleten	13	.	751	109	2 246	2 209	122	2 246	2 900
also in anno 1770 gegen 1756 mehr	.	.	2	151	5 340	4 798	140	5 340	4 800
weniger	11	.	.	.	.	.	.	.	.
V. An Rindvieh ist zugezogen in anno 1770	11	594	696	206	334	6 739	217	928	7 435
in anno 1769	10	547	613	247	267	6 866	257	814	7 479
also in anno 1770 gegen 1769 plus	1	47	83	.	67	.	.	114	.
minus	.	.	.	41	.	127	40	.	44

2.

Tabellen,

entnommen aus

P. F. Weddigen, Neues Westphälisches Magazin, 1790.

(Vergl. Seite 30—43.)

Tabelle I.

1787 bis 1788

Namen der Städte, Aemter und Kirchspiele, wo die Fabriken etablirt	Benennung der Fabrik-Waaren	Das Ausland erhält davon jährlich für Rthl.	dagegen wird a. d. Ausland wieder bezahlt Rthl.	bleibt also der Gewinn des Landes Rthl.	d. Verlust deßelb beträgt aber Rthl.	Fabriken-Werke sind: Schmelzhütt., Oefen	Hämmer	Feuer	Walzen	Band- und Kleinjägers Bänke	Winne-Scheiben	Maschinen u. Stühle	Schauermühlen	Drehmühlen	An d. Fabriken arbeiten, als Meister, Gesellen und Jungens, überh. Pers.
Stadt Altena	Eisendrath	175 000	.	175 000	.	.	.	.	.	226	187	.	.	.	627
	Stahldrath	73 987	9 029	64 958	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Nehnadeln	12 000	.	12 000	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	146
	Klein-Eisenwaaren, incl. Kupfer, Messing	6 500	452	6 048	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	56
	Schwarzblech	10 000	.	10 000	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	6
	Cementations-Fabrik	.	7 758	.	7758	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3
„ Lüdenscheid	Eisendrath	10 000	500	9 500	.	.	.	.	.	70	.	.	.	.	113
	Klein-Eisenwaaren	58 072	28 618	29 454	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	217
„ Iserlohn	Eisendrath	37 600	600	37 000	.	.	.	.	.	.	283	.	.	.	142
	Neh- u. Knopfnadeln	20 000	3 273	16 727	.	.	.	.	.	.	.	26	3	.	179
	Klein-Eisenwaaren	39 200	9 952	29 248	.	.	.	.	.	.	.	72	.	.	339
	Seiden-Fabrike	75 900	60 000	15 900	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	139
„ Plettenberg	Klein-Eisenwaaren	970	85	885	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	12
	Wollene Waare	15 000	9 000	6 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	169
„ Meinertzhagen	Klein-Eisenwaaren	345	.	345	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
„ Breckerfelde	Similiter	1 665	85	1 580	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24
„ Schwelm	Similiter	2 500	785	1 715	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26
„ Hagen	Similiter	17 000	.	17 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45
	Tuchen-Waaren	61 364	51 706	9 658	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	386
„ Hoerde	Klein-Eisenwaaren	3 700	2 070	1 630	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29
„ Blankenstein	Similiter	1 600	.	1 600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9
„ Hattingen	Similiter	11 220	.	11 220	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33
„ Wetter	Similiter	15 500	19	15 481	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	93
„ Bochum	Similiter	9 450	420	9 030	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19
Summa in den Städten		658 573	184 352	481 979	7758	1	1	1	1	296	470	123	4	.	2834

1787 bis 1788

	Benennung der Fabrik-Waaren	Das Ausland erhält davon jährlich für Rthl.	dagegen wird an das Ausland wieder bezahlt Rthl.	bleibt also der Gewinn des Landes Rthl.	der Verlust desselben beträgt aber Rthl.	Fabriken-Werke sind: Schmelzhütten, Oefen	Hämmer	Feuer	Walzen	Bank- und Kleinzögers Bänke	Winne-Scheiben	Maschinen und Stühle	Schauermühlen	Drehmühlen	An d. Fabriken arbeiten, als Meister, Gesellen und Jungens, überh. Personen
Auf dem platten Lande für Grobschmiede-Werke und wird fabricirt	Eisenschmelz-Waare	5 250	4 900	350	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	19
	Messings-Werke	.	36 600	.	36 600	8	.	.	.	.	.	.	.	.	8
	Rohstahl	.	66 472	.	66 472	.	30	50	.	.	.	.	.	.	127
	Stab-Eisen	.	26 170	.	26 170	.	15	18	.	.	.	.	.	.	38
	Osemunds-Eisen	49 210	101 750	.	52 540	.	74	85	.	.	.	.	.	.	255
	Schwarzblech	2 300	.	2 300	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	3
	Bördenstahl	.	7 106	.	7 106	.	12	24	.	.	.	.	.	.	54
	Band-Eisen	63 000	42 500	20 500	.	.	12	12	.	.	.	.	.	.	24
	Breit-Eisen	66 256	400	65 852	.	.	23	23	.	.	.	.	.	.	56
	Reck-Eisen	.	6 315	.	6 315	.	4	4	.	.	.	.	.	.	9
	Reck-Stahl	300 000	244 593	55 407	.	.	54	108	.	.	.	.	.	.	310
	Sensen	87 000	56 297	30 703	.	.	37	88	.	.	.	.	.	.	254
	Fingerhüte	33 000	2 000	31 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	99
	Messing	14 892	2 100	12 792	.	.	3	.	.	4	.	.	.	6	61
Summa der groben metallenen Produkte		620 908	597 207	218 904	195 203	10	275	413	2	4	.	.	.	6	1317

Der Verlust, so vornemlich durch den Einkauf der rohen Materialien entsteht, wird bey den übrigen und besonders den Klein-Eisen- und Drathfabriken wieder ersetzt.

Tabelle I (Fortsetzung).

1787 bis 1788

Namen der Städte, Aemter und Kirchspiele wo die Fabriken etablirt / Plattes Land	Benennung der Fabrik-Waaren	Das Ausland erhält davon jährlich für Rthl.	dagegen wird an das Ausland wieder bezahlt Rthl.	bleibt also der Gewinn des Landes Rthl.	der Verlust desselben beträgt aber Rthl.	Fabriken-Werke sind: Schmelzhütten, Oefen	Hämmer	Feuer	Walzen	Bank- und Kleinjägers Bänke	Winne-Scheiben	Maschinen und Stühle	Schauermühlen	Drehmühlen	An d. Fabriken arbeiten, als Meister, Gesellen u. Jungens, überhaupt Personen
Kirchspiel Halver .	Klein-Eisenwaare	40 000	300	39 700	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	128
„ Breckerfelde .	Similiter. . .	1 500	.	1 500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9
Amt Iserlohn . .	Similiter. . .	1 670	370	1 300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	81
	Gebleichtes Garn.	109 800	83 182	26 618	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	54
Eilper Fabrikwaare		9 400	.	9 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	71
Bauerschaft Wester.	Klein-Eisenwaare	6 715	63	6 652	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30
„ Hasper . . .	Similiter. . .	10 750	.	10 750	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45
„ Wehringhauser	Similiter. . .	3 645	154	3 491	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17
Gericht Schwelm .	Similiter. . .	129 715	11 340	118 375	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	119
	von Bleichen . .	486 788	351 242	135 546	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	283
Kchsp. Sprockhövel.	Klein-Eisenwaare	20 100	.	20 100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	143
Bauerschaft Voerde	Similiter. . .	15 741	283	15 458	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	76
Volmarstein . . .	Similiter. . .	8 850	643	8 207	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43
	von Bleichen . .	53 880	41 750	12 130	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34
Gericht Hagen . .	Similiter. . .	14 732	10 431	4 301	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13
Amt Blankenstein .	Similiter. . .	23 435	17 438	5 997	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16
Summa		936 721	517 196	419 525	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1162
Hiezu 2te Seite pag. 32 . . .		620 908	597 207	218 904	195 203	10	275	413	2	4	.	.	.	6	1317
und 1te Seite pag. 30 . . .		658 573	184 352	481 979	7 758	1	1	1	1	296	470	123	4	.	2834
Summa totalis		2 216 202	1 298 755	1 120 408	202 961	11	276	414	3	300	470	123	4	6	5313
Balanzirt den Verlust und Gewinn				202 961											
Ist des Landes Gewinn				917 447											
Der Handelsgewinn beträgt zu 10% im Durchschnitt gerechnet				91 744											

Hiebey wird noch angemerkt, daß zwar zu Hattingen und Herdicke auch noch Wollmanufakturen ꝛc. in Betrieb sind; weil selbige aber nicht sonderlich ausgebreitet sind, und davon wenig ins Ausland versandt wird, so ist hiebey der Gewinnst von solchen nicht mitgerechnet.

Tabelle II.

1787 bis 1788

Pro Anno 1788	Anzahl der Pferde Stück	Anzahl des Horn=Viehes				Anzahl der Schaafe		Anzahl der Schweine Stück
		Bullen und Ochsen Stück	Kühe Stück	Jung=Vieh Stück	Ziegen Stück	milchgebende Schaafe excl. der Lämmer Stück	Hämmel= und güste Vieh excl. der Lämmer Stück	
Nordwerts der Ruhr	13 453	923	25 912	20 502	.	12 748	5 958	27 859
Südwerts der Ruhr	2 753	958	15 019	11 687	.	3 102	5 878	6 494
Summa	16 206	1881	40 931	32 189	.	15 850	11 836	34 353

Tabelle III.

1787 bis 1788

Namen der Städte, Kreise, Aemter, Herrlichkeiten und Kirchspiele	darinnen sind vorhanden									
	Kirchdörfer	Bauerschaften	Adelige Häuser	Feuerstellen	Wirthe		Kinder			
					Männer	Frauen	Söhne		Töchter	
							über 10 Jahren	unter 10 Jahren	über 10 Jahren	unter 10 Jahren
Grafschaft Mark:										
a) in den Städten										
Hamm										
Soest										
Lünen										
Bochum										
Hoerde										
Unna	.	.	.	4 072	3 683	4 581	1 149	2 342	1 329	2 442
Camen										
Schwerte										
Westhofen										
Castrop										
Wattenscheid										
b) auf dem platten Lande										
1. Hammscher Kreis										
Amt Hamm										
„ Lünen										
„ Unna	25	82	67	4 318	3 992	4 545	955	3 332	1 064	3 235
„ Camen										
„ Schwerte										
Herrlichkeit Haaren										
„ Heeren										
„ Reck										
„ Buadenhorg										
2. Hoerdischer Kreis										
Amt Hoerde										
„ Bochum										
„ Blanckenstein										
Herrlichkeit Eickel										
„ Langendreer										
„ Strünckede										
„ Alt-Castrop										
„ Neu-Castrop										
„ Bodelschwingh-Mengede	27	115	62	4 913	5 012	5 428	1 349	3 630	1 132	3 770
„ Elmenhörster										
„ Horst										
„ Stiepel										
„ Herbede										
„ Bruch										
„ Witten										
3. Soester Boerde	11	72	13	1 499	1 233	1 571	527	1 187	614	1 229
Summa Nordw. d. R.	63	269	142	14 802	13 920	16 125	3 990	10 491	4 139	10 676

1787 bis 1788

Gesinde			Summa aller Civil-Personen	In den Städten sind											
				Feuer-Anstalten					Kirchen				Mühlen sind auf		
				Sprützen		Eimer	Leitern	Feuer-haken	Luthe-rische	Refor-mierte	Catho-lische	Summa der Kirchen in den Städten	Korn	Oel	Papier
Gesellen und Knechte	Jungen	Mädchen		metallene	hölzerne										
651	129	1281	17 587	42	392	3861	160	458	16	10	9	35	22	8	.
1504	193	1788	20 618	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27	18	.
793	340	1364	22 818	.	.	.	.	.	.	.	.	.	56	22	6
648	248	725	7 982	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	4	.
3596	910	5158	69 005	42	392	3861	160	458	16	10	9	35	114	52	6

Tabelle III (Fortsetzung).

1787 bis 1788

Namen der Städte, Kreise, Aemter, Herrlichkeiten und Kirchspiele	darinnen sind vorhanden									
	Kirchdörfer	Bauerschaften	Adelige Häuser	Feuerstellen	Wirthe		Kinder			
					Männer	Frauen	Söhne		Töchter	
							über 10 Jahren	unter 10 Jahren	über 10 Jahren	unter 10 Jahren
Grafschaft Mark										
a) in den Städten										
Iserlohn										
Hagen										
Blankenstein										
Hattingen										
Schwelm										
Breckerfelde										
Lüdenscheid	.	.	.	3 604	4 288	4 603	1 709	3 012	1 391	2 933
Plettenberg										
Neuenrade										
Altena										
Wetter										
Meinerzhagen										
Herdicke										
b) auf dem platten Lande										
1. Altenaischer Kreis										
Kirchsp. Lüdenscheid										
„ Hülscheid										
„ Herscheid										
„ Halver										
„ Kierspe										
„ Breckerfelde	10	69	20	3 032	3 215	3 338	1 125	2 838	853	3 001
„ Valbert										
„ Meinerzhagen										
„ Roensal										
„ Wiblingwerde										
„ Kelleramt										
Amt Neuenrade										
„ Plettenberg										
2. Wettersch er Kreis										
Freyh. Volmarstein										
Hochger. Schwelm										
Gericht Volmarstein	11	42	27	3 663	3 890	4 105	909	3 716	754	3 636
„ Hagen										
Amt Iserlohn										
Gericht Ende										
„ Hemern										
Summa Südwerts d. R.	21	111	47	10 299	11 393	12 046	3 743	9 566	3 008	9 570
Hiezu Nordwerts d. R.	63	269	142	14 802	13 920	16 125	3 990	10 491	4 139	10 676
Summa d. Grafsch. Mark	84	380	189	25 101	25 313	28 171	7 733	20 057	7 147	20 246

1787 bis 1788

Gesinde			Summa aller Civil-Personen	In den Städten sind												
				Feuer-Anstalten					Kirchen				Mühlen sind auf			
				Sprützen		Eimer	Leitern	Feuerhaken	Lutherische	Reformirte	Catholische	Summa der Kirchen in den Städten	Korn	Oel	Papier	Pulver
Gesellen und Knechte	Jungen	Mädchen		metallene	hölzerne											
603	74	888	19 501	30	110	3059	282	269	13	12	6	31	18	2	1	.
297	204	527	15 428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	8	2	2
346	101	583	18 050	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	7	9	.
1246	379	2028	52 979	30	110	3059	282	269	13	12	6	31	71	17	12	2
3596	910	5158	69 005	42	392	3861	160	458	16	10	9	35	114	52	6	.
4842	1289	7186	121 984	72	502	6910	442	727	29	22	15	66	185	69	18	2

Tabelle IV.

1787 bis 1788

	Kohlen-Werke										
	Anzahl der Zechen	Anzahl der Bergarbeiter					Ohngefehrer jährlicher Debit				
		Bergleute	Kohlenträger	Fuhrleute	Kohlenschieber und Schiffer	Summa der Berg-Arbeiter	Ins Bergische u. Siegesche ꝛc. Ringel	Ins Holländische Ringel	Ins Clevische Ringel	In die Grafschaft Mark Ringel	Summa des jährlichen Debits Ringel
Nordwerts der Ruhr	77										
Südwerts der Ruhr	64										
Summa . . .	141	1025	250	400	150	1825	728 728	260 260	156 156	624 624	1 769 768

IV.

Die Anfänge der Tagespresse in Dortmund.

Von Dr. **Hermann Becker** (verstorb. Oberbürgermeister von Köln).

Vorbemerkung. Der nachfolgende Aufsatz ist von dem als „rother Becker" bekannten, ehemaligen Oberbürgermeister von Dortmund und Köln in dem „Dortmunder Anzeiger" 1869 vom 29. Juli bis 31. August erschienen. Der historische Verein zu Dortmund hat sich auf die Veranlassung Hermann Becker's hin bei der Einführung desselben am 2. Juli 1871 am Fredenbaum gebildet. Den folgenden Aufsatz hat Hermann Becker als für die „Beiträge" bestimmt wiederholt bezeichnet. Doch trug Becker, solange er lebte, Bedenken, das „Imprimatur" zum unveränderten Abdrucke zu ertheilen, weil er an dem Aufsatze noch ändern wollte. Einzelne kleinere Details waren ihm bedenklich geworden; auch wollte er an dem Ausdrucke noch feilen, so daß der Vielbeschäftigte die Wiederherausgabe nicht mehr übernommen hat. Der Aufsatz ist nun so sehr in unverdiente Vergessenheit gerathen, daß der Herausgeber der Biographie des „rothen Becker", Hakenberg, den Aufsatz gar nicht erwähnt. Er ist nunmehr hier der ursprünglichen Absicht des Herausgebers gemäß ganz zum Wiederabdruck gebracht. Allerdings finden sich kleine Ungenauigkeiten — so ist bereits 1767 eine periodische Zeitung in Dortmund erschienen, die „Dortmundische Zeitung", welche späterhin wieder eingegangen ist —, aber den Aufsatz zu ändern oder durch Anmerkungen auf kleine Ungenauigkeiten hinzuweisen erschien unstatthaft. Die frisch geschriebene und mit vielen interessanten Details versehene Abhandlung würde sehr darunter leiden. Auch haben Becker Notizen und Materialien vielfach zur Verfügung gestanden, die heute nicht mehr vorhanden sind. Hier also ist eine etwaige nachträgliche Prüfung, wie sie Becker beabsichtigte, unmöglich. Der Aufsatz folgt deßhalb in unveränderter Form. Rübel.

Als der zweite preußische König im Jahre 1722 das Militärwaisenhaus in Potsdam stiftete, wies er der Anstalt außer Grundbesitz und anderen Vermögensstücken auch solche Einkünfte zu, die zum Theil erst ganz neu auf Kosten der Gewerbefreiheit geschaffen wurden; also Steuern, deren Ertrag gewöhnlich ganz unerheblich ist im Vergleich mit dem Schaden, den sie dem Gewerbefleiße und dem Verkehre zufügen. Insbesondere wurde zu Gunsten der neuen Stiftung eine Art Zeitungsmonopol geschaffen, welches darin bestand, daß für ihre Rechnung in den einzelnen Theilen des Staates sogenannte Intelligenzblätter herausgegeben wurden, die von gewissen Klassen der Bevölkerung gegen einen verhältnißmäßig hohen Abonnementsbetrag gehalten und in welche gewisse Bekanntmachungen und Anzeigen ausschließlich und auch meist gegen hohe Einrückungsgebühren eingerückt werden mußten. Dieses Privilegium hat, wenn auch nicht in voller Strenge, bis Ende des Jahres 1849 bestanden und hat zuletzt insbesondere noch schwer auf Dortmund, wo es erst 1816 eingeführt wurde, gelastet.

In dem Stadt und Grafschaft Dortmund auf fast allen Seiten umgebenden preußischen Gebiete wurde der Intelligenzblattszwang während des vorigen Jahrhunderts in folgender Weise gehandhabt.

Für das Herzogthum Cleve, das Fürstenthum Mörs und die Grafschaft Mark erschien seit dem Jahre 1727 das Intelligenzblatt zu Duisburg. Alle Verwaltungs- und Gerichtsbehörden waren verpflichtet, für dieses Blatt dem Postamte zu Duisburg wöchentlich ein genaues Verzeichniß der Geburten, Heirathen und Sterbefälle einzusenden und zu diesen wöchentlichen Nachrichten alle Anzeigen von gerichtlichen und außergerichtlichen Verkäufen und Verpachtungen, von gestohlenen oder verlorenen Gegenständen, von verarbeiteten Waaren und von sonstigen merkwürdigen Vorfällen zu liefern. Der Abonnementspreis betrug 1 Thlr. und für arme Zwangsabonnenten die Hälfte. Die Kirchen waren für arme Zwangsabonnenten erklärt. Außer den Kirchen waren zum Abonnement verpflichtet die Kapitel,

Stifter und Klöster (mit Ausnahme der Medicantenklöster), die Gymnasien und Schulcollegien; alle Behörden und alle Beamten, die eine selbstständige Amtsverrichtung hatten, die adligen Besitzer, deren Verwalter und Pächter, die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, sämmtliche Innungen und Zünfte und die Juden. In kleinen Städten war es gestattet, daß der Wundarzt und der Apotheker sich zu einem Abonnement vereinigten. Die Zünfte und Innungen mußten je nach der Zahl ihrer Mitglieder ein bis fünf, auch wohl noch mehr Exemplare nehmen, und die Juden mußten mindestens zu je drei Familien ein Exemplar halten.

Wer 14 Tage mit Zahlung des Abonnementsgeldes im Rückstande blieb, wurde durch den Executor zur Entrichtung des doppelten Betrages angehalten.

Den Behörden war aufgegeben, keine örtliche Publication von gerichtlichen oder außergerichtlichen Verkäufen, Verpachtungen u. s. w. zu gestatten, bevor nicht dieselbe Anzeige an das Duisburger Intelligenzblatt mit der Einrückungsgebühr von 5 Stüber für jeden Artikel franco eingesendet war. Unter dem 4. November 1727 wurde sogar den Verlegern der Zeitungen bei Verlust ihres Privilegiums verboten, Einsendungen aufzunehmen, die sich für das Intelligenzblatt eigneten. Unter dem 24. September 1728 erging eine Verordnung, wonach kein Actus über gerichtliche und private Distractionen, Subhastationen, Vermiethungen und Verpachtungen von Mobilien und Immobilien, welche von den Kanzeln oder mittelst Ausrufs bekannt gemacht worden, desgleichen über Notificationen bei Concursen, Citationen der Creditoren, Ausleihung von Depositengeldern u. s. w. gültig sein sollten, wenn sie nicht durch das Duisburger Intelligenzblatt bekannt gemacht worden seien. Die Behörden mußten die Bekanntmachungen in vollständiger Ausfertigung einschicken; geschah die Einsendung nicht vorschriftsmäßig, so drohte eine Buße von 1 Goldgulden. Auch für Steckbriefe und andere Bekanntmachungen der Sicherheitspolizei mußten die Einrückungsgebühren bezahlt werden; als Ausnahme war nur zugelassen, daß für die Bekanntmachungen ausländischer Gerichte erst dann

liquidirt werden dürfe, wenn der verfolgte Missethäter in Haft gebracht worden sei.

Die Einrückungsgebühren für die Edictalcitationen und Steckbriefe wegen der aus den Gefängnissen oder auf dem Transport entsprungenen Gefangenen wurden von „Demjenigen, der es an der nöthigen Wachtsamkeit hatte fehlen lassen", und die Kosten für die Bekanntmachung von Diebstählen von dem Bestohlenen eingezogen.

Im März 1779 wurde die Gebührentaxe für die Einrückungen dahin geändert, daß für eine bis drei gedruckte Zeilen 2 Ggr., für vier bis sechs 4 Ggr. u. s. w. von drei zu drei Zeilen 2 Ggr. mehr berechnet wurden. Vom April 1792 an wurden die Insertionsgebühren zeilenweise, die Zeile von 25 Silben, mit 1 Ggr. berechnet und die unentgeltliche Einrückung von Bekanntmachungen in Criminalsachen, vorausgesetzt, daß der Inquisit nicht zur Erstattung herangezogen werden konnte, angeordnet.

Vom 1. August 1791 erschien das Intelligenzblatt zwei Mal wöchentlich, Dienstags und Freitags.

Im Jahre 1803 ist der Intelligenzblattzwang auf die annectirten Gebiete Essen und Werden ausgedehnt und 1806 das Intelligenzblatt von Duisburg nach Hamm verlegt worden.

Wer nicht auf Veröffentlichung durch die Tagespresse verzichten wollte oder konnte, entging dem Inseratenmonopole des Intelligenzblattes gewiß nicht. Denn dessen Verwaltung, das sogen. Adreßcomptoir, gab genau Acht, ob aus seinem Gebiete irgendwo anders Anzeigen erschienen, die ihm tributpflichtig waren. Ohne die dringendste Veranlassung mied man deßhalb das theure Inseriren und gab lieber dem Pastor einige Stüber, der dafür Sonntags nach der Predigt von der Kanzel herab der Gemeinde geschäftliche Bekanntmachungen mittheilte. Diese Beeinträchtigung des Militärfiscus wurde zwar wiederholt verboten, sie ist aber erst in unserem Jahrhundert ganz außer Anwendung gekommen.

Während im übrigen Deutschland das Zeitungswesen sich merklich entwickelte, ging es an den meisten preußischen Orten

zurück. Die hoch privilegirten Intelligenzblätter ließen den wenigen älteren Blättern kaum das nothdürftige Bestehen und neue nicht aufkommen. Allenfalls in einer sehr großen Handelsstadt konnte noch die Gründung einer Zeitung versucht werden. Solche Städte gab es im preußischen Westfalen nicht[1]). In den geistlichen Gebieten von Westfalen waren die Verhältnisse zur Gründung einer politischen Zeitung auch nicht mehr angethan; insbesondere war Münster, wo die erste westfälische Buchdruckerpresse gestanden hat[2]), seit Bernhard von Galen die Bürgerschaft unterjocht hatte, und ehe ein Freiherr von Fürstenberg-Herdringen Minister wurde, nicht der Platz dazu; noch weniger aber das schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts gedemüthigte Paderborn[3]).

Wer eine einheimische Zeitung lesen wollte und nicht genug Französisch lesen konnte, um den ungefähr im Jahre 1776 gegründeten Courier du Bas-Rhin aus Cleve zu verstehen, war auf die Lippstädtische Zeitung angewiesen. Jene wurde, weil sie in französischer Sprache, diese, weil Preußen in Lippstadt die Finanzhoheit nicht allein üben und deßhalb den Intelligenzblattzwang nicht einführen konnte, von dem allgemeinen Drucke weniger betroffen. Darum bürgerten sich in Westfalen immer mehr Zeitungen aus Köln, Frankfurt, Hamburg, selbst Nürnberg ein, obgleich in diesen Städten die Zeitungsschreiber manchmal weit mehr Rücksichten zu nehmen und be-

---

[1]) Cleve war lange Zeit die größte Stadt. Nach dem Siebenjährigen Kriege war die Einwohnerzahl von Cleve 5000, Wesel 4439, Iserlohn und Minden unter 4000, Soest 3963, Emmerich 3500, Bielefeld 3130, Altena 2783, Duisburg 2645, Herford 2635.

[2]) Hier druckte Johann Limburg 1486 die lateinischen Gedichte des berühmten Domherrn Rudolf Lang.

[3]) Zu der ersten Buchdruckerei im Hochstift, für welche Math. Pontanus (Brückner) in Paderborn im Jahre 1608, also vor Gründung der Universität, ein Privilegium erhielt, war 1659 eine zweite zu Neuhaus gekommen, aber als fürstbischöfliche Privatdruckerei und zunächst nur zur Führung des Federkrieges gegen die Landstände. Zu Neuhaus ließ Ferdinand von Fürstenberg seine trefflichen Monumenta Paderbornensia zum ersten Male drucken (1669).

sonders auch mit der Censur zu kämpfen hatten als in Preußen, wenigstens unter Friedrich dem Großen und noch bis zur französischen Revolution.

Nicht besser wie den Zeitungen ging es den Unterhaltungsblättern. In den Jahren 1755 und 56 erschien zu Cleve, gedruckt und verlegt bei der Wittwe des Königl. Preuß. Hofbuchdruckers J. R. Sitzmann sel., der „Westfälische Beobachter", eine Wochenschrift. v. Derschau, Rath bei der Kriegs- und Domänenkammer, später Minister, und Goecke, Referendar, später Landrichter in Altena, waren die Herausgeber. Vielleicht hat der damals ausbrechende Siebenjährige Krieg das Blatt vernichtet; aber nach dem Kriege ist es nicht wieder aufgenommen worden. Derartige, seit der Mitte des Jahrhunderts in ganz Deutschland beliebte Zeitschriften für eine mehr wissenschaftliche Unterhaltung litten in Preußen sogar ganz besonders unter der Konkurrenz der bevorzugten Intelligenzblätter, die — oft in besonderen Beilagen — ihren Lesern allerlei Unterhaltendes boten. Das war ihnen so vorgeschrieben; z. B. schärfte die Regierung zu Cleve unter dem 26. Mai 1766 es dem Duisburger Adreßcomptoir ein, daß das Duisburgische Intelligenzblatt nützliche, in das Finanz-, Oekonomie- und Polizeifach einschlagende Abhandlungen bringen müsse. In- und ausländische Gelehrte wurden aufgefordert, solche Arbeiten an das Adreßcomptoir einzusenden. Der Erfolg für das Duisburger Blatt ist mir nicht bekannt; die Beilagen zum Mindener Intelligenzblatt sind ihres Inhaltes wegen zuweilen in anderen Zeitschriften genannt worden.

Mit dem erweiterten Zeitungswesen nahm das Buchdruckergewerbe und der früher damit weit inniger verbundene Verlagsbuchhandel in den meisten deutschen Ländern einen bedeutenden Aufschwung, während in den preußischen Provinzialstädten die meisten Buchdruckereien ein kümmerliches, auf Monopole gestütztes Dasein fristeten und der Buchhandel ein Nebengeschäft der Buchbinder blieb. Ueber den erbärmlichen Zustand, in welchem der westfälische Buchhandel bis in das 19. Jahrhundert

verharrte, hat Friedrich Perthes im Jahre 1816 Merkwürdiges aufgezeichnet (Perthes' Leben, 2. Band).

Ehe Justus Möser, der durch seine Osnabrück'sche Geschichte sich einen Namen erworben, die „Osnabrück'schen Intelligenzblätter" herausgab (von October 1766 bis in die Mitte des Jahres 1782), wußte man im übrigen Deutschland von einem geistigen Leben in Westfalen gar nichts, und noch fast 20 Jahre später ließ man außer Osnabrück höchstens Lemgo, wo die Meyer'sche Buchdruckerei bestand und der gelehrte Postmeister Benzler das Lippe-Detmold'sche Intelligenzblatt schrieb, als Oasen an der Grenze gelten.

Münster, wo ein Wochenblatt sich Möser's Schriften zum Muster zu nehmen suchte, wurde noch wenig genannt. So oft Meusel eine Umarbeitung oder Fortsetzung des Hamberger'schen Werkes „Das gelehrte Deutschland" unternahm, klagte er, daß es so gut wie unmöglich sei, Nachrichten über westfälische Gelehrte zu erhalten, und das „Gelehrte Deutschland" erschien doch in Lemgo.

Es war das eben die Folge davon, daß es in Westfalen keine Presse und keinen buchhändlerischen Verkehr gab. Daß der große Staatsrechtslehrer Pütter zu Göttingen aus Iserlohn stamme, wurde in der außerwestfälischen Presse zu Ende der achtziger Jahre als eine überraschende Entdeckung besprochen. Bald darauf wurde mehrfach bemerkt, daß einzelne Westfalen auf den verschiedensten Gebieten geistiger Thätigkeit sich hervorthäten, und dann wurde sogar mit einer gewissen Liebhaberei den Westfalen, die außerhalb der Heimath Boden gefaßt, nachgespürt, entdeckte man sie zu Berlin und Wien in allen Zweigen der Staatsverwaltung, und Michaelis in Göttingen ging 1783 so weit, in Schlözer's Staatsanzeigen zu behaupten, seit hundert Jahren säßen in der kaiserlichen Kanzlei zu Wien lauter Westfalen. Ueber diese und ähnliche westfälische Angelegenheiten findet sich ein interessanter Aufsatz in der Berlinischen Monatsschrift (Jahrg. 1784, Stück 5) aus der Feder des Predigers J. M. Schwager.

Ohne diesen Umschwung in der öffentlichen Meinung hätte Peter Florenz Weddigen, Gymnasiallehrer in Bielefeld, es wohl nicht unternommen, im Jahre 1784 ein „Westfälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik" herauszugeben. Weddigen bereiste den größten Theil Westfalens, um auch außerhalb der Grafschaft Ravensberg Mitarbeiter zu gewinnen, und fand überall die beste Aufnahme. Er empfing sofort die Zusicherung der Mitarbeiterschaft von 70—80 Personen, und verschiedene Archive wurden ihm zugänglich gemacht. Besonders kam ihm die Empfehlung Möser's zu Statten. Ehe das vierte Heft erschien, waren über 900 Abnehmer gemeldet, aus Münster allein 78, darunter Minister von Fürstenberg.

Ehe es sicher war, daß das Magazin solchen Anklang finde, lag keine geringe Schwierigkeit in dem Mangel eines Verlegers. Nachdem die Buchdruckerei zu Herford, wo im Jahre 1630, vielleicht auch schon früher, eine Zeitung „gedruckt zu Herford bey Moritz Vogt" erschien, eingegangen war, gab es in der ganzen Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1685 bis in unser Jahrhundert nur eine einzige Buchdruckerei, die von Just Tränkener gegründet und nach dessen Tode an Diedr. Bädeker, der die Wittwe Tränkener geheirathet hatte, übergegangen war. Diese scheint nicht im Stande gewesen zu sein, die pünktliche Lieferung von zwölf Bogen Kleinquart für jedes Vierteljahr zu übernehmen.

Weddingen übernahm selbst den Verlag des Magazins und ließ die ersten Hefte bei Johann Augustin Enax in Minden drucken; den buchhändlerischen Vertrieb besorgte Anfangs die im Jahre 1781 zu Dessau entstandene „Buchhandlung der Gelehrten" und vom sechsten Hefte an die Meyer'sche Buchhandlung in Lemgo. Der Druck wurde dann vom Hofbuchdrucker Joh. Friedr. Althans in Bückeburg besorgt.

Als der Wunsch rege wurde, das Magazin möge monatlich erscheinen, lehnte Weddingen es seiner übrigen Geschäfte wegen ab, erklärte aber, er wolle mit seinem „auswärtigen Buchdrucker die Verfügung treffen, daß jährlich fünf Hefte ausgegeben werden können". Das geschah, und so bekam der zweite Jahrgang fünf

Hefte; dadurch stieg der Abonnementspreis auf 1⅔ Thlr. und bei der Post auf 2½ Thlr.

Weddingen's Hauptabsicht war, durch das Magazin die Materialien zu einer topographisch-historisch-statistischen Beschreibung des niederrheinisch-westfälischen Kreises zu sammeln und allgemein zugänglich zu machen. Sein Magazin hat aber noch mehr geleistet; es hat, indem es eine große Menge gebildeter, patriotischer Männer in demselben Streben verband, diese mit einander in Berührung und Verkehr gebracht; es hat Bekanntschaften vermittelt und zu Vereinigungen angeregt, die noch lange nachher dem Lande zum Segen gereicht haben. Außerdem hat es, nachdem Möser sich von der Redaktion des Osnabrücker Blattes zurückgezogen, die Aufmerksamkeit des übrigen Deutschlands für Westfalen wach erhalten.

Seit Beginn der Revolution in Frankreich stieg die Nachfrage nach Blättern, welche die Tagesereignisse besprachen[1]), und selbst die kleineren Zeitungen, welche in der Nachbarschaft der preußischen Provinzen erschienen, gewannen an Verbreitung. Eine der bedeutendsten unter diesen war die seit 1790 von Mannes in Elberfeld herausgegebene „Elberfelder Zeitung und Adreßcomptoir-Nachrichten", die den zahlreichen Handelsverbindungen ihres Platzes mancherlei Originalberichte verdankte. Die „Essendischen Nachrichten", die schon sehr lange bestanden, hatten auch einen guten Ruf; sogar der damals sehr unbedeutende Marktflecken Mülheim a. d. Ruhr hatte in den 90er Jahren seine Zeitung. Vielleicht um den fremden Zeitungen und auch der Lippstädtischen Zeitung, die über strenger werdende Censur zu klagen hatte, entgegenzuwirken, entschloß sich die preußische Regierung 1794, dem Buchhändler Röder in Wesel, der bis 1792 ohne großen Erfolg ein Wochenblatt „Niederrheinische Unterhaltungen" herausgegeben hatte, das Privilegium zu einer halb officiösen Zeitung zu ertheilen. Diese hieß „Cleve-, Meurs-

---

[1]) Die Auflage des „Hamburger unparteiischen Correspondenten", die schon seit 30 Jahren ungefähr 20000 betragen hatte, stieg damals auf 30000; das hatte bis dahin noch keine einzige Zeitung auf der Erde erreicht.

und Märkische deutsche Provinzialzeitung". Unter dem 17. Januar 1794 wies die Regierung zu Cleve alle Justizbehörden in Cleve, Mörs und Mark an, ihre Bekanntmachungen, „vorzugsweise vor der Lippstädtischen Zeitung", in die Röderische Zeitung einrücken zu lassen. Die Insertionsgebühren wurden dafür, wie beim Duisburger Intelligenblatt, auf einen guten Groschen für jede Zeile von 25 Silben festgesetzt.

Im Februar 1795 erließ aber die Regierung zu Hamm eine Declaration, wonach „Intelligenz-Artikel" nur dann in das Röder'sche Blatt eingerückt werden durften, „wenn der Einsender derselben gleichzeitig anzeige, daß solche auch zur Aufnahme in das Intelligenzblatt zu Duisburg eingesandt worden sind, wofür er verbindlich bleibet".

Zeitungen im ursprünglichen Sinne (Theidung = Verhandlung, Begebenheit, Bericht), d. h. Erzählungen von ungewöhnlichen Ereignissen auf einem fliegenden Blatte, sind ehedem gewiß auch in Dortmund ab und zu gedruckt worden. Für die Geschichte der Buchdruckerei in Dortmund wäre es wünschenswerth, daß sich deren erhalten hätten. Aus solchen sind in anderen Orten freilich die in regelmäßigen Zeitabschnitten (periodisch) erscheinenden Preßerzeugnisse, die Zeitungen in der heutigen Bedeutung, ist die sogen. Tagespresse hervorgegangen, aber nicht in Dortmund. Nur eine ganz entartete Nachkommenschaft, die Schauergeschichten, die auf Jahrmärkten ausgeboten werden, erinnerten noch an jene alten Zeitungen oder Relationes, als die Tagespresse ihren ersten Versuch in Dortmund machte. Das geschah in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Den Beginn und das Aufhören der ersten Dortmunder Zeitung im heutigen Sinne näher zu ermitteln, ist mir bisher nicht gelungen. Der Jahrgang 1782, früher im Besitze Kuithans, befindet sich seit 1850 in der Bibliothek des Gymnasiums; seinem Inhalte nach kann er der erste gewesen sein, und aus der Abonnementseinladung am Ende ist zu schließen, daß er nicht der letzte hat sein sollen.

Diese „Dortmundische vermischte Zeitung. Von Kriegs- und Staatssachen", mit dem kaiserlichen Reichs-

adler und dem Dortmunder Adler geschmückt, erschien Mittwochs und Sonnabends einen Quartbogen stark im Verlage des Waisenhauses und kostete jährlich einen Conventionsthaler (1 Thlr. 12 Sgr.). An Reichhaltigkeit des Inhaltes konnte sie es mit der „Kaiserlichen Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung zu Köln" wohl aufnehmen; auch ist sie besser geschrieben als jene, die wöchentlich aber vier Mal in einem halben Bogen von etwas größerem Format erschien. Am Schlusse hatte sie vermischte Nachrichten und Anzeigen, denen zuweilen noch neueste Nachrichten folgten. In den Berliner Neuigkeiten ist die Berücksichtigung der westfälischen Provinzen unverkennbar. Aus jedem Blatte redet der Geist der josephinischen Zeit, der offenbar auch den Rath von Dortmund erst ermuthigt hatte, im Verlage seines Waisenhauses eine Zeitung erscheinen zu lassen. Die Redaction spricht zuweilen ihre eigene Auffassung in Anerkennungen zu den Nachrichten aus. Einem Pfarrer, der auf der Kanzel behauptet hatte, sie schmiere ihre Mittheilungen über die Reformen in Oesterreich „aus dem Stegreif", antwortet sie: „Wir haben Alles, was bisher davon gemeldet, theils aus dem Wiener Diario selbst, als auch aus anderen Kaiserl. und Königl. privilegirten Blättern getreulich, ohne die geringsten Zusätze, welche allemal für uns gefährlich sein würden, entlehnt. Wir bitten also inständig, uns künftig mit dergleichen Parallelen zu verschonen; indem wir widrigenfalls uns ein andermal personeller ausdrücken müssen."

Die Einladung der Expedition auf der letzten Seite lautet:

„Wir statten mit dem Schlusse dieses Jahres den verbindlichsten Dank an unsere geehrten Leser ab für die Zuneigung, die Sie bisher unsern Blättern gewürdigt haben; und bitten zugleich, daß ein jeder mit dem Anfange des Neuenjahres die Gebühren an hiesigem Waysenhause beliebig einsenden und die Auf- und Ankündigung zugleich bekannt machen möchten; indem nach 14 Tagen dergleichen nicht bequem mehr geschehen kann."

Wahrscheinlich ist die Zeitung mit dem Jahresschluß oder bald darauf eingegangen; und den Reiz, einen neuen Versuch

zu machen, mochte dann nicht leicht und nicht bald Jemand empfinden.

In einem Staate von 5300 Einwohnern wie Dortmund konnte aber auch an das Bestehen einer Zeitung nur dann gedacht werden, wenn auf zahlreiche Leser außerhalb der Stadt und Grafschaft zu rechnen war. Dazu waren die Verhältnisse aber wenig und am allerwenigsten nach Ausbruch der französischen Revolution angethan. Abgesehen von dem seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts bald mehr, bald weniger gespannten Verhältnisse zwischen der reichsunmittelbaren Stadt und Preußen überwachte nunmehr jede Landesherrschaft außer den inländischen auch die im Gebiete des Nachbars, vollends eines kleinen Nachbars, erscheinenden Blätter um so strenger, als sie der Verbreitung und der Verwirklichung neuer Ideen entgegentreten zu müssen glaubte. In dieser Richtung galt kein Vorbeugungsmittel für zu strenge, und Zeitungsverbote und willkürliche Maßregeln gegen Zeitungsherausgeber waren an der Tagesordnung. Das Verfahren der schwedischen Regierung, welche den einheimischen Zeitungen überhaupt verbot, über Frankreich irgend Mittheilungen zu machen, war eine bloße Consequenz des Systems, durch welches die meisten europäischen Regierungen dem Gelüste nach Neuerungen einen Damm entgegenzusetzen meinten. Im Herzogthum Berg wurden unter dem 3. Juli 1792 alle Lesegesellschaften verboten, so daß fast auch die im Jahre 1775 gegründete Lesegesellschaft in Elberfeld, deren sehr ernste, wissenschaftliche Bestrebungen allgemein gewürdigt wurden, unterdrückt worden wäre. In einzelnen bergischen Orten setzte man es den Lehrern an höheren Schulen in die Bestallung, daß sie keiner Lesegesellschaft angehören dürften.

Im Kurfürstenthum Hannover wurden (19. December 1793) alle Lesevereine wenigstens unter Polizeiaufsicht gestellt, so daß jedes Buch, welches in Umlauf gesetzt wurde, der Ortspolizei gemeldet werden mußte.

In Dortmund kam zu den übrigen Schwierigkeiten kleinstaatlicher Verhältnisse noch der Mangel an einer ausreichenden

Postverbindung. Seit den Tagen des Großen Kurfürsten war die Hauptpostlinie in Westfalen auf der Straße zwischen Cleve und Minden. Sie ging von Cleve über Wesel, Lünen, Hamm, Lippstadt u. s. w. Nach dreißigjährigen Verhandlungen kam 1784 eine zweite Hauptlinie zu Stande, die von Hamm über Iserlohn und Hagen nach Schwelm ging und von da auf Köln und Düsseldorf zweigte. Wer vordem mit der Post von Hamm nach Düsseldorf fuhr, mußte den Umweg über Wesel machen. Der viel besprochene Plan, eine Chaussee über die alte Völkerstraße des Hellweges, also auch durch Dortmunder Gebiet, zu bauen, kam hauptsächlich deßhalb nicht zur Ausführung, weil Preußen das Postamt für Dortmund nach Wambeln legen wollte, während Dortmund es in der Stadt zu haben verlangt.

Es gab zwar eine Poststelle in Dortmund, aber nur als Nebenexpedition des Postamtes zu Lünen. Um in den allgemeinen Postverkehr zu kommen, mußten alle Briefe u. s. w. zunächst nach Lünen befördert werden oder aber, wenn die preußische Post vermieden werden sollte, erst nach Werl geschickt werden; dort war das nächstgelegene Reichspostamt unter Thurn- und Taxis'scher Verwaltung. Der bei den schlechten Wegen in jener Zeit nicht seltenen Verzögerung war man deßhalb in Dortmund wie im Versand so auch im Empfang von Nachrichten in noch höherem Maaße ausgesetzt als in den meisten größeren Nachbarstädten.

Gleichwohl wurde in Dortmund in der Mitte der 90er Jahre wiederum die Herausgabe einer Zeitschrift unternommen, aber einer Zeitschrift lediglich für Dortmund und ohne jeden Vertrieb von Tagesneuigkeiten. Die Anregung dazu entsprang natürlich nur örtlichen Verhältnissen und Stimmungen. Die Stadt hatte sich zwar seit dem Siebenjährigen Kriege etwas erholt, im großen Ganzen aber befand sie sich seit dem Dreißigjährigen Kriege im Rückgange. Die Bevölkerung, die im Jahre 1683 noch ungefähr 5500 Einwohner betrug, war im Jahre 1783 auf 4000 gesunken. Die Bewohner der Grafschaft, die eigentlichen Unterthanen, kaum 1300 Seelen, klagten über hohe und ungerecht vertheilte Steuern. Drei Siebentel der

Staatseinnahmen rührten von ihnen her. Das böse Regiment des Bürgermeisters Küpfer war zwar vorüber; der Bürgermeister Zach. von Beurhaus hatte Ordnung in die Finanzen gebracht, auch 30000 Thlr. Schulden, zum Theil freilich durch Verkauf städtischer Grundstücke, getilgt, aber 80000 Thlr. Schulden waren noch zu tilgen, und wenn man nach einem Urtheile in Schlözer's Neuen Staatsanzeigen (12. Band 1788) schließen darf, so genoß auch die spätere Verwaltung bei vielen Bürgern so wenig Vertrauen wie Beifall. Die Ursache lag theils in mancherlei veralteten Einrichtungen, zum großen Theile aber auch darin, daß Manche mit der Verfassung und dem Ergebnisse der Verwaltung nicht genau genug bekannt waren.

Um zunächst dieser Ursache der Mißhelligkeit ein Ende zu machen, traf eines der jüngsten Mitglieder des Rathes in Uebereinstimmung mit dem besten Theile der Bürgerschaft das richtige Mittel, die Veröffentlichung der städtischen Angelegenheiten. Es war Arnold Mallinckrodt, der mit 20 Jahren Doktor der Rechte geworden, damals erst 26 Jahre alt, ein höchst begabter und kenntnißvoller Mann, der in anderer Umgebung ein Staatsmann ersten Ranges geworden wäre[1]).

Zunächst schrieb er eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung und legte damit zugleich den Grund zu der Zeitschrift für Dortmunder Angelegenheiten. Jene sollte die Einleitung, der Schlüssel zu den Aufsätzen über die Verwaltung, insbesondere über die Finanzverwaltung, in der Zeitschrift sein.

So entstand das zum Verständnisse der früheren Verhältnisse unentbehrliche Buch:

„Versuch über die Verfassung der Kaiserlichen und des heil. röm. Reichs freyen Stadt Dortmund. Von Arn. Mallinckrodt. Erstes Bändchen und zweites Bändchen. Dortmund im Verlage des

---

[1]) Als die französische Gesetzgebung bei uns dem Feudalismus ein Ende machte, das alte Beamtenthum aber für die entgegengesetzten Bestrebungen der Gutsherren Partei nahm, nahm er sich mit dem glücklichsten Erfolge bei Napoleon der Bauern an. Das hat ihm freilich, nachdem die Fremdherrschaft vorüber war, schlechten Dank eingebracht.

Buchhändlers Joh. Heinr. Blothe und gedruckt bei F. G. H. Bädeker. 1792."

Diese beiden Bändchen enthalten das Staatsrecht und das Finanz- und Justizwesen der Freistadt Dortmund. Ein drittes Bändchen sollte die Polizeiverfassung, insbesondere das Schul- und Armenwesen, die Religions- und Kirchenverfassung, sowie die Verfassung und Rechte der Gilden, das Verhältniß der Grafschaft Dortmund zur Stadt, die Verhältnisse zum Reiche und zu Auswärtigen, insbesondere der von Preußen erhobenen Ansprüche auf Dortmund, darstellen. Dasselbe ist leider nicht erschienen.

In der Einleitung erörtert Mallinckrodt die Frage, warum die Reichsstädte nicht so glücklich seien, wie es so kleine Republiken nach dem wahren Geiste ihrer Verfassung wohl sein könnten, und findet eine Haupturſache in dem „Mangel an richtiger Publicität, dieser Pflegerin des republikanischen Geistes".

Er bemerkte dazu: „Alles, was das Gemeinwesen angehe, müsse zu jedes Bürgers Wissenschaft leicht gelangen können; es sollte insbesondere jährlich der Zustand der Finanzen, die Einnahmen und Ausgaben jedes Jahres mit der detaillirten Anzeige des Ertrages eines jeden Fonds, der Betrag der öffentlichen Schulden nebst der Anzeige, welche abgelegt worden, ferner sollten die Gründe der obrigkeitlichen Verordnungen, alle öffentlichen Verträge und die wichtigeren Stadtangelegenheiten bekannt gemacht werden, und dazu könne ein Bürgerblatt dienen." Weiterhin führt er aus, was alles in einem solchen Blatte stehen könne, und kommt endlich zu der Erklärung: „Der Verfasser dieses Versuches kann schon jetzt seinen Mitbürgern die angenehme Versicherung geben, daß mehrere wackere Männer unserer Stadt sich mit ihm verbunden haben und noch weiter verbinden werden, um mit dem Anfange des künftigen Jahres ein solches Blatt für Dortmund herauszugeben."

In der Vorrede zum zweiten Bändchen, die im December 1795, als im Uebrigen der Druck vollendet war, geschrieben ist, deutete Mallinckrodt an, daß die Vorarbeiten zum dritten Bänd-

chen noch nicht weit genug gefördert seien, um dasselbe der Ankündigung gemäß schon im Laufe des Jahres 1796 erscheinen lassen zu können; deßhalb sollte alsbald das „Magazin für Dortmund" in's Leben treten, damit in demselben einige ausführlichere Materialien zum dritten Bändchen vorläufig veröffentlicht werden könnten.

Im Frühjahr 1796 erschien nun das „Magazin von und für Dortmund" im Commissionsverlage von Joh. Heinr. Blothe. (Vom zweiten Hefte an nannten sich als Verleger Heinr. Blothe und Compagnie.) Es war eine Virteljahrsschrift, jedes Heft sechs Bogen Kleinoctav stark. Der Jahrgang kostete im Subscriptionspreise einen preußischen Thaler, im Ladenpreise 15 Stüber mehr. Dem ersten Hefte ist die Bemerkung vorausgeschickt:

> „Wegen der etwas späteren Erscheinung dieses ersten Heftes bitten die Herausgeber um Verzeihung. Ueberhäufte dringende Arbeiten der Druckerei waren die Hauptursache der Verzögerung. Es soll aber für die künftige promptere Erscheinung Sorge getragen werden."

Der erste Aufsatz: „Von dem Zwecke und den Gegenständen des Magazins" ist von dem Advocaten und ersten Convocans (d. h. Vorsitzenden des Erbsassenstandes) Wilh. Schmemann geschrieben, eine vortreffliche, heute noch lesenswerthe Arbeit, welche von Wissenschaftlichkeit und Freisinnigkeit der Redaction zeugt. „Dortmund," heißt es in diesem einleitenden Aufsatze, „erhält also nunmehr ein ähnliches literarisches Institut, wie es bereits in mehreren deutschen Provinzen und Oertern mit dem besten Erfolge für das gemeine Wohl derselben besteht." Schmemann nannte als Muster die „Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichte", die „Schlesischen Provinzialblätter", die „Lausitzische Monatsschrift", die „Monatsschrift von und für Mecklenburg", „deren Hauptgegenstände provinzielle oder örtliche Geschichte, Verfassung, Verhältnisse, natürliche Lage und Beschaffenheit, Einrichtungen, Verbesserungen u. s. w. sind, kurz, Aufklärung über allerhand gemeinnützige Gegenstände und Beförderung des gemeinen Wohles zum Zwecke haben".

Unter den Mitarbeitern war F. Bädeker, Prediger zu Dahl, ein vielseitig gebildeter und vielseitig wirkender Mann. Er machte im „Magazin" den Vorschlag, in Dortmund ein Schullehrerseminar zu errichten und entwickelte dabei dieselben Ansichten, von denen Diesterweg und seine Freunde ein viertel Jahrhundert später sich leiten ließen[1]).

Außer gemeinnützigen Vorschlägen enthält das „Magazin" vorzugsweise Auszüge aus Chroniken und Urkunden, aber auch selbstständige geschichtliche Untersuchungen und, im Anschluß an die im Versuch mitgetheilten früheren Stadtrechnungen, den Auszug aus den jüngsten Rechnungen für das Verwaltungsjahr 1794—95 (von Exaudi bis Exaudi). Eine schöne Arbeit ist auch der Aufsatz über die bessere Benutzung der gemeinen Weiden, den der Bürgermeister Schäffer bereits im Jahre 1788 den Vorstehern der Westerbauerschaft vorgelegt hatte und der nun im zweiten Hefte des „Magazins" Jedem zugänglich wurde.

Nachdem der erste Jahrgang vollendet und vom zweiten Jahrgange das erste Heft[2]) bereits unter dem alten Titel „Magazin von und für Dortmund" gedruckt war, beschlossen im April 1797 die Herausgeber, „durch den Wunsch Vieler veranlaßt", den anfangs gewählten Titel „Dortmundisches Magazin" in den allerdings zweckmäßigeren „Magazin für Westfalen" umzuändern.

Der wirkliche Beweggrund war aber wohl, daß Weddingen, der inzwischen Prediger zu Kleinbremen im Mindischen geworden war, sein „Westfälisches Magazin" nicht mehr fortzusetzen schien. Dasselbe war nur in den ersten fünf Jahren einiger-

---

[1]) Für Dortmund und Umgegend waren bis zu jener Zeit die Elementarlehrer meist aus dem Sängerchor der armen Gymnasiasten, der bis in unsere Tage vor den Bürgerhäusern gesungen hat, hervorgegangen. Ueber den damaligen Stand des Schulwesens in der Mark und Berg siehe Wilberg, Erinnerungen u. s. w. Essen 1836.

[2]) A. Mallinckrodt schrieb, um „das Wort Heft nach seiner bekannten verschiedenen Bedeutung auch in verschiedenem Geschlechte zu gebrauchen", der Heft, also: Erster Heft; während der Verleger die Hefte auf dem Umschlag mit „Stück" bezeichnete.

maßen regelmäßig, im Ganzen in 16 Heften, also nicht, wie es versprochen, jährlich in fünf Heften, herausgekommen. Von 1789 waren unter dem Titel „Neues Westfälisches Magazin" bis 1794 noch zwölf Hefte erschienen; aber im Jahre 1795 keins mehr. Das „Dortmunder Magazin" hatte schon außerhalb Dortmund Leser gefunden[1]). Der Gedanke, diesen Leserkreis zu erweitern und Weddigen's alte Mitarbeiter dafür zu gewinnen, lag nahe genug. So wurde der bisherige Plan rasch geändert und den Empfängern des ersten Heftes des zweiten Jahrganges erst auf dem Umschlage gesagt, daß sie darunter das erste Heft des „Magazins für Westfalen" zu verstehen hätten.

Auf dem Umschlage, der überhaupt zu Anzeigen, besonders zu Buchhändleranzeigen, aber auch zu anderen geschäftlichen Bekanntmachungen benutzt wurde[2]), zeigten die Verleger auch an, daß sie eine neue Buchdruckerei angelegt, welche lauter geschmackvolle Typen aus den berühmten Breitkopf'schen und Ungerischen Schriftgießereien enthalte. Dem Betriebe dieser Druckerei stand aber das Privilegium entgegen, welches vom Dortmunder Rathe (1737) dem Gottschalk Diedrich Bädeker aus Bielefeld, als „verordnetem" Stadtbuchdrucker, ertheilt und nach dessen Tode (1778) auf den Sohn Friedrich Gottschalk Heinrich Bädeker übergegangen war. Man half sich, indem man die neue Druckerei in das nahe gelegene Gebiet des Stiftes Essen, auf Wulfs Hof nach Dorstfeld, brachte und dort arbeiten ließ. Aber noch in demselben Jahre starb Friedrich Gottschalk Heinrich Bädeker[3]). Blothe & Comp. kauften dessen Druckerei

---

[1]) Pastor Möller, der in der Mark unvergeßliche „Pfarrer von Elsey", war unter den Abonnenten.

[2]) Die erste Anzeige im ersten Hefte meldete, daß Herr Stadtphysikus Dr. Schöffer sich der Mühe unterziehen wolle, den Personen, welche Lust dazu bezeigen, in der Behandlung, Wartung und Pflege der Kranken den nöthigen Unterricht zu ertheilen. In dem zweiten Hefte machte Dr. Waldschmidt bekannt, daß er sich hier häuslich niedergelassen, um als ausübender Arzt denen, welche es verlangen, nützlich zu werden.

[3]) Gottschalk Diedrich Bädeker war der Sohn des auf S. 104 er-

von der Wittwe und konnten nun ihre eigene Druckerei in die Stadt bringen.

Die erweiterte Zeitschrift sollte zum Preise von 1½ Thlr. jährlich in sechs Heften erscheinen, jedes wenigstens von sechs Bogen. Die Erwartung, daß die Mitarbeiter aus ganz Westfalen sich einfinden würden, ging in Erfüllung. Man findet im Mallinckrodt'schen Magazin Beiträge von Dr. Bährens in Schwerte, Pastor Fortlage in Osnabrück, Conrector Holthaus, dem Statistiker in Schwelm, Nicolaus (Venantius) Kindlinger, dem um die westfälische Geschichte hoch verdienten Minoritenmönch, damals Archivar in Essen, Pastor Müller, einem Gelehrten ersten Ranges in Schwelm, Pastor Senger zu Reck, Rector Seidenstücker in Lippstadt, Professor Schlüter in Münster u. A. Auch der Verfasser der Jobsiade, der früher Mitarbeiter an den von Röder in Wesel herausgegebenen „Niederrheinischen Unterhaltungen" gewesen war, Dr. Kortum in Bochum, ein tüchtiger Geschichtskenner, fand sich ein. An Dichtern in hochdeutscher und plattdeutscher Mundart fehlte es auch nicht. Gleichwohl gerieth das Magazin in's Stocken. Ueberhäufte dringende Druckgeschäfte wurden als Ursache der Verspätung angegeben; zugleich wurde versprochen, daß die beiden noch fehlenden Stücke dieses Jahrganges, sowie das erste des Jahr-

---

wähnten Diedrich Bädeker zu Bielefeld, der 1680 in Bremen geboren, sich 1711 in Bielefeld niedergelassen hatte. Nach seiner Niederlassung in Dortmund versuchte er sich in größeren Verlagsunternehmungen: z. B. mit von Steinen's „Westf. Geschichte"; er sah sich aber hinterher genöthigt, die Fortführung derselben zum großen Theile der Meyer'schen Buchhandlung in Lemgo zu überlassen. Ein zweiter Sohn des Dortmunder Stadtbuchdruckers Gottschalk Diedrich B. war Zacharias Bädeker, der 1775 die Wittwe des Buchdruckers Wohlleben in Essen heirathete. Sein einziger Sohn, der noch zu erwähnen sein wird, bekam des Großvaters Vornamen Gottschalk Diedrich und gründete die in Essen blühende Firma G. D. Bädeker. Zwischen dieser und der ehemaligen Firma G. D. Bädeker in Dortmund ist also wohl zu unterscheiden. Jene alte Dortmunder Druckerei von G. D. Bädeker ist, nachdem sie zunächst an Blothe & Comp. übergegangen war, nach Düsseldorf verkauft worden, wo sie als Dänzer'sche Buchdruckerei wieder in Betrieb gekommen ist.

ganges 1798 jetzt unmittelbar folgen würden. Aber erst gegen Februar 1798 wurde das letzte Heft für 1797 ausgegeben, und es verging wieder geraume Zeit, ehe etwas vom Jahrgange 1798 erschien, nämlich bis Ende Mai. Das zweite und dritte kamen zusammen im September, das vierte und fünfte Ende Januar und das sechste Ende März des folgenden Jahres heraus. Die überhäuften dringenden Druckgeschäfte waren wohl nicht der wirkliche Grund, sondern die Geldverlegenheit Blothe's. Mallinckrodt, der als stiller Theilhaber Geld in Blothe's Druckerei- und Verlagsgeschäft eingeschossen hatte, verlor die Lust, mit Blothe weiter zusammen zu gehen.

Daß im Jahre 1796 die Abonnements die Kosten des Magazins noch nicht deckten, ist gewiß, und obgleich Mallinckrodt es für das Jahr 1797 dem Publikum gegenüber behauptet hat, so ist doch wahrscheinlicher, daß das Magazin auch dann noch nicht, überhaupt niemals, seine Kosten aufgebracht hat.

Das „Magazin" hatte, als es bloß „von und für Dortmund" war, ungefähr 160 Abnehmer, darunter ungefähr 120 in Dortmund, für die kleine, kaum 4000 Seelen zählende Stadt ein recht ansehnlicher Stamm.

Die Erweiterung des Planes war nur bei einer geminderten Berücksichtigung der Dortmunder Angelegenheiten durchführbar. Die nächste Folge davon war aber, daß die Zahl der Dortmunder Abonnenten abnahm. Sie sank im Jahre 1797 auf 91 herab. Dagegen stieg gleichzeitig die der Auswärtigen auf 157. Aber eine weitere Zunahme stand kaum noch zu erwarten, als im Frühjahr 1798 Weddingen wieder sein „Magazin" (bei Röder in Wesel) erscheinen ließ. Darauf hatte Mallinckrodt am allerwenigstens gerechnet. Jetzt sah er das „Magazin für Westfalen" doppelt gefährdet, sowohl durch den drohenden Zusammenbruch des Blothe'schen Geschäftes als durch die Fortsetzung jenes älteren Magazins. Deßhalb mußten bei ihm die zwei gleich dringlichen Wünsche entstehen, in und für Dortmund eine Zeitschrift zu behalten und sich mit Blothe auseinander zu setzen.

Zur Erreichung des ersten Zieles beschloß er im Februar

1798 neben seiner Vierteljahrsschrift ein Blatt zu gründen, welches einerseits den Zweck, für den das ursprüngliche Dortmundische Magazin in's Leben gerufen war, erfüllen konnte, andererseits in seinem Inhalte von der Concurrenz des Wedding'schen Unternehmens nicht betroffen wurde. So entstand der „Westfälische Anzeiger", und bekam Dortmund die zweite politische Zeitung und die erste, die es zu größerer Verbreitung und weiter reichendem Einflusse gebracht hat. Die Einrichtung war der des in Gotha seit 1791 erscheinenden und in Westfalen ziemlich verbreiteten deutschen „Reichsanzeiger" nachgebildet [1]).

Der „Westfälische Anzeiger" sollte nach der Ankündigung enthalten:

„I. eine jedesmalige gedrängte Uebersicht der wichtigeren politischen Nachrichten, wobey die besten, in Westfalen wenig bekannten in- und ausländischen Zeitungen und directe Correspondenzen benutzt werden sollen;

II. Nachrichten von und für Westfalen, in Beziehung auf allgemeinere und locale Moralität, Erziehung, Vorurtheile, nützliche Volksbücher, Gesundheitskunde, Oekonomie, Handlung und Fabriken, nützliche Erfindungen, nützliche Anstalten, Vaterlandsliebe, geographische und statistische Veränderungen Westfalens, Justizpflege, Polizey, Camerale;

III. Privatnachrichten, als Heyrathen, Geburten, Sterbefälle, Orts- und Amtsveränderungen, Dienstgesuche, gesuchte oder ausgebotene Darlehne, Verkäufe, Anfragen über Nachrichten, welche man zu haben wünscht, Edictalladungen, Steckbriefe, neue Etablissements und dergleichen."

---

[1]) „Der Reichsanzeiger" wurde herausgegeben von Rud. Zach. Becker, den der französische Marschall Davoust 1811 verhaftete und als einen gefährlichen Menschen ohne Urtheil und Recht 1½ Jahre in Magdeburg gefangen hielt. Der Anzeiger, der nach Auflösung des Reiches „Allgemeiner Anzeiger der Deutschen" betitelt wurde, stand in hiesiger Gegend in so gutem Andenken, daß, als 1840 der Dortmunder Gewerbeverein entstand, dieser ihn sofort anschaffte; ebenso den aus dem „Westfälischen Anzeiger" hervorgegangenen „Sprecher".

Am 29. Juni 1798 wurde eine Probenummer ausgegeben, und vom 1. Juli an erschien das Blatt, zum Preise von 1½ Thlr. für das halbe Jahr, zweimal wöchentlich, Dienstags und Freitags, in einem Bogen. Von da an entwickelte sich sehr allmählich das Anzeigenwesen; anfangs gab es fast nur Buchhändleranzeigen, für welche dann besondere Beilagen gemacht wurden. In das Hauptblatt kamen Geschäftsanzeigen nur, wenn ganz wenige vorhanden waren. Die Einrückungsgebühr betrug 1½ Stüber oder ½ Ggr.; aber alle Anzeigen unter zwölf Zeilen kosteten 18 Stüber (7½ Sgr.). Nach wenigen Jahren, als die Auflage stieg, wurde die Gebühr auf 2 Stüber erhöht; von da an kosteten Anzeigen unter neun Zeilen 18 Stüber. Wer nicht sechs Wochen vor Ablauf des Halbjahres kündigte, mußte das Blatt weiter halten.

Die Auseinandersetzung mit Blothe leitete Mallinckrodt damit ein, daß er mit seinen Brüdern einen selbstständigen Bücherverlag anfing unter der Firma „Buchhandlung der Gebrüder Mallinckrodt“ [1]).

Vom vierten Hefte des „Magazins“, Jahrgang 1798, an, steht auf dessen Umschlage „Gedruckt und verlegt bey den Gebrüdern Mallinckrodt“. Unter dem 23. Februar 1799 zeigten Arn. Mallinckrodt und Heinr. Blothe an, daß ihre bisherige Gesellschaft unter der Firma Heinr. Blothe & Comp. freundschaftlich aufgehoben, daß unter der Firma Gebrüder Mallinckrodt diese die Verlagshandlung, den bisherigen Verlag, das Sortimentslager und die ausstehenden Forderungen nebst den Passivis bis Ende des Jahres 1798, sowie die Buchdruckerei

---

[1]) Das Geschäft scheint mit der zweiten Auflage der Jobsiade eröffnet zu sein, deren Erscheinen von der neuen Buchhandlung am 11. December 1798 zur nächsten Ostermesse angekündigt wurde. Sie kam aber erst im Juli 1799. Die erste Auflage der Jobsiade, die nur aus dem ersten Theile des Heldengedichts bestand, war 1784 gedruckt worden. Die zweite Auflage enthielt auch den zweiten Theil. Gleichzeitig meldete die Verlagshandlung, daß der „Verfasser Hoffnung gegeben, noch einen dritten Theil nachfolgen zu lassen, wenn Recensenten und andere Umstände es erlaubten“. Der dritte Theil folgte schon Ende August.

mit deren sämmtlichen Effekten, Activis wie Passivis, übernehmen, endlich Blothe unter der bisherigen Firma den Detailhandel fortsetze, und zwar vom 1. Januar 1799 an gerechnet; derselbe werde von seiner neuen Gesellschaft weitere Anzeige machen.

Einige Tage später (6. März) zeigte Blothe an, er habe sich mit dem Advocaten J. G. Nedelmann und dem Fürstlich Essendischen Buchdrucker G. D. Bädeker nicht bloß zur Fortsetzung der Sortimentsbuchhandlung, sondern auch zur Gründung eines neuen Verlagsgeschäftes und einer neuen Buchdruckerei in Dortmund vereinigt [1]).

Mallinckrodt hatte inzwischen aber auch noch ein Drittes fertig gebracht, nämlich die Concurrenz des Weddingen'schen Magazins beseitigt. Gleichzeitig mit der Trennung von Blothe, aber unter dem Datum des 25. März 1799, wurde seine Vereinigung mit Weddingen zur gemeinschaftlichen Herausgabe des „Magazins" von ihm bekannt gemacht.

Es wurde jedoch November, ehe das „Magazin für Westfalen", jetzt mit dem Zusatze „der Geographie, Geschichte, Statistik und allem nützlichen Wissen gewidmet. Herausgegeben von M. Weddingen und Dr. A. Mallinckrodt" seinen vierten Band oder Jahrgang 1799 begann. Dabei wurde nun angezeigt, jährlich würden zwei Bändchen erscheinen. Obgleich der Inhalt eines Bändchens dem von drei früheren Heften reichlich gleichstand und obgleich der Preis für den Jahrgang der alte

---

[1]) Diese neue Gesellschaft hat nicht lange bestanden. Bädeker, der im vorhergehenden Jahre das Geschäft seines Vaters (Zacharias B.) in Essen übernommen hatte, trennte sich schon am 27. Oktober 1799 wieder von ihr; er führte seitdem lediglich das Essener (seit 1803 auch Duisburger) Geschäft. Bald löste sich auch das Verhältniß zwischen Nedelmann und Blothe. Letzterer zog nach Osnabrück. Nedelmann, ein wunderlich gelehrter, aber für das Geschäftsleben wenig geeigneter Mann, übernahm das Geschäft und gerieth in Concurs. Für Rechnung seiner Kinder, die eigenes Vermögen hatten, wurden Buchdruckerei und Buchhandlung fortgeführt; von „Nedelmann's Kindern" übernahm im Jahre 1828 Chr. L. Krüger aus Arolsen dieselben, und dieser übertrug sie im Jahre 1868 seinem Sohne Gustav Krüger.

blieb, so scheint diese Neuerung nach so langer Unterbrechung der Lieferungen im Publcium übel aufgenommen zu sein. Am Schlusse des zweiten Bändchens klagt die Verlagshandlung, daß von „Einigen, welche auf diese Zeitschrift von Anfang subscribirt und nicht nach den bekannten Bedingungen aufgekündigt hatten, das erste Bändchen unfrankirt, wohl gar auch zum Theil offengeschnitten und verschmutzt, zurückgesandt wurde, weil sie es nicht länger zu halten Lust hätten". Auch ersehen wir aus derselben Veröffentlichung, daß von den Abonnementsgeldern „sogar von 1797 und 1798 noch vieles zurückstehet".

Das „Westfälische Magazin" ist nicht weiter erschienen. Es ist das um so bedauerlicher, als Mallinckrodt versprochen hatte, künftig in jedem Bändchen „fortgesetzt eine Topographie und Geschichte unserer Vaterstadt zu liefern". „Ich werde," lesen wir, „hier genaue Nachrichten mitzutheilen mich bemühen über die Gränzen unseres Gebiets, über die Volksmenge in Stadt und Grafschaft, über Häuserzahl, öffentliche Gebäude, über Kirchen, Klöster, Armenstiftungen, über öffentliche Anstalten, über unseren Boden, dessen Ergiebigkeit, über Ackerbau, Viehzucht, Holzungen, Gemeinheiten, über Handlungen, Fabriken, über den Unterricht und dergleichen mehr. Dann wird eine zusammenhängende Geschichte der erheblichen Vorfälle und Veränderungen folgen, so weit sich darüber Nachrichten auffinden lassen."

Mallinckrodt's Arbeitskraft war seit der Uebernahme der Druckerei und Buchhandlung vollauf für das äußere Geschäft in Anspruch genommen. Ostern 1799 befand er sich wochenlang auf der Buchhändlermesse zu Leipzig. Von seinen in Aussicht gestellten wissenschaftlichen Arbeiten hören wir deshalb nichts mehr. Weddigen aber hat für dieses Magazin wohl nie etwas gearbeitet. Er beschäftigte sich vielmehr mit der Herausgabe der Geschichte von Paderborn (als Ergänzung zu v. Steinen's Westfäl. Gesch.), des Westfälischen National-Kalenders und besonders mit einer Beschreibung des Westfälischen Kreises[1]).

[1]) Ersch (Handb. der deutschen Lit.) giebt 1800 als sein Todesjahr an; er hat aber jedenfalls noch im Jahre 1803 gelebt.

W. Aschenberg, Prediger zu Kronenberg, war zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein beliebter Schriftsteller. Sein Bergisches Taschenbuch, welches seit 1798 erschien, hatte durch ganz neue Mittheilungen aus der Bergischen Geschichte Aufsehen gemacht. Daß diese Mittheilungen lediglich Aschenberg's eigene, dreiste Erfindungen waren[1]), ahnte man noch nicht. Mallinckrodt übertrug ihm die Redaction einer neuen Vierteljahrsschrift „Niederrheinische Blätter für Belehrung und Unterhaltung". Vom zweiten Hefte an führte die Zeitschrift den Doppeltitel „Niederrheinische Blätter" und „Niederrheinisch-Westfälische Blätter", und zwar den ursprünglichen Titel im Texte und auf dem Titel der Bände, den erweiterten auf dem Titel der Hefte, deren zwei einen Band bildeten.

Das „Magazin", welches stets einen überwiegend wissenschaftlichen Charakter gehabt hatte, fortzusetzen, waren sie nicht bestimmt; vielmehr sollten die „Niederrheinischen Blätter" und der „Westfälische Anzeiger" einander in der Weise ergänzen, daß dieser mehr die Tagesereignisse berücksichtigen und kürzere Aufsätze bringen, jene aber mit besonderer Rücksicht auf ein gemischtes Publicum größere Arbeiten oder solche Aufsätze aufnehmen sollten, die nicht in den Plan des Anzeigers paßten. Mallinckrodt sagte (Westfäl. Anz. 1801. S. 1532), die „Niederrheinischen Blätter" seien vorzugsweise „dem Schönen" vorbehalten; und in einer Ankündigung vom 13. April 1801, die den allerreichsten Inhalt mit der beständigen Losung „Edel, freimüthig und wahr" versprach, sagte Aschenberg: zu seinem Blatte trügen Viele der besten Köpfe von Mainz an bis zur Nordsee, von der Weser bis zur Maas bei. „Die Blätter für Belehrung und Unterhaltung sollen auch für unsere überrheinischen Brüder Interesse haben. Der siegreiche Franke zerriß zwar die politischen Bande, aber die zarteren und die festeren, die uns als Deutsche aneinander knüpften, vermag er nicht zu trennen . . ." „Das große Format und der ökonomische Druck werden es erlauben, jedem Stücke eine reiche Ausstattung zu geben.

[1]) Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins. 1863. I. B. S. 268.

Notenblätter und Kupfer werden eine angenehme und nicht seltene Zugabe sein." Der Subscriptionspreis für den Jahrgang war zwei Thlr.; das erste Heft, 17 Bogen stark, ist anfangs December 1801 versandt worden. Es war von zwölferlei Inhalt; darunter Musiknoten und der Festungsplan von Düsseldorf, Aufsätze über bildende Kunst und Architektur, ein Ritterroman, die Epistel E. M. Arndt's[1]) an Ernst Ludwig von Gagern aus dem Jahre 1799 u. s. w. u. s. w.

Die übrigen Hefte waren nicht anders zusammengesetzt. Manches Gute ist darin enthalten, insbesondere auch zur Geschichte der Grafschaften Mark und Limburg und des Bergischen Landes. Ueber Dortmunder Angelegenheiten findet man aber Nichts darin, etwa mit Ausnahme einer Stelle in Schrader's Biographie, die auf den Zustand des Gymnasiums um's Jahr 1758 ein Streiflicht wirft. Die besten Arbeiten hatten meistens den Fehler, daß sie nur ein beschränktes, örtliches oder fachwissenschaftliches Interesse befriedigten, also nicht, wie verheißen war, für das große Publicum waren[2]).

Einem rein wissenschaftlichen Leserkreise zu genügen, war aber der überwiegende, übrige Inhalt zu wenig geeignet. Eine Zeitschrift von so buntem Inhalte kann eben nur gedeihen, wenn sie durchweg vorzüglich ist oder aber in ganz kurzen Fristen erscheint; denn dann bringt sie wenigstens noch Allen

---

[1]) Arndt war längst Mitarbeiter an Aschenberg's Taschenbuch. Damals ging er damit um, „um durch keine ängstliche Censur genirt zu werden," eine Sammlung seiner Gedichte in Köln, also damals in Frankreich, erscheinen zu lassen. Der mit dem dortigen Buchhändler Hans abgeschlossene Verlagsvertrag kam nicht zur Ausführung, ein anderer passender Verleger war nicht zu finden, und so ließ Arndt die erste Ausgabe seiner Gedichte auf eigene Kosten in Greifswald drucken, 1803.

[2]) Eine interessante Aufklärung giebt uns ein Aufsatz im achten Hefte über die Entstehung der 1775 in Solingen erschienenen Schrift: „Westfälische Alterthümer oder Beweis," daß diejenigen, so Jesum Christum gekreuziget und Johannem den Täufer enthauptet, Westfälinger gewesen." Eine französische Uebersetzung der deutschen Handschrift war schon 1734 in Amsterdam erschienen. Entworfen war die Schrift 1731 durch den Kammerpräsidenten Lenz, damals Festungsgefangener in Küstrin.

Etwas. Eine Vierteljahrsschrift aber, die nicht mit jedem Hefte ihre Leser neu fesselt, befriedigt Niemanden, und vollends nicht, wenn sie unregelmäßig kommt. In Dortmund hatten die „Niederrheinisch-Westfälischen Blätter", als der erste Jahrgang vollendet wurde, erst sechs Abnehmer; an anderen Orten, namentlich im Bergischen, freilich ungleich mehr. Im zweiten Hefte erklärte Aschenberg sich bereit, jährlich sechs Hefte zu liefern, wenn die Leser es wünschten. Aber er hatte Mühe, die versprochenen vier Lieferungen im Jahre zu schaffen. Die Jahrgänge 1802 und 1803 sind, wenn auch zum Theil verspätet, fertig geworden; im Jahre 1804 ist nicht einmal ein Heft, im Sommer 1805 aber auf einmal wieder ein Band, d. h. ein Doppelheft, erschienen. In der Vorrede zu diesem letzten Bande sagt Aschenberg: „Mündlich und schriftlich bin ich oft gefragt worden, ob diese Zeitschrift mit dem fünften Bande eingehe? Als Unterhaltungsblatt — ja! Als Beitrag zur Belehrung — nein! Der Zweck, welchen der Herausgeber bei Anlegung des ersten Planes im Auge hatte, wurde nicht erreicht. Die Stimmung eines großen Theiles der Leserwelt ließ dies schon lange vermuthen. Aber schade wäre es, wenn die Freunde der Geschichte, der Erdbeschreibung, der Statistik u. s. w. am Niederrhein keinen solchen Vereinigungspunkt mehr hätten u. s. w." Diese so in Aussicht gestellte Fortsetzung ist ausgeblieben.

Der Vollständigkeit wegen sei auch erwähnt, daß Aschenberg, nachdem er nach Hagen berufen war, sein Taschenbuch für 1803 unter dem veränderten Titel: „Taschenbuch für bildende, dichtende und historische Kunst" in Dortmund, Verlag der Expedition des „Westfälischen Anzeigers", erscheinen ließ. Dasselbe hat mit dem Jahrgang 1806 aufgehört.

Der „Westfälische Anzeiger" hatte sich indessen mit jedem Halbjahre in weiteren Kreisen eingebürgert. Daß er sich mit der großen Politik je länger je weniger befaßte, lag in verschiedenen Verhältnissen, die theilweise wenigstens erwähnt werden sollen. Natürlich machte sich dabei die mangelhafte Postverbindung Dortmunds, von der wir früher gesprochen, geltend. Das Blatt von Dienstag, den 15. Januar 1799, fängt folgender-

maßen an: „Da die Post beim Abdrucken dieses Artikels („denkwürdige Begebenheiten“ überschrieben) noch nicht angekommen war, und einige Nachrichten vorher schon ausgeblieben waren, so können wir heute dem Leser wenig Neues bieten.“ In diesem Artikel reichten die Nachrichten aus Wien bis zum 26. December, die aus Turin bis zum 10. December. Daß der Wechselkurs aus Elberfeld und der Getreidemarktpreis, anfangs aus Langschede, seit 1799 aus Herdecke, älter als eine Woche war, kam sehr oft vor. Das Bedürfniß, die Tagesereignisse sobald als möglich zu erfahren und darum die Zeitungen so früh als möglich zu empfangen, war bei der Masse des Volkes aber auch noch wenig verbreitet. Der „Westfälische Anzeiger“ wurde deshalb, wie das auch sonst noch vielfach mit Zeitungen geschah, von Manchen in monatlichen Heften bezogen.

Den „Westfälischen Anzeiger“ haben schon in den ersten Jahren seines Bestehens die besten Kräfte Westfalens, in dem weiteren Sinne, also des „Westfälischen Kreises“, durch ihre Mitarbeiterschaft geehrt. Wir nennen außer denen, die schon bei dem „Westfälischen Magazin“ erwähnt sind: Geh. Rath Arndts in Arnsberg, Pastor Benzenberg in Schöller, Prof. Benzenberg in Düsseldorf, Pastor Beurhaus in Dortmund, Pastor Brölemann in Brechten, Criminalrichter Castringius in Altena, Dr. Castringius in Schwelm, Dr. Consbruch in Bielefeld, Dr. Cordes in Münster, Bürgermeister Curtius in Lippstadt, Pastor Dahlenkamp in Hagen, Pastor Degen in Lingen, Wundarzt Diemel in Elberfeld, Frhr. v. Donop in Detmold, Dr. Ebermaier in Redha, Pastor Ehrenberg in Iserlohn (später Oberhofprediger in Berlin), Kriegsrath Eversmann in Wehringhausen, Pastor Eylert in Hamm (später Bischof), Dr. Faust in Bückeburg, die Kaufleute Friedr. Feldhoff und W. Feldhoff in Elberfeld, Minister v. Fürstenberg in Münster, Pastor Fuhrmann in Hamm, Joh. Casp. und Joh. Pet. Harkort zu Harkorten, Stadtphysikus Dr. Hartog in Herford, Pastor Hovius in Camen, Pastor Hülsmann in Lüdenscheid, Geh. Rath Jacobi in Pempelfort, Prof. Jung in Marburg, Prof. Kistemaker in Münster, Pastor Klemp in

Eichlinghofen, Pastor Krupp in Unna, Pastor Krupp jun. in Dellwig, Prof. Kuithan in Düsseldorf und Dortmund, Kammerrath Lenzen in Düsseldorf, Lehrer Lieth in Wetter, Rector Lütgert in Hattingen, Pastor Marechaux in Wesel (später Professor in München), Prof. Mellmann in Dortmund, Dr. Nägele in Barmen, Prof. Nolda in Burgsteinfurt, Dr. Nonne in Duisburg, Dr. Osthoff in Vlotho, Kaufmann J. Platzhof in Elberfeld, Kaufmann Joh. Rappe jun. in Dortmund, Friedr. Rassmann in Münster, Pastor Rauschenbusch zu Kronenberg, Pastor v. Reckinghausen zu Langenberg, Lector Röder in Dortmund, Baurath Rollmann in Königsborn, Pastor Sauer in Arnsberg, Apotheker Schemann in Dortmund, Prof. Schramm in Düsseldorf, Lehrer Schürmann in Remscheid, Kaufmann Gerh. Siebel zu Elberfeld, Frhr. v. Spiegel zu Deserberg, Frhr. v. Syberg zu Busch, Baumeister Tappe zu Lüdenscheid, Dr. Varnhagen in Dortmund, Präsident v. Vincke in Münster, Wegebaumeister Wesermann in Hörde, Mettmann und Düsseldorf, Geh. Rath Wiarda zu Aurich, Lehrer Wilberg zu Overdyck und Elberfeld, Prof. Wurzer in Marburg.

Die Mitarbeiter auf dem linken, damals französischen Rheinufer wurden in der Regel nicht bekannt. Besonders reichhaltig sind die Mittheilungen aus Ostfriesland, so sehr, daß der „Westfälische Anzeiger" für die innere Geschichte dieses Landes in jener Zeit mit zu den Quellen gezählt werden kann.

Es giebt kaum einen Gegenstand, der nicht zeitweilig seine Besprechung im „Westfälischen Anzeiger" gefunden hat; vorzugsweise waren es Gemeindeangelegenheiten, Schulwesen, Gesundheitspflege, Landwirthschaft, gewerbliche Erfindungen und ganz besonders örtliche Mißstände. Daß der Anzeiger für solche Dinge ein Sprechsaal war, gab ihm einen außerordentlichen Vorzug vor den Zeitungen, die in Preußen erschienen. Diese hüteten sich ganz besonders, aus näherer Umgebung eine Nachricht aufzunehmen, die irgend Anstoß erregen könnte [1]).

---

[1]) Drei Jahrgänge der „Königl. preuß. privilegirten Westfäl. Ztg." zu Wesel, aus den Jahren 1802—1804, die in der Königl. Bibliothek zu

Aus den vielen interessanten Materialien zur Geschichte der Technik möge ein Stückchen hier Platz finden. In einem Aufsatze über neue Erfindungen, zu welchem die Redaction bemerkte, daß sie nicht wisse, ob er „Ernst oder Phantasie" sei, geschrieben zu Arnheim den 26. Juli 1803 von Anton Schellenberg, heißt es wörtlich: „Der Nutzen des Telegraphs ist zu beschränkt. Es giebt aber eine Weise, das Publicum davon Vortheile genießen zu lassen, wie es welche von der Post hat. In Zukunft wird man in Straßburg und Deutschland am Abend die Pariser Neuigkeiten vom Morgen eines und desselben Tages haben. Ohne besondere Mittheilung erfährt Keiner die Nachrichten des Anderen."

Dem Anzeiger fehlte es aber auch nicht an Gegnern. Gegen öffentliche Besprechung war man im Allgemeinen sehr empfindlich; und weil die tadelnde Kritik sich oft verblümt ausdrückte, so suchte und fand man andererseits oft auch Anzüglichkeiten, wo keine beabsichtigt waren. Besonders verdarb Mallinckrodt es mit Friedr. Arn. Brockhaus, geb. 1772, damals Kaufmann in Dortmund, später Gründer der bekannten Leipziger Buchhandlung. Vor dem Publicum kam der Zwist zum Ausbruch in Folge einer Aeußerung des Anzeigers über die Ravensbergische Leinenappretur. Brockhaus ließ im Sommer 1801 ein Flugblatt gegen den Anzeiger drucken, in welchem er demselben u. A. vorwarf, er enthalte zuviel „von dem neu entdeckten Schnabelthiere, von Diebs- und Mordthaten und Komplimente, die sich die Herren Schulmeister und einige andere Koryphäen mit dem Redacteur machen" [1]).

Richtig ist, daß die Beiträge nicht immer sorgsam gesichtet wurden, und also viel mittelmäßiges Zeug mit unterlief. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die Mitarbeiter

---

Berlin sind, gewähren für die Specialgeschichte Westfalens in jener Zeit deshalb fast gar keine Ausbeute; wohl aber Correspondenzen aus Berlin über Fragen wie, z. B.: Ob der Hering sich in süßem Wasser züchten lasse.

[1]) Mord- und Diebesgeschichten kamen damals schrecklich viel vor. Ihre Veröffentlichung war aber eins der wenigen Mittel zur Bekämpfung der Räuberbanden, die in Westfalen und am Rhein hausten.

dritten und vierten Ranges sich der Verbreitung des Anzeigers am meisten annahmen. Auf diese aber hatte Mallinckrodt um so mehr Rücksicht zu nehmen, als auch der Anzeiger in den ersten Jahren kaum die Kosten aufbrachte. Sämmtliche Aufsätze, die zur Aufnahme einliefen, genau zu mustern, war außerdem ein schweres Stück. Im Jahre 1802 sind 1024 längere und kürzere Arbeiten der Redaction überreicht worden; im folgenden Jahre schon in den ersten beiden Monaten 186. Mallinckrodt entschloß sich nun, besondere, vierteljährliche Ergänzungshefte oder, wie er sie nannte, „Anhangshefte zum Westfälischen Anzeiger", ungefähr acht Bogen stark, zum Jahrespreise von 1 Thlr. drucken zu lassen; um darin solche Arbeiten aufzunehmen, bei denen es auf rasche Veröffentlichung nicht sehr ankäme. Die Anhangshefte, eigentlich eine besondere Vierteljahrsschrift, sind während des Jahres 1803 in der angegebenen Weise erschienen. Am Jahresschluß zeigte M. an, er müsse sie „wegen beschränkter Zeit" einstellen, so sehr er auch wünschte, „mittelst derselben alle eingekommenen besseren Aufsätze mittheilen zu können. Eine desto strengere Auswahl wird aber für die laufenden Blätter stattfinden."

Der politische Theil war in dem ersten Jahre mit Sorgfalt gearbeitet und ganz objektiv gehalten; Mallinckrodt duldete keinen Verstoß gegen die Verordnung des Dortmunder Rathes vom 24. Juli 1772, daß „das Raisonniren über gekrönte Häupter" nicht gestattet sei. Die „Politischen Begebenheiten" bildeten anfangs den ersten Artikel jeder Nummer; von 1799 an wurden sie als „Merkwürdige Begebenheiten" bezeichnet. Um bei verspäteten Eintreffen der Post im Druck nicht zu sehr aufgehalten zu werden, verwies die Redaction sie vom 1. Juli 1799 an das Ende des Blattes. Dort aber wurden der „Merkwürdigen Begebenheiten" immer weniger, und als die Reichsdeputation zu Regensburg zusammentrat, d. h. als nicht mehr die Frage, ob die kleineren Reichsstädte ihre Selbstständigkeit verlieren sollten, verhandelt wurde, sondern nur noch die Frage, an welche Herren sie vertheilt werden sollten, wurde der Anzeiger über Tagespolitik immer schweigsamer und endlich

so gut wie stumm. Welchen Einfluß hierbei die „Censurcommission" des Rathes, und welchen Einfluß auf den Rath der mit dem Füsilierbataillon von Bila in Dortmund stehende preußische Major v. Kaiserling hatte, wird sich genauer kaum noch ermitteln lassen. Es waren eben die Tage, in welchen „Ruhe die erste Bürgerpflicht" genannt wurde.

Dortmund wurde dem von den Niederländern vertriebenen Prinzen von Oranien, Wilhelm V., in der Reihe der Erbstatthalter, unterthan gemacht. Diejenigen deutschen Fürsten, welche durch Preisgebung des linken Rheinufers Besitzungen oder Einkünfte verloren hatten, sollten auf Kosten der geistlichen Reichsstände und der Reichsstädte entschädigt werden; zur Strafe dafür, daß die österreichische und preußische Armee den Franzosen nicht Meister geworden waren. Jener Wilhelm V. hatte durch die batavische Republik allerdings seine Würde als Erbstatthalter und die damit verbundenen Einnahmen und außerdem Domänen verloren; aber diese Verluste hatten nicht auf deutschem Reichsboden stattgefunden; außerdem hatte er sich bereits allerlei Entschädigungen verschafft. Durch französische Vermittelung hatte er von der batavischen Republik zwei Millionen Gulden empfangen. England zahlte ihm, weil er in seinem unglücklichen Kriege gegen Frankreich Englands Interesse vertreten hatte, nachträglich 60000 Pfd. St. und setzte ihm eine jährliche Rente von 18000 Pfd. St. auf Lebenszeit aus. In Paris erreichte er aber hinterher, daß ihm zum weiteren Trost von der französischen Republik ein souveränes Fürstenthum in Deutschland versprochen wurde. Durch französische, russische und preußische Vermittelung wurden dazu die Gebiete der Bisthümer Fulda und Corvey, Stadt und Grafschaft Dortmund, die Abtei Weingarten in Schwaben und die Einkünfte aus anderen bisher geistlichen Besitzungen zum jährlichen Betrage von 50000 Gulden bestimmt. Die letzteren bekam er u. A. als Ersatz für Kappenberg, welches ihm ursprünglich auch zugedacht gewesen, dann aber sammt dem umliegenden Münsterlande von Preußen in Anspruch genommen war. Daß Preußen auf Dortmund, dessen Ein-

verleihung es seit einem Jahrhundert erstrebte, jetzt verzichtete, ist ebenso wenig aufgeklärt wie, warum der Prinz von Oranien gerade auf Dortmund und Kappenberg verfallen mochte. Bei seiner Geldgier ist am wahrscheinlichsten, daß er sehr übertriebene Vorstellungen von diesen beiden Stückchen deutscher Erde hatte. Selbst in Regensburg stritt man darüber, ob die Einkünfte von Dortmund 18000 oder 60000 Gulden betrügen. Der Prinz scheint auf 30000 Gulden gerechnet zu haben. Der letzte Reichs- und Staatskalender giebt an, Dortmund habe ein Gebiet von $2^1/_2$ □M. mit 6000 Einwohnern, bestehe aus einer Stadt und 13 Dörfern und umfasse drei Klöster, und die Einkünfte betrügen 20000 Gulden. Selbst diese Angaben über die Ausdehnung des Gebietes und die Einkünfte waren noch übertrieben, auch wenn man die Einkünfte der zur Einziehung bestimmten Klöster dem Staatseinkommen der Reichsstadt zurechnete. Höchstens kam so viel heraus, wenn man die Nutzung vom Bürgervermögen der drei städtischen Burgschaften (genannt Burschaften und Bauerschaften) dazu schätzte.

Das deutsche Reich setzte also in seiner Todesstunde noch ein neues Fürstenthum an. Der neue Reichsfürst benannte seinen Staat Fürstenthum „Nassau-Oranien-Fulda" und trat ihn dann, aber noch bevor Kaiser und Reich die Unterdrückung der geistlichen Landesherrschaften und der meisten Reichsstädte (aller bis auf sechs nach) förmlich ausgesprochen, seinem 20jährigen Erbprinzen Wilhelm ab, dem späteren Könige der Niederlande.

Stadt und Grafschaft Dortmund wurden nun amtlich zusammen „Grafschaft Dortmund" genannt. Diese bekam ein besonderes Regierungscollegium von drei besoldeten Beamten. Direktor wurde der bisherige Bürgermeister Schäffer, Regierungsräthe Syndicus Hiltrop und Rathsverwandter Dr. Mallinckrodt, also drei Dortmunder. Gleichwohl ist die oranische Zeit, abgesehen von Kriegscalamitäten, die trübseligste gewesen, die Dortmund erlebt hat. Die einzige Aufgabe der Regierung schien zu sein, für die Kasse des neuen Landesherrn Geld, abermals Geld und nochmals Geld zu schaffen. Alles städtische

Eigenthum, welches unter irgend einem Vorwande für Staatsvermögen erklärt werden konnte, wurde in Beschlag genommen, und, wenn es irgend ging, versilbert. Näher hierauf einzugehen, liegt außer dem Plan dieser Skizze. Jene Zeit wird wohl noch einmal ihre besondere Darstellung finden.

Mallinckrodt trat mehr und mehr von der Redaction zurück. Vom 1. Januar 1803 an lag diese hauptsächlich in der Hand des Gymnasialdirektors Gierig, bis dieser im folgenden Jahre nach Fulda berufen wurde. Abgesehen von dem „veränderten Geschäftskreise und einem bisher damit verknüpften Uebermaße von Arbeiten" gestattete die Gesundheit es Mallinckrodt nicht, sich mit den laufenden Redactionsarbeiten zu befassen. Aber auch die übrigen Dortmunder, die einst geholfen, das „Magazin" in's Leben zu rufen, leisteten für den Anzeiger nicht viel mehr. Mit Manchen war Mallinckrodt in Folge seiner neuen Stellung unter einer unwillkommenen Regierung zerfallen, und den älteren Männern von dem Schlage eines Schäffer, Beurhaus, Schmemann scheint das Schicksal der Vaterstadt den Sinn für Publicität benommen zu haben; von einem jüngeren Nachwuchse, der sich um das Gemeinwesen gekümmert, läßt sich kaum eine Spur nachweisen. In der Pflege der Musik, die nach dem Siebenjährigen Kriege in Aufnahme gekommen war, und in der Belletristik scheint das jüngere Geschlecht seine Befriedigung gefunden zu haben. Neben der fürstlich-oranischen Begehrlichkeit, die allerdings ein böses Vorbild gab, kam eine Nutzbarmachungssucht zur Herrschaft, welche Alles zum Untergange verdammte, was sein Dasein nicht durch greifbaren Ertrag zu rechtfertigen vermochte. Nicht genug, daß die Bibliotheken der aufgehobenen Klöster verschleudert worden sind, hat man sogar die Büchersammlung der Reinoldikirche versilbert. Ihr Bestand war wohl nicht sehr bedeutend, vielleicht auch für die Prediger und vollends für die Gemeinde als solche entbehrlich, aber für die städtische Geschichte und jedenfalls als Zeuge der Geistesentwicklung gewiß nicht werthlos. In anderen Städten, wo die Verhältnisse ähnlich waren, sind solche Kirchenbibliotheken die Anfänge einer Stadtbibliothek geworden.

Sie zu vernichten, war in Dortmund um so weniger gerechtfertigt, als von einer Rathsbibliothek keine Spur vorhanden war, und auch nicht einmal das Gymnasium etwas besaß, was irgend die Bezeichnung Bibliothek verdiente[1]). Die bestehende Bücherſammlung des Gymnasiums ist eine Schöpfung des Direktors Kuithan und des Lectors Röder.

Trotz der Mißgunst, der Mallinckrodt bei einem großen Theil seiner nächsten Umgebung verfiel, sicherte die, von Aschenberg vergeblich gesuchte Mitarbeiterschaft „der besten Köpfe des Landes" dem „Westfälischen Anzeiger" einen Einfluß, der bis dahin in Westfalen fast unbekannt gewesen. Er konnte sich das Organ der öffentlichen Meinung nennen. Was Schlözer's Staatsanzeigen im Großen gewesen, das wurde Mallinckrodt's Blatt im Kleinen. Wie die Zauberformel, mit welcher manchmal ein Minister seinen allergnädigsten Tyrannen von zu argen Dingen zurückhielt, gelautet hatte: „Sereniſſimus, es kommt in den Schlözer!" so hat die Drohung: „Ihr kommt in den Anzeiger!" in Westfalen oft genügt, um Uebermuth und Ausgelassenheit zu bändigen.

---

[1]) Einen tragikomischen Eindruck macht es, wenn man liest, wie Professor Schmidt in Duisburg öffentlich aufforderte, Acht zu geben, ob die verlorenen 20 Bücher des älteren Plinius nicht etwa bei dem allgemeinen Aufräumen in Dortmund zum Vorschein kämen. Seit anderthalb Jahrhunderten ging nämlich in der gelehrten Welt das Gerücht, in Dortmund habe ein Patricier Caspar Schwartz dieses Werk besessen. Selbst Ferdinand von Fürstenberg (mon. Paderb. ed. IV p. 76) erwähnt desselben. Die Patriciergeschlechter, aus denen die höheren Stadtämter besetzt wurden, hatten eigene Bibliotheken, die für den dringendsten Bedarf an geschichtlichen und rechtswissenschaftlichen Büchern ausreichten. Wenige waren auch reichhaltiger. Mit dem Untergang der städtischen Verfassung verloren sie an Wichtigkeit. Die bei weitem größte und für Dortmunder Geschichtsschreibung unersetzliche war die Berswordt'sche. Diese ist durch Theilung unter fünf Erben untergegangen. Das Meiste aus ihr, was auf Dortmund Bezug hatte, scheint zunächst auf den späteren Geh. Rath Bölling übergegangen, dann aber weiter versplittert worden zu sein. Die Bibliothek des Bürgermeisters Küpfer, die lange Zeit für dessen Sohn, der als Geh. Legationsrath in Berlin gestorben ist, aufbewahrt wurde, ist erst in den zwanziger Jahren öffentlich verkauft worden.

Schon im Frühjahr 1801 bezeugte Richter Hardung zu Hardenberg öffentlich („Westfälischer Anzeiger" Nr. 20), das Blatt „mache sich um die öffentliche Sache verdient", wenn es Pflichtwidrigkeiten der Beamten aufdecke. J. Fr. Benzenbergs sprichwörtlich gewordene Losung: „Alles muß öffentlich sein," wollte freilich Vielen noch nicht einleuchten. Ein höchst interessanter Briefwechsel zwischen der baierischen Landesregierung in Düsseldorf und der Redaction des „Anzeigers" aus dem Jahre 1804 betraf einen Vorfall in Gerresheim. Dort war ein Protestant, weil er an einem katholischen Feiertage öffentlich gearbeitet, gebrüchtet worden. Die bergischen Behörden bestritten die Richtigkeit der Darstellung, die der „Westfälische Anzeiger" darüber gebracht und verlangten von der oranischen Regierung, daß sie die Redaction zur Nennung des Correspondenten anhalte. Die Redaction weigerte sich dessen, lieferte aber den Beweis der Wahrheit, und die Sache schloß damit ab, daß die baierische Landesregierung die Verpflichtung der Protestanten, an den katholischen Feiertagen die Arbeit ruhen zu lassen, wo solche im Bergischen noch bestand, aufhob.

Den Höhepunkt seines Ansehens erreichte der Anzeiger, als König Friedrich Wilhelm III. für ihn eintrat. Die Bureaukratie im benachbarten Preußen war schon längst auf das Blatt nicht gut zu sprechen, als ein Aufsatz über den schlechten Zustand der Ruhrbrücke zu Schwerte sie noch besonders verdroß[1]). Mallinckrodt fühlte, daß man es ihm und sein

[1]) Der Aufsatz lautet: Polizei. Grafschaft Mark. Bei Schwerte sind die beiden Ruhrbrücken, welche schon im vorigen Winter beim Eisgange zerbrochen wurden, noch nicht wieder fertig gemacht. Man muß über die Nachlässigkeit dortiger Polizei erstaunen. Die große Ruhrbrücke nämlich, welche in der Mitte des Stromes eine Länge von zwey Bogen verlohren hat, ist bloß mit losliegenden Brettern ergänzet, ohne daß die Brustwehren hergestellt sind. Und an der kleinen Brücke, welche über die an dieser Stelle sehr tiefe alte Ruhr führt und damahls eine Spitze verlohren hat, liegt eine Leiter, die ihrer schrägen Lage wegen sehr beschwerlich ab- und anzusteigen ist. Mit Pferden und Gefähr muß man nun herumziehen, welches, wenn das Wasser nicht über gewöhnlich groß ist, zwar gut angeht; allein kommen einige, die dieses nicht wissen, oder daran nicht denken,

Blatt wolle entgelten lassen, und wandte sich unmittelbar unter Darlegung des Falles an den König von Preußen. Dieser antwortete unter dem 20. Februar 1804:

„ — — Auf Ihre Eingabe vom 28. vor. M. habe ich den abschriftlich anliegenden Befehl an den Staatsminister von Angern erlassen, wodurch Ich hoffe, daß Sie als Redacteur des „Westfälischen Anzeigers" bei einer bescheidenen Publicität gegen jede Anmaßung für die Zukunft werden sicher gestellt sein. Ich verbleibe Ihr gnädiger

Friedrich Wilhelm.

Abschrift.

Mein lieber Staatsminister von Angern.

— — Es kann nicht jedem zugemuthet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich der Unannehmlichkeiten, womit offizielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun auch eine anständige Publicität darüber unterdrückt werden: so würde ja gar kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der untergeordneten Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publicität der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Officianten, und verdient auf alle Weise befördert und geschützt zu werden. — — Uebrigens will Ich nicht hoffen, daß über diesen Dispüt die Sache selbst wird vergessen sein.

Berlin, den 20. Februar 1804.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Angern."

---

im Dunkeln auf diese Brücke: so müssen sie von einer Höhe von 10 Fuß hinabstürzen. Einsender hätte dieses Unglück bald nebst seinem Pferde gehabt; auch sind, wie er gehört hat, schon Leute hier herabgefallen.

Soll denn die Herstellung erst auf Unglücksfälle warten! Und haben die, welche noch fortwährend die Brückengelder ziehen, nicht für die ordentliche Herstellung zu sorgen? Ein Reisender.

Die berühmteste Nummer des Anzeigers ist aber die 58. des Jahrganges 1806 vom 22. Juli, in welcher die Petition der Deputirten des märkischen Sauerlandes vom 10. März 1806 und die Antwort des Königs stand. In dieser von Möller in Elsey verfaßten Schrift baten die in Hagen versammelten Vertrauensmänner, daß der König die Mark nicht abtreten wolle. Der König antwortete unter dem 1. Juli, indem er der Bitte gemäß das Versprechen des Großen Kurfürsten, daß „die Bewohner der Grafschaft Mark nun und zu ewigen Zeiten weder abgetreten noch verwechselt werden sollen", erneuerte. Der unglückliche Krieg von 1806—1807 und der Friedensvertrag von Tilsit entschied anders.

Das nassauisch-oranisch-fuldaische Reich, dessen Fürst am Tage nach der Schlacht bei Jena sich in der Festung Erfurt — der ersten, die 1806 schimpflich übergeben wurde — gefangen nehmen ließ, verschwand wieder von der Landkarte. Napoleon schuf das Großherzogthum Berg, indem er das von Baiern ihm abgetretene Herzogthum Berg, die Grafschaften Mark, Limburg, Dortmund, die ostrheinischen Theile von Cleve, den südlichsten Theil des Fürstenthums Münster, Rheda und Lippstadt zu einem neuen Staate vereinigte. Anfangs war Joachim Murat Großherzog. Noch ehe dieser die Verwaltung auf französischen Fuß hatte bringen können, verfügte Napoleon wieder anders. Er versetzte den Großherzog Joachim auf den Thron von Neapel und schenkte das Land dem Prinzen Ludwig, einem Kinde des damaligen Königs von Holland, dem älteren Bruder des jetzigen Kaisers der Franzosen.

Die Regierung des Landes geschah seitdem im Namen des Kaisers. Das Großherzogthum wurde in vier Departements getheilt, die nach den vier Hauptflüssen Departements des Rheins, der Sieg, der Ruhr und der Ems hießen. Dortmund wurde Hauptstadt des Ruhrdepartements, welches aus den Grafschaften Mark, Limburg und Dortmund, der Stadt Lippstadt, der Herrschaft Rheda und dem erwähnten Stücke vom Münsterlande bestand. An der Spitze der Departementsverwaltung, die im April in's Leben trat, stand ein Präfect (Gisbert von

Romberg zu Brünninghausen), ein Generalsekretär (Müller) und drei Präfecturräthe (Hiltrop, Mallinckrodt und Jacobi). Die eigentliche Arbeitslast lag auf dem Generalsecretär, der ein altgeschulter preußischer Beamter war.

In der Verwaltungskunst, besonders durch das rasche, gleichmäßige und sichere Ineinandergreifen der Verwaltungsmaschine von der leitenden obersten Spitze bis in die untersten Kreise der Ortsbehörden waren die Franzosen allen Uebrigen vorauf. Daß für den ganzen Staat ein amtliches Blatt zur Verkündigung der Gesetze und für jeden größeren Verwaltungsbezirk ein Blatt zur Verkündigung der Verordnungen nöthig sei, lernte auch die preußische Regierung erst von der französischen [1]).

Indem nun die französische Verwaltung eingeführt wurde, wurde auch für das Großherzogthum Berg die Herausgabe einer Gesetzsammlung (Gesetzbulletin) und für jedes Departement die Herausgabe eines Amtsblattes, unter dem Titel „Verhandlungen der Präfectur", angeordnet. Auch wurde bestimmt, daß die Bekanntmachungen von der Kanzel nun aufhören sollten. Das Bulletin erschien in Düsseldorf seit dem 3. November 1809, gedruckt in der Großherzoglich bergischen Regierungsbuchdruckerei (d. h. bei X. Levrault). Die vom 15. Juli 1808 an und bis zum Erscheinen des Bulletins erlassenen Gesetze und Decrete sind nachträglich gedruckt und dem Bulletin als erste Abtheilung beigefügt worden. Das Bulletin kostete jährlich zwölf Francs; die Beamten mußten es halten.

Das Amtsblatt unter dem Titel „Sammlung der Präfectur-Verhandlungen des Ruhr-Departements" erschien seit dem 1. Januar 1810, gedruckt bei J. G. Nedelmann in Dortmund, zum Jahrespreis von neun Francs. In diesen Betrag waren auch die Kosten für die Sammlung der nachträglich gedruckten Verordnungen einbegriffen, welche seit Errichtung der Präfectur

---

[1]) Die Gesetzsammlung für die preußischen Staaten besteht erst seit dem 27. October 1810, und die Amtsblätter für die Regierungsbezirke sind erst am 28. März 1811 angeordnet worden.

bis zum Schlusse des Jahres 1809 ergangen waren. Sie bildet ein besonderes Heft von 47 Seiten unter der Aufschrift „Präfectur-Verhandlungen, Jahr 1809" und ist im April 1810 erschienen [1]). Das Register zum Jahrgange 1810 erstreckt sich auch über dieses Heft. Nachdem der erste Jahrgang mit 80 Nummern von zusammen 348 Seiten abgeschlossen, wurde der Abonnementspreis für 1811 auf sechs Francs herabgesetzt.

Sobald das „Bulletin" und die „Präfecturakten" — so wurden die Amtsblätter gewöhnlich genannt — in Gang gebracht waren, verfügte das Bergische Ministerium, die bisherige Verbindlichkeit, das Intelligenzblatt von Hamm, beziehungsweise von Münster, zu halten, höre auf; was das Bekanntmachen anlange, so könne jeder Maire die ihm dazu zweckmäßigste Art bestimmen, sei es Ausruf unter Trommelschlag, Anheften oder in kleinen Gemeinden durch Versammlung der Einwohner, oder auf jede andere übliche und schickliche Weise; die Hauptsache, die bis dahin häufig vermißt worden, sei, daß für schleunigste Bekanntmachung gesorgt werde. Zum Schluß heißt es:

„Uebrigens stehet es jedem Beamten sowohl als Privatperson frei, sich auch der öffentlichen Blätter zu öffentlichen Anzeigen zu bedienen."

In Folge dessen hörte das Intelligenzblatt zu Hamm mit Ende März 1810 auf, aber nicht die Bekanntmachung von der Kanzel. Unter dem 8. December 1810 sprach der Präfect des Ruhrdepartements, Herr von Romberg, sein Bedauern aus, daß, ungeachtet die öffentlichen Blätter, die Anschläge und

---

[1]) Dieses Heft erwähnt u. A. folgende Verfügungen an den Dortmunder Magistrat: 1. vom 27. April 1809 wegen Herstellung der Straßen, deren Reinigung und andere Polizeimängel; 2. das Verbot vom 9. Mai 1809, den Viehmarkt auf dem Marktplatze zu halten; 3. die Aufforderung, die Kirchhöfe aus der Stadt zu verlegen, vom 17. Juni 1809; 4. das Verbot, die Ofenröhren durch die Hauswände oder Fenster auf die Straßen hinauszuleiten, vom 27. Juni 1809; 5. die Anweisung an den Bürgermeister, darauf zu achten, daß, wo neue Schornsteine nöthig, solche mit Vorsicht angelegt würden, vom 27. September 1809.

Ausrufer zureichende Gelegenheit gäben, Alles auf die ausgebreitetste Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen, das Bekanntmachen durch die Geistlichen auf der Kanzel fortdauere, und bat die Pfarrer, es zu unterlassen. Eine andere wichtige Neuerung betraf die Versendungsgebühr für Zeitungen bei der Post. In Preußen gehörte die Zeitungsprovision damals noch zu den Nebeneinnahmen der Postmeister, was zu Willkürlichkeiten führte. Die Bergische Postordnung vom 25. Februar 1809 bestimmte, daß der Verleger die Zeitungen der Post francirt aufzuliefern habe und setzte zugleich das Porto für Zeitungen auf den sehr geringen Satz von 1/5 Stüber oder 1 Centime für einen ganzen Bogen und 1/10 Stüber für einen halben Bogen. Im benachbarten Königreich Westfalen aber ging man zuerst dazu über, die Postprovision nach dem Einkaufspreise zu berechnen.

Während auf der einen Seite die Bergische Regierung eine Menge dem Lande nützlicher Reformen durchführte, griff andererseits der napoleonische Militärstaat zu allen den Maßregeln, welche der Despotismus für seinen Bestand nöthig hält. Dazu gehört vor Allem die Niederhaltung der Tagespresse. Napoleon's Grundsatz war, in keinem Departement mehr als eine politische Zeitung zu dulden, und diese Eine unter strengster Censur zu halten oder, noch sicherer, durch einen Beamten redigiren zu lassen. So bekam Dortmund nun auch eine officiöse Zeitung unter dem Titel „Nachrichten des Ruhrdepartements". Sie erschien vom 1. April 1810 an wöchentlich zweimal, Montags und Freitags, und kostete jährlich 5 Francs. In den ersten Jahren wurde sie bei J. G. Nedelmann, vom 1. April 1813 an in der Mallinckrodt'schen Officin gedruckt. Die politischen Nachrichten sind außerordentlich mager und natürlich so gefärbt, wie amtliche Zeitungsschreiber sie zu färben haben. Gewöhnlich bestand die Nummer aus 1/2 Bogen Kleinquart; waren viele Anzeigen da, so gab es 1/4 Bogen mehr.

Unter dem 9. Juni 1810 verordnete der Minister des Innern durch ein an die großherzogliche Regierung in Münster erlassenes Schreiben, daß alle gerichtlichen Bekanntmachungen,

Vorladungen u. dgl., welche sonst in die Intelligenzblätter eingerückt werden mußten, nunmehr in die zu Dortmund erscheinenden „Nachrichten des Ruhrdepartements“ mit der nämlichen Wirkung eingerückt werden sollten.

Wie es dem Westfälischen Anzeiger in jener Zeit mit ihren schweren Kriegslasten und einer vollständigen Umgestaltung aller Verhältnisse erging, bedarf keiner Schilderung. Seit 1805 hatte das Blatt auf die Besprechung aller Angelegenheiten, welche die eigentlich brennenden waren, verzichten, und darüber viele Leser einbüßen müssen. Die Abonnementszahl, die im Jahre 1805 am höchsten gestanden (1188), sank bis zum Jahre 1807 auf 700 und nahm dann noch weiter ab. Mallinckrodt, der in seiner Stellung über die Aussichten, welche die Tagespresse behielt, am wenigsten im Unklaren war, entschloß sich im Herbst 1809, sein Blatt eingehen zu lassen. Es hatte 11½ Jahr bestanden; seine letzte Nummer erschien am 30. December 1809[1]). Von da ab gab es in Dortmund, so lange die großherzoglich Bergische Regierung dauerte, nur noch eine amtliche Tagespresse. Mallinckrodt aber wurde nun Mitarbeiter der Zeitungen, welche Becker in Gotha herausgab, bis die Franzosen dieselben unterdrückten. (Siehe S. 117 Anm. 1.)

Die Schlacht von Leipzig entschied zunächst über das Schicksal der Napoleonischen Schöpfungen auf dem rechten Rheinufer. Am 3. November räumten die letzten Franzosen Hamm und zogen eiligst nach Düsseldorf. Am 8. November,

---

[1]) Fr. Schmölder, Prediger zu Isselburg bei Rees, versuchte es, den „Westfälischen Anzeiger“ als Unterhaltungsblatt fortzusetzen. Unter demselben Titel ließ er das Blatt bei Schuerhorst in Dorsten drucken. Vom 1. Juli 1811 an übertrug er den Verlag desselben der Firma Bädecker und Kürzel in Essen und Duisburg, die es „Westfälisches Archiv, Fortsetzung des Westfälischen Anzeigers,“ benannten, während die Firma Schuerholz u. Comp. in Dorsten ebenfalls den „Westfälischen Anzeiger“ fortzusetzen suchte. Am 1. Juli 1812 ging der Verlag von Bädecker und Kürzel an X. Levrault und H. Gordon in Düsseldorf über, und seitdem lautete der Titel: „Westfälisches Archiv des Wahren, Nützlichen und Schönen, mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit und der Bewohner von Westfalen“.

nach „Tagen der ängstlichsten Spannung“[1]), rückte die Vorhut des Borstell'schen Corps in Uentrop, am folgenden Tage in Hamm ein; am 11. November erreichte das Streifcorps Colomb's Düsseldorf. Mit dem Großherzogthum Berg war es aus; also auch mit den Amtsblättern und officiösen Zeitungen der gestürzten Regierung. Einen Monat lang blieb Dortmund ohne Tagespresse.

So weit wir es bis jetzt ermitteln konnten, ist die letzte Nummer der Präfecturverhandlungen des Ruhrdepartements Nr. 312 vom 27. October 1813 und die letzte Nummer von den Nachrichten des Ruhrdepartements Nr. 377 vom 29. October 1813.

Bis dahin hatte das Blatt die Schlacht von Leipzig noch nicht erwähnt, wenn nicht etwa folgende Zeilen darauf bezogen werden sollen:

„Der Graf Bertrand schreibt aus Weißenfels vom 19. October: daß an diesem Tage die Feinde auf allen Punkten geschlagen worden seien, und der Kaiser sich wohl befinde.“

Die erwähnte Nummer vom 29. October meldet:

„Der Moniteur enthält täglich Adressen der Hauptstädte Frankreichs, worin sie dem Kaiser alle Opfer anbieten, um Frankreich zu schützen und seine Besitzungen, seinen Ruhm zu erhalten. Die Adresse der Stadt Wesel, indem sie der Wohlthaten des Kaisers gedenkt, schließt mit Folgendem: Sire, unsere Herzen, unsere Arme, unser Gut und unser Leben, Alles ist Eurer Majestät.“

Der ehemalige Präsident von Vincke wurde Civilgouverneur über die früher preußisch gewesenen Theile von Westfalen und über diejenigen Gebiete, die von ihnen mehr oder weniger eingeschlossen waren, nämlich Dortmund, Limburg, Rietberg, Wiedenbrück, Rheda und Corvey. Die zum Ruhrdepartement vereinigten Landestheile blieben vorläufig unter der Verwaltung

---

[1]) v. Bodelschwingh, Leben des Oberpräsidenten Frhrn. v. Vincke. S. 502.

des bisherigen Präfecten[1]). Mit ihnen wurde noch der Essener Kreis vereinigt. Unter dem Titel Landesdirector hatte v. Romberg die Verrichtungen sowohl eines französischen Präfecten wie die eines preußischen Landraths. Die Landesdirection bedurfte natürlich wieder eines Verkündigungsblattes. Sie veranlaßte deshalb den Buchhändler Karl Friedrich Köppen[2]), für seine Rechnung vom 1. December 1813 an „Westfälische Tagesblätter" herauszugeben.

Die „Westfälischen Tagesblätter" waren als amtliches Blatt die Fortsetzung sowohl der Präfecturverhandlungen, wie der Nachrichten des Ruhrdepartements. Die Redaction begann die erste Nummer mit folgender Vorerinnerung: „Unter dem obigen Titel erscheint von heute an, unter öffentlicher Autorität, ein Tagesblatt, welches so, wie die bisherigen Nachrichten des Ruhrdepartements, alle öffentlichen Anzeigen, gegen die gewöhnlichen Gebühren, zugleich mit den für das Vaterland wichtigsten politischen Ereignissen auf die möglichst geschwinde Art bekannt machen wird."

Im Monat December kamen in ungleichen Zwischenräumen neun Nummern heraus, dreimal einen ganzen und sechsmal einen halben Bogen stark. Mit dem 1. Januar 1814 änderte der Verleger den Titel in „Westfälische Blätter" und erweiterte

---

[1]) Ueber v. Romberg sagt Fr. Harkort (die Zeiten des ersten westfälischen [16.] Landwehr-Regiments. Essen 1841): „Durch unerschrockenen Freimuth dem Kaiser gegenüber und Scharfblick und Gerechtigkeit in der Administration, ist seine Verwaltung für die Mark von ausgezeichnetem Erfolge gewesen."

[2]) K. F. Köppen aus Prenzlau hatte sich im Jahre 1785 in Dortmund als Buchbinder und Schreibmaterialienhändler niedergelassen; er unterhielt einen Lesezirkel und, wie es üblich war, etwas Buchhandel; außerdem leitete er die gegen Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts hier nicht seltenen Bücherversteigerungen. In der Zeit des Großherzogthums Berg war ihm der Vertrieb des französischen Gesetzbuches innerhalb des Ruhrdepartements übertragen. Sein Sohn Heinrich Köppen, der in Leipzig seine Ausbildung genossen hatte, gestaltete im Jahre 1818 das väterliche Geschäft in eine wirkliche Buchhandlung um, die er 50 Jahre später dem späteren Inhaber, Otto Uhlig aus Halle, übertrug.

den Plan, „um neben den Mittheilungen der öffentlichen Behörden und den Inseraten aller Art Raum zu gewinnen für die vielen wackeren Männer in der hiesigen Gegend, welche unter den jetzigen, Herz und Sinn erleichternden Zeitumständen ihre Stimmen an das Publicum, besonders der Grafschaft Mark und der damit verbundenen Länder richten möchten." Der Verleger versprach Beiträge, die nach dem Urtheile der für das künftige Jahr zu wählenden Redaction sich zur Aufnahme eigneten und kein bloßes Privatinteresse hätten, auf Verlangen willig zu honoriren. Ferner versicherte er, „daß man sich vor dem Abwege hüten wird, aufzunehmende Beläge nach Willkür abzuändern oder zu verstümmeln; so wie man auch dafür Sorge tragen wird, daß diese Zeitschrift vor lauter Gemeinnützigkeit nicht endlich so gemein werde, daß der Gebildete vor der losen Speise ekle."

Die „Westfälischen Blätter" erschienen von nun an regelmäßig Dienstags und Freitags und kosteten halbjährig 1 1/2 Thlr. gemein Geld und berechneten Inserate die Zeile mit 2 Stüber; jede Anzeige unter 12 Zeilen kostete nicht über 24 Stüber. Für auswärts wurden sie Mittwochs und Sonnabends Vormittag zwischen 11 und 12 Uhr nach Lünen und nach Hörde und nach Schwerte befördert[1]).

Durch eine Verfügung v. Vincke's vom 9. December 1814 war Köppen's Blatt zum amtlichen Organ für Bekanntmachungen erklärt, und die Landesdirection zu Dortmund hatte die Beamten ihres Bezirks verpflichtet, dasselbe anzuschaffen.

---

[1]) Am 1. Januar 1814 hatte Dortmund folgende Postverbindungen: 1. für Personen ging der Postwagen: a) Sonntags und Mittwochs nach Hagen und Düsseldorf, mit Anschluß an die Hauptpostlinie von Köln nach Berlin; Donnerstag nach Bochum, Essen und Duisburg; c) Freitags nach Unna. 2. für Briefe und Zeitungen ging die Reitpost Sonntags nach Unna mit Anschluß nach Münster und Berlin; Montags nach Hagen und Düsseldorf, mit Anschluß nach Süddeutschland; Dienstags und Freitags nach Recklinghausen und Dorsten mit Anschluß nach Holland, und ebenso Briefpost nach Bochum, Essen und Duisburg; Botenpost nach Lünen Montags, Mittwochs und Samstags, und endlich Botenpost nach Hörde und Schwerte Mittwochs und Samstags.

Das hatte zunächst zur Folge, daß die Redaction sich verpflichten mußte, politische Nachrichten nicht anders aufzunehmen, als wenn sie ihr amtlich zugestellt würden[1]).

Den Raum, den die Bekanntmachungen und Privatanzeigen neben den meist sehr knapp gehaltenen politischen Berichten frei ließen, füllten patriotische Gedichte und „Mannichfaltigkeiten".

Die weitere Folge der nahen Beziehung zum Gouvernement war, daß dem Herausgeber sehr bald das Verlagsrecht aus der Hand gespielt wurde. Der erste Schritt dazu geschah, indem Köppen veranlaßt wurde, seinem Blatte die Ueberschrift „Westfälisches Amtsblatt" zu geben. Das geschah am 1. Juli 1814. Die erste Nummer des Jahrgangs 1815 erschien mit dem preußischen Adler, obschon der Wiener Congreß über Dortmund noch nicht endgültig entschieden hatte. Fest stand wohl nur erst, daß das oranische Fürstenthum des Jahres 1802 nicht wieder herzustellen und der zum Könige von Holland erhobene Fürst für seine Ansprüche auf deutsches Land mit Luxemburger Gebiet abzufinden sei. Dortmund war aber doch schon als thatsächlich und auf die Dauer dem preußischen Staate einverleibt anzusehen seit dem 1. Januar 1815, weil eine Cabinetsordre vom 20. November 1814 bestimmt hatte, daß die preußische Gerichtsverfassung und Gesetzgebung von Neujahr an auch in Dortmund gelten solle. Seitdem unterzeichneten, was bis dahin nur ausnahmsweise geschehen war, die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Dortmund als „königliche" oder „königl. preußische."

Mallinckrodt hatte, auch nachdem die „Nationalzeitung" und der „deutsche Anzeiger" in Gotha unterdrückt worden, seine publicistische Feder nie ganz ruhen lassen. Für die Jahre 1811—1813 hatte er einen „Bauern-Kalender" herausgegeben, um die Sache der Bauern gegen die Ansprüche der früheren Feudalherren zu verfechten. Dadurch und ins-

[1]) Die Einnahme von Paris (31. März) wurde in Münster gemeldet am 6. April; von dort empfing die Redaction die Nachricht am 7. April, und konnte sie, obgleich man in Dortmund schon davon gewußt hatte, erst am 8. April veröffentlichen.

besondere, weil er einen Abgeordneten der märkischen Bauern, den Joh. Giesbert Alef zu Westerfilde, der am 9. Juli 1811 in St. Cloud bei Napoleon Gehör fand, mit der zu seinem Auftrage nöthigen Anleitung versehen, hatte er sich nicht blos vermehrte Gegnerschaft, sondern auch erbitterte persönliche Feindschaft zugezogen. Auf die Streitfragen, die in Betracht kamen, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Mallinckrodt hat selbst kein Hehl daraus gewacht, daß seine wissenschaftliche Ueberzeugung über einzelne Rechtsverhältnisse, und besonders über die Natur gewisser Lasten und Nutzungen, nicht immer dieselbe gewesen. Das ist vielfach mißdeutet worden. Weiter ist zuzugeben, daß es nicht ohne sein eigenes Verschulden geschah, wenn auch außerhalb des Kreises der Gutsherrn und der alten Bureaukratie sein Gesammtverhalten vielfach falsch, mindestens aber sehr strenge beurtheilt wurde. Aber ebenso ist auch andererseits gewiß, daß — wie das selten anders zu gehen pflegt — die, welche ihre Interessen durch ihn gefährdet glaubten, ihn, statt mit Gründen zu widerlegen, durch maßlose Schimpfereien und bodenlose Verdächtigungen herabzusetzen suchten. Er sah sich genöthigt, seine Stelle als Präfecturrath niederzulegen, und war eben in offener Fehde mit dem Dortmunder Tribunal über die Auslegung der neuen Agrargesetze, als ein preußisches Generalgouvernement die Bergische Regierung ablöste. Mallinckrodt nahm diesen Augenblick wahr, um einen Rechenschaftsbericht über sich zu veröffentlichen. Schon am 23. December gab er die Flugschrift: „Was thun bei Deutschland's, bei Europa's Wiedergeburt?" zum Druck. Diese war der Vorläufer eines größeren Buches von 538 Seiten unter demselben Titel. Die erste Hälfte desselben erschien im Januar, und nachdem Mallinckrodt mehrere Monate auf einer Reise durch Frankreich und England verbracht, die andere Hälfte im September 1814. In der Hauptsache ist dieses Buch der Wiederabdruck älterer Aufsätze, die mit der Absicht ausgewählt waren, zu zeigen, wie er denke und gedacht habe. In Zeiten, in denen die Meinungen bei der Masse mit dem Waffenglücke umschlagen, finden derartige Darlegungen nur bei Wenigen

unbefangene Würdigung. Indessen ergab sich doch, daß außerhalb Dortmunds noch Viele waren, die an Mallinckrodt nicht irre geworden, und das ermuthigte ihn, den „Westfälischen Anzeiger" wieder aufzunehmen. Um sich aber lediglich und ganz unabhängig mit der Redaction zu befassen, übertrug er vorher, in Uebereinstimmung mit seinem Bruder und Geschäftstheilhaber Christoph, die Buchhandlung und Buchdruckerei an seinen Sohn Wilhelm. Nach sechsjähriger Unterbrechung erschien dann am 4. Januar 1815 wieder der „Westfälische Anzeiger" jetzt mit der Loosung: „Wahrheit — Gerechtigkeit — Gemeinwohl." Der letzte Band aus dem Jahre 1809 war der 23. des „Westfälischen Anzeigers" gewesen; indem die Fortsetzung als 24. Band bezeichnet wurde, erklärte Mallinckrodt, daß das von Schmölder im Jahre 1810 unter demselben Titel herausgegebene Blatt nicht als eine Fortsetzung seines Anzeigers anzusehen sei.

Wer ohne Vorurtheil den wieder erstandenen „Westfälischen Anzeiger" las, konnte mit demselben wohl zufrieden sein; er sprach aus, was die Mehrheit der Bevölkerung von Westfalen — und nur für Westfalen wurde er geschrieben — dachte. Mallinckrodt selbst hatte, sobald die Selbständigkeit der Reichsstädte unrettbar erschien (1802), sich für den Anschluß Dortmund's an Preußen ausgesprochen. Er vertrat jetzt die Hoffnung, daß alle Gebiete, die man vordem zu Westfalen gerechnet, zu einer preußischen Provinz vereinigt und im Geiste Stein's ihre gemeinschaftliche Reform empfangen würden. In dieselben Sinne wurde gleichzeitig der „Hermann" geschrieben, der im December 1813, während die Freiwilligen des 2. Bataillons des 1. Westfälischen Landwehr-Regiments sich in den Waffen übten, in Hagen gegründet war und dort seit dem 1. Januar 1814 unter Aschenberg's Redaction erschien. Dieser Concurrent, der einen Vorsprung von einem vollen Jahre hatte, erschwerte dem „Anzeiger" das Aufkommen nicht wenig[1]). Gleichwohl war das Bestehen des „Anzeigers"

[1]) Vom 1. Januar 1815 an erschien der „Hermann" unter der

sehr bald wieder gesichert. In den ersten drei Monaten liefen schon wieder an 400 Aufsätze bei der Redaction ein, und am Jahresschluß bezeugte Mallinckrodt den Empfang von 1347 größeren und kleineren Arbeiten. Darunter war gewiß viel Unbrauchbares; aber diese Menge beweist mindestens, wie sehr das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten rege geworden und wie großes Gewicht man auf deren Vertretung in der Tagespresse legte.

Zwischen dem „Westfälischen Anzeiger" und dem „Hermann" trat, nachdem der zweite Pariser Frieden der neuen Ordnung der Dinge einen festen Abschluß gegeben hatte, ein schärferer Gegensatz hervor. Der „Hermann" war und blieb länger als der „Westfälische Anzeiger" von der Begeisterung, mit welcher die Freiwilligen ausgezogen, und von der Feststimmung erfüllt, welche die Siege hervorgerufen hatten; um die Zukunft machte er sich noch keine ernsten Sorgen. Der „Westfälische Anzeiger" dagegen fragte schon bald, ob und wie die Hoffnungen und Verheißungen des Jahres 1813 sich erfüllen würden. Was die Fremdherrschaft Gutes geschaffen, u. A. das französische bürgerliche Gesetzbuch, und vollends das freie Eigenthum des Bauern, wollte Mallinckrodt um der fremden Herkunft willen nicht aufgehoben wissen; was aber im alten Preußen besser war, z. B. die Städteordnung, bat er, ungesäumt einzuführen. Die Erörterung, wie die landständische Vertretung der Provinz Westfalen einzurichten sein möchte, beschäftigte den „Westfälischen Anzeiger" früher als die übrigen Blätter. Ueber die Zeitereignisse berichtete Schmölder in monatlichen Uebersichten, die in gemäßigstem Tone oft ein feines Verständniß für die heranziehende Reaction erkennen lassen.

Daß Köppen seinen „Westfälischen Blättern" den Titel

Redaction des Directors Stork, der ihm den Doppeltitel gab: „Hermann, Zeitschrift von und für Westfalen". Den Verlag hatten Bädecker und Kürzel in Essen und Duisburg übernommen; gedruckt wurde das Blatt in Hagen, zuerst bei H. Gerlach, vom 1. Juli 1815 bei Leischer.

„Amtsblatt" ohne Zustimmung des Generalgouverneurs gegeben, ist ganz undenkbar. Man unterstellte, daß Dortmund, welches im Jahre 1802, ehe es dem Prinzen von Oranien überlassen, von Preußen zur Aufnahme der damals in Emmerich untergebrachten clevisch-märkischen Regierung (d. h. Obergerichts) bestimmt gewesen, jetzt Sitz der Verwaltung und des Obergerichts, mindestens aber eines dieser Collegien, für die Grafschaft Mark werde. Nachdem der Wiener Congreß seine Arbeiten vollendet hatte, erging für Preußen unter dem 30. April 1815 die Verordnung über die Organisation der Provinzialbehörden in den neuen Landestheilen. Durch diese wurde die Einsetzung einer Regierung für die Grafschaft Mark in ihren alten Grenzen, nebst Dortmund und Limburg und für das Herzogthum Westfalen in Hamm statt in Dortmund angeordnet. Das Besitzergreifungspatent für die wieder vereinigten westfälischen Länder mit Einschluß der dazwischen gelegenen kleineren Gebiete ist vom 21. Juni 1815. In Dortmund wurde dasselbe erst am 3. October verkündigt, und am 18. October huldigte Stadt und Grafschaft dem neuen Landesherrn.

In demselben Herbste 1815 wurde Köppen angewiesen, den Titel „Amtsblatt" auf seinem Blatte nicht weiter zu führen, weil diese Bezeichnung nur den von der Regierung herausgegebenen Verordnungsblättern zustehe. Also gab er seinem Blatte am 1. Januar 1816 die Ueberschrift „Märkisches Intelligenzblatt". Köppen hatte dabei aber an Eins nicht gedacht, vielleicht auch, da die ältere preußische Gesetzgebung in Dortmund nicht gegolten hatte, nicht wohl daran denken können, daß es in Preußen noch ein Intelligenzblattsprivilegium gebe. Selbst v. Vincke scheint im Jahre 1814 noch gemeint zu haben, es sei genug, wenn man den zu Minden und Münster wieder hergestellten Intelligenzblättern den Inseratenzwang auf die neuen Landestheile ausdehne. In einer Verfügung vom 29. December 1814 sagte er:

„Die Fortdauer der in den einzelnen Provinzen des Gouvernements, namentlich zu Dortmund u. s. w. erscheinenden

Wochenblätter ist durch das Intelligenzblatt (in Münster) nicht behindert; jedoch müssen alle Bekanntmachungen, welche ein nicht bloß locales Interesse haben, sondern bei welchen es zugleich auf Verbreitung außerhalb des städtischen Bezirkes ankommt, gleichzeitig dem Intelligenzblatte inserirt werden, zu dessen Controlle die Redactionen regelmäßig ein Exemplar ihrer Wochenblätter an das Intelligenzcomptoir einsenden müssen."

Am 20. Januar 1816 ließ v. Vincke das erste wirkliche Amtsblatt, und zwar einstweilen für die ganze Provinz Westfalen und die noch zu seinem Gouvernement gehörigen Gebiete Essen, Werden und den ostrheinischen Theil von Cleve erscheinen. Daß die Regierung, sobald sie selbst zur Herausgabe eines Amtsblattes überging, dem Köppen'schen Blatte die Amtlichkeit entzog, war ganz in der Ordnung. Ungleich schwerer zu rechtfertigen ist es, daß der Fiscus dessen neuen Titel für einen hinreichenden Grund nahm, um sich das ganze Blatt anzueignen, und das Köppen'sche Verlagsrecht dem Militärwaisenhaus in Potsdam zu übertragen. Gleichzeitig mit dem Erscheinen des Provinzialamtsblattes erging an Köppen die Aufforderung, den Verlag seines Blattes, da solches vom 1. Februar an „für Königl. Rechnung verwaltet werde", an das Dortmunder Postamt abzutreten. Auf eine Gegenvorstellung gab das Generalpostamt nach, daß er die Verwaltung für seine Rechnung bis zum Ablauf des Vierteljahres behalten könne. Von einer Entschädigung für den Verlust seines Verlagsrechtes war nicht die Rede. Köppen nahm am 29. März 1816 (Nr. 24 des Intelligenzblattes) von seinem Leserkreise mit folgender Erklärung Abschied:

„Nach einer höheren Weisung hört das von mir herausgegebene Blatt mit Nr. 24 auf und wird künftig für königliche Rechnung verwaltet werden. Da dieses Blatt in einem kritischen Zeitpunkte für unsere Gegend entstand und die thätige Theilnahme vieler biederer Männer eines jeden Standes mich unterstützte, sodaß ich durch die Herausgabe dieses damals einzigen Blattes zur Belebung der allgemeinen

Volksstimmung ein Scherflein mit beitragen konnte; so erkenne ich dieses mit dem aufrichtigsten Dank."

Mit dem 1. August 1816 trat die neue Verwaltung der Provinz Westfalen vollständig in Wirksamkeit, und dadurch gingen auch die Geschäfte der bisherigen Landesdirection zu Dortmund auf die neue Regierung über, die in Arnsberg statt in Hamm errichtet war[1]). Weil die Regierung nach Arnsberg kam, wurde Hamm eine Anwartschaft auf das Oberlandesgericht, welches damals seinen vorläufigen Sitz in Cleve hatte, gegeben.

Die einzige Provinzialbehörde, die Dortmund zufiel, war die für das Bergbau- und Hüttenwesen. Die Oberbergamts-Commission[2]), welche am 21. März 1815 hier in's Leben getreten war, wurde unter dem 17. Januar 1816 zu einem Oberbergamte erhoben.

Vom 1. Januar 1817 an führte das „Intelligenzblatt" den Titel: „Königlich Westfälisch-Märkisches Intelligenzblatt", und nun erst wurde es an Stelle des „Münster'schen Intelligenzblattes" amtliches Verkündigungsblatt für gerichtliche Bekanntmachungen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cleve (seit dem 1. Juli 1820 in Hamm). Dasselbe wurde es für den Bezirk des Hofgerichts (Oberlandesgerichts) zu Arnsberg 1827.

Der „Westfälische Anzeiger" bekam am 1. Januar 1817 den Titel „Rheinland-Westfaler Anzeiger". Da das Blatt am Rhein viel gelesen wurde, so war das sachlich gerechtfertigt; aber die seltsame Wortbildung fand so allgemeinen Widerspruch, daß sie nach Ablauf des ersten Vierteljahres dem gemeinen Sprachgebrauche weichen mußte. Der „Anzeiger" wurde also am 1. April 1817 der „Rheinisch-Westfälische Anzeiger". Trotz

---

[1]) Seit demselben Tage erscheint das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg. Das seit dem Jahre 1772 dort erschienene „Intelligenzblatt für das Herzogthum Westfalen" mußte dem „Oeffentlichen Anzeiger" Platz machen.

[2]) Sie bestand aus dem bisherigen Tribunalspräsidenten Bölling, mit dem Titel eines Oberbergrichters, dem Oberbergmeister Crone und dem Bergassessor v. Klöber.

fortgesetzter Anfeindungen brachte er es schon bald wieder auf 700 Abonnenten. Im Grunde bestanden die Schwierigkeiten, mit welchen er zu kämpfen hatte, in den gegen seinen Herausgeber etwas strenger angewendeten Maßregeln, denen die gesammte politische Presse jener Zeit unterlag. Die Censur wurde schärfer, ganze Zeitungsspalten zeigte nichts als weiße Censurlücken, die Preßprocesse begannen; der erste, weil der „Anzeiger" über Militärexcesse berichtet hatte.

Mallinckrodt arbeitete lange, freilich mit wachsender Verstimmung über den Rückgang in der preußischen Gesetzgebung und Verwaltung, aber noch mit ungeschwächter Unternehmungslust weiter. Im Januar 1816 gründete er, indem er die politischen Tagesnachrichten aus dem „Anzeiger" ausschied, noch eine neue politische Monatsschrift: „Monatliche Uebersicht der merkwürdigsten Begebenheiten der Zeitgeschichte, geschrieben von Herrn Pastor Schmölder." Der Jahrgang sollte 1 Thlr. kosten. Gleichzeitig nahm er den Plan, der zwanzig Jahre vorher dem „Magazin von und für Westfalen" zu Grunde gelegen hatte, wieder auf und ließ im Frühjahr 1816 das erste Vierteljahrsheft eines „Magazins, der Geographie, Geschichte, Statistik, überhaupt der genaueren Kunde Westfalens gewidmet" erscheinen. Es pflegt als „Neuestes Magazin" angeführt zu werden.

So kamen nun also in Dortmund 4 Zeitschriften heraus, 2 wöchentlich zweimal, 1 monatlich und 1 vierteljährlich; aber nur kurze Zeit. Die „monatlichen Uebersichten" hörten aus Mangel an Abnehmern als besondere Zeitschrift schon mit dem 5. Hefte auf und wurden dem „Westfälischen Anzeiger" wieder einverleibt. Zahlung wurde für die 5 gelieferten Hefte nicht beansprucht. Das „Magazin", obgleich es höchst schätzenswerthe Beiträge zur älteren Geschichte Westfalens, besonders von Pfarrer Niesert in Velen enthielt, fand auch wenig Eingang. Zum 4. Hefte, durch welches der erste (und einzige) Band fertig wurde, schrieb Mallinckrodt das Schlußwort am 26. Januar 1818. Nachdem er erklärt, daß Niesert in Verbindung mit dem Kammersecretär Grote das Magazin fortsetzen werde,

sagte er: „Um Eins aber glaube ich wiederholt das Vaterland bitten zu dürfen und zu müssen, um thätigere Unterstützung des Unternehmens zu seinem Bestehen.“ Der bald darauf erfolgende Tod Grote's ließ die Fortsetzung nicht zu Stande kommen [1]). Mallinckrodt scheint die Meinung gehabt zu haben, wenn er persönlich sich weniger mit der Redaction des „Anzeigers“ beschäftige, so würde ein Anlaß, aus welchem das Blatt in fast unerträglicher Weise verfolgt werde, schwinden. Ende Januar 1817 ging er auf Reisen. Sein Sohn, der Buchhändler, mit reichem Vorrathe von Manuscript versehen und von dem Gymnasiallehrer Vollmann unterstützt, sollte einmal selbst redigiren. Sechs bis sieben Wochen mochten seit des Vaters Abreise verflossen sein, als Wilhelm Mallinckrodt plötzlich starb. Der früh alternde Arn. Mallinckrodt mußte also selbst wieder vortreten [2]). Hiltrop, der mit seinem früheren Amtsgenossen Mallinckrodt verfeindet war, war Censor des „Anzeigers“ geworden. Dadurch besserten sich die persönlichen Beziehungen zwischen ihnen nicht. Im Herbste 1817 verlangte Hiltrop, daß die für den „Anzeiger“ bestimmten Aufsätze im Manuscript zur Censur vorgelegt würden. Als Mallinckrodt sich dem nicht fügen wollte, wurde ihm mit Versiegelung der Pressen gedroht. Er beschloß, von jeder öffentlichen Thätigkeit

---

[1]) Karl Wilhelm Grote, geboren 1796 zu Dinslaken, fürstlich Salm-Horstmarscher Kammersecretär in Koesfeld, hatte 1816—1817, anfangs in Verbindung mit dem Münster'schen Dichter F. Raßmann, „Thusnelda, Unterhaltungsblatt für Deutsche“ erscheinen lassen, und dann die Herausgabe eines „Historisch-statistisch-literarischen Jahrbuches für Westfalen und den Niederrhein“ (Koesfeld bei B. H. Wittneven) unternommen; außerdem hat er eine Gedichtsammlung unter dem Titel „Zeitlosen“. Erstes Gewinde (Wesel 1817) und ein „Münsterländisches poetisches Taschenbuch auf das Jahr 1818. Koesfeld.“ veröffentlicht. Dieser höchst begabte Jüngling starb am 27. April 1818. Sein Jahrbuch ist, nachdem der Verleger den zweiten Jahrgang (1818) vollendet, nicht weiter erschienen.

[2]) Von den Vexationen, denen er gerade in jener Zeit ausgesetzt war, findet sich eine starke Probe in Mallinckrodt's Schrift: „Ein Angriff der preußischen Staatszeitung und eine Vertheidigung in Aktenstücken.“ Jena. Bran. 1819.

in Preußen sich zurückzuziehen und stellte Neujahr 1818, also noch ehe jenes Schlußwort zum ersten Bande des „Neuesten Magazins" geschrieben wurde, und für die Leser ziemlich unerwartet, die Herausgabe des „Anzeigers" ein.

Unter den wenigen kleinen Staaten in Deutschland, wo noch Lehr- und Preßfreiheit geachtet wurden, stand damals Sachsen-Weimar oben an. In Jena hoffte Mallinckrodt den zu Koblenz unterdrückten „Rheinischen Merkur" fortsetzen und eine Professur der Staatswissenschaften bekleiden zu können. Die bis dahin von Heinr. Vollmann, dem Bruder des Gymnasiallehrers, verwaltete Buchhandlung sammt Buchdruckerei verkaufte er mit großer Einbuße an G. A. Wundermann aus Minden und zog dann nach Jena, wo auch wirklich unter seiner Redaction der „Neue Rheinische Merkur" eine Zeit lang erschienen ist. In Jena fand er keinen günstigen Boden, und nun wandte er sich der Landwirthschaft zu. Er starb (1826?) auf seinem Gute zu Schwefe bei Soest.

Wundermann ließ den „Anzeiger" vom 1. Juli 1818 an unter der Redaction des in Hamm lebenden Privatgelehrten Dr. Heinrich Schulz (der sich damals Schultz, und erst seit dem März 1823 Schulz schrieb; geb. 1780 in Niedermassen, gest. 1844) wieder erscheinen. Schulz, ein Freund v. Vincke's und bei v. Stein auf Cappenberg gern gesehen, war durchaus nicht mit der Redactionsweise Mallinckrodt's einverstanden; gleichwohl widmete er ihm einen höchst anerkennenden Nachruf, indem er ausführte, daß die „Verirrungen des Anzeigers" nicht sowohl Folge seiner inneren Natur als des Charakters der Zeitbildung gewesen, die, da sie nirgend das Leben in seiner großen Gestalt als ein die Masse des Einzelnen in sich verbindendes große Ganze, nirgend es als Nationalleben darstellt, die Lebensanschauung des Volkes nothwendig in's Einzelne versplittert und nicht sowohl in's Kleine als in's Kleinliche führt!

Am 10. October 1818 zeigte Wundermann an, daß er sich mit Schulz associirt habe, daß die Buchhandlung demnach unter der Firma „Schulz und Wundermann" fortgeführt, aber

nach Hamm verlegt werde. In den Tagen vom 13. bis zum 22. October wurden die Geräthe und Bestände des Geschäfts in 18 Wagenladungen von Dortmund nach Hamm übergeführt, und Sonntag, den 18. October, erschien der „Rheinisch-Westfälische Anzeiger" zum ersten Male in Hamm. Die letzte in Dortmund gedruckte Nummer ist vom 10. October [1]).

In Dortmund, wo nur das „Intelligenzblatt" mit seinem Inseratenzwange blieb, war die Tagespresse auf den Stand zurückgegangen, den sie in den älteren preußischen Provinzen im vorigen Jahrhundert eingenommen und den wir deshalb zu Eingang dieser Darstellung bezeichnet haben. Nur der Abonnentenzwang war mit der Wiederherstellung der „Intelligenzblätter" in Westfalen nicht wieder in Wirkung getreten. Der unterhaltende, populär-wissenschaftliche Theil, den die früheren Amtsblätter gehabt hatten, war aber auch weggefallen, So bot nun das hiesige „Intelligenzblatt" außer den amtlichen Bekanntmachungen und ganz wenigen Geschäftsanzeigen seinen Lesern gar nichts. Volle zehn Jahre vergingen, ehe der Buchhändler Krüger, als Verwalter des Nedelmann'schen Geschäfts,

---

[1]) Schulz trat 1825 wieder aus dem Geschäfte aus, blieb aber Mitarbeiter des Anzeigers, der inzwischen auch den Titel „Sprecher" bekommen hatte, bis 1841. Dann verkaufte Wundermann das Blatt an J. Bagel in Wesel. Nachdem es dort unter der Redaction von K. Grün noch einmal einen Aufschwung genommen hatte, ist es zu einem bloßen Lokalblatte verkümmert. Wundermann ließ seit Mai 1848 einen neuen „Hermann. Der deutsche Volkswächter in Rheinland-Westfalen" erscheinen. Vom 7. Oktober 1849 an ersetzte er den „Hermann" durch „Die Union. Westfälisches Volksorgan für volksthümliche Zustände und verfassungsmäßige Rechte." Dieses Blatt ging am 14. Februar 1850 ein, weil Wundermann durch Preßprocesse in die Verbannung vertrieben wurde. Er war zu zweijähriger Freiheitsstrafe wegen eines Zeitungsartikels verurtheilt, welcher der „Westfälischen Zeitung" entnommen war. Die in Paderborn angeklagte Redaction der „Westfälischen Zeitung" war aber freigesprochen. Wundermann ist in Antwerpen gestorben.

Der heutige „Westfälische Anzeiger" in Hamm, Verlag der Grote'schen Buchdruckerei (Griebsch & Müller) ist die Fortsetzung des im Jahre 1819 entstandenen „Wochenblattes für die Stadt und den Kreis Hamm".

den Versuch machte, ein „Dortmunder Wochenblatt" herauszugeben.

Das „Dortmunder Wochenblatt" erschien zum ersten Male am 4. October 1828. (Von 1840 an war der Titel „Wochenblatt für die Stadt und den Kreis Dortmund".) Der jährliche Preis von 1 Thlr. deckte kaum die Herstellungskosten. Nach einigen Jahren aber fand es doch so viel Verbreitung, daß sich seine Inserate mehrten und das Intelligenzblatt sich bewogen fand, seinerseits die Einrückungsgebühren auf 2 Sgr. die Zeile zu erhöhen. Denn die Anzeigen des Wochenblatts wurden nun für das Intelligenzblatt eine Geldquelle, zu deren Speisung die mit dem Postamte verbundene Verwaltung nicht das Geringste beizutragen brauchte. Für das Intelligenzblatt war es auch ganz gleichgültig, daß es durch das Wochenblatt an Abonennten verlor. Denn während ihm die Anzeigen doch gesichert waren, hatte es nun um so weniger für Papier und Druckkosten auszugeben. Als die Insertionsgebühren bei dem Wochenblatte allein 9 Pfg. betrugen, stellten sie sich für den Inserirenden auf 2 Sgr. 9 Pfg., von denen das Wochenblatt 2 Sgr. an das Intelligenzblatt herauszahlen mußte; außerdem erhob das Intelligenzblatt für Anzeigen von vier oder weniger Zeilen 1/2 Sgr. und für größere Anzeigen 1 Sgr. als sog. Stempelgebühr. Die Folge war, daß Dortmunder Geschäftsleute oft es vorzogen, ihre Anzeigen durch auswärtige Blätter zu veröffentlichen.

Schon im Jahre 1828 hatte der Westfälische Provinziallandtag sich mit Klagen über die Intelligenzblätter beschäftigt. Damals hatte die Regierung erwidert, sie sei mit der Erwägung, ob in dem Intelligenzblattsinstitut eine Veränderung vorzunehmen sei, beschäftigt. Im Jahre 1837 kam der Provinziallandtag auf diese Angelegenheit zurück und bat, das Institut der Intelligenzblätter als Anstalt des Staates aufzuheben. Im Landtagsabschied hieß es hierauf: „Die Aufhebung der bestehenden Einrichtung der Intelligenzblätter ist neuerdings in Berathung genommen worden Da indeß hierbei besonders das Interesse des Potsdam'schen großen Militär-

Waisenhauses betheiligt ist, dem für die Aufhebung des demselben ertheilten Intelligenzblatt-Privilegiums eine genügende und entsprechende Schadloshaltung gewährt werden muß, so erfordert die Regulirung dieser Angelegenheit besondere Vorsicht. Das Resultat der desfalsigen Berathung ist binnen Kurzem zu erwarten." Diese Berathung hat dann noch fernere 12 Jahre gedauert.

Als in der Rheinprovinz, welche mit dem Intelligenzblatts-Monopol stets verschont blieb, insbesondere seit Beginn der vierziger Jahre, die Tagespresse sich kräftig entwickelte, empfand die westfälische Presse den bureaukratischen Eigensinn des altgewordenen v. Vincke in hohem Maaße. Die wiederholten Bitten Krüger's, sein Blatt wöchentlich zweimal erscheinen lassen zu dürfen, lehnte v. Vincke jedesmal damit ab, die Concession laute nur auf ein Wochenblatt; ein Blatt, welches öfter als einmal in der Woche erscheine, sei kein Wochenblatt mehr. In die Sprache der jüngeren Bureaukratie übersetzt, würde es heißen, für Dortmund sei das Bedürfniß eines wöchentlich zweimal erscheinenden Blattes nicht nachgewiesen. Vom bevormundenden Standpunkte Vincke's aus konnte man in der That ein solches Bedürfniß in Zweifel ziehen.

Nach dem großen Kriege war es in Dortmund wieder so still geworden wie je zuvor. Auch die lange Friedenszeit hatte der Stadt nicht einmal eine volle Verbindung mit den großen Verkehrsstraßen geschaffen. Kein Wunder also, daß die geistige Strömung, welche seit dem Jahre 1840 mächtig und immer mächtiger durch Deutschland ging, nur sehr allmählich mit ihrem Wellenschlage den vereinsamten Ort erreichte. Die Bahn brach zunächst Grothe, Director der Gewerbeschule in Hagen, indem er auf Einladung des im Frühjahr 1840 entstandenen Gewerbevereins hier Vorträge über Agricultur-Chemie und die Verwerthung der Physik für das gewerbliche Leben hielt. Diese regten die zahlreiche, aus der Stadt und vom Lande zusammenströmende Zuhörerschaft zum Vergleichen und Nachdenken auch auf anderen Gebieten an. Ihre erste unmittelbare Frucht war die Gründung der Fortbildungsschule

für Handwerker. Hebung der Volksschule wurde die Losung Aller, welche sich zu liberaleren Ideen bekannten. Darum gewann der Verein für die deutsche Volksschule, der in Friedr. Harkort im Hombruch seinen eifrigsten Vertreter fand, im Kreise Dortmund weit über 1000 Mitglieder. Im Frühjahre 1845 konnte er schon in 14 Landgemeinden Volksbibliotheken anlegen. Die deutsch-katholische Bewegung fand lauten Wiederhall und gab dem Vereinswesen neuen Reiz. Das Interesse am Gemeindeleben äußerte sich im Verlangen nach Oeffentlichkeit des städtischen Haushalts und der Verhandlungen der Stadtverordneten. Ende Januar 1845 erlebte Dortmund eine Bürgerversammlung, die in einer Petition an den Provinziallandtag sich alle Wünsche aneignete, die in der Zeitstimmung lagen. Auch der abzuschaffenden Censur wurde darin gedacht und außerdem gebeten, Dortmund von dem „Intelligenzblatte" zu befreien. Von dem unmittelbarsten und unwiderstehlichsten Einflusse auf die Gemüther waren aber die Hoffnungen, die sich an die Eisenbahnpläne knüpften. Die für Dortmund überaus glückliche Entscheidung über die Richtung zweier Bahnen, dann der Bau selbst, durch welchen manche frische, dem herkömmlichen Wesen vielfach widerstrebende Elemente in die Einwohnerschaft kamen, das Alles zusammen vermehrte die Empfänglichkeit für neue Ideen. Der Umschwung, der sich so in der Mitte der vierziger Jahre vollzog, spiegelt sich natürlich auch im Wochenblatte. Die Debatten über örtliche Fragen der verschiedensten Art wurden so lebhaft, daß die Redaction kaum den Raum zu schaffen wußte, außerdem aber mit der Censur ihre liebe Noth bekam.

Die Schulfreunde hatten schon im Frühjahr 1843 um die Erlaubniß zur Herausgabe eines eigenen Vereinsblattes nachgesucht. Die Entscheidung wurde durch die kleinlichsten Bedenklichkeiten hingehalten. Als der Vereinsvorstand alle wünschenswerthe Auskunft über den Inhalt, dann über die Redaction des künftigen Organs gegeben zu haben meinte, warf die Regierung die Frage auf, welcher Beamte wohl die Censur übernehmen möge. Aber, nachdem der Landrath Pilgrim

sich dazu bereit erklärt, blieb die ganze Sache doch liegen, bis v. Vincke gestorben und v. Schaper dessen Nachfolger im Oberpräsidium geworden. Nun konnte von 1846 an die „Wochenschrift des Vereins für deutsche Volksschule", gedruckt bei J. Bauer, erscheinen. Ihr Redacteur war im ersten Jahre Professor Dr. Hildebrandt, der spätere Direktor des Gymnasiums. Vom folgenden Jahre an übernahm Pastor Kerlen die Redaction.

Im Frühjahr 1847 endlich, als der erste Vereinigte Landtag versammelt war, gab v. Schaper auch die Erlaubniß, daß Krüger's Blatt unter dem Titel „Dortmunder Anzeiger", wöchentlich zweimal erscheine. Unter solchem Titel erschien es zum ersten Male am 25. Mai 1847; das Format der Seiten war etwas größer als bei dem „Wochenblatte". Aber während das Letztere einen ganzen Bogen stark gewesen, bestand der „Anzeiger" anfangs gewöhnlich nur in ½ Bogen. In der Nummer für den 18. März begrüßte der „Anzeiger", der von den Ereignissen in Paris und Wien seinen Lesern noch nichts hatte verrathen dürfen, die „zugesicherte Aufhebung der Censur als einen Fortschritt der Zeit", von dem er zum Besten des Vaterlandes Gebrauch machen werde. Bei dieser Gelegenheit theilte er mit, daß, als er im vorhergegangenen Jahre gewisse lokale Begebenheiten etwas stark gerügt, über seine „Freiheit" bei der Oberbehörde Beschwerde geführt sei. Eine Beilage zur nächsten Nummer brachte das Patent wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtags. Der Berliner 18. März war gewesen. Jetzt platzten auch in Dortmund die Geister mächtig auf einander. Die alten Streitigkeiten waren plötzlich von der Tagesordnung verschwunden; und für die neuen reichte der Anzeiger mit ½ Bogen nicht mehr aus. Vom 3. Mai an erschien er in Kleinfolio, und am 1. Juli bekam er den Nebentitel „Kreisblatt für den Kreis Dortmund".

Als mit dem Frühjahr 1848 alle bisherigen Schranken der Preßfreiheit fielen, ging mit der gesammten Tagespresse eine solche Veränderung vor, daß die Zeit ihrer Anfänge damit als vollkommen abgeschlossen erscheint. Für Westfalen kam

hinzu, daß die seit dem 15. October 1847 in ihrer ganzen Strecke vollendete Köln-Mindener Eisenbahn die Theilnahme am politischen Leben und die Entwicklung der Tagespresse in einer bis dahin ungeahnten Weise förderte. Freilich befestigte sich mit diesen Veränderungen aber auch das Uebergewicht der bereits herrschenden Presse der Nachbarprovinz so sehr, daß diese noch heute bei uns das Uebergewicht hat.

Die „Wochenschrift des Vereins für die Volksschule", deren Themata gegen die heißen politischen Tagesfragen zurücktraten, ging mit Ablauf des Jahres 1848 ein. Gleichzeitig verschwand das „Intelligenzblatt". Die Auflage desselben war schon lange vor dem Jahre 1848 auf 90 Exemplare gesunken. Von diesen wurden einige als Freiexemplare vergeben; eine größere Anzahl wurde als Belag zu den Insertionsrechnungen verwendet. Von „Abonennten" war also kaum noch zu reden. Daß nun aber in einer Zeit, die von keinerlei Privilegien und Monopolien mehr hören wollte, der Inseratenzwang nicht mehr aufrecht zu erhalten sei, war klar. Die Regierung trat deshalb an verschiedenen Orten mit den Zeitungsverlegern in Verhandlung, um sich für den zeitweiligen Verzicht auf die Ausübung des Inseratenzwanges von Diesen eine Entschädigung zahlen zu lassen. So kam auch Krüger in die Lage, für das Jahr 1849 sich mit der Regierung abzufinden, also den „Anzeiger" von der schweren Inseratensteuer zu befreien. Das „Intelligenzblatt" ging sofort ein[1]). Am Schlusse des Jahres 1849 machte die Gesetzgebung den „Intelligenzblatt-Privilegien" ein gänzliches Ende. —

---

[1]) Der Buchdrucker Joh. Bauer, bei welchem das „Intelligenzblatt" die letzte und zwar die längste Zeit seines Bestehens gedruckt war, gab schon seit dem Mai 1848 für eigene Rechnung den „Märkischen Boten für Wahrheit, Freiheit und Recht" heraus. Das erste Blatt, welches unter der folgenden reaktionären Preßgesetzgebung erschien, war das „Gewerbeblatt" von J. W. Fasbender.

V.

Agrarisches vom Hellwege und aus der Grafschaft Mark.

Von Dr. Karl Rübel.

1. Ein Weisthum über Mastberechtigungen der Grafen von der Mark.

Das Düsseldorfer Stadtarchiv verwahrt ein Manuscript (Cleve, Mark, Abtheilung XI b, Nr. 35), welches der Ueberschrift nach „von der Gerechtigkeit meines Herren in dem Lande von der Mark" handelt. Die Handschrift weist etwa auf das Jahr 1400 als Abfassungszeit. Der Inhalt macht ferner eine ziemlich genaue zeitliche Begrenzung für die Abfassungszeit möglich. Es ist nämlich der Hof zu Hagen als märkisch angeführt, der am 1. Mai 1392 von dem Kölner Erzbischof Friedrich III. an den Grafen Adolf von Cleve verpfändet wurde (Lacomblet, Urkundenbuch 3, 968 Anm. 1). Es kann also die Aufzeichnung nicht vor 1392 (Mai 1) verfaßt sein. Andererseits kann sie aber auch nicht erheblich viel später fallen. Es lassen sich nämlich die märkischen Beamten, welche in dem Weisthum genannt werden, fast sämmtlich auch sonst urkundlich feststellen. In den Anmerkungen zum Texte sind die Zahlen darüber beigebracht. Darnach wird Arnd von den Schepen 1382—1389, Hermann von Witten 1394—1400, Wenemar

Duker 1377—1400, Heinrich von Lüdenscheid 1393—1409, Lambert op dem Hove 1408—1409, Lambert Hake von der Marke 1384—1394, ein Berend Ovelacker 1418, Goswin Abdinghof 1410, Dietrich Lenhof 1410, Johann Ovelacker 1390—1395, Goswin Holtei 1387—1393 genannt. Demnach ist es wahrscheinlich, daß die Abfassung sehr kurz nach 1392, Mai 1, fällt. Einen weiteren Anhalt bieten andere Punkte des Weisthums. Dasselbe stellt sich dar als eine durch eidliche Vernehmung vorzunehmende Feststellung über die Mastgerechtigkeiten des Grafen von der Mark. Dabei ist jedoch auch eine Art Protokoll über die Beschuldigungen aufgenommen, die Hake über Lambert op dem Hove in Hamm vorgebracht hat, die dahin gehen, daß Lambert bei einem Bau am Hause des Hake die Kosten für Zimmerleute, Schieferdecker, Schmiedearbeit und Material seinem Herrn zu hoch berechnet, Eigenleute des Grafen zu Unrecht vorgeladen und einen märkischen Schultenhof, „Schulte Böing" bei Camen, mit Mühle zu niedrig verpachtet hätte. Lambert vertheidigt sich durch eidliche Zeugenaussagen in Gegenwart des Hake erfolgreich gegen diese Anklagen. Lambert ist als Richter in Hamm noch 1409 nachzuweisen, Lambert Hake als Burgmann in Hamm 1384—1394.

Die Art des Weisthums macht es nun wahrscheinlich, daß dasselbe zur Informirung für die clevischen Beamten dienen sollte, daß es also wohl in die Zeit fällt, wo Adolf von Cleve die Grafschaft Mark übernommen hatte, nachdem sein Bruder Dietrich II. 1393, März 14, vor Elberfeld gefallen war. Als Neuaufnahme der Berechtigungen des neuen Herrschers und zugleich als Controle der alten Beamten stellt sich das Weisthum demnach dar, das wir also in die Zeit von 1393—1400 mit ziemlicher Sicherheit verweisen können.

Die Aufnahme der Zeugenaussagen erfolgte im Spätherbste, da aufgenommen wurde, ob in dem betreffenden Jahre Eicheln gewachsen sind oder nicht.

Für die Geschichte der Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark ist das Weisthum von großem Interesse. In noch höherem Maaße aber nehmen die Aufzeichnungen über

den „Reichshof Westhofen" die Beachtung in Anspruch. Der Reichshof Westhofen mit der Reichsmark ist die Stelle, an der Karl der Große 775, zuerst im südlichen Westfalen nebst der Eresburg (772), festen Fuß gefaßt hat. Die Sachsen suchten 776 die Sigburg wieder zu nehmen, wurden aber geschlagen[1]). Seit dieser Zeit ist die Hohensyburg mit Westhofen Reichsgut geblieben. Die nähere Kenntniß dieses Reichsgutes beginnt jedoch erst mit der Zeit der Verpfändungen desselben. Die Verpfändungen sind näher behandelt in Beiträgen X, S. 119 ff. Zuerst wird Brakel 1205, Januar 12, durch König Philipp an den Erzbischof Adolf I. von Köln verpfändet[2]). Dann folgen 1248, December 23, die Verpfändungen von Dortmund und den anliegenden Höfen, bis schließlich nach vielfachen Verpfändungen und Streitigkeiten 1300, December 1, die Grafen von der Mark in den dauernden Besitz der Reichshöfe Westhofen, Elmenhorst und Brakel, in den vorübergehenden des Reichshofes Dortmund traten[3]).

Da Westhofen also mit der Reichsmark bis 1300 von den Zeiten Karls an Reichsbesitz gewesen ist, ist es für die Kenntniß des Markenwesens und seiner Gestaltung in Sachsen von entscheidender Bedeutung festzustellen, was an karolingischen Einrichtungen sich erkennen läßt, was andererseits durch Besitzergreifung der Grafen von der Mark für Veränderungen Platz gegriffen haben. Hierzu gilt es aber zunächst, das urkundlich gesicherte Material zu beschaffen. Die Verwerthung desselben soll einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben. Dann folgen hier noch die Weisthümer über Westhofen, zum Theil aus gedruckten, aber selten gewordenen Werken, zum Theil auch aus ungedrucktem Material.

---

[1]) Das Nähere in Beiträgen X S. 92. Rübel in der Festschrift: „Das Kaiser Wilhelm-Denkmal auf Hohensyburg." 1901. S. 75—102. Die Geschichte der Hohensyburg.

[2]) Lacomblet, Urkundenbuch, 2. 11.

[3]) Das Nähere mit den Belegstellen Beiträge X S. 121.

Manuscript des Düsseldorfer Staatsarchivs, Cleve-Mark, Abth. XIb Nr. 35, 4 Blätter Folio, in der Mitte gebrochen und geheftet. Schrift gegen 1400.

Rückaufschrift des 16. Jahrhunderts: „Eyn alt registerken van gerechticheit mynes heren in dem lande van der Mark."

Darunter: „Sunderlingh van den gewelden und buschen."

Oben von einer Hand des 18. Jahrhunderts: „Marcksche Marchen gerechticheit."

In dem ampte van Hatnegge, Werden und Boychem[1]).

Primo in der Sprochoveler[2]) marke nicht ekerens.

Item Winsermarke[3]), dat is boyk, und dar vuys nyn eckeren, und wan dar boyk is, so is myns hern recht de derde del.

Item so is dar ekholt um de hove, dar en hebt de herren hir vormals bynnen 1c jaren nu in gedreven, mer de naber und lude in den hoven hebt eynen vrede und marke dar um gemaket, dat er eyn den andern nicht schutten en derve.

Item de alde Ysenbergh[4]) is boycholt, und is myns herren, und dar en ys boyk nogh ekeren diit jar ind nyn dryfft.

Item in myns herren Sunderen[5]) to Baek dar

[1]) Hattingen, Werden und Bochum.

[2]) Sprokhövel, Kreis Hagen.

[3]) Die Winser Bauerschaft — Ober- und Unter-Winz — gehörte zum Kirchspiel Linden, Amt Hattingen (v. Steinen, Westfäl. Geschichte III S. 1156), jetzt Kirchspiel Hattingen, Amt Hattingen.

[4]) Isenberg, Amt Hattingen.

[5]) Die Bauerschaft „Baak", nördlich von Hattingen, Amt Hattingen, auf dem rechten Ruhrufer, „Sundern" im Amte Hattingen, nördlich von Hattingen, westlich von Stipel, liegt in der Gemeinde Baak; ob es zum Hause „in der Becke" im Kirchspiel Stipel gehört hat, welches v. Steinen, Westfäl. Gesch. III S. 1089, als „alten Rittersitz und Lehngut des Grafen von der Mark" bezeichnet, ist nicht nachzuweisen.

hevet myn herre en bisunder holt, ind dat enhadde dit jar nyn ekeren, ind de busch is myns herren allene.

Item in Holthuser marke[1]), de is myns heren de derde del und is boycholt, ind is boycholt, ind dar en ys dit jar nyn boyk ind nyn drifft.

Item in dem ampte van Werden enhevet myn herre nyn recht, swine int ekeren to driven.

Item dat recht myn herre hevet toe Sarner ind Speldorper[2]) marke, dat is mit myns herren swinen bedreven, ind dar is mit namen LXIII swine, ind dar hevet toy dreven Strake 2, de Wingerder 1 ind Dider. Portener to Blankensten 2 swine.

Item de Stipeler marke ind Elfferinchuser[3]) marke is myn herre en holtrichter ind enhevet dar nu drifft in gehat, des eymande denke.

Dusse vorscrevenen punte hebt geseget bii eren eden und wilt dat ok wisen wii sey mit rechte solen Arnd van den Schepen, richter to Hattenegge[4]), Hense, vrone to Hatnegge ind Diderick op den Markte, richter to Werden. Dar over weren her Herman van der Reke[5]), her Wene-

---

[1]) Holthausen, Amt Hattingen, östlich von Hattingen, gehörte zum Kirchspiel Linden. v. Steinen l. c. III S. 1156.

[2]) Die Sarner und Speldorfer Mark ist ein Theil des großen Forstes zwischen Rhein, Ruhr und Düssel, welchen Heinrich IV. 1065 an den Bischof Adalbert von Bremen verschenkte. Lacomblet, Urk.-B. I 205. S. Beiträge zur Gesch. Dortmunds X S. 8.

[3]) Stiepel, Amt Blankenstein. Auf einer Karte der Grafschaft Mark, Zeichnung von 1775 (Dortm. Arch. C^2 41) ist die „Stuter oder Elffering-hauser Bauerschaft" zwischen Sprockhövel, Blankenstein, Hattingen eingezeichnet. Heute ist Ober- und Nieder-Elfringhausen, Amt Hattingen, von Ober- und Niederstuter getrennt. v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 1156, führt die Stuter oder Stoter Bauerschaft beim Kirchspiel Linden auf.

[4]) Arnd van den Schepen, als Richter zu Bochum, 1382, 1386. Dortm. U.-B. 2 Nr. 135, 173, 550, 708, 874.

[5]) Hermann von der Reke, Gaugraf zu Hamm, 1394, 1400. Dortm. U.-B. 2. 379, 1040; ebd. 3. 48.

mar Duker, rittere[1]), Floriken toe Blankensten, Hinrich van Ludensched, rentemester[2]) ind Rotger Borbeke e. c.

In dem ampte van dem Hamme.

Tom eirsten braghte Lambert op dem Hove tom Hame[3]) dey tymmerlude, dey to Haken huse getymmert hebt, und dey beheilden dar lifflichen over den hilgen mit opgerichteden vingeren ind mit gestafden eden, dat sey to samen getymmert hadden tom huse IcXXXI dage, gelich dat Lambert myme herren gerekent hadde, also dat Lambert dar bescheidelichen van gerekent hadde; hir sat Hake over und an ind hoirde dit.

Item so Hake gesaght hadde, dat dey tymmerlude tom Hamme em gesaght hedden, dat Lambert dem smede nicht dan IX sol. gegeven hedde vor IXc negele tom huse, so beheilt de smet over den hilgen, dat em Lambert gegeven hedde vor smedewerk tom huse XVI sol. ind IX den., gelich dat Lambert gerekent hadde; hir sat ok Hake over und an und horde dat.

Item, des gelix beheilden over den hilgen liflich de lemendeckere, dat en Lambert gegeven hedde, gelich Lambert gerekent hedde, dat sey ok vordeint hedden; dar Hake ok over was ind sagh ind horde dat.

Item, so Hake gesaght hadde over Arnde den richter tom Hamme, dat hey gerichte gedan hedde den borgeren van dem Hamme over myns herre egene lude, soe wart des Arnd unschuldich mit opgerichteden vingeren ind gestafden eden over den hilgen, dat hey nyn gerichte over sey gedan enhedde, mer um des besten willen vorbodede

---

[1]) Wenemar Duker, märkiſcher Ritter, 1377, 1386, 1388, 1389, 1391, 1393, 1400. Dortm. U.-B. 2. 81, 217, 225, 262, 263b, 316, 548, 550. Wenemar in Stipel begütert 1386—1389. Dortm. U.-B. 2. 169, 550.

[2]) Heinrich von Lüdenſcheid, Rentmeiſter, ca. 1393, 1409. Dortm. U.-B. 2. 781; ebd. 3. 99, 414.

[3]) Lambert op dem Hove, Richter zu Hamm, 1408, 1409. Dortm. U.-B. 3. 383, 399.

hey sey vor gerichte um vorgetught willen, dat men en mer tey, dan sey schuldich weren, und dat sey dat gelt inne beheilden, dar hey en toy halp, ind hebt dat nogh inne; und hir sat Hake ok over.

Item de richtere van Camen borde to sunte Walburge dage viff mark van attinge toy hern Hermans behoiff van Witten[1]), want hey do tor tiit borde noghtant alle rente ind gulde in sinen ampten, ind dey nicht vorboden enweren, ind nu myn herre dey hebn wil, und her Herman dey nicht rekenen ensal, so wil hey myme herren dey gerne richten.

Item van ekeren in dem ampte van dem Hamme.

Primo hevet myn herre dar en holt, geheiten des Wrigensundern to Heringe[2]), dar enwas so vele ekerens nicht, dat myns herren swine de in dem ampte vamme Hamme vallet, genoigh hedden. Des koffte Lambert aff den herren van Dutse den Pelkemer Sundern[3]) vor 4 swar gulden, mer sey beschedden dar mede in, dat sey dar inne behalden wolden 20 swine ekerens, dar hebt sey dar in gedreven. Vart so hevet myn herre in gedreven IcXX swine, und nicht mer swine enhadde myn herre in dem ampte van dem Hamme. Vart so hevet darin vordain de vorscrevene Lambert, dat men de heirde mede londe, in de IIII guldene dar ane nam, dey hey gaff den herren van Dutse XX swine, want dar so vele

---

[1]) Hermann von Witten, märkischer Amtmann und Gaugraf zu Unna, 1389, 1394, 1400. Dortm. U.-B. 2. 217, 379, 650, 820, 827, 1044, 1046.

[2]) Herringen, Kreis Hamm, Amt Pelkum.

[3]) Pelkum, Kreis Hamm. Die Abtei Deutz hatte 1032 August 18 von dem Erzbischof Pilgrim von Köln die Kirchen in Herringen und Unna erhalten. Lacomblet, U.-B. 1 S. 167. Der Erzbischof Heribert von Köln hatte derselben Abtei 1003 Febr. 16 den mittelst Prekarie seines Gutes zu Pelkum erworbenen Hof Rhade geschenkt. Lacomblet, ebd. 1 S. 141. Woher der „Wrigensundern" und „Pelkumersundern" rühren, ist urkundlich nicht nachzuweisen, doch grenzt Herringen an den Reichshof Stockum. S. Beiträge X S. 57 ff.

ekerens wol was. Vart hevet de schulte van Heringen dar in gedreven II van sins hoves wegene, ind de heirde, de de hot, vor lon III swine; item de holtvorste, als wontlich is alle wege, II swine, so dat dar to samen inne gat Ic ind LXVIII swine, ind nicht mer, ind dey dar wol vet inne werden solen.

In dem ampte von Camen.

Primo in dem Bodinchsundern[1]), dar hevet myn herre inne XVII swine ind enen beer. Item de schulte van Bodinch[1]) vor sin recht X swine, und sin recht was mer. Item Vyfunden, de wont op myns herren hove to Camen, 3 swine, ind nicht mer swine enhadde myn here dar, de men dar in dryven moghte, also dat de richtere van Camen um des besten willen vordan hevet um gelt toy myns herren behoiff XVII swine, vor itlich swin 3 sol., dit hevet de richter van Camen liflich over den hilgen behalden mit opgerichteden vingeren ind gestafden eden, dar Hake over was.

Item in der Berkamener[2]) und Lerker[3]) marke, dar hevet myn here dat recht toy XLIIII swinen, ind dey sint dar in gedreven.

Item over alle dussen vorscrevenen punten van dem Hamme ind Camen hevet over ind an gewesen her Hermann van der Reke[4]), her Hermann van Witten[5]), rittere, Johan Stecke[6]), Lubbert van dem Narthove,

[1]) Bodinchfundern, das Sundern des Schulte Böing. Schulte Böing liegt 3 km öftlich von Kamen an der Seseke im Amte Pelkum, eine Waldung im Often davon „im Toschlage" gehört zum Hofe; sie wird mit dem „Sundern" identisch sein.

[2]) Bergkamen, Amt Pelkum, nördlich von Kamen.

[3]) Lerche, Amt Pelkum, zwischen Kamen und Pelkum.

[4]) Siehe S. 162 Anm. 5.

[5]) Siehe S. 164 Anm. 1.

[6]) Johann Stecke, Schwager des Johann Sobbe, genannt 1395, 1400. Dortm. U.-B. 2. 940, 1042. Drost zu Wetter 1409, Dortm. U.-B. 3. 402, 414.

Hinrik van Ludenschede, rentemester[1]), Rotger Bortbeke, Hake van der Marke[2]), Johans Pilhake, richter tot Unna, Diderich Volenspet, ind vart de dit behalt gedan hebt ind vele mer anderer guder lude, de dat segen ind horden.

Item so Hake gesaght hadde, dat her Herman van Witten de molen to Bodinch uith gedan hedde vor vyff mark, de wilne dede X mark, so plagh de hoff to Bodinch woyste to liggen und lagh lange woyste und do dede de mole X mark, und dar enbaer myn herre umme dat karen, dat de hoff dede, ind wol XVII voyder hoyes; nu is de hoff besat, also dat myme herren dar van wert bii X malter karens und by XVII voyder hoies ind viff mark; und hir vormals, do de hoff besat was, do endede de mole nicht dan IIII½[3]) mark, also dat de mole nu XVIII sol. verhoget is, de her Herman vorhoget hevet.

Item in dem ampte van Lon[4]), in dem Kelner Ampte[5]) und in dem ampte van Ludenschede[6]) dar hevet myn here vele welde ind rechtes[7]), mer dar en ys nyn ekeren, und dat hevet Bernt Ovelacker[8]) besein und wil dar vart gut vor wesen, dat Rotger Bortbeke wol horde, dat dat also sii, uit geseget XII swine ekerens, de Bernt hevet uithgedan um gelt toy myns herren

---

[1]) Siehe S. 163 Anm. 1.

[2]) Hake von der Marke, genannt in einem Klagebriefe der Stadt Dortmund 1393/1394, Dortm. U.-B. 2. 822. Als Lambert Hake wohl 1391. Dortm. U.-B. 2. 262.

[3]) = 3½ Mark.

[4]) Iserlohn.

[5]) Das Kelleramt bei Altena bestand aus dem Kalthof und Höfen in den Kirchspielen Werdohl und Wiblingwerde. v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 1187.

[6]) Lüdenscheid.

[7]) v. Steinen, Westf. Gesch. 2 S. 171 ff., bringt ein Verzeichniß von 1437 Sept. 23, welches die Wildbahnen und Markengerechtigkeiten der Grafen von der Mark in der Veste Lüdenscheid und in angrenzenden Bezirken enthält; in demselben sind 23 Marken und Sundern aufgeführt.

[8]) Bernd Ovelacker, Vater und Sohn, genannt 1425. Lacomblet, U.-B. 4 S. 171, 171 Anm. 1.

behoiff, want myn herre dar nyne swine enhadde in to drivene, ind in dem Suyderlande ind ampten vorscreven hevet myn herre XV marke, dar hey recht inne hevet, ind enen egenen Sunderen[1]) geheiten de Billerwalt, ind vart den Kalthoff[1]), und dit hevet Pater, myns herren holtvorste, liflich an den hilgen behalden.

In dem ampte van Wettere[2]).

Primo in der marke van Bodenberen[3]) dar en ys nyn drygfft ind nicht in geschart ind in gedreven, und wan dar ekeren is, so is myns herren recht dar in to dryvene XXX swine inde I beer, gelich de holtrichter und erfnoten hir na gescreven behalden hebt dar toy horende.

Item in der Weniger[4]) marke, dar en ys nicht in geschart ind in gedreven, ind wan dar ekeren off boyk is, so is myns herren recht XXX swine ind I ber in to drivene, gelich de holtrichtere und erfnoten dat behalden hebt, hir na gescreven liflich over den hilgen, und ene bede.

Item de Kalthoff[5]) is gans myns herren und dar en ys nyn ekeren, dar men dar in dryven moghte, gelich de richtere ind myns herren knechte, den dat bevolen is, liflich over den hilgen behalden hebt.

---

[1]) Welches „Sunderen" gemeint ist, ist nicht zu ersehen, vermuthlich das bei v. Steinen, Westf. Gesch. 2 S. 173, 1437 genannte „Sundern in dem Kerspell von Deilinghofen is des Graven von der Marke sin Erve", da zur märkischen Domäne „Kalthoff", Amt Menden, nach Wöste: Iserlohn und Umgegend 1871, S. 91, die Insassen von Hemer, Sundwig und Deilinghofen pflichtig waren. Ein „Sundern" liegt hier südlich von Menden. Den Namen „Billerwald" kann ich nicht nachweisen.

[2]) Wetter an der Ruhr.

[3]) Bodenberen=(Bodenborn)=Bommern, Kreis Hagen, Amt Volmarstein. v. Steinen, Westf. Gesch. 2 S. 1521, erwähnt die Bommerner Markenkötter.

[4]) Wengern, Kreis Hagen, Amt Volmarstein.

[5]) Gemeint ist wohl der Kaltenhof, Gemeinde Silschede, Amt Volmarstein, bei dem das „Kalthöferholz" liegt.

Item dey Halle[1]) und Volmesten[2]), dar hevet myn herre van dem hove to Hulsberge[3]) Ic und VI schare, dey drivet myn herre halff ind de schulte halff, wan dar ekeren is ,ind der en ys nu nyn ekeren, ind en ys nicht in geschart ind ingedreven, gelich de marcnoten dat over den hilgen behalden hebt, und myn herre hevet dar ene bede.

Item in dem Hegerswalde[4]) in dem Hoenwalde[4]) dar is myns herren recht van des hoves wegene to Hagen[5]) XII swine und 1 beer, ind dar en ys nyn boyk, ind is al boicholt, ind wan dar boyk is, so hevet myn here dar inne ene bede off sin amptman van siner wegene, dar na dat dan dar boyk is und na dat van alders wonde is gewesen, gelich de marcnoten over den hilgen behalden hebt.

Item de Sunderloe[4]) to Hagen, dey tom Hoenwalde

---

[1]) Auf der Halle, Wald bei dem Gute „In der Halle", bei Vorhalle, Amt Boele-Hagen.

[2]) Volmarstein, Kreis Hagen.

[3]) Ober- und Nieder-Hülsberg, Gemeinde Vorhalle bei Auf der Halle.

[4]) Die Lage dieser zum Hofe Hagen gehörigen Waldungen ergiebt sich aus Folgendem: Das „Sunderloh", welches als zum „Hoenwalde" gehörig bezeichnet wird, zu Kückelhausen, zwischen Hagen und Haspe gehörig (v. Steinen, Westf. Gesch. 1 S. 1262), ist das Thal, das sich von der Waldlust zur Hesterhardt hinaufzieht. Daher muß der „Hoenwald" die Hesterhardt umfassen, vielleicht erstreckte er sich bis Süden nach Vörde hin, wo der Wald noch „auf der Höhewahl" heißt; der „Hegerwald" kann vielleicht mit dem „Gehäge" identisch sein, welches nach v. Steinen, Westf. Gesch. 1 S. 1224, viele Hirsche enthielt. Die Gemeinde „Waldbauer" mit 2222 ha wird wohl den größten Theil dieses Waldes ausmachen. Die „Waldbauerschaft" ist 1741 von der Gemeinde Hagen separirt (v. Steinen, Westf. Gesch. 1 S. 1398 ff.); in derselben liegt Hegde (= Gehegde). Im Süden liegt der Hof Schöplenberg, der bereits im 11. Jahrhundert zu Werden gehörte. Ueber denselben Schöpplenberg: Die Familie Schoepplenberg 1870 (v. Steinen, Westf. Gesch. 1 S. 1399); südlich davon die „Königsheide".

[5]) Hagen war 1392 Mai 1 von dem Erzbischof Friedrich III. von Köln an den Grafen Adolf von Cleve verpfändet worden. Lacomblet, U.-B. 3 Nr. 968 Anm. 1.

hort, wan in dem Hoenwalde nyn boik en ys, und in dem Sunderlo ekeren is, so dryvet myn herre de vorscrevenen XII swine ind 1 beer dar in, und hevet dar alsdan ok ene bede inne, na deme dar dan ekeren is, und dar en ys nicht in geschart ind in gedreven, want dar nyn ekeren nogh boyk en ys, gelich de marchnoten dat over den hilgen behalden hebt.

Item de Boylermarke[1]), dar hevet myn herre recht inne do dryvene XII swine ind I ber, ind de sint dar nu in gedreven.

Item in der Berchemer mark[2]) hevet myn here recht in to dryven VI swine und 1 ber, und des bers enkennet die marchnoten myme heren nicht, ind en wilt der dar nicht inne hebn; ind dat is bedreven mit den VI swinen.

Item Eppenhuser marke[3]), dar hevet myn here in to dryvene XII swine ind I ber van des hoves wegene to Hagen, in dar en ys nyn drifft ind nicht in geschart, und dar hevet myn here ok ene huldelike bede inne, als dar ekeren is, als de marchnoten over den hilgen behalden hebt.

Item dey Koyweide[4]), dar enhevet myn here nyn recht inne, dan enen richter dar in to settene, wan sey dar um biddet, und dat is al boicholt, ind wan dar boyk

---

[1]) Boele, Amt Boele-Hagen, an der Straße Hagen-Westhofen gelegen. Eine Karte der Grafschaft Mark von 1775 (Dortm. Arch. Nr. C 2 42) verzeichnet an dieser Straße den Namen „Helweg". Der „Kampmanshof", auch genannt „uff dem Kampe", gelegen im Kirchspiel Boele „unter dem Hellwege", welcher 1547, 1584, 1601, 1633 als Gewinngut von den Herren von Siburg ausgethan wurde, hatte Mastgerechtigkeit in der „Boeler Mark" und in dem „Hoenwalde" und zwar „60 schare in der Bolermarck, 120 schar im hewwald", der auch „Hegerwald" genannt wird. Sethe, Leibgewinnsgüter, Anhang S. 65—75.

[2]) Berchum, Kreis Iserlohn, am rechten Lenne-Ufer gelegen.

[3]) Eppenhausen, Amt Boele-Hagen, östlich von Hagen, zwischen Volme und Lenne gelegen.

[4]) Wo die Kuhweide zu suchen ist, ergiebt der Text nicht.

is, so hevet myn herre dar ene huldeliche bede gelich de erfnoten over den hilgen behalden hebt.

Item de hoff to Geirdern[1]), wan der eckeren is, so is de drifft myns heren halff ind der lude halff, tot den hoven horende, und dar hevet myn herre sin recht nu bedreven myt namen XV swine.

Item dey Rikes hove to Westhoven[2]), dat bedryvet myn herre halff, wan dar drifft is, ind wart dar vart to unrade op gheit, dat moyt myn here halff stan und de marchnoten halff, dat is nu bedreven und dar hevet myn herre inne XXVIII swine, ind enhadde dar nyn swine mer in to drivene, de sin weren, ind dat recht myn herre dar hadde boven de XXVIII swine, is vordan um gelt to myns herren behoiff, als mit namen XXXVI swine ekerens, ind in dem vorscrevenen holte sint gedreven VIII stige swine, der drepet sich an mynem herren LXII swine, ind an de marchnoten LXII.

Item VI gesworen scherren XII swine, als er recht is, und II swine van der scharbilen. Item van twen koven, dar de swine inne liggen, IIII swine, item II swene nach seven II swine.

Item de richter van Westhoven van gewonde ind nyn recht, ind op genade IIII swine; ind de vrone des gelix IIII swine. Item de schutter van den swinen II, gelich ok wonde is. Item de pastor II, der geit mynem herren I swin an, ind den marchnoten 1 an. Item hebt de marchnoten ind scherre dar op vortert, do sey de swine dar in schoyren, als wontlich is, VI swine ekerens, dat drepet mynen herren halff an op genade, und dit hebt

[1]) Gedern, Amt Wetter, Landkreis Hagen, auf dem rechten Ruhrufer gelegen. Die Gederner Mark bildet einen Theil des Waldkomplexes nördlich von der Ruhr, aus dem die Reichsmark ausgeschieden ist. S. Beiträge 10 S. 10, 80.

[2]) Der Reichshof zu Westhofen mit der dazu gehörigen Reichsmark war seit der Verpfändung von 1298 Febr. 4 im Besitze der Grafen von der Mark. Beiträge X S. 123.

de marchgenoten, richter und scherre over den hilgen behalden lifflichen van Westhoven.

Item de Grymmeldesbergh[1]) in dem ampte van Swelme is de drifft myns herren halff, wan dar ekeren is, ind dar en ys nyn drifft und nicht in geschert.

Item de Merenbergh[2]) is myns herren de derde del ind dar en ys nyn drifft nogh ok ekeren ind nicht in geschert.

Item in der Barmen[3]) sind besunder bussche, de sint myns herren ind dar en ys nu nyn ekeren, und wan dar ekeren is, so moyten de lude dar ymlank myme herren dat aff kopen.

Item in Linderhuser marke[4]) hevet myn herre recht in to dryvene ener hoyve recht, wan dar ekeren is, ind dar en ys nu nyn ekeren.

Item den Sunderen tom Koten[5]), wan dar ekeren is, so is myns herrens de drifft halff ind dar en ys nu nyn ekeren.

Ind alle dusse vorscrevenen punte, so dey van dem ampte van Wettere gescreven stat, hebt dey richtere und marchnoten und holtvorsten liflichen over den hilgen behalden; dar over und ane saten her Herman van der Reke[6]), Johan Stecke[7]), Bernd Ovelacker[8]), Herman ind

---

[1]) Grimmelsberg im Kirchspiele Milspe bei Oelkinghausen, Kreis Schwelm.

[2]) Nicht nachzuweisen.

[3]) Barmen.

[4]) Linderhausen, Kreis Schwelm, Amt Haßlinghausen, die Mark schließt sich an Barmen an.

[5]) In Haßlinghausen, nördlich von Linderhausen liegt ein „Sondern" und ein „Sundern", östlich davon „Kottenhof".

[6]) Siehe S. 162 Anm. 5.

[7]) Johann Stecke genannt (1395) Dortm. U.-B. 2. 940, 1400; ebd. 2. 1042.

[8]) Bernd Ovelacker 1418 genannt Lacomblet, U.-B. 4. 171 Anm 1, Bernd, Vater und Sohn, 1425, ebd. 4. 171.

Wenemar van Witten[1]), Lambert Hake[2]), Gosswin van Aldinchoven[3]), Hinrich van Ludenschede, rentemester[4]), ind Rotger Borbeke ind mer guder lude genoigh, e. c.

Item in dem ampte van Hoirde.

Primo de Oestmarke[5]) hevet LXII loet, der sint myns herren XX loet[6]) van des hoves wegene to Brakel, ind de XX loet bedrivet myn herre halff, ind de schulte op dem hoive wont, halff, ind dar hevet myn herre dit jar op gedreven XXX swine, ind de schulte XXX swine, want men op itlich loet drivet III swine.

Item de Buschey hevet LXXX loet, der hoiret VII loet tom hove to Brakel, ind de bedrivet de schulte van Brakel.

Item de Westmarke hevet L loet, der horet VII loet to myme heren van des hoves wegene to Brakel, de bedrivet de schulte op dem hove.

Item de Konyngesunderen is myns heren allene, ind dar en ys nyn drifft ind nyn ekeren, und dar is en ander holt bii, dar hebt de lude myme herren in gegheven IIII swine ekerens dar um, off er swine welich lope in den Sunderen, dat men der nicht enschuttede, want dar nyn ekeren is. Ind dit hebt de schulten ind marchnoten dar van lifflichen over den hilgen gesworen e. c.

Item in der Andomer marke[7]), wan dar ekeren

---

[1]) Hermann von Witten, vgl. S. 164 Anm. 1.

[2]) Lambert Hake, Burgmann van der Marke, 1384, 1386, 1389, 1391, Dortm. U.-B. 2. 157, 167a, 225, 262.

[3]) Goswin Aldinghof 1410. Dortm. U.-B. 3. 457.

[4]) Vgl. S. 163 Anm. 2.

[5]) Das Oftholz bei Brakel. Die Lage des Oftholzes, Buschei, Königsfundern und Westholz ergiebt die Kartenskizze 2 in Beitr. z. Gesch. Dortm. X.

[6]) loet = Looſe, in den Brakeler Holzregiſtern des 18. Jahrhunderts iſt die Bezeichnung = Gabe. Daß dieſelbe mit „loet“ identiſch iſt, zeigt die Zahl des Hofes zu Brakel, der in dem Oftholz mit 20, dem Buſchei und dem Weſtholze mit je 7 Gaben berechtigt iſt.

[7]) Die Mark von Annen im Kreiſe Hörde.

is, so hevet myn herre dar inne XXX swine ind enen ber, und dar en ys nu tor tit, so to wis nyn ekeren, dogh so solen sey myme herren geven I swaren gulden vor sin recht, want er endels swine dar in lopet ind gedreven sint, ind de marchnoten hebt liflich over den hilgen behalden, dat myns heren recht dit jar nicht beter enwere na erem besten synne sunder argelist, als mit namen Lenehoff[1]), de richtere, ind de marchnoten dar toy horende.

Item in der Eykelinchover marke[2]), wan dar ekeren is, hevet myn here ok XXX swine ind I ber, dar hevet myn herre inne XI swine ind nicht mer enkunde dat gedregen, also dat de richter und marchnoten over den hilgen behalden hebt.

Hir hevet over und ane gewesen an disen vorscrevenen punte her Herman van der Reke, ritter, Johan Stecke[3]), Bernd Ovelacker[4]), Hake[5]) ind Hinrich, rentemester[6]), und Rotger Bortbeke ind mer lude genoigh, dat dise ede ind behalde op alle punte van dem ampte van Hoirde gedan worden, und ok over ind ane weren Johan Ovelacker[7]), twe broyder van Witten[8]) ind Goswin Holtey[9]).

---

[1]) Wohl der 1410 genannte Hörder Richter Dietrich Lenhof. Dortm. U.-B. 3. 442.

[2]) Eichlinghofen, Kreis Hörde, Amt Barop.

[3]) Siehe S. 162 Anm. 5 und S. 165 Anm. 6.

[4]) Siehe S. 166 Anm. 1.

[5]) Siehe S. 166 Anm. 2.

[6]) Heinrich von Lüdenscheid s. S. 163 Anm. 2.

[7]) Ein Johann Ovelacker genannt als märkischer Ritter 1390, 1391, 1395. Dortm. U.-B. 2. 237, 267, 755, 893, 922.

[8]) Ueber die Witten Personenverzeichniß im Dortm. U.-B. 2. 812. Zwei Brüder, Rotger und Hermann, um 1400 genannt; Dortm. U.-B. 2. 1027.

[9]) Ein Goswin Holtei genannt 1387, als märkischer Beamter 1391, 1393, 1410. Dortm. U.-B. 2. 187, 262 (vgl. 295, S. 328), 298; ebd. 3. 442.

In dem ampte van Unna.

Primo de hoff to Curler[1]), dar is myns herren de derde del ind des schulten de derdedel, als de schult dat wisen wil mit der alden kuntschop ind den amptluden, de em den gedan hebt, ind hevet dat ok liflich over den hilgen behalden, und wolde men em des nicht geloven, so wolde hey dat wisen mit der kuntschop ind amptluden, gelich vorscreven is, ind myn herre hevet dar in gedreven LVII swine, der is II storven, ind der schulte vor sin derdedel XXVII swine, item de richter van Unna II, item Detmar van Altena[2]) VI, de em vordan sint um gelt want myn herre, dar nyn swine mer hadde in to dryvene, de richter van Camen[3]) II. Item IIII vronen IIII, de richter van Lunen[4]) II, item Ribbert Hake[5]), de myns heren gulde bort in dem ampte van Unna II, de sint dar in georlovet van Haken ind des rentemesters wegene, item II heirde II swine, item I monik I swin op des schulten recht. Item op den dagh, do Hake de swine dor talde, do waren dem schulten entlopen sine vaselverkene, de hey op dem hove hadde uth sine kampe int ekeren, mit namen XXVII verkene, ind dey enwaren dar to voren nu inne ind enhebt dar nu ok inne gewesen sint ter tiit, ind dise vorscrevenen punte hevet de schulte, de myme hern toy hort, liflich over den hilgen behalden mit opgerichteden vingeren und gestaveden eden over den hilgen behalden. Dar over weren Lambert Hake, Hinrich van Ludenschede, rentemester, her Godert de Monik ind Rotger Bortbeke.

---

[1]) Courl, Kreis Dortmund, Amt Brackel; über Belehnung des Hauses Courl durch Herzog Johann III. von Cleve-Mark (1521—1539) an Dietrich von der Mark bringt v. Steinen, Westf. Gesch. 4 S. 876, eine Nachricht.

[2]) Detmar von Altena gegen 1400, Dortm. U.-B. 3. 69.

[3]) Camen, Kreis Hamm.

[4]) Lünen, Kreis Lüdinghausen.

[5]) Ribbert von Hake, Richter zu Unna, 1400. Dortm. U.-B. 2 S. 1039.

2. Flächenmaße am Hellwege.

In Dortmund, Brakel, Unna, Hörde und auch in weiterer Umgebung wird im Mittelalter und späterhin das Landmaaß oft als „Dortmunder mate“ angegeben. Die Fläche, auf der ein Maltere auszusäen war, heißt maltersat, maltere, jugerum, auch jurnale. Dieser letzte Name rührt von der Tagesarbeit eines Gespannes her; jugerum, maltersat, Morgen sind identisch. Der Malter hat 4 Scheffel, die Maltersaat 4 Scheffelsaat, Schepeldese, Scheppelde. In diesen Maaßen sind fast alle Angaben über Größe des Ackerlandes gehalten, selten begegnet ein kleineres Maaß, muddesse = 1/4 Scheffel, ein einziges Mal „7 bekerzede“. Nur bei Wiesen ist auch noch die Rede von roden = Ruthen[2]), ohne daß sich ein Anhalt für das Verhältniß dieser Ruthen zu Flächenmaaßen ergäbe.

Sonst begnügen sich die Urkunden fast nur mit Angaben von Morgen, ganzer und halber Scheffelsaat. Da wir aus dem Jahre 1393 eine Fluraufnahme von Dortmund haben[3]), von der die Aufnahme der Burgbauerschaft ganz, die der beiden andern Bauerschaften wenigstens theilweise erhalten sind, so müßten in derselben kleinere Maaße als 1/2 Scheffelsaat des Oefteren erscheinen, wenn diese Maaßbezeichnung üblich gewesen wäre, das Gegentheil ist indessen der Fall.

Nun zeigt aber diese Fluraufnahme mehrmals die Bezeichnung einen „kleinen Morgen“, dessen Größe also von der eines gewöhnlichen Morgens abwich.

Da derselbe Morgen zweimal, nämlich in einer Verkaufsurkunde von 1392 und in der Aufnahme von 1393[4]) als kleiner oder luttik Morgen bezeichnet wird, also die Bezeichnung eine feststehende ist, scheint sich zu ergeben, daß schon bei der Aussetzung dieser Art Morgen dieselben als „kleine“ gekenn-

---

[1]) Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, S. 294.

[2]) Ebd. S. 263: „Vort an hoewasse in dem Banemak 6 roden.“

[3]) Gedruckt, ebd. S. 209—297. Dazu neu aufgefundene ungedruckte Aufnahmen.

[4]) Dortm. U.-B. 2. 880. Finanz- und Steuerwesen, S. 275 Anm. 1.

zeichnet waren. Hinzu kommt die besondere Lage dieser „kleinen Morgen". Sie liegen nämlich jeder für sich, also im „Gemenge", ferner gehören drei dieser Morgen zu Königshufen. Nun ist die Zahl der Königshufen, deren Ländereien wir kennen, schon an und für sich eine beschränkte. Der Schluß läge also nahe, daß diese „kleinen Morgen" eben bei der Abmessung der Antheile der Königshufen in den einzelnen Gewannen den Königshufen zugemessen wurden, daß die Morgenzahl der einzelnen Königshufen zwar gleich war, daß aber bei Abmessung der einzelnen Gewanne die Zahl der zu berücksichtigenden Königshufen sich nicht genau mit dem Morgenmaaße deckte, daß somit „kleine Morgen" neben gewöhnlichen Morgen ausgeschieden wurden, wobei der Ausgleich in nicht bekannter Weise bewirkt wurde. Eine solche ungleiche Vertheilung in Bezug auf Größe der Morgen ist von Georg Hansen auch anderweitig festgestellt und in seinen Agrarhistorischen Untersuchungen 2. S. 264 in ausführlicher Weise geschildert worden; auch ist die Entstehung dieser sogenannten Lagemorgen von ihm motivirt worden[1]). Nun kannten die

[1]) Hansen, Agrarhistorische Untersuchungen I S. 267, knüpft seine Untersuchungen wesentlich an die Aufnahmen von Willich in der Umgegend von Göttingen an. Ich will schon in diesem Zusammenhange wenigstens darauf hinweisen, daß sich auch für Göttingen und Umgegend ein Eingreifen der karolingischen Verwaltung mindestens vermuthen läßt. Die königliche Pfalz Grone, zu der der „Königsstieg" bei Göttingen hinführte, mit dem Dorfe Burggrone, zeigt dies (vgl. Hans. Geschbl., Jahrg. 1878, S. 5). Hansen sagt über die „Lagemorgen" 1 S. 267: „Es muß in dem Griff des Lagemorgens auch eine Art von instinktiver Werthschätzung unter Berücksichtigung der verschiedensten, oft einander entgegengesetzten und uns nicht mehr erkennbaren, auch wohl für unsere Kulturzustände nicht mehr gültigen Momente gelegen haben. Diese Werthschätzung wird schon früh von den Feldinteressenten selbst vorgenommen sein" u. s. w. Die „Lagemorgen", die Hansen feststellt, „sind selten größer als der Calenberger Morgen, = 120 Ruthen, meistens niedriger = 117, 105, 95 Ruthen und in einigen Lagen, soweit ich notirt habe, bis zu 57 Ruthen herab bemessen": also eine Differenz in der Fläche wie 1 : 2" ergiebt sich für Göttingen und Umgegend. Ob die von Hansen gebrachte Erklärung, es habe eine „Werthschätzung" der Morgen vorgelegen, richtig ist, muß bezweifelt werden.

Urkunden nur an den oben genannten fünf Stellen solche „kleine Morgen". Die Frage entsteht somit, ob in allen andern Fällen das „Dortmunder Maaß" ein so feststehendes war, daß die „Lagemorgen" eine nur vereinzelte, hauptsächlich auf die Königshufen beschränkte Einrichtung war oder ob die verschiedene Größe von „kleinen" und gewöhnlichen Morgen eine allgemein verbreitete Erscheinung war, die nur bei den Königshufen besonders hervorgehoben wird. Hinzu kommt, daß auch die Bezeichnung, der „große Morgen" im Reichshofe Brakel sich findet, neben dem Ausdrucke der „kurze Morgen" (Beiträge 2/3. S. 130). Der letztere Ausdruck braucht nicht auf das Flächenmaaß, sondern nur auf die besondere Gestaltung der Fläche bezogen zu werden. Ein Ausdruck jedoch, „eyn morgen, gheyten dey grote morgen" ist gar nicht anders zu erklären, als daß von vornherein bei Aussetzung dieser Art Morgen, dieselben als „große Morgen" bezeichnet waren. Es gilt also die Durchschnittsgröße der Dortmunder Morgen festzustellen, wie sie sich nach den mittelalterlichen Urkunden ergiebt.

Daß der damalige Morgen von dem heutigen erheblich verschieden war, ergiebt sich aus der Thatsache, daß eine halbe Königshufe von 15 Morgen Ackerland bereits eine Wirthschaftseinheit bildete. Zur Feststellung der Größe des Dortmunder Morgens waren allerdings umfangreiche Rechnungen nöthig. Da die Resultate vielfach mit heutigen Auffassungen nicht in Uebereinstimmung sind, lassen wir die Rechenschaft über die Berechnungsweise hier folgen:

Das von dem Dortmunder Priester Hildebrand Kaiser 1364 begründete Hospital: „Das neue Gasthaus", sowie die sonstigen später zur Armenverwaltung vereinigten, wohlthätigen Anstalten, wie das Heilige Geist-Hospital, die Elende, das

---

Nach Meitzen, Agrarwesen und Siedelungen I S. 102 sind die Flur oder Lagemorgen ganz überwiegend verbreitet: „In den Aemtern Hameln, Weningsen, Hannover, in den schwarzburgischen Unterherrschaften und in den Landstrichen zwischen Eisleben und Nordhausen, ebenso im Göttingischen und in den meisten Gegenden Kurhessens."

Kinderhaus, ferner die Kirchenverwaltungen haben Höfe und Grundstücke verschiedenster Art erworben. Hierbei sind verschiedentlich Aufnahmen erfolgt, die uns die Möglichkeit gewähren, die Landmaaße verschiedener Jahrhunderte mit einander zu vergleichen. Zu den Liegenschaften des Gasthauses gehörte der „Hesselinkshof in Brakel, der Müntelingshof ebendort, das Gut Overthun bei Lünen, der Papenhof in Holthausen, Frielinkhaus zu Brechten, Nierhof zu Lindenhorst, Köster zu Barop und andere. Ueber diese und andere Güter bestehen einzelne Aufnahmen, die dem 14., 15., 16., 17., sowie dem 18. und 19. Jahrhundert angehören. Eine Anzahl der diesen Höfen gehörigen Ackerstücke läßt sich identificiren, daraus lassen sich weitere Schlüsse über die Größe der Scheffelsaat und des Morgens, wie sie im Mittelalter gelten, machen. Ein Theil dieser Aufnahmen befindet sich in einem Manuscripte 32 c, das erst neuerdings aufgefunden ist: Dyth ys dey inkommende korn renthe, landt hove unde penninck renthe des Gasthuses binnen Dortmunde, 4°, begonnen sind die Aufnahmen 1544, Juni 9, spätere Eintragungen folgen. Die ersten Aufnahmen sind gleich nach der ersten Anlage erfolgt, so ist aufgenommen S. 31: Dyth ys dat lant dat ynt gasthues hort, gelegen by Lunem: Overthun in Luehnen. Hier folgen nun Angaben von 24 einzelnen Ländereien mit Angabe der vorgenoten = Furchengenossen. Die Summa ist: „14½ morgen und 1½ schepelsen an 24 stucken“ 1 Gabe Holz im Bockenberge, eyn gebrockede, dat wandages ys mit erlen gewassen, ys was des jars 3 foder hoes, 2 koe grasses“. Die 14⅞ Morgen beziehen sich also nur auf das Ackerland, ohne Größenangaben ist die „hofstede und holtwas“. S. 53 desselben Buches steht: Overthuns länderei gemessen: Ein kurzes Protokoll ergiebt, daß im Jahre 1610, 21. bis 23. September derselbe Hof durch „einen geschwornen lantmesser, nemlich Meister Dionysium Gossum von Overen Castrop“ vermessen wurde: „Die messroide is 16 voiss lanck gewesen, 300 roden gehn auff einen morgen.“

Der Landmesser war also offenbar ein klevischer Beamter aus Oberkastorp.

Die Aufnahme ist nun von großer Wichtigkeit. Es lassen sich nämlich die Ländereien fast durchweg identificiren. Zudem hat der Geometer die neu gefundenen Maaße in fast allen Fällen in folgender Form angegeben.

4. Das stukke, welches fur ein scheppelsaadt gehalten in den Geist, der schulte in dem Roenbeke zu beiden seiten, gegen des schulten stucke hatt gehabt — 70 roden.

5. Ebenso sind neben den alten Maaßen die neuen genannt in folgenden Fällen:

Nr.	Alte Angabe in Scheffelsaat:	Neue Angabe in Ruthen:	Mithin die Scheffelsaat:
4	1	70	70
5	3	332	110 2/3
6	2	214 3/4	107 3/8
7	1 1/2	178	118 2/3
8	2	187 3/4	93 7/8
9	3	343 1/2	114 1/2
11	6	532 1/2	88 3/4
13	1 1/2	133	88 2/3
14	4	318 3/4	79 11/16
15	6	423	70 1/2
19	1 1/2	185 3/4	124 1/6
20	2	189	94 1/2
21	1	64 1/2	64 1/2
23	1/2	41 1/2	83
24	1 1/2	122 1/4	81 1/2
25	2	183	91 1/2
26	1 1/2	146	97 1/2
27	1	76	76
28	1/2	62	134
29	1 1/2	136	90 2/3

Dazu kommen in Nr. 1, 2, 10, 12, 16—18 Ländereien, deren alte Größe nicht angegeben ist. Der messende Geometer hat fast durchweg angegeben: „Das Stück, welches für eine Scheffelsaat liegt". Die Differenzen von 64 1/2 bis 134 für die Scheffelsaat ergeben somit, daß von einem Normalmaaße

hier nicht die Rede sein kann. Sehr zu bemerken ist aber, daß dieses Gut nach der ersten Aufnahme „14 1/2 morgen und 1 1/2 scheffelse an 24 stucken“ hält. Die Größe = 14 7/8 Morgen ist also fast genau das Normalmaaß der halben Königshufe. Da nun ein Zusammenhang dieser halben Hufe mit den Reichsbesitzungen zweifellos besteht [1]), würde eine besondere Abhandlung dieser halben Hufe gelten können.

Diese Maaßdifferenzen, verglichen mit den von Hansen für Göttingen festgestellten, stellen sich als ähnlich bedeutend heraus [2]).

Trotzdem nun bei dem Gute Overthun durch geometrische Messung 1610 so bedeutende Differenzen des Morgenmaaßes festgestellt waren, hat gleichwohl die Verwaltung des Hospitals späterhin immer wieder bis in das 18. Jahrhundert unter Angabe der alten Bezeichnungen als „Morgen“ und „Scheffelsaat“ das Gut in Gewinn gegeben. Die Pächter nahmen also an der unzutreffenden Maaßangabe keinen Anstoß. Daß Differenzen im Maaße wohl eine ganz allgemein bekannte Erscheinung waren, zeigen weiterhin die gedruckten Formulare des Gasthauses aus dem 18. und Anfange des 19. Jahrhunderts: „Wir Provisoren des Gasthauses bekennen hiermit, daß wir einen Morgen (oder ähnlich), so wie derselbe groß oder klein an Maaße daselbst lieget, in Pacht gethan.“ Die Verwaltung lehnte also damit jede Garantie für die genaue Größe der Grundstücke ab, bezeichnete dieselben vielmehr als Lagemorgen.

Die Frage also, wie groß sind die Ländereien einer halben Hufe à 15 Morgen läßt sich auf Grund obiger Feststellung zunächst nur beantworten, indem wir die Größe der Gesammtländereien feststellen. Die Gesammtländereien von Overthuns Gute, einschließlich des Holzwuchses auf dem Spedenkampe, die Hofstelle, 2 Kuhweiden und eine mit „Stille“ gemein-

---

[1]) Das „Overthungut“ ist nämlich identisch mit dem in Beiträge X S. 57 genannten.

[2]) Vgl. S. 176 Anm. 1.

schaftliche Wiese betrug nach der geometrischen Vermessung 9897 Ruthen, 3 1/2 Viertel, ausschließlich der obigen, nicht als Saatland verwandten Stücke, dagegen nur 6752 Ruthen, 2 1/2 Viertel, der Morgen zu 300 Ruthen gerechnet, wie der Geometer es thut: 23 1/2 Morgen, 2 Ruthen, 2 1/2 Viertel. Die alten Angaben ergaben das Saatland = 14 7/8 Morgen, während für die nicht besäten Kämpe und Wiesen Maaße nicht angegeben sind. Die Maaßruthe war nach des Geometers Angabe „16 Fuß lang".

Unbestimmt bleibt aber zunächst noch die Größe der von dem klevischen Geometer 1610 benutzten Ruthe. Auch ist die Zahl von 300 Ruthen auf den Morgen, wie die weiteren Ausführungen ergeben werden, mindestens keine allgemein gebräuchliche gewesen, vielleicht nur für die gerade vorliegende Messung angenommen, wie der Zusatz zeigt: „Oben wird gemeldet, daß der Landmesser berichtet habe, es gehen 300 Ruthen auf einen Morgen". Die folgenden Untersuchungen werden jedoch zeigen, daß als Meßruthe wohl die kölnische = 4,60 Meter angewandt ist.

Weitere Untersuchungen sind also nöthig, um über die Landmaaße in das Klare zu kommen. Außer der 1393 vorgenommenen Selbstangabe der Dortmunder Grundbesitzer haben wir nur noch im Dortmunder Archiv eine Aufnahme der Gesammtfeldmark des Stadtgebietes von 1713 erhalten (Nr. 88 des Archivs), wobei theilweise ältere Aufnahmen von 1680 vorlagen, sowie eine „Commissarische Aufnahme der Ländereien der Grafschaftseingesessenen vom Jahre 1758", Akten Nr. 28[2] und eine Vermessung der Stadtflur von 1769—1773.

Bei keiner der ersten beiden Aufnahmen tritt die Mitwirkung eines Geometers hervor. Vielmehr erscheinen in den Protokollen Sätze wie: „Wir haben uns in die Osterbauerschaft verfüget und, wie folget, die Ländereien, so viel als erfahren können, aufgenommen". Auch die Aufnahme von 1758 erfolgte nur unter Anhörung der Ortseingesessenen, ohne Geometer. Die Maaße werden selten kleiner als 1/2 Scheffelsaat, nie kleiner als 1/4 Scheffelsaat angegeben, was auf nur ungefähre Abschätzung schließen läßt.

In Folge eines Rathsbeschlusses vom 8. August 1713 begaben sich die Commissare der Burgbauerschaft mit Heinrich Schmalkotte auf den „Königshof" in Dortmund[1]). Das Protokoll lautet: „Derselbe hat uns untergemelte Länderei im Koningshofe angewiesen, wie folgt"; folgen 12 Parzellen a. 1 Morg. 3 Schef., 3 M., 1 M. 2 Sch., 3 M., 3 Sch., 3 Sch., 2½ Sch., 1 M., 1 M., 2 Sch., 2 Sch., 2 Sch., 2 Sch., zusammen = 14 Morgen, 3½ Scheffelsaat.

Dieser „Königshof", auf dem noch heute, wenigstens theilweise der Namen Königshof haftet, lag genau an der Stelle, an der er der Urkunde, die die älteste Nachricht von Dortmunds Ackervertheilung enthält, zu Folge gelegen haben muß. Nach dieser Urkunde[2]) von 1193, März 23, schenkte Kaiser Heinrich VI terram curie nostre Tremonie adjacentem, que vulgariter Kuningescamp nuncupatur (das Land, welches bei der curia, also dem „Königshofe" lag, welches gewöhnlich „Königskamp" genannt wird) zum Bau des Katharinenklosters. König Friedrich II. bestätigte die Schenkung 1218, Februar 20[3]), jedoch mit der Maaßgabe, daß der Königshof nicht seiner debita pensio beraubt würde, fügte auch „ligna quatuor hubarum in regio nemore", die Holzrechte von 4 Hufen im königlichen Forste hinzu. Dieser Holz- oder Gabenrechte werden wir später zu gedenken haben. Der Kamp, welcher dem Katharinenkloster geschenkt wurde, liegt nordwestlich vom Königshofe"[4]). Hier genügt hervorzuheben, 1. daß der „Königshof" nach 1714 aus 14 Morgen 3½ Scheffelsaat, also aus 15 Morgen bestand, welche letztere Zahl uns immer wieder als das Maaß einer halben „Königshufe" entgegen tritt; 2. daß nach 1714 die Fluraufnahmen nicht nach genauen, geometrischen Messungen, sondern lediglich nach Angaben der Besitzer gemacht wurde; 3. daß endlich diese Angaben und

---

[1]) Manuskript des Dortm. Archivs, Nr. 88. Aufnahme der Gesammtfeldmark der Stadt Dortmund. S. 68.

[2]) Gedruckt Wilmans Philippi, Westf. Kaiserurkunden. Nr. 2 S. 249.

[3]) Dortm. U.-B. 1 S. 60.

[4]) Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen. S. 91.

Maaße identisch sind mit den im 13. Jahrhundert uns entgegentretenden.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lassen sich für Dortmund genauere geometrische Aufnahmen konstatiren. Die älteste geometrische Aufnahme der Dortmunder Landflur, die sich hat auffinden lassen, stammt aus den Jahren 1768—1775 her[1]). Es ist ersichtlich auch die erste allgemeine Messung. Vorgenommen ist sie durch den Geometer Prelle. Karten sind angefertigt, aber nicht erhalten. Prelle hat den Morgen zu 250 Ruthen oder zu 4 Scheffelsaat gerechnet; die Scheffelsaat also = 62 1/2 Ruthen. Welche Ruthe er verwandt hat, ist aus dem Protokolle nicht ersichtlich. Doch ist es wohl sicher, daß die kölnische Ruthe verwandt wurde. Die Angaben Prelles haben nämlich dem Nachfolger, vom Stein, vorgelegen, welcher die Summirung vollzogen hat, also sicher dieselben Maaße wie sein Vorgänger verwandt hat. Die Summe Steins ergiebt für die gesammten Ländereien der Stadt, die Gartenstücke einbegriffen, 3025 Morgen 1 Sch. 5 3/4 Ruthen. Die nächsten Aufnahmen, die erhalten sind, diesmal mit Zeichnungen, sind eben die Aufnahmen des Geometer vom Stein. Die Wambel-Brakeler Heide wurde nämlich 1792 getheilt. Den Theilungsplan hat „Johann Wilhelm vom Stein, churkölnisch privilegirter Jülich- und Bergischer und nun Landmesser in Dortmund" unter Einzeichnung des Maaßstabes entworfen. Derselbe hat den Morgen ebenfalls zu 4 Scheffelsaat mit 250 Ruthen angesetzt. Die Vergleichung des eingezeichneten Maaßstabes mit neuerem ergiebt nur ein annäherndes Resultat[2]). Doch ist die Verwendung der kölnischen Ruthe wohl sicher.

Ganz gesicherte Maaßverhältnisse lassen sich durch die Angaben der preußischen Katasterbehörden gewinnen. Bei Anlage der Kataster im dritten Jahrzehnte des 19. Jahrunderts wurde eingetragen: „Ein preußischer Morgen = 120 Ruthen 191 Fuß,

---

[1]) Dortm. Archiv 22 b.

[2]) Herr Steuerinspector Haller hat genaue Berechnungen über diesen Maaßstab angestellt. Die Verwendung der kölnischen Ruthe ist wohl sicher.

des Lokalmorgens. Ein Lokalmorgen = 2 Morgen 12 Ruthen 67 Fuß, preuß."

Der Dortmunder Lokalmorgen aus 250 Ruthen oder 4 Scheffelsaat à 62 1/2 Ruthen bestehend, wurde also = 52.90 Ar angesetzt, wie die Rechnung ergiebt. Die Rechnung ergiebt, daß bei der Ausmessung des Dortmunder Morgens die kölnische Ruthe = rund 4.60 Meter zu Grunde gelegt sein muß. Hiermit haben wir für den Dortmunder Morgen gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Maaß = 52.90 Ar.

Die Verwendung der kölnischen Ruthe = 4.60 Meter als Maaßruthe läßt sich aber auch bei einer weiteren Vermessung sicher beweisen. Diese Vermessung fand 1701 in dem Essen'schen Gebiete Dorstfeld-Huckarde statt.

1701 wurde in Dorstfeld und Huckarde, wie das Protokollbuch Nr. 87 des Dortmunder Archivs ergiebt, folgende Vermessung vorgenommen: „Alß Anno 1701 auß Hochfürstlicher Essendischer Canzlei auf Ansuchen der Eingesessenen der Herrlichkeit Huckarde und Dorstfeld dahin rescribirt worden, daß zu Verhütung allerhand Confusion eine richtige Landmaaß angelegt werden solle, haben berührte Eingesessenen mich Henrichen Lerke, beeydeten Landtmesser Ihro K. M. in Preußen, den 12. Aprilis requirirt und ersuchet, welcher Requisition zu Folge ich mich nach Dorstfeld erhoben — und die Ländereien — den Morgen [1]) zu 400 Ruthen gerechnet — gemessen, inmaßen hierselbst nach der Reihe verzeichnet." Quod attestor Henrich Lercke.

Die Messung sämmtlicher Huckard'scher und Dorstfelder Höfe von 1701 ist erhalten. Wir sind durch diese Aufzeichnung in der Lage

1. die Maaße von 1701 mit den Maaßen des preußischen Katasters zu vergleichen,

2. die 1701 gemessenen Grundstücke mit älteren als Morgen und Scheffelsaat genannten, wenigstens in einzelnen Fällen, zu identificiren.

---

[1]) Morgen ist nachher durchstrichen, darüber ist „Malterische" geschrieben.

1. Das Dortmunder Archiv 134 [4 5] hat einen Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster von 1851 über W.s Kolonne zu Dorstfeld. Es folgen die Vergleiche zwischen der Aufnahme von 1701 und 1851.

(Siehe Tabelle S. 186.)

Suchen wir das Verhältniß von 100 Quadrat-Ruthen, wie sie 1701 ausgemessen waren, zu den preußischen Ruthen zu bestimmen, so ergiebt sich für das Koppenstück 100 : 153, Auf dem Winkel 100 : 156, Auf der langen Fuhr 100 : 148, Oben am Schlepwege 100 : 150.6, Am rothen Hause 100 : 159.5, Am Sürk 100 : 157, bei kleineren Stücken, wie am Hartwege 100 : 145. Größere Maaße zeigt der Töttenkamp 100 : 181, Der Garten 100 : 218. Hierbei sind also wohl größere Flurveränderungen vorgekommen. Im Uebrigen aber sind die Differenzen nach 150 Jahren nicht so groß, daß sie sich nicht durch Abpflügen oder Zupflügen erklären lassen. Es haben also 1701 100 Ruthen mindestens 145, höchstens 157 spätere preußische Ruthen betragen. Auf das Längenmaaß umgerechnet, ergiebt sich, daß der Geometer Lerche 1701 eine Meßruthe von mindestens 4.55, höchstens 4.69 Meter benutzt haben muß. Die Kölner Ruthe ist 4.60, die Kalenbergen 4.67, die Trierer 4.70. Die Benutzung der Kölner Ruthe wird also auch hier mehr als wahrscheinlich.

Nachdem hierdurch für die Dorstfelder Aufnahme von 1701 100 Ruthen = 156 Ruthen preußisch, festgestellt sind, gilt es nun weiterhin rückwärts die Maaße zu verfolgen. Für den oben beschriebenen Hof W. in Dorstfeld haben wir im Msr. 30 c eine Aufnahme des 16. Jahrhunderts, wobei 14 Morgen 1/2 Scheffelsaat an 9 Stücken eingetragen sind. Dadurch, daß hier wie bei der Aufnahme von 1701 die „Furchengenossen" = „Vorgenoten" genannt sind, lassen sich die Felder wieder identificiren:

ca. 1550:	1701:	Ruthen:
Das Koppelstück = 1 Morgen.	Aufm Koppenstücke	180
Am Sürcke 5 Schepelsaat.	Aufm Sürke	307

A. Aufnahme von 1851.							B. Aufnahme von 1701.			
Nr. Flur	Nr. Parzelle	Name der Flur	Kulturart	Flächeninhalt Morg.	Ruth.	Fuß	Nr.	Name der Flur	Kulturart	Flächeninhalt in Ruthen
III	11	Koppenstück	Acker	1	95	50	1	Aufm Koppenstücke . .	Acker	180
III	29	Am Sürk	"	2	123		2	Aufm Sürcke	"	307
III	48	Am Schlepwege . . .	"	1	158		3	Am Schlepwege . . .	"	284
		Daselbst	"	—	113		4	Daselbst.	"	78
		Desgl. neben Starke .	"	1	31		5	Am Schlepwege . . .	"	103
		Desgl. neben Frerich .	"	—	99		6			
III	155	An der langen Fuhr .	"	4	114		7			787
III	165	Auf der langen Fuhr.	"	5	163		8	Auf der langen Fuhr .	"	1213
	174	Die fünf Morgen . .	"	10	27		9	Oben am Schlepwege .	"	
	204	Am Hartwege	"	—	128	50	10			90
	263	Am rothen Hause . .	"	1	13		11	Am rothen Hause . .	"	121
4	20	Im Dorfe Dorstfeld .	Haus	—	—		12			
4	20		Hofraum	—	173		13	Im Garten	"	160
	48	Am Töttenkamp . . .	Garten	1	169		14	Aufm Töttenkamp . .	"	387
	49	Der Töttenkamp . . .	Acker	2	94					
	47	Der Töttenkamp . . .	"	1	15		15	Aufm Winkel	"	293
	19	Auf dem Winkel . . .	"	2	96	50	16	Aufm langen Hohlen=		
		Am langen Wege . .	"	1	19	25		wege	"	70
		Aufm Thurm			105	—				113
		Am Baroper Wege . .			95	50	17	Am langen Hohlenwege	"	115
							18	Am Reiberge	"	65

ca. 1550:	1701:	Ruthen:
3 Morgen vor dem Dorpe, op dey Westersiit und heyt „des Kaisers Acker".		
Auf dem langen Hohlwege 1/2 Morgen.	Am langen Holdenwege	113/115
5 Morgen, dar geyt de Slepweg durch.	Oben am Schlepwege	1213
7 Schepelsede, heyt einen Haken an der langen For.	Auf der langen Fuhr	787
1 Schepelse, genannt „der Torm".	Aufm Turm 1851 =	105 (preußische)
1 1/2 Schepelse im Baroper Felde.	Am Hartwege?	90
1 Morgen an der krummen Hegge.	Aufm Winkel?	293

Weiteren Anhalt bietet das „Lagerbuch des Heiligen Geisthospitals (Nr. 30b)", begonnen 1566 mit gleichzeitigen Aufnahmen. In demselben ist ein Hof B. in Huckarde aufgenommen. Wie unsicher die Größenverhältnisse für den Aufnehmenden waren, ergiebt sich daraus, daß an mehreren Stellen steht: „2 lappen" am Rande „sint 2 schepel", oder, daß bei „1 schepel" übergeschrieben ist: „1 1/2 schepel". Auch hier zeigen die Nebeneinanderstellungen das Maaßverhältniß von 1566 und 1701. Die Gesammtländereien von 1566 ergaben: „9 Morgen 1 scheppel und nicht myn" von 1701 an Ländereien 3607 Ruthen, an Wiesen 267.

Aufnahme von 1566:	Aufnahme von 1701:	Ruthen:
Up der Alstey 2 Lappen, sind 2 Scheppel.	Auf der Alstede	118
Am Jakobskreuze 1 Morgen.	Am Jakobskreuz	239
1/2 Morgen an der Ger.	An der Ger	134
1 1/2 Schepel an dem Bokelo.	Am Bobolor	102
1 (übergeschrieben 1 1/2) Schepel an der Martlakens Heghe.	An der Martlake	86
3 Schepel over der Martlaken.	Desgl.	196
1 1/2 Schepelser myt einem Haken in den Holtkempen.	In den Holzkämpen	121
Noch 1 Schep. in den Holtkempen.	Desgl.	67
Noch 1 Lappen (1/2 Scheppelse) in den Holtkempen.	Desgl.	34
1/2 Morgen an dem breden Poithe.	An den Flaßpoeten	121
1/2 Morgen beneden den Bocken.	In den Bocken	187

Aufnahme von 1566:	Aufnahme von 1701:	Ruthen:
5 Schepel in dem Bockenfelde.	Mitten im Felde.	508
1 1/2 Schepel in dem Bockenfelde, am Kolven.	An den Kolveren.	105

Obige Beispiele zeigen also ebenso wie die Aufnahme von Overthuns Gute:

Die Scheffelsaat ist keineswegs ein genaues Landmaaß, da dasselbe Stück erst auf 1 dann auf 1 1/2 Scheffelsaat geschätzt wird. Ebenso wenig ist natürlich der Morgen ein festes Maaß. Die Scheffelsaat berechnet sich zu 45, 57 1/2, 57 1/3 oder 86, 59, 59 3/4, 60, 60 13/20, 60 1/2, 61 2/5, 65 1/3, 67, 67, 67 1/4, 68, 68, 70, 72 1/4, 80 2/3, 93 1/2, 100 3/5, 112 3/7 kölnische Quadratruthen. Scheiden wir die äußersten Grenzwerte aus, weil wohl Veränderungen vorliegen, so gelangen wir zu einer Größe von 230—300 kölnische Quadratruthen für den Morgen. Wenn die Dortmunder Geometer also gegen 1790 den Morgen zu 250 Ruthen kölnisch rechneten = 52.90 Ar, so ist dieses etwa das Durchschnittsmaaß des Morgens damals gewesen.

Ein Grundstück, welches 1701 als der „Poetmorgen" bezeichnet wird, mißt 270 kölnische Ruthen. Von größtem Interesse wäre es nun, die Flur der „curtis Hucrithi" festzustellen, welche von Ludwig dem Frommen an Essen geschenkt ist (Beiträge X 117). Da dieselbe mindestens die Größe einer halben Königshufe = 15 Morgen, wahrscheinlich aber einer Vollhufe = 30 Morgen oder mehr gehabt haben muß, so kommen nicht viele Höfe in Betracht. Allerdings ist der Erpingshof, der im 16. Jahrhundert zum „adligen Hause Huckarde" wurde, bei der Aufnahme von 1701 nicht mit verzeichnet.

Im Uebrigen sind nur 13 Höfe in Huckarde mit zusammen 61 675 Quadratruthen, also mit 129.504 Hektar zu nennen, neben denen noch 9 kleine Besitzer mit zusammen 3661 Quadratruthen Ackerland existiren. Die Größe des Ackerlandes ist S. 9850, R. 5807, V. 5124, S. 4943, V. 4591, D. 4374, R. 4325, P. 4260, G. 4162, W. 3671, D. 3644, B. 3607, M. 3317 kölnische Quadratruthen.

Sämmtliche Höfe haben zwar ihr Saatland im Gemenge

liegen, doch hat der größte S. den am meisten arrondirten Besitz mit Stücken von 2364, 1081, 1027, 922, 368 Ruthen, die Gesammtzahl der Parzellen dieses Hofes ist 26.

Eine Flurkarte nach den Angaben der Fluraufnahmen von 1701 mit Rekonstruktion der Hufen zu beschaffen, war nicht möglich, dagegen wird reichliches, urkundliches Material über Huckarde-Dorstfeld später veröffentlicht werden.

Was nun die Größe der curtis Hucrithi betrifft, so ist noch zu bemerken, daß unter den obigen 61675 Quadratruthen noch zwei Höfe in Vifhusen mit 7908 Ruthen einbezogen sind. Im Mittelalter aber galt Vifhusen, wie das Dortmunder U.-B. II 748 ergiebt, als besonderes Dorf. Mithin bleiben für die Huckarder Ackerflur nur 53767 Quadratruthen.

Weitere zahlreiche Vergleiche bieten die Aufnahmen der Flur der Grafschaft Dortmund von 1758 mit späteren, genauen Messungen der Katasterbehörden. Sie führen alle zu dem Resultate, daß bis 1758 die Maaße für „Morgen und Scheffelsaat" niemals genau abgemessen waren, daß der Morgen aber durchschnittlich 10—40 Ruthen größer war als zwei spätere preußische Morgen, daß die Festsetzung des preußischen Katasters, wonach der Dortmunder Morgen zu 2 Morgen 12 Ruthen 67 Fuß preußisch, welche Festsetzung also den Dortmunder Morgen mit 250 kölnischen Quadratruthen bemaß, zwar an eine seit 1769 gebräuchliche Messung anknüpfte, für Maaße aus älterer Zeit aber nur einen ungefähren Anhalt bietet. Im Großen und Ganzen scheinen die Maaße meist etwas über die obige Zahl hinausgereicht zu haben.

Für Brakel können wir die Maaße ebenfalls weit zurückverfolgen. Die Flurgestaltung des Reichshofes Brakel habe ich schon in den Beiträgen X S. 13 als eine für eine große Strecke des Hellweges vorhandene geschildert. Das Gesammt-Gemeindeeigenthum der am Hellwege liegenden Ortschaften von Lütgendortmund an bis über Unna hinaus liegt nördlich vom Hellwege. Am Hellwege folgen sich die Orte Marten, Dorstfeld (zu Huckarde gehörig) Dortmund, Cörne, Wambel, Brakel, Asseln, Wickede, Massen, Unna in Entfernungen von etwa je

2—3 Kilometer. Dabei sind fast die gesammten Ackerfluren, im Gemenge liegend, südlich vom Hellwege, nirgends treten südlich vom Hellwege gemeinsame Weiden, Holzungen, Vöhden, Bruchland oder Aehnliches hervor. Die Ackerstücke sind sehr schmale, oft über einen Kilometer lange Streifen, wobei die einzelnen Höfe an den einzelnen Gewannen mit 15—20 Parzellen betheiligt sind, die Bestellung unter Flurzwang vom Hellwege aus erfolgen mußte.

In Brakel erstrecken sich die Gewanne vom Hellwege anfangend nach Süden bis zur Flur von Aplerbeck, in Asseln bis Sölde in einer Länge von über 1 Kilometer. Die Flur Sölde grenzt südlich an Asseln, sie hat durch Meitzen, Agrarwesen 3. S. 257—261 Atlas Nr. 83 eine eingehende Erörterung erfahren und bildet den Ausgangspunkt für Meitzen's Auffassung von der Entstehung der Hellwegdörfer. Ein Hauptargument Meitzen's für seine ganze den Hellweg betreffende Theorie bietet die Entstehung des Schultenhofes in Sölde. Derselbe erbringt nach Meitzen in seiner Geschlossenheit gegenüber der sonstigen Gemengelage der Sölder Höfe den deutlichen Beweis, daß hier der sächsische Schultheiß in die Gewanneintheilung hat eingegriffen, welche aus den alten Marsendörfern herstammte. Gegen diese Annahme habe ich mich Beiträge X S. 33—36 gewandt.

Hier folgt nun ein weiterer Beweis, daß die „Schultenhöfe" nicht auf die Sachsen zurückzuführen sind.

Der Reichshof Brakel hat nämlich einen Reichsschultenhof, dessen Sohlstätte zwar heute nicht mehr an der alten Stelle liegt, doch sind noch heute im Besitze des Herrn Eduard Lenninghaus, genannt Schulte, die gesammten Pertinenzien des Reichsschultenhofes, wie sie 1299 genannt werden. Sie stehen beschrieben in der „Westfälischen Geschichte" v. Steinen, I S. 1820: „Item tom irsten hort in den vorgemelten hoff ein kamp, gelegen vor dem hove, die halt 8 morgen landes. Item die semptlichen beedde boven dem vorgemelten kampe gelegen gehort in den hoff und helt umbtrint 42 morgen." Der Kamp, am Ostausgange des Dorfes Brakel gelegen, noch heute Schulte Lenninghaus gehörig, hält 18 Morgen preußisch,

ihm gegenüber südlich vom Hellwege, genau so, wie die Aufnahme von 1299 angiebt, erstreckt sich vom Hellwege bis an die Grenze der Brakeler Gemarkung ein geschlossenes, breites Ackerbeet, „die Schultenbredde“ genannt, zum genannten Hofe gehörig. Sie ist 87 preußische Morgen groß und rund 1300 m lang; es ist der einzige geschlossene Grundbesitz in Brakel.

Hierbei ergiebt sich zunächst das Größenverhältniß im Kampe für den Morgen Dortmunder Maaß = $2^1/_4$, in den Ackerbeeten $2^1/_{14}$ oder 2 Morgen 13 Ruthen preußisch; also auch hier läßt sich die schon festgelegte Relation zwischen altem Dortmunder und neuem preußischem Maaße bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen, und zwar bis in eine Zeit hinein, wo der Hof noch Reichsbesitz war. Giebt man zu, daß der Reichsbesitz Hukkarde, Dorstfeld, Dortmund, Brakel als ein einheitlicher aufzufassen ist, so muß man auch zugeben, da Hukrithi schon in karolingischer Zeit als Reichsbesitz erscheint, daß auch die Abmessungen, die sich für den Reichsbesitz in Brakel ergeben, sich als karolingisch ergeben. Wir werden also die Reichshöfe in Brakel unter obigem Gesichtspunkte des Weiteren zu betrachten haben. Ferner ergiebt sich aber auch, daß die Aussetzung des Hofes des Reichsschulzen, der die Flur des Reichsdorfes nach Osten abschließt, nicht dem Eingreifen der Sachsen zuzuschreiben ist, sondern denselben Gewalten, die hier in Brakel den „Brenkinghof“, den „Hesselinghof“ als Reichshöfe sowie das „Frankenrott“ schufen, also den karolingischen Beamten.

Als Landmaaß für die Ackerflur der halben Königshufe haben wir 15 Morgen, der ganzen Hufe 30 Morgen à 52,90 Ar festgestellt.

Wir finden uns in Bezug auf die Größe der Königshufe = 30 Morgen ganz im Einklange mit den Angaben, die sich für das südliche Westfalen für die Königshufe = 30 Morgen finden. Wie Beiträge X S. 72 hervorgehoben ist, hat König Arnulf 890 an den Grafen Choppo 30 hobas regias in Piun = Bühne verschenkt. Die Hufen sind an Corvey gekommen, welches im 12. Jahrhundert in Biun 7 mansi litonum zu 40, 10 mansi zu 30 jugera besaß. 30 jugera zinsten damals 30 Scheffel

Hafer, 3 Scheffel Roggen, ein Schwein und sechs Schafe zum Kloster. Die Maaße der jugera lassen sich nicht feststellen, aber das Maaß der hoba regia = 30 jugera durchschnittlich erscheint hier ebenso wie in Dortmund-Brakel. Ein gleiches Maaß hat sich für Besitz, der vermuthlich königlich war, in den Höfen der Uentropper Mark feststellen lassen[1]). Gänzlich andere Größenverhältnisse für den mansus regalis hat dagegen Meitzen herausgerechnet.

Die Dortmunder Königshufen à 30 Morgen, die Brakeler à 30 Morgen sind, wie auseinandergesetzt ist, aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil „große" und „kleine" Morgen vorhanden waren. Es läßt sich mit völliger Sicherheit die Normalgröße eines solchen Morgens nicht erkennen. Das preußische Kataster legte im 19. Jahrhundert dem Dortmunder Morgen à 250 Ruthen eine Ruthe à 4,60, die kölnische Ruthe, zu Grunde.

Der Geometer Prelle wandte dabei wohl die kölnische Ruthe an, kam dabei zu dem Resultate, daß im Allgemeinen der Dortmunder Morgen zu 250 Ruthen durchschnittlich zu bemessen sei, während seine Vorgänger 300, auch 400 Ruthen angenommen hatten. Gleichwohl muß bei der ersten Ansetzung der „großen" und „kleinen" Morgen und bei der Vertheilung der Grundstücke in den Gewannen auf die Hufen der Reichshöfe irgend ein Normalmorgen und irgend eine Meßruthe zu Grunde gelegt sein. Legen wir versuchsweise die virga regalis zu Grunde, so würde etwa ein Morgen von 240 Ruthen à 4,70 die Größe des Morgens Königshofland = 52,016 Ar ergeben, eine Größe, die zu der ermittelten Durchschnittsgröße eines Dortmunder Morgens = 52,90 ziemlich genau stimmt. Eine volle Königshufe würde also gleich 30 Morgen à 240 Königsruthen, eine halbe Königshufe = 15 Morgen gewesen sein, wenn man die Königsruthe virga regalis = 4,70 zu Grunde legt. Die so ermittelte Größe der Ländereien einer Königshufe = 30, 52,016 = 15,604, einer halben Königshufe = 7,85

---

[1]) Vgl. Beiträge X S. 63.

steht nicht im Widerspruche zu den urkundlichen Ueberlieferungen für Westfalen, wonach die Königshufe 30 jugera terrae arabilis gehabt hat; sie steht aber in ganz auffallendem Widerspruche zu den Maaßen, die Meitzen für den mansus regalis hat ermitteln wollen.

Diesen Widerspruch und den Zusammenhang der Flurgestaltung mit älteren Verhältnissen aufzuklären soll späteren Auseinandersetzungen vorbehalten bleiben.

3. Weisthümer des Reichshofes Westhofen.

v. Steinen schreibt in dem Buche: „Quellen der Westfälischen Historie ꝛc." 1741 S. 20:

„Jörgen Velthauß, kaiserlicher gebohrner Hobsrat und Erbe des obersten Westhobes im Reichshobe Westhofen, hat im sechzehnten Jahrhundert, im ein und siebzigsten Jahre seines Alters, als er seines Dienstes, aus unbekannter und von ihm nirgend angezeigter Ursache entsetzet worden, in seinem Elende eine Nachricht von besagtem Reichshobe verfertiget, welche mir von Tit. Herrn Wever, evangelisch reformirtem Prediger zu Westhofen, zugestellet worden. Ob nun gleich der Verfasser kein Gelehrter gewesen, so hat er doch aus seinen alten Hobesbriefen solche Sachen zusammengetragen, die zur hiesigen Landeshistorie ungemein dienlich. Sonderlich giebt er gute Nachricht von der alten Syburg, Hörde und angränzenden Orten."

Die Nachrichten, die Velthaus über Westhofen gebracht hat, sind v. Steinen, Westf. Gesch., Bd. 1, 1797, S. 1550 ff. gedruckt. Die Zeit, in der Velthaus gelebt und geschrieben hat, ist etwa die Zeit, in der eine größere Zahl von märkischen Hofrichtern sich gegenüber der Landesverwaltung darauf beriefen, daß ihre Hofhörigen „freie Reichsleute" seien, sodaß sie mit Erbtheilung nicht beschwert werden dürften. Die Berufungen auf Dortmund aus den Jahren 1495—1549 sind Beiträge X S. 133 ff. mitgetheilt. Auch von den Hofesleuten des Hofes Herbede (S. 136) wurde vor 1568 die Behauptung aufgestellt: „dat sie und dero Vorfarten nicht volschuldig eigen, sondern Reichs

Hofeslüde sien, und deme na nit geerffdeilet tho werden gehören“ [1]). Nun ist sowohl in den Urkunden der Recklinghäuser Reichshöfe wie in denen des Jürgen Velthaus ein Stück des kleinen Kaiserrechtes erhalten geblieben, welches auf eine angeblich von Kaiser Albrecht 1322 (!) Oktober 31 zu Rottweil verfaßte Urkunde zurückgeführt wird [2]). Einen großen Raum in den Ausführungen des Jürgen Velthauß nimmt aber der Nachweis ein, daß das Hofesgericht ein „vrye Hovesgericht“ ist, daß die Hofesleute „vrye Ryckskluten“ sind, daß die Hofesgüter „vrye Güter“ sind; die Erben werden „vrye Ryckserven“ genannt. Die Bestrebungen der Landesregierungen gingen damals in Witten, Elmenhorst, Castorp, Huckarde, Abdinghof darauf, als Abgabe von den Hofesleuten das mortuarium, die „Erbtheilung“, durchzusetzen. Demgegenüber betonen die Hofesaufzeichnungen des Velthaus, daß das Heergewedde der älteste Sohn, das Gerade die älteste Tochter erhebt; nur wenn keine qualificirten Erben vorhanden sind, fällt es an den obersten Hofesherren. Es ist wohl kein Zweifel, daß die Aufzeichnungen thatsächlich dem damals in Westhofen geltenden Rechte entsprachen, aber bei dem Kampfe um die „Erbtheilung“ drang die clevische Landesregierung mit ihren Ansprüchen auf dieselbe in Elmenhorst und Herbede ebenso durch wie die erzbischöflich kölnische Verwaltung in Oer und Coren, obwohl der Rath von Dortmund allen diesen Hofesleuten bezeugt hatte, daß sie „freie Reichsleute“ seien, „so daß sie nicht mit einiger Erbtheilung beschwert werden dürften“. Da in diesem Streite in Elmenhorst und Coren die gleichen Urkunden citirt werden, auch Velthaus (S. 1720 Nr. 4) ausdrücklich sagt, daß streitige Sachen „an den negsten Reichshof Brakel und Elmenhorst“ zu weisen sind, so ist wohl ziemlich sicher, daß die Seele des Widerstandes gegen die Erhebung des Mortuariums, der Erbtheilung, eben Jürgen Velthaus gewesen ist, daß somit seine

---

[1]) Hofesvertrag von 1568 in dem Jahrbuche des Vereins für Orts- und Heimathskunde der Grafschaft Mark. 1901. S. 84.

[2]) Beiträge X S. 54 Anm.

Aufzeichnungen in die Zeit dieser Streitigkeiten, also in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fallen, daß er aber eben als Vorkämpfer der angeblichen oder wirklichen Rechte der „Reichsleute" der Landesregierung sehr unbequem wurde und deshalb „aus unbekannter Ursache entsetzet wurde". Als Inhaber der „Velthaushufe" hatte er natürlich das lebhafteste Interesse an dem Rechtsstreite.

Die Nachrichten, die wir über Besetzung der „Velthaushufe" haben, zeigen zudem, daß dieselbe 1563 von Hermann Velthaus besetzt war[1]). Ferner erfahren wir, daß 1551 nicht Jürgen Velthaus, sondern ein Jürgen Molderpaß Richter zu Schwerte und Westhofen war[2]). Man wird also auch aus diesem Grunde die Aufzeichnungen des Jürgen Velthaus mit ziemlicher Sicherheit nicht in die zweite, sondern in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts verweisen können.

Was die Stellung eines „Hofesrichters" betrifft, so erhellt dieselbe aus Folgendem. Von der inneren Verwaltung des Reichshofes Westhofen vor 1300 erfahren wir urkundlich nichts Sicheres. Nach Velthaus bringt v. Steinen I S. 1581 eine Urkunde, wonach Graf Engelbert (II.) von der Mark 1323 bekundet, daß er „de Richeslüde van Westhofen in alle den alden Richesrechten wollen behalden, dat sie van Alders gehat hebben, und sie boven dat Recht met geenen Deelen tho entrechten, wie sey onse Vaeder und Altvaeder in dem recht behalden hebt".

Es erscheint weiterhin in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Hofesrichter mit den Hofesleuten. 1357 Nov. 29 bekundet Dieterich von Wermynchusen, Amtmann über den Reichshof zu Westhofen, daß Stine, die Tochter des Johannes Vorsthusen, eine Kotestede „Erlehof", ehemaligen Besitz des Johannes Vorsthusen, gehörig in den Reichshof, den Reichsleuten von Westhofen, Gobele und Dietrich von Wandhofen,

---

[1]) Sethe, Urkundliche Nachrichten der Natur der Leibgewinnsgüter ꝛc. Düsseldorf 1810. Anhang S. 140.

[2]) Ebd. Anhang S. 62.

Johann Meyerinc, Hermann von Witten, Hinse von der Ruhr, Hermann dem Vogt und anderen Reichsleuten an das Katharinenkloster in Dortmund aufgelassen hat[1]).

1563 wird denn auch das Katharinenkloster in Dortmund als Besitzerin von „drie schlechten Hoven" genannt, „so gebruickt werden to emer betymmerden Salstat binnen Westhoven gelegen". 1467 März 21 bekundet „Evert in dem Spyker", Richter zu Westhofen, daß vor ihm Leynecke Sadewudden, Wittwe Albert's Sadewudden, mit genannten Kindern und Erben aufgelassen hat: „eynes waren, steden, vasten, erfkaupe, erfflich" 2c. an Heinrich Sadewudde, Frau und Erben, ihren Hoff zu Leninchausen mit allem Zubehör frei, ledig und unbeschwert, ausgenommen 1 Scheffel 5 Becher Roggen, 5 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer, 4 Schultverken, 16 Pfennige, 19 Eier und ein ....[2]), die an den Herren „mynen gnedigen lieven herren kamen", und ein „Hundelegger" im Jahre, sowie kleine Abgaben zur Kirche. Die Urkunde wird ausgestellt von den Gerichtsleuten und Weinkaufsleuten „Evert Schrage, Gert Meyggenberg, Dietrich Velthuiß, geschwornen schernen des Rycks to Westhofen, Johann Groppenbroch, Borgermeister to Swerte", 7 andern genannten Zeugen und Hans de Helen, einem gehuldeten Frohnen zu Westhofen[3]). Derselbe Evert in dem Spiecker, Richter zu Westhofen, bekundet 1471, daß ihm die geschwornen Schernen des Reiches Westhofen ein Weisthum über die Ruhrrechte gewiesen haben[4]).

Des Weiteren bekundet 1551 Sept. 3 Johann Molderpaß, Richter zu Schwerte und Westhofen, daß vor ihm im offenbaren Gerichte erschien Cordula, Wittwe des Gerhard Nyesmidt, Bürgermeisters zu Werthe, und für sich und ihre Erben dem Dortmunder Bürger Friedrich Sasse „eines guden, waren, steden Erfkopes", verkauft hat die Hälfte des Hofes und Gutes

---

[1]) Dortm. U.-B. I Nr. 732.
[2]) Lücke in der Handschrift.
[3]) Sethe, Leibgewinnsgüter 2c. Anhang S. 50—53.
[4]) Gedruckt v. Steinen, Westfäl. Gesch. I S. 1700—1701.

zu Lenningsen mit allem Zubehör, nach Ausweisung des Hofesbriefes, nachdem ihm die andere Hälfte des Gutes in der Theilung angefallen war. Standgenossen, Gerichts- und Dedingsleute waren „der ehrenfeste Evert Spyker, der erbare Johann von Weselen und Jost Bädeker, Bürger zu Dortmund, Heinrich Nyesmid, Jürgen Werrdt und Johann Voelle, Bürger zu Werle, Albert Molderpaß zu Schwerte, Johann Brunnenberg, Dietrich Schulte to Syborgh, Hager Dothmers, geschworne Scherne des Rykes Westhofen“ [1]).

Friedrich Saß zu Dortmund hat jedoch den Hof nicht selber bewirthschaftet; wir finden vielmehr, daß 1563 sein Schulte „Jakob Leninkhusen“ den Hof, dessen bezimmerte Sohlstätte zu Holthusen (Holzen) liegt, bewirthschaftet.

Aus obigen Verkäufen geht also hervor, daß noch im 15. und 16. Jahrhundert die Besitzverhältnisse in dem „Reiche Westhofen“ ganz anders geartet sind als in den sonstigen Oberhöfen. Eine Hofhörigkeit wie die, der die „vulschuldig eigenen“ unterworfen sind, existirte ebenso wenig, wie „Gewinnbriefe“ bei Wechsel des Besitzers nöthig sind. Wohl ist der „Gewinnbrief“ nöthig bei unbeerbtem Heimfall eines Gutes; v. Steinen, S. 1727 Anm. 11: „Wan der Erv vom Ricksguet verstirbt und kein Erbblut hinterläßt, verfällt dat Erfguet dem Kayser und dem Rycke wieder. Wer datselvige alsdan wieder will besitten, moet dasselbe vom Kayser wieder winnen, die gereeden Güter blyven by den Hoff, damit dat nicht van dem Hove gedaen werden kann.“

Die Besitz- und Rechtsverhältnisse an den Reichshöfen in älterer Zeit werden noch des Weiteren erörtert und klargestellt werden können. Hier mag nur darauf hingewiesen werden, daß ein rein hofrechtliches Verhältniß am Reichshofe Westhofen selbst im 15. und 16. Jahrhundert noch nicht bestand, vielmehr immer auf das alte Rechtsverhältniß zum „Reiche“ hingewiesen wurde.

Gleichwohl hat die Besitzergreifung des Reichshofes West-

---

[1]) Sethe, Leibgewinnsgüter, Anhang, S. 62—65.

hofen durch die Grafen von der Mark 1300 in einem Punkte eine tiefgreifende Veränderung der Besitzverhältnisse hervorgerufen. Sowohl das Seite 161—174 abgedruckte Weisthum über die Markenberechtigungen der Grafen von der Mark wie die Ordnung über die Reichsmark zeigen, daß die Landesherren die Hälfte von der Schweinezucht und dem Holze beanspruchten und diese Rechte ausübten.

„Dey rykeshove to Westhoven, dat bedryvet myn herre halff, wan dar drifft is," heißt es in dem Weisthum über Mastgerechtsame; in der Reichsmarks-Ordnung von 1563 heißt es: „Unser gnedige her hefft van der gantzen masten und aller anderer nutzbarlicher gerechtigkeit bemelter marcke den rechten halven deill und dartho notturft van holt tho der gemeinen nutz alss wegen, brüggen und sunst, ingliken noch ire besunder huven, wie nae folgt."

Diese halbe Gerechtigkeit an der Reichsmark ist bis zur Theilung derselben vom Staate beansprucht; die halbe Reichsmark ist im Laufe des 17. Jahrhunderts von dem Staate den vier adligen Häusern Ruhr, Husen, Wandhofen und Steinhausen in Erbpacht gegeben. Auch im Reichshofe Elmenhorst ist bei der Theilung der zu den Elmenhorster Reichshöfen gehörigen „Königsheide" die Hälfte als Staatseigenthum betrachtet und eingezogen. Wir dürfen auch hier mit Sicherheit annehmen, daß von den Zeiten der ersten Besitzergreifung (1300) an die Grafen von der Mark das Recht auf die halbe Gerechtigkeit beansprucht haben. Liegt hier nun ein schon vorher zu Recht bestehendes Hoheitsrecht des „Reiches" vor, oder ist durch die Besitzergreifung ein neuer Rechtszustand geschaffen worden? Das Letztere ist der Fall, wie die Analogie von Brakel und Dortmund beweist. Nachdem der Reichshof Brakel in den Besitz des Grafen von der Mark gekommen war, hat derselbe niemals die „halbe Gerechtigkeit" von der ganzen, ebenfalls „Reichsmark" genannten Mark in Brakel erworben. Ueber die Rechtsverhältnisse der Brakeler Mark haben wir drei Aufzeichnungen, die, obwohl sie den verschiedensten Jahrhunderten angehören, doch fast die gleichen Rechtsverhältnisse zeigen:

1. Eine[1]) von 1299 Oktober 5 herrührende Aufnahme[2]) der „Gerechtigkeit des Reichshofes Brakel", 2. die Aufnahme über Maſtgerechtigkeiten der Grafen von der Mark, ca. 1400 (S. 160 bis 174), 3. die Aufnahme aus einem Holzprotokoll des Jahres 1751[3]). Trotz einzelner Abweichungen zeigt ſich, daß die Zahl der „Gaben" oder Looſe während dieſer Zeit faſt ganz conſtant war. Dabei ergiebt ſich aber, daß niemals für den Grafen von der Mark oder für den Schulten desſelben mehr beanſprucht iſt als die Gerechtigkeit in dem „Königſundern", ſowie von den 52 reſp. 56 Gaben oder Looſen im Oſtholz 20, von den 80 reſp. 79 Gaben im Buſchei 7, von den 50 reſp. 57 Gaben im Weſtholz 7[4]). Die Zahl der von den Landesherren beanſpruchten „Gaben" oder „Looſe" iſt ſomit konſtant; nur wird 1400 angegeben, daß der Graf von der Mark ſeine 20 Looſe in der Oſtmark halb ſelbſt betreibt, während der Schulte die andere Hälfte betreibt. Dagegen betreibt der Schulte 1400 ſämmtliche 7 Looſe in dem Buſchei und 7 Gaben in der Weſtmark. 1751 werden ſämmtliche obige 20 + 7 + 7 Gaben dagegen dem Schultenhofe allein zugerechnet.

Im Dortmunder Reichswalde, dem „Forſte", werden von den 42 Gaben immer nur vier von dem Reiche beanſprucht. Dieſelben ſind zwar ſchon 1218 Juni 20 dem auf dem „Königskampe" neu erbauten Katharinenkloſter von Friedrich II. geſchenkt worden[5]), doch iſt dieſe Schenkung niemals perfekt geworden; es ſind vielmehr dieſe vier Gaben immer als Eigenthum des Hofesherren des Reichshofes Dortmund betrachtet

---

[1]) Gedruckt v. Steinen, Weſtf. Geſch. I S. 1819—1832. Vgl. weiter unten in Theil 4.

[2]) Daß nicht die ganze Aufzeichnung von 1299 herrühren kann, iſt ſchon von Frensdorff, Dortmunder Statuten XCIII Anm. 3, bemerkt. Das Nähere findet ſich weiter unten.

[3]) Handſchrift des Schultenhofes, saec. 18.

[4]) Die erſten Zahlen entſtammen der Aufzeichnung von 1300, die zweite der von 1751.

[5]) Dortm. U.-B. I S. 59: Schenkung Friedrichs II. 1218 Juni 20: „ligna etiam 4 hubarum in regio nemore — ipsis in perpetuum largiri precipimus."

worden. Der Graf Engelbert III. von der Mark verkaufte sie mit dem Königshofe 1376 Mai 23[1]); die Stadt Dortmund hat dieselben späterhin als Besitzerin des Königshofes beansprucht[2]).

Nicht anders steht es in Duisburg, wo für den „Reichshof" 1525 ebenfalls nur vier Hufenrechte beansprucht werden[3]). Es ist aus alledem zu folgern, daß der Anspruch auf die halbe Mastgerechtigkeit und die Hälfte des Holzes in Westhofen und Elmenhorst eine durch die Grafen von der Mark seit der Besitzergreifung 1300 durchgeführte Neuerung ist. Ein Gleiches in Brakel und Dortmund etwa durchzuführen ist nicht gelungen. Indessen zeigen die Urkunden, daß Seitens des Grafen von der Mark um 1340—1347 thatsächlich der Anspruch erhoben wurde, daß der „Grund", die Viehweide, die Pfändungsrechte und die Hude von der Weide zu Dortmund ihm und seinen Leuten, den Reichsleuten, gehöre[4]). Was unter Viehweide und Weide zu verstehen ist, wird weiter unten erläutert werden. Der Graf Adolf von der Mark behauptete demnach, daß der Grund und Boden „ihm und seinen Leuten — da meinte er die Reichsleute mit — gehöre". Er wurde genöthigt, den Anspruch fallen zu lassen. Wir sehen aber, welche neuen und für die Dortmunder Reichsfreiheit äußerst gefährlichen Ansprüche durch die Grafen von der Mark seit der Besitznahme von 1300 auftauchten. Wir haben aber auch weiter zu folgern, daß die Ansprüche der Grafen von der Mark

---

[1]) Dortm. U.-B. II S. 59: „so horet in den selven koyninges hoeff veyr gave holtes in dem varste."

[2]) Beiträge X S. 8.

[3]) Ebd. X S. 8.

[4]) Dortm. U.-B. I S. 546, 1345: „Dee greve schuldigede dee stad umme zyven stucke — dat dee stad hedde bome ut getogen, dar se eme und synen luden, dar meynde hee dee rikeslude mide, unrecht hedde ane gedan." Die Vertreter der Stadt nämlich „riden unde gengen endrechtlike in den vorst unde toghen dee pote ut, dee op ere ghemeynen weyde stonden unde dee dar tho unrechte ghesat weren". Das Nähere weiter unten Theil 4.

an der „halben" Reichsmark eine Neuerung bedeuten, die erst seit 1300 Platz gegriffen hat.

Dagegen wurde den Insassen von Westhofen 1323 von dem Grafen Engelbert II. von der Mark erklärt[1]): „Wy graf Engelbert von der Marcke doen kont allen denjenen, die desen Brieff sien und horen lesen, dat wy met willen und rode onser vrinden de richeslüde van Westhoven in alle den alden richesrechten wollen behalden, dat sie van alders gehat hebben, und sie boven dat recht mit geenen deelen to entrechten, wi sey onse vaeder und alt vaeder in dem recht behalden hebben. Dit is gedediget tom lenhave in der tyt, do Engelbert van Altena en droste was tot Wetter und was aeverherr Henrich van dem Vaerste een richter, her Engelbert tot Altena, richter tot Altena, Engelbert Sobbe, Fridach und Engelbert, gebrodere van Altena, des richters sone, Herman Zedinckhuess und andere vel guder lude."

Die Rechtsverhältnisse der „Reichsleute" in Westhofen haben also zunächst eine durchgreifende Veränderung, abgesehen von der Betheiligung der Grafen von der Mark an der halben Reichsmark, nicht erfahren.

Es sind daher die beiden Weisthümer, deren erstes die Grenzen des „Reiches Westhofen" feststellt, deren zweites die Hufenrechte an der „Reichsmark" feststellt, von der höchsten Wichtigkeit; sie lassen die ältesten Rechtsverhältnisse hervortreten.

A. Grenzbeschreibung der Mark Westhofen durch Jürgen Velthauß.

(Gedruckt v. Steinen, Westf. Gesch. I S. 1550—1552.)

Onder dem verstoorden borghuise[2]) uyt der Ruer, de onderste Richsvrede genant, gaet de laecke[3]) te

[1]) v. Steinen, Westf. Gesch. I S. 1581.

[2]) Damit ist die Hohensyburg gemeint.

[3]) Die an die Grenzen gesetzten mit einem Zeichen (hier einem Kreuz) versehenen Bäume werden „Malbäume, Lach- oder Lakbäume" genannt. S. Landau, Territorien, S. 152.

lande den Klusenberg[1]) op, daer de alde gesleiffte stad[2]) mit een einde een parte gehatt und darnach een clusenaer in der parten gewont[3]), dat jetzo twee stenhopen sindt, und nu mit boemen undt buschen bewachsen, und onder ryckshaves marcke met vort begrepen, de met laeckboomen, dar crutze in gehouwen syn, van anderen marcken des amts Wetter, amt Hoerde, amt Schwerte affgesondert sin mit en solck privilegie, dat der laeckboomen niemandt mach beschedigen by lyff straffe; wan die alters halven oder door windtstorm omvallen, so komen sy dem toe, waerhen sey vallen und moeten van dennen, so de gebrucken, andere wedder op de stedde gesettet werden[4]).

Van den laeck off krutzboomen aff van der Schwerter marck mit eener starcken landweer affgegraven na dem Bergerhoff[5]) und Schwerdter cluse, daer dese landweren

---

[1]) Der Klusenberg, westlich von der Hohensyburg.

[2]) Unter der „alten geschleiften Stadt" versteht Velthauß die alte, sächsische Volksburg, doch setzt er irrthümlich die Ausdehnung derselben bis zum Klusenberg an, während in Wirklichkeit die Burg nach Westen über die Hochfläche des Syberges nicht hinausreichte.

[3]) Von einem solchen „Klausner" ist nichts Näheres nachzuweisen.

[4]) Diese mit Kreuzen versehenen „Lakbäume" an der Grenze der Aemter Wetter, Hörde und Schwerte sind zwar nicht mehr zu finden, doch fallen die Grenzen hier wie auch weiterhin zweifellos mit den späteren Gemeindegrenzen zusammen. Es geht also die Grenze von der Ruhr östlich von der Funkenburg (1) zwischen dem Klusenberge und Witbräucke auf die Staatsstraße Herdecke—Aplerbeck zu, folgt derselben längs des „Fürstenberg-Holzes", welches aus einem Theile der alten Reichsmark hervorgegangen ist, geht dann nach Norden bis zur „Viermärkereiche" (2), welche die Großenholthauser, Bitter-, Herdecker und Reichs-Mark trennt. Von hier läuft sie, immer mit der heutigen Gemeindegrenze zusammenfallend, längs der hier „Rombergsholz" genannten, ehemaligen Ardeimark, nach Osten auf das Overweg'sche Gut „Reichsmark" (3) zu (hier ist ein etwa 1 m hoher Grenzwall, wohl neueren Datums, aufgeworfen), folgt dann 3000 m der Staatsstraße „auf dem Höchsten" (4), verläßt dieselbe dann, indem sie auf der Gemeindegrenze, die Niederhofen, die Benninghofer Mark und die Berghofer Mark im Norden von dem Amte Westhofen im Süden scheidet, weiterläuft.

[5]) Wo die Gemeindegrenze Berghofer Mark, Schwerte, Westhofen

met ennem schlagboeme woert geslotten, und de slüttel daervan ahn dem Bergerhaffe .in vorwaeringe ist, und loopt die haerstrate doer desen schlachboem [1]).

Van dem schlachboome met selver lantweer langst dem ampte Schwerte, na Lenningshaff in der Wandthafer becke [2]), vor den Westenpaerten der stadt Schwerten her [3]) tegen den Ergster kercktorn [4]) aver in de Ruer, de averste Richsvrede genant, und worden dese vrede paelen undt richsvrede so vry gehalden, dat oock de stadt Schwerten nicht mach uyt der paerten eenig beest, off eene kaar leemen arde aver dese becke lahten gaan off uyt hahlen.

Met der Ruer teegen dem Ergster kercktorm aff nae dem Wyhagen (dat is neym ter Ruer [5]), van der Ruer langst de graffschaft Lymborch, vor Weischedts beyden

---

zusammenstößt (5), biegt die Grenzlinie nach Süd-Süd-Osten um, bis zum „Bergerhof" (6) (an der Südostecke des Schwerter Waldes gelegen). Hier ist auf Meßtischblatt Nr. 2579 Hohenlimburg die Landwehr an der Südwestecke des Schwerter Waldes deutlich verzeichnet.

[1]) Diese Heerstraße ist die Straße Schwerte, Berghofen, Hörde, die demnach im 16. Jahrhundert am Westrande des Schwerter Waldes entlang führte, während die jetzige Staatsstraße den Schwerter Wald durchschneidet.

[2]) Von Bergerhof aus läuft die Grenze erst 350 m nach Nord-Nord-Osten (7), dann etwa in gleicher Länge nach Süden bis (8), dann 1100 m fast ganz in gerader Linie nach Südwesten auf Lenningsen zu, „Drüfel" nördlich liegen lassend; eine Landwehr ist hier verzeichnet.

[3]) Zwischen „Drüfel" und Lenningsen biegt die Gemeindegrenze bei (9) fast rechtwinklig um und führt süd-süd-östlich in fast gerader Linie auf die Ruhr zu; hier bildete also die Beke die alte Grenze, dieselbe ist durch eine Walzwerkanlage auf dem Mittellaufe regulirt, die alte Grenze in der „Beke" fällt also mit der Gemeindegrenze nicht genau zusammen, dann etwa 1000 m die Ruhr stromabwärts.

[4]) Der Erxter Kirchthum liegt von der Stelle, wo die Gemeindegrenze in die Ruhr verläuft, genau südlich.

[5]) Die Gemeindegrenze folgt der Ruhr bis ca. 500 m unterhalb des Hauses Ruhr (10); einen „Wyhagen" weiß ich hier nicht nachzuweisen; wohl kommt hier von Süden aus dem „Wietloh" ein Bächlein; ob dasselbe früher mit einer Hecke (Hagen, Wiethagen) eingefaßt war, ist nicht bekannt.

haeven, so Limborchs syn[1]), der landtweer nach (da in alden tyden der Ruer haren curs her gehat und noch den namen de „olde Ruer“ drecht), under Weischedes feldt in eenem sypen[2]), dar uyt der landweer nach, na dem Gardenfelder boome[3]), war dese landtweer tuschen der graffschaft Limborch und dem borghove Gardenfeldt were geslotten, unde de slottel op dem borghave tot Gardenfeldt ist in verwaringe. Van dem Gardenfelder boome der landweer nach in den Deithmans sypen, in dem sypen der beecke na[4]) under dem Garenfelder Kleff[5]) op de Lenne, om den Buscherkamp langst dat ampt Wetter[6]), boven der alden Lenne unde de mond van der Lenne in der Ruer[7]), de onderste richsvrede onder dem vorstoorden borchhuse na dem Klusenberg.

---

[1]) Ober- (11) und Nieder- (12) Weischede liegen an der Straße Ergste-Garenfeld, auf der Limburger Seite. Zwei feuchte Wiesengründe (= Sypen) vereinigen sich vor den beiden Höfen, gehen erst südlich, dann auf der Gemeindegrenze weiter und fließen dann westlich unmittelbar unterhalb Westhofen zur Ruhr. Die Behauptung des J. Velthaus, daß dieser Wasserlauf, der mit der heutigen Ruhr das ganz gleiche Niveau hat, das alte Ruhrbett gewesen sei, hat nichts Unwahrscheinliches (13).

[2]) In den S. 203 Anm. 6 genannten Siepen mündet von Süden her ein zweiter Siepen, an dem entlang die Grenze führt.

[3]) Die Gemeindegrenze verläuft hier von der Ruhr aus fast geradlinig nach Süd-Süd-Osten auf die Straße zu, die von Limburg über Berchum parallel der Lenne, dann in einem stumpfen Winkel umbiegend über Garenfeld nach Westhofen führt. An der Ecke des stumpfen Winkels muß der Schlagbaum „Garenfelder Baum“ (14) gewesen sein.

[4]) Diese Wasseradern sind verschwunden. Die heutige Gemeindegrenze biegt von der Stelle, wo der Garenfelder Baum gestanden haben muß, im spitzen Winkel nach Nordwest um auf die Lenne zu und läuft westlich von Garenfeld die Lenne abwärts bis zu deren Mündung in die Ruhr.

[5]) „Am Cleve“ (15), 2¼ km west-südwestlich von Garenfeld, in der Nähe der Lenne, gleich daneben die „Buschmühle“ (16).

[6]) Der Buscher Kamp = gleich der zur Buschmühle gehörige Kamp.

[7]) Die Amtsgrenze läuft auch hier, wie oben beschrieben ist, die Lenne bis zu ihrer Mündung abwärts, dann die Ruhr abwärts bis an den Fuß des Klusenberges.

Die Größe des „Reiches Westhofen" ergiebt sich demnach auf rund 36 Quadratkilometer. Die Straße, die vom Lenne- und Volmethal her über die Ruhrbrücke führt, heißt der „Hellweg". Als königliche Heerstraße ist sie Beiträge X S. 78 behandelt worden. Daß die ganze Anlage eine karolingische ist, kann nicht bezweifelt werden.

Zunächst ist aus obiger Grenze die Größe und Lage des „Reiches Westhofen" festgestellt. Die militärische Bedeutung des Ganzen erhellt aus der Lage zur Ruhrbrücke und Lennebrücke, sowie aus der Lage zur Hohensyburg. Die Begrenzung der Mark durch Laekbäume ist ferner klargestellt.

Eine Frage von entscheidender Bedeutung für das Eingreifen der karolingischen Verwaltung ist aber nun die: Wie haben wir die Abgrenzung der Mark „Reichsmark" aufzufassen? Ist eine altsächsische Mark durch den Eroberer occupirt, oder ist eine Neuabgrenzung durch karolingische Beamte erfolgt? Die Beantwortung muß entscheidend für die Auffassung der Marken in Westfalen überhaupt werden. Sie ist von so entscheidender Wichtigkeit, daß wir die Grenzregulirungen der Marken durch fränkische Beamte in einer besonderen Abhandlung zum Ausgangspunkte einer längeren Untersuchung machen werden.

B. Ordnung over rycksmark upgericht und van den gemeinen erven angenommen, 22. October 1563.

Verneuwert und corrigiert den 26. Februar 1566.

Naedem up und in der rycks marcke, so under dem ambt Swerte gelegen und als ein fuernemste thogehoriger deill dess rycks hoffs to Westhoven, wylant des durchleuchtigen hoichgebornen fuersten unsers gnedigen hern herthoge to Cleve Guilich und Berge etc. vurhern den graven van der Marcke, van den heiligen Romischen ryecks verpandet, nu eine geruyme tit her, villerhande hoichschedliche mengell unrichticheiden und missbruiek, mit ungeburlichem holthouwen drifften und sunst, zu allerley

practisierte wegen sich ereuget, intgeritten und dermaiten oeverhandt genhommen, dat man dairher nichts anders, noch gewissers dan der Marcken entlicher verwuestung und verdervungh, nit allein hoichgemeltem unserm gn. hern und syner gn. erven und nakommen, alss den pantheren, sonder ouch den semptlichen gemeinen erven an irer hebbender nutzbarlicher gerechticheit und sunst tho beswerlichen schaden und naedeill, wan den nit nhae noitturfft begegnet wurde, gewertig gewest, derwegen hoichgemelter unser gn. her im jair der weniger tall viertigh, ein ordnung schrifftlich verfatten und denn erven furstellen laiten, welche doch (wiewall sie angenhamen.) folgentz tho geiner tit ire rechte wirckungh erreicht, sunder durch allerley vermerkte verhinderungh, biss daher nu in dat drie und twintigsten jair upgehalten, inwendigh der tit, obgemelte mengell und missbruich sich jhe lenger jhe mehr gehoept, und also thogenommen, dat ire F. G. geinen richtigern wegh, wytherem schaden furthokommen, und sich derhalven mit den erven am redligsten einmaill tho verglycken, bedenken noch finden kunnen, dan dat bemelte Marck tuschen ire F. G. und den erven halff und halff, biss an die affloiss glyck gedeilt, und idere parthie ires deilss, insunderheit vur sich allein tho gebruicken gestadet wurde. Doch irer F. G. oick in dem andern deill, irer geboerender gerechticheit furbehalden, wie dan sulch irer F. G. bedencken und furhebben up etlichen darumb gehaldenen bykompsten den erven hirbevor tho mehrmalen iss vermeldet, und angegeven, und aver die sementliche gemeine erven darfuer zu untertheinicheit gebeden, mit dem anhangh und erbieden, dair irer F. G. gefellich were bemelte ordnungh dermaiten, wie die innen anfangs fuerbracht, oder oick mit wyderen oever mehr anderen angegeven gebrechen, versehungen, verandert, gebetert und vermeret, int werck tho stellen, dat sie sulche ordnungh unweigerlich annemen und folgen wollen:

So heft hochgemelter unser g. her noch tom lesten sich dahin gnediglich bewegen laiten, dat ire F. G. iren verordtneten rheden uperlacht und bevolen, mit den erven obgemelte ordnung weder an die handt tho nemen, dieselve tho erlutteren, oick over mehre anderen furmails angegeven mengell und missbruich, darvan in der ordnung nit vermeldt, wydere noitturfftige versehung tho doin, und die mit in der voriger ordnung tho brengen, allet up irer F. G. gnedigs gefallen und gnemehaldungh; derwegen bemelte rhede und erven sich dan itzo thosamen gefuigt, und iss also durch die rhede mit tydygem raith und guiden willen der erven obgerurte ordnungh furgenommen, erluttert, gebetert und erwytert, in maiten, alss folgt:

1. holtrichters, holtknechten anstellung.

Anfencklich iss geordnet, dat ein holtrichter van unserm gn. hern und den erven, inglicken vier holtknecht, twe van syner F. G. und twe van bemelten erven to verwarunge der marck und hanthavungh disser ordnungh angenommen, und derhalven nae noitturfft unserm gn. hern und oick den erven tot oeren rechten gesworen und beeidett werden sollen, und aver hoichgedachtem unserm gn. hern und den erven fry stain soll, nae irer F. G. und iren gefallen und guitachten dieselvige holtrichter und holtknechte, wan sie dairtho unbeqweme, oder in irem dienst seumlich befunden, to iderer tit aff, unnd andere an ire stat weder anthostellen.

2. Belonung der holtrichters und holtknechten.

Tho dem, dat der holtrichter fur syne belohnungh hebben soll jerlichs ein kleidungh van Engelschen doeck, uit den gemeinen holtbroecken,

dartho thien foder brantholtz, und thien swyne mastes, vort ein jeder holtknecht twe swyn mastes und eine grauwe

kleidungh glyckffalss uth den gemeinen broecken, und darthoe für ider schuttungh oider pendungh van einem frembden 2 schilling.

Bevell derselven.

Dess sullen die holtrichter und holtknecht die marck flytig bewaren und guide upsicht hebn, dat nymantz darin ungeburlich houwe, drywe oder sunst in einigen wege gegen dese ordnungh handle.

3. Wo die overförer tho büten und straffen.

Unnd wen sie befinden oder vernehmen, so dairtegen dede, denselven schutten, peinden und anhalden biss so langh, biss hy burg und gloeff gestalt an den hulting dar vor affdracht tho doin, oder so idt ime an den gloeven und buergen mangelte, oder hy die nit stellen wolde, oen alssdan in burgen stat annemen, und gehn Hoerde levern, oick alssbalde imantz broeckafftigh, gepandt oder geschutt wirdt, denselven anstundt by dem holtrichter angeve und schrifftlich upteickenen laeten.

Da idt sich over thodroege, dat sie eines erven oder frembden have, oder beesten driemaill geschutt hedden, und denselven dan dairnae them vierden maill[1]) „in eyner „mast tyt betreten, dat alsden ein van den beesten up der „borch Hoerde gedreven und umbgeschlagen, oder daraff „der will gemacht werden sall, op gnaden, tot behuff syner „F. G. und der erven".

4. Gwaltstraff.

Imfall oick imandtz, der were erve oder frembdt, sich um der oeverfarungh so hy in der marck begangen, nit

---

[1]) In der erſten Redaction de 1563 lautete die folgende Stelle ſo: „weder straiffbar befunden, so suellen sie tho ider tyt, ein van syne „have, alss verwirkt an sich halden, und an unsers gn. hern borch „tho Hoerde tho behoiff syner F. Gn. und der erven brengen".

schutten oder peinden laiten wolde, sunder sich mit gewalt dairtegen sette oder die pendungh und schuettungh detlich verhinderte „derselviger soll für suelcher gewalt myt recht „(dair die begangen) besprocken, darover erkennt, und dat „wyssdumb exequiert und voletogen werden“ [1]).

5. Angeving der overfoerungen.

Und warby die holtknecht iren dienste desto flitiger uitwachten, sullen sie bey irem eide verplicht syn, ein dem andern so naletigh oder seumich in vertredungh synes dienstes befunden, oder sunst ymandtz oeversehen hedde, dem holtrichter anthogeven und tho melden.

6. Umbtocht der Rycksmarck.

Idt suellen oick die ambtman tho Swerte, rentmeister tho Hoerde, holtrichter und knechte jerlix up den vierden may die Rycksmarcke umbtrecken und derselven leeck und paale besichtigenn und die wae noedich vernyen, dartoe dan die erven etliche van den iren, off sy willen, in geringer antall by tho schicken hebben, oick woe van alderss herbracht, der anstoetenden marcken erven dairtoe to verwittigen weren, doch dat sulchs vierthienn dagen tho voren irst in der kerken tho Sybergh verkundiget werde.

7. Hoeltyng.

Soll durch den holtrichter alle jair eyn holting titlich genoich, doch thom wenigsten oick vierthien dage to voren in der kercken to Sybergh, woe gewointlich uitgeroipen, oick die bruckhafftige dairtho verwittiget, und

---

[1]) In der erſten Ausgabe de 1563 heißt es: „Den sullen die holt-„knechte in gewarsam und verseckerungh annemen, und tho Hoerde „an der borch leveren, unsers gn. hern bevell darup tho erwarten, „adir so sie ihe syner dartae nit mechtigh weren, oen alssdann unsers „gn. herrn rentmeister tho Hoerde nahmhaft maicken, darmit der „bey dem ambtmann darunder der deder geseten, oen tho geburlicher „straiff fordern moige.“

bemelte holtinge dess anderen dages nhae May dach alss einem dairtho geordneten stefflichen dagh in der Ricksmarcken up den Kreyenberg unseumlich gehalden, oick die broecken, so moiglich vort up denselven, oder ihe den folgenden dagh, ohne alle verstreckung gedingt und inwendig viertien dagen tom lengsten dairnae an dem holtrichter betalt, oder imfall suelchs nit dar binnenn geschege, alssdan dubbelt verricht und durch unsers gn. hern froenen to Westhoven up gesinnen dess holtrichters durch pendung unvertoglich uitgemaent und an handen desselven gelevert werden.

Wair aver bemelter frone sich darin naeletigh oder seumich vermerken liete, sall hy darfuer bey dem ambtman ther gebuerlicher straiff angehalden werden, und hierentbaven nymant van wegen unsers gn. hern einigen broeckhafftigen ferner bestundung oder uitstellung tho geven, oick geinen, dat hy itwess tegen disser ordnungh fuerneme, to gestadenn oder tho verguennen, macht noch gewalt hebben.

8. Rechnnng van den broecken.

Alle und jede gefallene und upgeboerte broecke sambt andern verfellen, so van gemeinen dycken und wyschen und sunst unserm gn. hern und den erven thokommen, sullen jerlichs fuer syner f. gn. ambtman tho Swerte, rentmeister tho Hoerde, und twe odir drie der erven verordneten, durch den holtrichter in bysyn der holtknechten, woe sich geboert, bereckent, und wess nha verrichtungh obgesatter belohnungh und anderer bereckenter noitturftiger uitgave daran oeverschuett, halff unserm gn. hern, und die ander helffte darvan den erven thogekert werden.

Gwaltbroecken.

Doch alle und jede gewalt, und ander broecken so an dem holtgerichte nit gehoerigh, hoichgedachtem unserm gn. hern, alss dem lantfuersten und gewaltheren oever disser marcke allein fuerbehalden.

9. Ein jeder erven gerechticheit up deser marcken specificiret.

Und darmit kuenftiglich nymanden gestadet werde, enige gerechticheit wyderss, dan van alderss herbracht und sich geburt, in und to deser marcke intodringen daher dan bemelter marcken ferner verwuestung tho besorgen, wirdt einess jeden hergebrachte gerechticheit hirnae benentlich angezeigt und vermeldet.

10. Unser G. her der gwalt- und pandther.

Nemlich, naedem hoich gemelter unsers gn. hern vurhern nit allein die obern lantfuersten und gewalthern oever deser gantzer Rycksmarck altit gewest, sunder dieselve oick durch vil hoichgemelten vurhern van dem rycke verpandet,

11. Die helfte aller nutzbarkeit,

so hefft hoichgedachter unser gn. her noch van der gantzer masten und aller anderer nutzbarlicher gerechticheit bemelter marcke den rechten halven deill, und dairtho noitturfft van holt tho den gemeinen nutz alss wegen, brueggen und sunst, inglicken noch ire besunder huven, wie nae folget.

12. Hilbeckerhove, Bruckshove, Kuningshove, Herberdeshove, Schevenhove.

Irstlich, die Hilbecker hove, dairvan die salstat binnen Westhoven gelegen, und bewoent wirdt, noch die Brucks hove, die Koninks hove und die Herberdess hove, dairvan die salstede wueste und unbetymmert liggen, und darneven die Schevenhove, so wilner Herman Nagell mit einer betymmerter saelstat verpandet is.

13. Johans von Sybergs erven.

Der anderer erven aver hoven und gerechticheiden sint benoemet als hiernaegeschreven, mit namen wilandt

Johans van Sybergh erffolgern hebben ein dobbelde hoven (welche twe schlechte hoven mackt), up der borgh Syberg, so to einer betymmerter salstat des Schulten hoff gnant, gebruickt wirdt, noch eine dobbelde hove, genoempt die Meyerinckshove, darvan die salstat betymmert binnen Westhoven gelegen, und van synen erven bewoent wird; noch die Huckerder hove, darvan die saelstat binnen Westhoven betymmert gelegen. Noch eine schlechte hove, die Joistis hove gnant, so Jaspar Smit to hebben plach, und tho Wanthoven betymmert ligt und durch Ailbert Cloidt bewoent wird; noch die Sybelen hove in den Rosen und die Tyhove tho Westhoven, welche unbetymmert und wueste liggen.

14. Frydach van Layr.

Frydach van Layr hefft drie doebbelde hoven to Syberg, gnant dat Kellerguit, die alde hoff und dat guit darup syn huiss, then Huysen gnant, stehet, thosamen gehoerende, to einer betymmerte saelstat, und dairtho noch ein schlechte hove, thom Dycke, darvan die saelstat binnen Westhoven gelegen.

15. Evert Spycker.

Evert im Spycker hoft die Meyerinckshove und ein dubbelde hove, gnannt die Vosses hove, noch ein duebbelde hove, geheiten die Sednickhove, und dairtho ein duebhelde hove, die Wyndtz, oder Wythanss hove genoempt, welche alle gebruickt werden to einer betymmerter saelstat binnen Westhoven. Noch ein schlechte hove tho Sybergh, in den Rosen gnant, darvan die saelstat betimmert iss, und durch den Schulten Johan in den Rosen bewoent wirdt.

16. Henrich van Huss.

Henrich vam Huiss heft vierdehalff hove die gebruickt werden alle to einer betymmerder saelstat, gnant dat huiss to Wanthoven.

17. Berndt Nagel.

Berndt Nagell heft ein duebbelde hove gnandt die Brunnenbergsche hove, darvan die saelstat betymmert ligt tho Holthuisen, die Brunnenbergsche hoff gnant, und durch synen Schulten Henrich in den Plass bewoent, noch eine slegte hove im Dycken, gnant die hove thoe Woge, gehoirt tho eine betymmerte saelstat to Holthuisen gelegen, dair syn Schulte Jurgen up dem Dyck woent, noch die Steinhuiser hove, darvan die saelstat im kerspell Sybergh betymmert licht, und van Berndt Nagell selffst bewoent wirdt.

18. Herman van Nehem.

Herman van Nehem, ambtmann tho Lymborch, heft ein dobbelde hove gehoirende to einer saelstat, gnant die Ruyrhoff, so in der buirschap Wanthoven betimmert licht, und van ime selffst bewoent wirdt. Noch eine schlechte hove, gehoerich tho einer betimmerter saelstat, die Heyerhoff gnant, so tho Holthuisen gelegen und van synem schulten Johan im Heyerhoff bewoent wirdt. Noch die Schillings hove, darvan die saelstat tho Wanthoven gelegen, betymmert und durch Berndt Swackenberg bewoent wirdt.

19. Frederich van der Marck.

Frederich van der Mark, ambtman tho Swerte, heft ein schlechte hove, gnant in den Rosen tho Gelinckhuisen, darvan die saelstat betimmert tho Holthuisen gelegen, und durch synen schulten Evert in den Rosen bewoent.

20. Herman Stippe.

Hermann Styppe heft ein schlechte hove, die Kuckenss hove gnant und gehoerich tho einer betymmerter saelstat tho Syborch, gnant thom Kuckenhuiss, welche durch oem selffst bewoent wirdt.

21. Capelle tho Wetter.

Der capellen to Wetter besitter hefft ein dobbelde hove, gehorendt to einer betymmerter saelstat to Holthuisen gelegen und die Voerholterhoff gnant, dair syn Schult Jaspar vur dem Holt up woent.

22. Rutger van Rhenen.

Rutger van Rhenen heft eine schlechte hove, so gehoirt und gebruickt wirdt tho einer betymmerter saelstat to Holthuisen gelegen, die Oeverbecker hoff geheiten, dair Henrich tho Oeverbecke up woent, noch ein dobbelde hove, gehoirendt to einer betymmerter saelstat tho Holthusen, gnant die hoff thom Sange.

23. Jorien Fryss.

Jorien Fryss, gnant Kyppe van Swerte, heft eine schlechte hove, die Katers Hove gnant, und gehoerich tho einer betymmerter saelstat to Holthuiseu, dair Johan in den Rosen up woent.

24. Frederich Sass.

Frederich Sass tho Dortmund heft drie schlechte hoven, so gebruickt werden to einer betymmerter saelstat tho Holthuisen gelegen, und die Hoff to Lenninckhuisen gnant, dair syn Schulte Jacob tho Lenninckhuisen up woent.

25. Albert Praill.

Albert Praill heft ein schlechte hove, darvon die saelstat betimmert to Wanthoven gelegen und die Naerdinckshoff geheiten, darup Johan Naerdinck syn schulte woent.

26. Gerwyn Oldendorp.

Gerwyn Oldendorp heft ein schlechte hove, darvon die saelstat betymmert tho Wanthoven gelegen und die Dyckhaves lantloess gnant iss, durch synes Schulten Johan Olislegers widwe bewoent.

27. Johan Budde.

Johan Budde heft ein schlechte hove, dairvan die salstat betymmert tho Holthuisen gelegen und dat Kulyncks guit gnant, so durch im selffst itzobe woent.

28. Herman Oldendorp.

Herman Oldendorp, heft ein schlechte hove, darvan die saelstat betymmert tho Wanthoven gelegen und die Bischopshove gnant und durch die widwe Jorien Bischops bewoent wirdt.

29. Herman Velthuiss.

Herman Velthuiss heft ein duebbelde hove, so gebruickt wirdt tho einer betymmerter saelstat tho Westhoven gelegen und der Velthuisischer hoff gnant, darup Johan Velthuiss woent.

30. Reynolt Swarte.

Reynolt Swarte eine schlechte hove, darvan die saelstat betymmert, gelegen tho Westhoven, und der Kreckmans hoff gnant, darup Ursula Vitten woent.

31. St. Catharyn to Dortmund.

Sanct Cathryn tho Dortmundt hefft drie schlechte hoven, so gebruickt werden to einer betymmerter saelstat binnen Westhoven gelegen und St. Cathrynen guit gnant, welchs Johan Selter bewoent.

32. Gabelen Bruickers Son.

Gaebelen Bruickers son heft eine schlechte hove, darvan die saelstat betimmert tho Wanthoven gelegen und der Bruickers hoff gnant, darup Johan Vehoff woent.

33. Fleyen Erven.

Fleyen Erven hebn eine schlechte hove tho Wanthoven, so sunder saelstat woeste ligt.

34. Herman Otten.

Herman Otten tho Dortmundt heft eine schlechte hove, darvan die saelstat betymmert tho Wanthoven gelegen und die Kreyenbergsche Hoff gnant, darup Henrich Dyckhoet woent.

35. Albert Praill.

Albert Praill heft eine schlechte hove, darvan die saelstat betymmert to Wanthoven gelegen, und Wastmans guit gnant, darup Tylman Molner woent. Noch heft derselver Praill ein dubbelde hove, geheiten die Linninckhove, so gebruickt wirdt tho einer betymmerter saelstat to Wanthofen gelegen und dat Vannen guit gnant, welche durch oeren pechter Johan Schevekoep bewoent.

36. Frederich Lennepesels.

Frederich Lennepesals widwe, heft ein duppelde hove, gnant die Dycke hove, welche gebruickt wirdt to einer betymmerter saelstat, binnen Westhoven gelegen und Lennepesels huiss gnant.

37. Juergen Vogt.

Jurgen Vogt heft eine schlechte hove gnant die Vogtes hove, darvan die saelstat betymmert tho Holthuisen gelegen und durch ime selffst bewoent.

38. Summa der hoven und salstede.

Summa vyffthien dubbelde und viertigstehalff slechte hoven und seven uud dartigh betymmerder saelstede.

39. Wuste solsteden.

Ferner iss fuer eine hoge noitturfft disser marcken, derselven sunst unvermydtlichem verderven tho begegnen, gesat und verordnet:

Betymmerde salsteden allein holt to wysen.

Dat geine unbetymmerde saelstede darthoe vurgemelte hoven gehoerich, hinfuerder weder betymmert, noch mit

luiden besat, oick sunst gein ander nye bauwe, idt sy hoff oder kotte, ferner upgerichtet, vider, so dat geschege, dieselve alssbalde weder nedergeworpenn werden, und dat man den erven gein holt thom tymmer oder thom brande, dan allein tho upernanten betymmerten salsteden noitturfftiglich wysen und folgen laiten soll.

Schevenhove.

Doch dwyll obgerurte Scheven hove van unserm gn. Hern den Nagelen in der verpandungh betymmert gelevert, der tymmer aver darup nu binnen wenigh jairen etwasi verfallen syn mach, dat, wan syne f. g. berurte hove weder aloesen, ihr denselven tymmer tho reparieren fry stain soll. „Dair ock mehr wueste saelsteden in der marcken be„funden, die inwendich genanten jaren bewislich betymmert „gewest weren oder sunst kuenfftiglich van mynem gnedigen „hern und den gemeinen erven ymanden verguent, be„willigt und toegelaten wuerden, die moegen ock weder „upgetymert werden, und vermoeg deser ordnung der „markenrecht myt genieten[1]).

40. Holt to der fuirboite etlicher benanter kotten.

Dwyll oick etliche kotten wat holtes tho irer fuirboiten uit deser marcken an affgefallen unfruchtbarn und unschedlichen holt durch verguenstigungh ein titlanck genaeten, nemlich Johan Syborchs erven up bergh Syborch negen kotten, die wedem daselffst eine kotten, Berndt Nagell twe kotten, dair Heyn und Herman Leuwe up wonen, derselver Nagell noch twe kotten tho Wanthoven, dair meister Joh. Middelman und J. Vehoff up wonen item Herman Nehem eine kotten tho Wanthoven by die Joistes hove, darup die Rynsche Peter woent, item die Styppe, ein kott tho Holthuissen, darup woent Johan Koste; noch

---

[1]) Dies ist 1566 hinzugesetzt.

ein kotte tho Wanthoven, darup woent Meister Johan Tymmerman, item der Vicarius tho Wetter eine kotte tho Holthuisen, darup woent Johan Schroer, Frederick Sasse ein kotte tho Holthuisene, darup woent Evert an der Aldergalgen, Herman Oldendorp ein kotte tho Wanthoven, darup Johan Speman woent, noch ein kotte darselffst, dair Johan Lynenwever up woent; Johan Budde ein kotte tho Wanthoven, darup woent Tylman up den Hohenest, Jorien Vagdess ein kotte tho Holthuisen, darup woent Jorien am Haelen Sype, die Kercke to Swerte ein kotte tho Wanthoven, darup Henrich Mueller woent, summa vier und twintigh kotten, so suellen die noch ter tit dairby gelaiten und aver suelche fuyrboite idermalss an affgefallen unfruchtbaren und unschaedtlichen holt durch holtrichter und holtknecht gewesen worden, allet up peene, alss boven gemelt, und bis tho unsers gnedigen hern und der erven wyderen bescheit, alsdan oick dem pastoir to Syberch ein hoven recht ter masten und dairtoe noitturfftigh vuyrboit und tymmerholt, so langh dat unserm gnedigen hern und den erven gefelt, verguenstiget.

41. Von deillung, versplitterung und alienation der huven.

Nevenndem soll gein hove noch saelstadt in ervdeilung tueschen den kindern oder andern mit erven gesplittert noch durch koipe, verkoipe, verpachtungh, lyfftucht off in einigen andern wege wie die namen hebben mochten, verdeilt und so dass itwess geschiet, datselve affgestalt und ein yder hove und saelstat weder thosamen gebracht werden.

42. Dat der gewohnheit allein by der salstatt tho gebrucken.

Wan oick ein erve mehr als ein dubbelde oder schlechte hove hadde, tho welcken hoven allein eine betymmerte saelstede gebruickt und van denselven hoven

ein oder mehr so nit insunderheit bewoent oder betymmert, in erffdeilungh oevergeven, verkopen, verpanden, verpachten ther lyfftucht maicken oder in andern wege veruytern moiste, soll alsdan, darmit geine gerechticheit der deglichen hoeden oder drifften noch dess holthouwens thom tymmer oder brant, sondern allein der grundt und hoven gerechticheit tho der masten oevergain und transferiert und sunst alle andere nutzbarheit by der principall betymmerte salstat gelaiten und bemelte nutzbarheit also durch suelchen angeregten wegen nit geduebbelt noch mannichfaldiget.

Gene dubbelde hoven tho deilen.

Doch dat geine duebbelde hoven dairdurch van einander gesundert, sonder bey ein gehalden werden, und so dess ichtwess in einigen furgemelten wegen fuergenhamen were, datselve glichffalss affgedain und ohne uithfuyrungh disser ordnungh gehalden werden soll.

43. Holthowe und wysung thom tymmer und nottorv.

Wyderss soll nymandtz van den erven einich tymmer oder bouwholt houwenn noch uitfuyren, sonder wanner hy dess itwest tho noitbouwe an syne obgenante betymmerte saelstat bedurftigh iss und datselve by synen waeren worden dem holtrichter und holtknechten titlich angift, soll ime alsdann tho suelcken noitbouwe durch denn holtrichter und holtknechten, die den irst tho besichtigen, nae antall syner gerechticheit, noitturfftig tymmerholt, doch tho ider tit up ein hove nicht mehr als ein baum, sunder allen gunsten und unparthielich gewesen und mit der scharbielen affgeteickent werden; wann sich aver einich brandt oder derglycken unglueck toedroege, derhalven einer itwess wyderss vannoden hedde, dem soll oick tho baten syness bouwess na gedrage syner gerechticheit ferner holt gewist werden.

44. Peen der overfoerer.

So aver ymantz van den erven hirentegen dede, sall der in vyff marck van yderm boum sunder einige begnadungh verfallen syn, halff unserm gnedigen hern und halff den erven unaffloesslich tho betalen.

45. Eickenpatensettung.

Dartegen soll, so woll unser gnedige her alss ein yder erve verplicht syn, fuer yder tymmerholt oick plancken oder staecken holt twe fruchtbare eicken paeten in die stat by vermydungh der peenen van einer marcken tho planten und fuer umbganck dess nestfolgenden meyss den holtrichter und holtknechten (welche sich dartho eines besundern dags to erledigen), gruyn so voell moeglich to leveren.

46. Peen op dat uttrekken bemelter paten.

Im fall aver ymantz dese paten, wan die einmall an statt der affgehouwener beume, wie fuergemelt, geplantet, weder uittrecken wurde, soll hy van ider paete in thien marck gebroeckt werden.

47. Etlich kempe mit eickeln tho beseien.

Idth sollen oick drie oder vier platz in der marcke up gemeinen kosten durch bestellungh der holtknechte affgegraven fuer den schwynen und beesten gefryet und mit eickelen beseyet worden, damit die erven dair uith ollein to bepoetungh disser marcken und sunst nit junge paeten bekommen und nemen moigen.

48. Schairbyle.

Wie dan oick die schairbyle in einer kisten to Westhoven binnen der kapellen verschloiten und bewart werden und unsers gn. hern rentmeister to Hoerde einen, inglicken

N. N. van der erven wegen oick einen verscheiden schluttel darvan hebben, und up gesinnen des holtrichters reiken sall.

49. Brandt und tuynholt.

„Ingleichen soll einem ydern van den erven brantholt „allein tot behuff obbemelter saelstatt und tuynholt tho „noediger bewrechtung der ländereyen in sinen huven ge„hoerich als oick slyten.“

Holt to slyten, hoppenstacken etc. etc.

„Hoppenstaken und derglycken, nae ynes ydern not„turfft yders jairs tot tween tyden, nemlich in dem Mertz „und allerhyligen maint von den holtrichter und holt„knechten unweigerlich gewysett[1]) werden, und der holt„richter alsdan eynen van den erven darby bescheiden sall, „und aver sunst soll ymantz bey sich selffs und buten „den tyden gein brant, tuyn en ander holt houven by „eyner peenen van vyff marcken up yder fuder holtz. „Dairock buten den tween tyden ymanden an synen tuynen „ein unversehnlicher schade fuerfiele, alsdan soll derselve „durch den holtrichter besichtigt und dartoe ock van dem „unschedlichsten holt die noturfft gewieset werden[2]).“

50. Wie und war das brantholt tho wysen.

Alssdann oick bemelte holtrichter und holtknechte darup acht nemen sullen, dat sie sulch brantholt nit fuer den voet aff und ohne unterscheidt sonder an unfrucht-

---

[1]) Bei Sethe „getuystelt“, was auf einem Lesefehler beruhen wird.

[2]) In der ersten Ausgabe hieß es: „Inglichen soll ein jder van „den erven sich noitturftigh brandtholt, allein tho behoiff syner „obernanter saelstat und thuynholt to noediger bewrechtungh der „lendereyen in synen hoven gehoerich vom holtrichter und holt„knechten ider jairss tot tween tyden, nemlich in dem Mertz und „allerheilgen maint wysen laten und aver sunst by sich selffst und „buiten den tyden gein brant oder tuynholt houven by einer peenen „van vyff marcke up ider foder holtz.“

baren beumen und den orteren daer, dat mit den mynsten schaden nae dess bedurfftigen gelegenheit geschien kann, wiesen und dat aller kleinsten holt an beqwemen oerteren ein tit van jairen ungewiesen und ungehouwen laiten.

51. Verschonung des jungen holts.

Und wess iderem erve also gewiest is, darin sall hy der jungen paeten, heistere und derglycken fruchtbaren holtess in dem houwen verschonen, by einer peen van drien schilling up ein paet und 2 mark up ein heister, „then were dan, dat hy bewiesen kunthe, dat sulchs buten einigen fuersatt und snnder vorwarlosungh geschehn, und doch glykewoll die umbgefallen paiten, heisteren oder ander holt tot behuff der marcken liggen to laten“ [1]).

52. Alienetie des gewysden holts.

Alsdan dairneven nemantz itwess van dem tymmer oder oick brandt und tuynholt so ime vurgemaiten gewesen, anderst warhin dan tho obgenanter syner saelstat und bewrechtung gebruicken noch datselve anderen verkopen, verbuyten oder vergeven, oick sunst gein ander holt, idt sie gestalt, woe idt will, fry by sich selffs houven, uitfuyren, oidir an anderen veruyteren und brengen soll, allet up verwirckungh vurgesatter peenen.

53. Keine koelen tho bernen.

Also soll oick in disser marcken nymantz van den erven gestadet werden, holt tho koelen tho verbernen.

54. Peen der fremden.

Volweniger soll den frembden oder oick denjenigen so op der marcken nit berechtiget, gestadet oider thogelaiten werden, sunder verboden syn, eimich tymmer,

---

[1]) Ist 1566 hiezugesetzt.

brant, tuyn, oder ander holt to houwen odir uith tho fuiren by peenen van thien marck up ider tymmerholt, acht marck up ider foder holtz, vier marck up ein schepholtz.

55. Heidthowen.

Desglycken soll nymantz under den fruchtbaren beumen, oder anderen schedigen steden heidt houwen, oder den grunt sunst beschedigen, darmit die jungen beume desto beter upwassen moigen.

56. Windtschlege.

Und dair hirnegst einich holt van den wyndt nedergeschlagen wurde, odir sunst viele, dass soll sich nymandtz undernemen, idt sy ime dan durch holtrichter und holtknechten vurgerurter maiten gewist, darmit dat ander holt desto mehr verschoent werden moige.

57. Peen.

Welcher hirtegen dait, soll mit affnemunge thien marcken jdermalss und sunst nae gelegenheit der dait gestraifft werden.

58. Unsers g. heren holtwysung.

Wannehr oick unser gn. her tho syner F. G. noitturfftigen tymmer, brant, mackungh und erhaldungh gemeiner wege, bruggen und sunst wie gewointlich bedurftig, sall glichffalss up gesinnen syner F. G. rentmeisters to Hoerde, suelch holt durch die holtrichter und holtknechten gewist und affgeteickent werden, und wess tho iderer tit durch dat gantze jair, so waill unserm gn. hern als den erven obgerurter gestalt gewesen und aff geteickent.

Anteikniss van holtwysung und reknung.

Soll der holtrichter alle maill mit flyt treulich up schryven und darvan alle jair up die broicken reckenungh

klaren schriftlichen bericht, wem, woe voell und up wat dagh dat holt ideren gewiest und geteickent, fuerbrengen.

59. Holtwysung tot den slechten.

Dwyll man oick gloefflichen bericht, dat unser gn. her up der Ruyren im ryck Westhoven van alderss twe vyscheryenn alle wege gehat, darvan die ein Herman van Nehem und die ander Sybergs erven pachtwiess gebruicken, inglicken Frydach van Lair eine und bemelte Sybergs erven oick eine vyscherye daselffst van oeren alderen ererst und dat tho mackungh und underhaldungh der schlechten van der sulchen vier vyschereyen noitturfftigh holt, uit deser marcken van unverdencklichen jairen her unbekroent geholt, so soll soelchs den allein, oick noch hinfuerter gestadet, doch dat holt irst in maiten, alss baven gesatt, gewesenn werden.

„Wannehr ock einiger erff nodich hedde syn althoevige „erfgrunde an der Ruyren in dem ryck gelegenn fuer in „und affbreck tho beschudden und tho verdedingen, soll „alsdan op desselvigs angeven der platz und gelegenheit „durch den holtrichter und van den erven besichtigett „und nae befinden dartoe noturfftig underholt am unschede„ligsten gewesen und toegelaten werden [1]).“

60. Die maste.

Sovil die mast betreffen doit, soll dieselve all und jeder jairs wan der almechtigh die beschert und sulchs vierthien dage tho voren verkundiget, durch unsers gn. hern rentmeister tho Hoerde vort den holtrichter und holtknechten, oick van den erschienenden erven besichtiget,

Besichtigung und satung.

und woe vill darup nae gedrage der masten tho dryven gesatiget oder verdragen werden, und wan sulchs

---

[1]) Zuſatz in der Ausgabe von 1566.

gescheen, soll nae altherbrachten gebruick van wegen hoichgemeltz unsers gn. hern, die halve mast und durch die erven (darunder die inhebbere und besittere syner f. gn. hoven mit tho verstain.) nae beloip eines jeden hebbender hoven die ander helfte, bedreven und aver die swyne irst ingebrandt und

Inbernung der swine,

woe gewointlich in die kauen verdeilt und gelacht werden.

61. Overdrifte.

Wess oick up der masten oder in den kauen ungebrant oder baven einst idern gerechticheit und antall (darup die holtrichter und holtknechte sunderlingh upmerckens tho nemen sullen), oevergedreven tho syn befunden wurde, soll unserm gn. hern und den erven verbroeckt und verfallen syn, oick sunder einige gnaide oder middell affgedreven werden.

Brantisern.

Die brandtisern darvan sullen in der baven gerurter kisten bey der scharbylen gelacht und verschlaiten werden.

62. Namaste.

Alss oick anregungh gedain van der namaesten und wie ess mit derselven tho halden, ist affgeredt, dat ein ider erve so in dem rycke geseten, dat vasell van synem troep darup dryven moige, oick unsers gn. hern rentmeister van wegen syner f. gl. nae gelegenheit der naemasten und syner f. gl. gerechticheit, aller gebuer in dem sich schicken soll.

63. Zegen.

Nae nestkommenden sint Merten sullen geine geiten oder zegen up deser marcken gestadet werden, und so sie dairen baven nae der tit aldair befunden, unserm gn. hern und den erven verfallen syn.

64. Selfs oder eigendriften.

Idt soll aver nymantz noch ein fuer den andern erven eigen dryft, einige ungewointliche thoschlege oder ander fuerthel hebben oder genieten. Doch dwyll under den erven sint

Anschoette,

so sich etlicher eigner anschotten in deser marcken anmaiten, dern man innenn noch nicht gestendigh, wess die nae kunfftiger besichtigungh und erledigungh der gebrechen van bemelten anschotten behalden, dat moigen dieselvigen alssdan, so fern sulchs sunder schaden der marcken geschien kan, selfst bedrieven, sunst aver soll innen dafuer nae gedrage und erclerungh der holtrichters und holtknechten up der gemeiner marck ingebrandt werden.

65. Wydere handlung.

Und naedem obgemelte fuerstliche rhede suelchem bevell, als sy van unserm gn. hern tho besichtigung und hinlegung dern gebrecken van den anschoeten und etlichen ungewointlichen thoschlegen in disser marck entfangen, oick itzo underdeniglich tho volntrecken in furhebben gewest, ditmaill nit wercklich noch entlich naesetten moigen, darumb dat die erven so bemelte anschoette und thoschlege to verdedingen fuergenommen und neven den rheden up die maelstede erschenen mit iren bewyss noch nit gefast gewest, oick irer etliche noitwendigh verryden moiten, und also deser handlunge nit langer bywoenen koennen, iss sulchs vurhebbende besichtigungh und handlungh noitwendigh ingestalt und die affrede genommen, dat in dem negstkommenden froelinck odir linte, wan sich dat weder etwass tho mildern anfengt, durch unsers gn. hern verordenten rheden und den erven bemelte anschoete und thoschlege besichtiget oick, derwegen noitturftig bericht, anzeig und bewiess vort upgenommen und die gebrecken van den anschoeten und thoschlegen der gebuir so vil moeglich hingelacht, darneven oick die kotten,

Kotten, dycken, wischen.

Dycken, wischen und andere pletze, so in der marcken gelegen und unserm gn. hern und den erven thosamen int gemein tho kommen, alsdan mit in dem ougenschyn genommen und dairoever gebuirliche versehungh gedain werden soll.

66. Fellen darover nit verordnet.

Und imfall den holtrichter oder holtknechten itwess fuerfiele, daroever in deser ordnungh gein versehungh gedain, oder sunst mangelten, welchs geinen vertogh biss an die holtingh lyden kundt, sullen sie darzu nit handeln noch fuernemen, sunder fuerwetten und bevell des amptmans tho Swerte und rentmeisters to Hoerde und twier oder drier van den erven und sunst dat up die holtinge jerlichs angeven.

67. Upseherer tho handthavung deser ordnung.

Wie dan oick der ambtmann to Swerte und rentmeister tho Hoerde, insunderheit ein flitigh upmerckens nemen und daran syn sullen, dat disser ordnung nit allein durch den erven, sunder oick fuernemlich durch den holtrichter und holtknechten wirklich gelevet und der tho widder nichtz fuergenommen noch ithwess oeversehen odir naegelaiten, sunder dieselve ordnungh allenthalven gehanthafft werde.

Alle und jede upgesatte artikulen und puncten hebn die erven guitwilliglich angenommen und gelaeft oick versprocken dieselve stede vast und unverbrocken tho halden und tho volntrecken.

Allet up walgefallen und ratification hoichgemeltz unsers gn. heren oick vurbeheltlich dem helig. roemischen ryck und irer f. gn. inglycken den erven sunst ires rechten, sunder geferde und argelist, in urkundt hoichgedachtes unsers gn. hern secret siegelss hirunder up spatium gedruckt, geteickent tho Hoerde den 22. Octobris anno 1563.

Dieses Verzeichniß enthält die zur Reichsmark berechtigten „Hufen" als „doppelte" und „schlichte" Hufen. Die Rechtsverhältnisse, wie sie aus obigen Aufzeichnungen hervorgehen, sind für die Reichsmark bis zu ihrer Theilung maßgebend geblieben. Ueber die Reichsmark enthält ein Kommissionsprotokoll der königlichen Domänen der Rentei Horde von 1727—1733 folgenden Satz: „Wegen der Reichsmarken, wovon S. Königlich. Majestät Hälfte der von Nehem zur Ruhr, von Romberg zu Maßen, von Rump zu Steinhaus und von Haus zu Wandthoven in Erbpacht haben" u. s. w. Die Größe dieser Reichsmarken ist 1438 holländische Morgen 358 Ruthen [1]).

Das hier erwähnte Erbpachtverhältniß der vier adligen Häuser Ruhr, Husen, Wandhofen, Steinhausen geht auf Erbpachtsverträge zurück, die im Jahre 1685 abgeschlossen waren. Hiernach hatte der preußische Staat die ihm gehörige Hälfte den vier adligen Häusern in Pacht gegeben. Die „Reichsmark" betrug 1727/33 noch 1438 holländische Morgen 358 Ruthen [2]), also rund 1170 ha. Die Reichsmark war aber damals bereits stark durch „Anschüsse" und „In-Zuschlag-nehmen" der Interessenten geschmälert. Gleichwohl ergiebt sich, wenn wir die Zahl der 15 doppelten und $39^1/_2$ einfachen Hufen nach Verhältniß ausrechnen, daß der Antheil der Doppelhufe 1727/33 noch = 33 ha zu setzen ist. Bei dieser Rechnung ist jedoch angenommen, daß die staatliche Hälfte erst seit 1300 von den Grafen von der Mark beansprucht wurde, ursprünglich also der ganze Wald zu den Hufen gehörte.

Die Theilungsakten und Theilungskarten der „Reichsmark" sind verloren gegangen. Wir wissen jedoch, daß das adlige

---

[1]) Gedruckt bei Rive, Bauergüterwesen. Köln 1824. S. 121.

[2]) Die mir zugänglich gewesenen Messungen der Waldungen der Grafschaft Mark aus dem 18. Jahrhundert sind sämmtlich nach Holländer Morgen, à 600 Ruthen, vorgenommen. Nach Meitzen, Volkshufe und Königshufe, S. 59, hält die Holländer Ruthe 3,68 m. Dem entspricht genau der klevische Morgen von 600 Ruthen mit 85,25 ar (Meitzen, Siedelungen, II S. 564) Nach einer Handschrift saec. 15. bei Lacomblet, Archiv 1 S. 208, hat der holländische Morgen 6 Hoedt, die Hoedt 100 Ruthen, die Ruthe 34 (!) Fuß.

Haus Wandhofen für sein Viertel Erbpachtsantheil und für 3½ ihm eigenthümliche Hufenrechte 354 Magdeburger Morgen 108 Ruthen, sowie 60 Morgen 50½ Ruthen Zuschläge, das adlige Haus Steinhausen für sein Viertel Erbpacht und 3 ihm eigenthümliche Hufenrechte 317 Morgen 33 Ruthen und 61 Morgen 344 Ruthen Zuschläge erhalten hat. Da die Theilungsverhandlungen verloren gegangen sind, ist nicht ersichtlich, in welcher Weise die Hudeberechtigten aus Westhofen 2c. entschädigt sind. Mit Sicherheit ist also nur zu sagen, daß die in den Meßtischblättern 2578, 2579 eingezeichneten Waldungen am „Klusenberg", „Syburg", „Asenberg", und „Buchholz", sowie „Fürstenbergsholz" und die „Reichsmark" aus der alten Reichsmark herstammen. „Fürstenbergs Holz" bezeichnet den Antheil, welchen der Reichsfreiherr von Fürstenberg Herdringen, für die Häuser Wandhofen und Steinhausen erhalten hat. Der Antheil des Hauses Ruhr, welches für sein Viertel und seine Hufenrechte 387 Morgen aus der Reichsmark erhalten hat, ist unter das Haus Ruhr und die heutige „Reichsmark" vertheilt. Letzteres Gut ist durch Zukauf stark vergrößert.

So fest war also hier die Tradition in Bezug auf die Hufenrechte, daß dieselben noch bei den Theilungen im 18. und 19. Jahrhundert die Grundlage zur Feststellung der Einzelberechtigungen gebildet haben. Die Besitzergreifung durch die Grafen von der Mark hat zwar bewirkt, daß die Hälfte der Reichsmark Staatseigenthum geworden ist, hat aber die Grundlage nicht geändert, wonach die Berechtigungen an Holzhieb und Mast sich auf den Hufenrechten aufbauten. Die Frage nach den Grenzen der Reichsmark hat zu der Frage geführt: „Ist eine altsächsische Mark okkupirt, oder ist eine Neuabgrenzung durch karolingische Beamte erfolgt?" Die sichere Erkenntniß, daß für die Rechtsverhältnisse innerhalb des Waldes der Reichsmark die Hufenrechte entscheidend waren, legt des Weiteren die Frage vor: „Sind die Hufen, wie sie in dem sicher karolingischen Reichshofe Westhofen bestanden haben, eine karolingische Neuerung, oder sind es altsächsische Hufen, die der Eroberer okkupirt

hat?" Diese Frage kann im Zusammenhange nur so gelöst werden, daß das Vorgehen der Franken im Eroberungsgebiete betrachtet wird, eine Untersuchung also geführt wird, die ein sehr weites Gebiet umspannt. Das Material für eine solche Untersuchung ist aus den verschiedenartigsten Veröffentlichungen zu gewinnen. Hier gilt es zunächst hervorzuheben, welches Gewicht eine Untersuchung in die Wagschale zu werfen hat, die von der „Reichsmark" ihren Ausgang nimmt.

Die alte Sachsenburg, die in der Reichsmark liegt, ist 775 Karl erobert worden. Seit 775 bis 1300 ist das „Reich von Westhofen" beim Reiche geblieben. Es giebt wenige Stellen in Deutschland, wo das Reichseigenthum so lange beim Reiche geblieben ist, wo ferner die Eroberung und die Organisation durch Karl so sicher bezeugt ist wie hier. Die Hohensyburg war eine Volksburg, die für gewöhnlich nicht bewohnt war. Ihr Umriß und ihre Struktur sind vollständig durch Schuchhardt in dem „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen", 6. Tafel 46, klargestellt. Der von Schuchardt gezeichnete Grundriß desselben ist von mir in der „Geschichte der Hohensyburg", welche als Theil der Festschrift: „Das Kaiser Wilhelm-Denkmal auf Hohensyburg", Essen 1901, erschienen ist, nachgebildet; auch ist dort die Schuchardt'sche Beschreibung wiederholt. Seit der Aufnahme der Hohensyburg durch Schuchardt ist derselbe nun in Bezug auf frühgermanische, sächsische und karolingische Befestigungen zu weiteren Resultaten gekommen, die in der Vorrede des 7. Heftes des „Altlas" zusammengefaßt sind. Der entscheidende Wendepunkt in der archäologischen Forschung war der, daß Schuchardt an einem zweiten Punkte Westfalens, Altenschieder, das Verhältniß der sächsischen und karolingischen Befestigungsweise klargestellt hat. Karl verweilte, ehe er seinen Winteraufenthalt 784—785 in Eresburg nahm, wo er nach meiner Auffassung die Hellwegsstraße anlegte, Weihnachten 784 in Skidrioburg [1]). Der Aufenthalt hat mit dem bei der Hohen-

[1]) Annal. Laurissens. Mon. Germ. Script. I S. 166 Ann. 784: „Et celebravit natalem domini juxta Skidrioburg in pago Waizzagawi super fluvium Ambra in villa Liuduhi." — Ann. Einh.: „Celebratoque

syburg eine sofort hervorspringende Aehnlichkeit. Bezeichnend ist, daß Karl seinen Aufenthalt nahm in castris juxta castra Saxonum, quod dicitur Skidroburg.

Die Ortschaft, um die es sich handelt, ist nicht zweifelhaft: der Hweitagau lag im Norden und Osten des Detmolder Gaues, die Ambra ist die Emmer, die bei Schieder und Lügde vorbei zur Weser fließt. Karl lagerte juxta castra Saxonum Skidroburg. Die Skidroburg, heute Herlingsburg genannt, ist durch Hölzermann in den „Lokaluntersuchungen" 2c., Tafel XXXV, abgebildet. Schuchhardt hat mehrfach die unabweisbare Analogie mit der Hohensyburg und der Eresburg, sowie anderen sicher sächsischen Volksburgen betont [1]). Die Terrainbenutzung, bei der ein möglichst isolirter Berg mit einer weiten Fläche oben gewählt wird, die Art des Walles als Kantenwall, die Art des Grundrisses und des Thores zeigen die Gleichartigkeit als völlig einwandfrei.

Weiterhin hat aber Schieder ein hervorragendes Interesse. Durch die neuesten Feststellungen Schuchhardt's ist nämlich in Altenschieder eine curtis gefunden, die sicher karolingischen Ursprungs ist.

Also auch hier führt uns die Betrachtung von zunächst lokalen Verhältnissen zu der nothwendigen Forderung, dieselben in dem großen Zusammenhange der karolingischen Einrichtungen zu verfolgen.

4. Böhden, Böhdeland, voweide, veweide, pascua, waldemeine, houde von der weide, drifft, am Hellwege und in Westfalen.

Im westlichen Westfalen, auf dem thonhaltigen Kleiboden des alten Fürstenthums Münster, also dem fruchtbarsten Theile

---

in castris natalicio domini die super Ambram fluvium in pago Huettagoe juxta castrum Saxonum, quod dicitur Skidroburg, ad locum vocabulo Rimi, in quo Wisura et Waharna confluunt, populabandus accessit."

[1]) In den „Neuen Jahrbüchern" 2c. Teubner 1900. 1. Abtheilung S. 108 unter Nebeneinanderstellung der Grundrisse, im Atlas, Heft VI, Nr. 201, VII 244. 266. 275 ff.

desselben, sowie an dem durch Fruchtbarkeit berühmten Hellwege findet man auf Kleiboden noch im 19. Jahrhundert eine Form der Ackerbestellung, die man „Vöhden" nennt. Schwerz hat in der „Beschreibung der Landwirthschaft in Westfalen und Rheinpreußen" I 1836 diese Vöhden S. 148, 164 ff., 249 ff. beschrieben und ihr „Unwesen" verurtheilt. Auf seinen Ausführungen beruhen die Ausführungen von Hansen, Agrarhistorische Abhandlungen 1880 I S. 227—229; dabei hat aber Hansen ein Manuskript von Schwerz benutzt, so daß die Ausführungen Hansen's reichhaltiger sind wie die gedruckten von Schwerz; auf Hansen gehen weiterhin die Ausführungen von Meitzen, Siedelung und Agrarwesen II S. 74, zurück. Wenn aber Meitzen hier sagt: „Die Vöhden finden sich nur auf den schweren Kleiböden zwischen Horstmar und Steinfurt im Westen und der Lippe und Bochum im Osten," so ist einmal diese geographisch unmögliche Bezeichnung eine wenig glückliche Wiedergabe des Ausdruckes Hansen's: „auf der Klaistrecke, die von Horstmar und Steinfurt aus über Coesfeld u. s. w. nach der Lippe und auf Bochum sich hinzieht"; dann sind auch die von Schwerz und Hansen erwähnten Vöhden am Hellweg von Meitzen nicht berücksichtigt[1]). Allerdings beruhen die Beschreibungen der Vöhdeländereien von Schwerz wesentlich auf seiner Kenntniß der Kleigegend des Fürstenthums Münster.

Unter „Vöhden" versteht man folgende Form der Bewirthschaftung: Es giebt in diesen Ländereien eine Reihe von Ackerjahren; dann folgt dieselbe Zahl von „Dreisch"jahren, in denen nur Weidenutzung stattfindet. Der Turnus ist meist vier- bis sechsjährig; am Hellwege finden wir einmal auch einen dreijährigen. „Die Eigenthums- und Nutzungsrechte haben sich hier sehr verschieden gestaltet. Die Grundeigenthümer sind entweder sowohl in den Acker- als in den Dreischjahren nutzungsberechtigt, also zur Kultur wie zur Weide, oder bloß in den Ackerjahren. Außerdem giebt es noch bloße Hutungsberechtigte, die gar kein Grundeigenthum daran haben, und zwar solche,

[1]) Hansen I S. 229.

die gar kein Weidegeld, und solche, die ein geringes Weidegeld zahlen [1]." Das „leidige Vöhdewesen" bei Horstmar mit je vierjährigem Umlaufe schildert Schwerz I S. 169: 1—4 Jahr Weide, 5 Wintergetreide, 6 Gerste, 7 Wintergetreide oder Hafer, 8 Hafer, dann wieder 4 Jahre Weide oder auch 4 Jahre lang Haferkultur oder ähnliche Kultur. Andere Umtriebe sind ähnlich; vergl. Hansen I S. 228 Anm. 1.

Die Vöhden sind oft verschieden groß, und die Grundbesitzer sind oft sehr ungleich daran betheiligt, so daß es vorkommt, daß ein Hof während der Ackerzeit mehr Pferde und Arbeitskräfte einstellen muß als während der Dreischjahre. Hansen sagt S. 229: „Sachlich können die Vöhden im Münsterschen nichts anders gewesen sein als die Wildländereien der westfälischen Gebirgsgegenden, nur unterschieden von ihnen durch stärkere und bessere Nutzung zum Ackerbau und durch schlagmäßigen Umtrieb."

Diese Wildländereien im westfälischen Sauerlande, in den Kreisen Arnsberg, Brilon, Meschede, auch Wittgenstein, lagen oft 6—15 Jahre dreisch [2]); dann folgten einige Roggen- und Haferjahre. Wirthschaftlich stellt also dieser Zustand nach Hansen einen Kulturzustand dar, der dem von Tacitus beschriebenen „agri pro numero cultorum ab universis in vicem occupantur — arva per annos mutant et superest ager" noch ziemlich nahe steht. Dazu kommt, daß am Hellwege, soweit es sich feststellen läßt, die Vöhde während der Dreischjahre Gesammtweide der Gemeinde war, dagegen während der Ackerjahre Privatnutzungen Einzelner — nicht der Gemeinde — eintraten. Daß der Zustand wirthschaftlich ein sehr rückständiger ist, sagt Schwerz in Beziehung auf den Hellweg I, S. 249: „Vöhden sind um so unverzeihlicher, als sie nur auf dem besseren Boden zu Hause sind. Man trifft sie in den vormaligen Aemtern Lünen, Castrop, Bochum und Werl. Sie sind mehrentheils fünfjährig, seltener sechs- oder dreijährig." Ueber die

[1]) So Hansen l. c. I 227, wohl nach dem Manuskripte von Schwerz.
[2]) Schwerz I S. 418, 424.

irrationelle Viehzucht in den Vöhden des Münsterlandes sagt Schwerz sodann: „An diesem Unwesen sind die Vöhden und Gemeinheiten schuld. Solange diese bestehen, wird der Bauer nicht aufhören, seinen Viehbestand nur nach der Kopfzahl abzuschätzen. Jeder zur Hut Berechtigte sucht den Andern durch die Mehrzahl, die er auftreibt, zu übervortheilen, und so haben Beide nichts."

Es fragt sich, ob diese Vöhden, wie Hansen annimmt (I S. 228/229), früher noch eine weit größere Ausdehnung gehabt haben, oder ob sie vielleicht doch eine spätere Entwickelung darstellen, wonach aus der gemeinsamen Weide einzelne Stücke allmählich als Wechselland ausgeschieden sind. Auch für die Trierer Gehöferschaften hat Hansen den Zustand des Gemeinbesitzes als den ältesten angenommen, während man neuerdings denselben als eine spätere Entwickelung auffaßt[1]); auch Hansen hat sich dieser Ansicht ausgeschlossen.

Es wird sich also darum handeln, die urkundlichen Nachrichten über Vöhdeland zusammenzustellen. Diese Zusammenstellung ist nun gerade für das Münsterland wenig ergiebig, dagegen haben sich für den Hellweg Nachrichten ergeben, die bis in die Zeit zurückreichen, in der die Agrarverfassung am Hellwege etwas deutlicher wird. Dabei müssen aber die anderen Formen der gemeinsamen Weide, also die Bedeutung von veweide, pascua, waldemeine, houde von der weide und drifft, erläutert werden. Es werden nämlich diese Begriffe, deren jeder ursprünglich einen speziellen Sinn hat, in den Urkunden auch öfter generell verwandt. Die schärfste Unterscheidung bringen die Dortmunder und Brackeler Urkunden; aus ihnen läßt sich die Erkenntniß für die verschiedenartigen Verhältnisse gewinnen. Ferner wird der Name und die Sache der „Vöhde", die identisch mit „Vowede, Vewede, Veeide" ist und lediglich eine verkürzte Form für „Vowede" darstellt, durch die Bochumer große und kleine Vöhde klargestellt, mit der wir beginnen.

---

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben, I 451 ff.; vgl. seine Ausführungen in Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV² S. 58 ff.

Bochum war nach einer Urkunde von 1041[1]) eine villa publica = ein Reichshof. Darpe hat in seiner Geschichte der Stadt Bochum 1888 I S. 22/23 ff. die einzelnen Züge zusammengetragen, welche den Charakter des Reichshofes erörtern sollen. Wichtig scheinen nun vor Allem die Anrechte an der „Vöhde" und der „Mark" zu sein, die verschiedenen Charakter tragen. Seit 1243 traten die Grafen von der Mark in den Mitbesitz der „curtis Cobuchem" oder der „villa Cobbonis dicta Bokum[2])"; 1321 Juni 8 ließen sie das „jus curtis nostre in Bochem" aufzeichnen[3]). In diesem Hofrechte hieß es: „Volumus eciam, ut iidem opidani et cives nostri suis areis sitis infra Bochem et pascuis suis, que vewede dicuntur, utantur in omni eo jure, sicut antiquitus fuerunt." Dieses ist der dem Original der Urkunde entnommene Ausdruck, während Abschriften haben: „pascuis, que veeide dicuntur"[4]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese pascua = vewede = veeide zwei „Vöhden" bei Bochum sind, welche noch 1790 bestanden. Diese Vöhden beschreibt Kortum in der Geschichte der Stadt Bochum[5]) 1790 ausführlich folgendermaßen:

„Die merkwürdigsten zur Stadt gehörigen, aber außerhalb derselben liegenden Plätze sind: 1. die Veude oder Föhde; 2. die Bleiche; 3. das Griesenbruck; 4. der Richtplatz.

1. Die Veude oder Föhde ist ein ansehnliches Stück Landes, welches fast den ganzen nördlichen und östlichen Theil der Stadtfeldmark ausmacht. Es ist von den ältesten Gebietern dieser Stadt und Bürgerschaft geschenkt worden. Graf Engelbert im Stadtprivilegium vom Jahre 1321 erwähnet desselben schon und bestätiget den Bürgern in Buchem den Gebrauch der Veude. Es ist ein bloßes Eigenthum der Stadt, keine von

---

[1]) Lacomblet, U.-B. I 176; vgl. Beiträge X S. 16.

[2]) Darpe S. 30 ff. mit den Belegstellen; v. Steinen, Westfäl. Gesch. 3 S. 1435 f.

[3]) Zuletzt gedruckt bei Darpe, Geschichte der Stadt Bochum: Urkundenbuch, Mittelalter. 1889. Nr. 2.

[4]) Kortum bei Weddigen, Neues Westfälisches Magazin. 1790. S. 68.

[5]) Ebd. S. 114—115.

den nahgelegenen Dorfschaften hat Theil daran, und keiner als derjenige, welcher wirklich Bürger ist, darf sich des Gebrauchs desselben anmaßen. Aus einem im Stadtarchive befindlichen Dokumente erhellet, daß im Jahre 1522 das nahliegende Dorf Aldenbochum auch das Recht darauf sich zuweilen zwar angemaßet, daß aber jederzeit die Stadt ihre Schüttgerechtigkeit darauf behauptet habe. Dieses schöne Stück Landes wird in zwey Theile unterschieden, wovon der östlich liegende Theil die große, der nördlich liegende die kleine Beude genannt wird. Eine derselben dienet beständig zur Weide des Viehes, und zwar 6 Jahre lang; mittlerweile wird auf der anderen Getraide gezogen. Wenn 6 Jahre verstrichen sind, so wird diese zur Weide genommen, und die andere geackert, und also alle 6 Jahre immer mit beiden abgewechselt. In dem letzten von den 6 Jahren, da eine Beude Korn trägt, wird auf derselben weißer Klee gesäet; jeder Bürger trägt zur Aussaat desselben bey, und also wird diese zu der nächstkünftigen Weide, damit das Vieh darauf überflüssige Nahrung finde, geschickt gemacht. Die Weide oder Hütung fängt am Maytage an und währet bis im Herbste, so lange die Witterung günstig ist. Diese Weide ist für alle und jede, reiche und arme Bürger gemeinschaftlich, und ohne etwas weiter dafür als das Hirtenlohn zu bezahlen, kann jeder so viele Schweine, Ziegen und Kühe auftreiben als er will. Dieses Vieh dünget in den 6 Jahren, da es darauf weidet, das Land, so daß es zum künftigen Ackerbau wieder geschickt und fruchtbar wird. Obgleich aber diese Beude während den 6 Weidejahren eine Gemeinheit ist, so ist doch dieselbe in einzelne Stücke und Felder abgetheilt, welche das Eigenthum einzelner Bürger sind, die solches ehemals erblich anerkauft haben, nur vernutzen sie dasselbe, wie gesagt, als Ackerland blos und allein in den Jahren, da kein Vieh darauf weidet. Viele Bürger haben in jeder von den beiden Beuden ihre abgetheilte erbliche Aecker, und können also entweder von der einen oder von der andern, wechselsweise 6 Jahre nach einander, eigen ihr Land nutzen; andre haben nur in einer allein ihre Erbäcker; diese können also auch nur 6 Jahre lang hintereinander

die Frucht ziehen, und müssen alsdann eben so lange warten, bis die Reihe der Umackerung wieder an diejenige Veude kommt, worin sie ihre Felder haben. Es ist also die ganze Veude, beide zusammengenommen, theils eine Gemeinheit, theils ein besonders Eigenthum. Das Veudeland ist übrigens sowohl wegen seiner ungemeinen Ergiebigkeit, als auch wegen seiner Nähe bey der Stadt, besonders aber weil es nicht viel Düngung bedarf, sehr theuer im Verhältniß gegen anderes Ackerland. Vor einigen Jahren wurde die Theilung der Veude in Vorschlag gebracht, es ward aber daraus nichts."

Die Urkunde von 1321 erwähnt bereits die veweide; es ist also die Behauptung Kortum's wenig wahrscheinlich, daß die einzelnen nach sechs Jahren in Privatbetrieb zu nehmenden Stücke von den Bürgern erblich angekauft seien; vielmehr werden sie von vorne herein den einzelnen Hufen zugewiesen sein. Ueber die Größe der Bochumer Vöhden hat sich nichts Zuverlässiges feststellen lassen.

Genau dem Umfange nach ist eine andere „Vöhde" bekannt. Sie liegt nördlich vom Hellwege bei Werlaha, dem Orte, welcher in einer Urkunde König Heinrich's I. von 931 Februar 23 [1]) als civitas regia bezeichnet wird. Diese Vöhde ist Gesammteigenthum der Bürger in Werl. Sie ist in der Größe von 134 ha durch die Generalkommission in Servitutbefreiung und Theilung genommen. Von den 164 Interessenten waren 156 in Werl; die übrigen stammten von Werler Bürgern ab. Daß diese nördlich von dem Reichshof Werl liegende Vöhde ebenso wie die veiweide bei Bochum mit zur Ausstattung des Reichshofes und dem Nutzungsrechte der Insassen desselben unterworfen gehört hat, wird man wohl annehmen können.

---

[1]) S. Beiträge X S. 21. Die Urkunde M. G. Dipl. I 1 Nr. 26 ist allerdings nicht im Original enthalten, hat in der Abschrift sicher Interpolationen mit aufgenommen (Ottenthal, Regesten des Sächsischen Hauses. 1893. Nr. 31), beruht aber auf echter Grundlage. Der Beiträge X S. 21 auf dasselbe Werk bezogene Aufenthalt Otto's I. von 936 Oktober 17 muß des Itinerars wegen nach Werl bei Burgdorf verlegt werden.

Vöhden liegen ferner in der Grafschaft Dortmund bei Altenderne und Kirchderne, sowie in der Brambauerschaft. Näheres Material über die im 18. Jahrhundert eingeleiteten, im 19. Jahrhundert erfolgten Theilungen ist zur Zeit nicht zu beschaffen gewesen.

Dann existirte eine kleine Vöhde bei Deusen in der Nähe von Dortmund. Als im Jahre 1802 die Theilung der Deusener, Ellinghauser, Lindenhorster und Holthauser Gemeinheiten eingeleitet wurde, wurde 1802 April 21 durch Verhandlung in Holthausen in der Grafschaft Dortmund festgestellt[1]):

„Theilungsobjekte sind:

a) Das Holthauser, Lindenhorster, Deusener und Ellinghauser Bruch ist bis dahin von diesen in der Grafschaft Dortmund liegenden Comunitäten zur Viehweide benutzt worden. Dieses Bruch enthält nach einem ohngefähren Ueberschlage an Flächeninhalt 800 Morgen dortmundisches Maaß, jeden Morgen zu 4 Scheffelsaat Dortmunder Morgen gerechnet.

b) Das Deusener Gehölz ist nach der Angabe der Hobsleute vor ohngefähr 36 Jahren unter diesen Comunitäten getheilt worden, und der ad h. gedachte Hobsmann Plaes seinen Antheil erhalten.

c) Nahe an diesem Deusener Holze liegt die sogenannte Deusener alte Wiese, welche nach einem ohngefähren Ueberschlage 6 Morgen an Flächen-Innhalt hat. Diese Wiese ist Föhde Grund, gehört zu folgenden Höfen in Deusen als nach Berensmann, Emschermann und Plaes. Nach Verlauf der fünf Ackerjahre haben die in Rede stehenden Comunitäten auf derselben die Huhde mit allem Vieh und kommt es bei der vorhabenden Theilung darauf an die Comunitäten für die Aufhebung der Huhde zu entschädigen.

d) Mit dem sogenanten Schöpingskamp ohngefähr 2 Morgen Dortmunder Maß an Flächen-Innhalt hat es die nembliche Bewandtniß wie ad c.

e) Die Deckers Wiese gehört nach Reinoldi in Dortmund,

---

[1]) Theilungsakten im Dortmunder Archiv Nr. 25[3].

welche aus demselben jährlich einmal, nemlich von Mai bis Mitte August den ersten Schnitt ziehet. (Nachher hat die Bauerschaft Deusen die Hude dort.)

f) Die Südwiese gehört nach Deusen. Die Comunitäten Holthausen, Lindenhorst, Ellinghausen exerciren dort die Huhde, wie die Deuser in der Decker Wiese.

g) Die große Deuser Wiese, ohngefähr 100 Morgen groß. Die Eingesessenen zu Deusen, Ellinghausen, Lindenhorst und Holthausen haben fast durchgehends in dieser Weide ihre abgesteinten Distrikte jedoch tritt dabei folgendes Verhältniß ein. Die Deuser und Ellinghauser Comunitäten behaupten in jener Wiese bis zum 15. May ein ausschließliches Huhderecht."

Es zeigt sich in diesem Protokoll demnach folgendes verschiedenes Verhältniß:

1. Es giebt Vöhdeland mit fünfjährigem Umtrieb;

2. es giebt Hudeland, welches für den ersten Schnitt Privateigenthum ist, hernach gemeinsame Hude für alle Interessenten wird;

3. es giebt Land, welches nur zur Hude dient.

Das Verhältniß wie 2 findet sich des Weiteren im Huckarder und im Dorstfelder „neuen Bruch".

Reines Vöhdeland mit dreijährigem Umtriebe kennt ferner die Beschreibung des Reichshofes Brakel. Bei v. Steinen, Westf. Gesch. I S. 1819 ff., ist der Besitz des Reichsschulten nach einer Abschrift, die auf das Jahr 1299 zurückgeht, aufgeführt. Derselbe umfaßt[1]): Einen Kamp von 8 Morgen, die Ackerbeete dem Kampe gegenüber von 42 Morgen, 1 Morgen am Hellweg = den Schoucker Morgen, 1 Morgen = der Ryner Acker, 1 Scheffelsaat hinter dem Kampe: „Item an dem Boverkampe liegt ein deil landes und ist weylandt, dat man 3 jare seien mag und ist 3 jahr nechst die gemeine voeweyde — 1 morgen. Item benedden Bovenkampe ligt oock ein stück und ist auch vehelandt, dat man die 3 jaren seien mag, und ist dan auch 3 jahr darnechst die gemeine

[1]) Der Anfang ist oben S. 190 mitgetheilt.

vehweide, helt 3 morgen. Item 2 wieseken noch gefunden, doch gantz klein, dat holt und gerechticheit in den vorgemelten hoff horende.

Item [1]) dat Konigsundern gehörende in den vorgemellten hoff tosamen und als ein eckern wesset, so drievet myn gnediger juncker dat vorgemelte holt halff, und ein schulte des vorgemelten hofes bedrievet die andere helfft [2]).

Item, die vorgemelte hoff an dem Oistholte am erlenholte 7 gaven und dan noch von den vorgemelten itlichen gaven eine, dat machet 7 penninge.

Item, noch hefft die vorgemelte hoff an die Oistholte an brennholte 20 gaven.

Item in dem Busschei hefft die hoff an holte 7 gaven.

Item an die Westholte ein scharvoider und 2 gaven, machen 8 gaven.

Summa der sembtlichen gaven machen 42. Item, als eckern wasset, so pflegt ein schulte des hoves to Brakel die vorgemelten gaven allein to bedrieven.

Dann werden die Gerechtsame des Schulten noch einmal zusammengefaßt: Item so ist de vorgemelte hoff in der Brackeler vey und weyde berechtiget, so was ein schulte des vorgemelten hoves winters und sommers an perden, kohen, schwien und schapen geweyden kan, dar mag hey to aller tyde sienen beesten ter weyden to gebruken.

Die Gerechtsame ist demnach:

1. Im Brakeler Ostholz, Westholz, Buschei Holz und Schweinemast.

2. In den Vöhden (= voeweyde, veweide, weylandt, veheland), Weiderechte und nach je dreijährigem Umtrieb je drei und ein Morgen Vöhdeland zur Bestellung.

---

[1]) Von hier an muß die Aufzeichnung eine spätere sein oder einen Zusatz erhalten haben, wenn der Graf von der Mark, der erst 1300 den Reichshof erhielt, mit „myn gnediger juncker“ gemeint sein sollte; doch ist es nicht unmöglich, daß „myn gnediger juncker“ die Herren von Limburg sind.

[2]) Vgl. S. 172.

3. In der Weide Eintrieb von Kühen, auch Pferden. Diese Weide ist die Brakeler-Wambeler Heide, welche 1792 in Theilung gegangen ist[1]).

4. Giebt es für den Schulten Schäfereigerechtsame, die „schapedrifft".

Ueber die Schaftrift am Hellwege haben wir ein Weisthum von 1347 über die Erbgenossen von Körne und Wambel, welches zeigt, daß die Schaftrift auf Brachland sich bezieht, wonach also bei der Dreifelderwirthschaft jedes dritte Jahr Brache war. Von jedem Hofe sollten 25 Schafe und ein Widder, von jedem Kotten 10 Schafe getrieben werden dürfen; doch müßte die Were des Hofes besetzt sein. Das Pfändungsrecht im eigenen Korn hat jeder einzelne Besitzer, was also zeigt, daß es sich um Brachland bei Dreifelderwirthschaft handelt. Das Pfändungsrecht „oppe der meynheyt und oppe der waldemeyne" je drei Bauern. Die „meynheyt und waldemeyne" ist die permanente Weide.

Das Vöhdeland in Brakel lernen wir aus Folgendem weiterhin kennen: Johann von Wickede, Hildebrand's Sohn, besaß 1393 in Brakel einen Hof[2]), zu dem gehörten „9 morghen landes, unde 1 scepelsede landes ande vowede landes 10 scepelzede und 1 gave holtes in dem Ostholte", also 10 Scheffelsaat Vöhedelandes. Da der Hof eine Gabe Holz in dem Ostholze hat, also Reichshof ist, ergiebt sich wiederum, daß die Einrichtung der voweyden oder Vöhden bei der ersten Einrichtung der Reichshöfe entweder schon vorhanden gewesen oder neu eingerichtet sein muß.

Ein Verzeichniß der im Regierungsbezirke Arnsberg in den Kreisen Hamm, Soest, Lippstadt, Dortmund und Iserlohn beim Schlusse des Jahres 1824 anhängigen Gemeinheitstheilungen nennt im Kreise Hamm an vierter Stelle „Lenningser Waldemey und Voehden Hageney bei Rhynern". Dazu kamen 1830 die Verhandlungen über die Mundloher Vöhden, 1842 die Theilungen

---

[1]) Vgl. S. 183.

[2]) Rübel: Dortm. Finanz- und Steuerwesen, S. 274.

der Afferder Vöhden und der Südkamener Heide. Das Verzeichniß von 1824 weist im Kreise Soest[1]) keine Vöhde, im Kreise Lippstadt wohl den Lipperbruch und die Böekersheide, aber keine Vöhde, im Kreise Dortmund (bei Castrop) die Bövinghauser große und kleine Vöhde auf. Sehr ausgedehnt kann demnach die Einrichtung von Vöhden damals nicht gewesen sein, da allein im Kreise Dortmund 1824 34 Gemeinheitstheilungen schwebten, unter denen eine einzige Vöhden betraf, während im Kreise Hamm unter 49 Theilungssachen nur drei Vöhden genannt werden.

Die Frage entsteht: War nicht ursprünglich überhaupt das ganze Land der Feldflur derartiges Vöhdeland? Hansen I S. 228/229 scheint wenigstens anzunehmen, daß die Vöhden auf den alten Feldmarken mindestens in den Außenfeldern viel weiter verbreitet gewesen sein müssen. Dem steht aber doch entgegen, daß die ältesten Ackerfluren der Reichshöfe Brakel und Dortmund wenigstens bereits ganz bestimmtes Morgenmaaß an Ackerland aufweisen, sowie daß das Vöhdeland sich wesentlich auf reines Kleiland in bestimmter Lage erstreckte. Der Gang der Entwickelung, soweit er sich urkundlich verfolgen läßt, scheint vielmehr gewesen zu sein, daß zwar ursprünglich, nachdem fester Privatbesitz entstanden war, noch bestimmte Ländereien Vöhdeland waren und geblieben sind, daß aber mitunter auch das Vorhandensein solcher Vöhden den Anlaß gegeben hat, auch reines Weideland zunächst in Vöhdeland, dann in privates Ackerland zu verwandeln. Wenigstens läßt sich eine solche Entwickelung oder der Anlauf zu einer solchen Entwickelung einmal urkundlich in Iserlohn verfolgen, wo wir auf neu eingerichtete oder neu einzurichtende Vöhden treffen. Hier mag das Verhältniß am Hellwege das Vorbild abgegeben haben.

Von den Markenrechten der Stadt Iserlohn, den Wäldern und Marken, wie sie 1802 zu Recht bestanden, berichtet ein Buch von Giffenig: „Historisch-statistische Nachrichten von der

---

[1]) Ueber die „Einecker Vöhde" bei Einecke, Kreis Soest, hat sich Genaueres nicht ermitteln lassen.

Stadt Iserlohn. 1802." Dasselbe enthält Holzmarkenordnungen von 1570 und später und zeigt, wie die alten Marken sich im Laufe der Jahrhunderte in kleinere Marken zertheilt haben. 1336 April 14 schreibt Graf Adolf von der Mark an Alle, die an der „Waldemeine" berechtigt sind, zu fördern, daß dieselbe liegen bleiben solle als der Stadt „Vowеide" [1]). Ferner bittet er, „wer da Erbe inne hätte, solle beweisen, daß er einen gleichen Wechsel darin nehmen wolle", denn die Maßregeln, die der Bürgermeister und Rath von Iserlohn dort träfen, geschähen mit seiner Zustimmung, da die Stadt Iserlohn diese „Waldemeine" haben soll zu ihrer „Vohweide". Daß diese Vohweide = Vöhde ist, ist nach obigen gleichzeitigen Urkunden wohl zweifellos. Es fragt sich: was war die „waldemeine" und was die „Erben" in derselben? Die gesammten Forsten können es nicht gewesen sein, denn 1802 existirten noch 1828 holländische Morgen Markenwaldungen mit Vieheintrieb der Adjacenten. Es ist also ein bestimmter Theil der Marken, den wir aus der Urkunde nicht näher kennen lernen; aber die Analogie von Dortmund ergiebt hier die Aufklärung. Diese Analogie wird ergeben, daß „waldemeine" schlechthin für „Weide" gebraucht wird, ob sie nun im Walde oder auf nicht bewaldetem Boden stattfand. Die Gesammtweide wird in Dortmund „waldemeine" genannt, obwohl nicht alle Weide Wald war. Die Erben in Iserlohn, die den Wechsel daran thun sollen, sollen das Land als „Wechselland" annehmen, und in gleichem Turnus soll es Ackerland und Viehweide sein. Es wird sich also auch in Iserlohn um unbewaldetes Weideland, welches gleichwohl waldemeine heißt, handeln.

[1]) v. Steinen, Westf. Gesch. I 1032: „Wy greve Alf van der Marke biddet alle de ghynen, de recht hebbet an der woldemeyne de gheleghen is tho Lon boven der stadt, dat se dar tho vorderen, dat de woldemeynen bliven liegene tho de stades van Lon voweyde. Vortmer bitte wir, so we dar erve inne hebbe, dat he bewisen mughe, dat he dar af nimme eynen liken wessle. Wat de borghermestere ande de rat van Lon hir tho deden, dat hebbet se ghedan mit unsen willen, winte de stad van Lon zal desse woldemeynen hebben tho erer vowede e. c. Sunte Tyburcius unde Valerianus dagh. 1336."

1802 existirten eigentliche Vöhden nicht mehr bei Iserlohn; doch findet sich wohl die letzte Erinnerung an diese Vöhden in Folgendem. Giffenig sagt: „Außer vorbeschriebener Viehhude treiben die Stadtshirten nach alter Observanz die Kühe auf die in der Stadtfeldmark gelegenen Ländereyen und Wiesen, wenn Alles eingeerndtet worden." Es ist also zunächst wohl Vöhdegrund eingerichtet, dann das „Dreischliegen" des Vöhdegrundes in Wegfall gekommen, und wird nur noch das Recht des Vieheintriebes nach der Ernte und im Brachjahre schließlich geblieben sein[1]).

Ungefähr um dieselbe Zeit wie in Iserlohn lernen wir in Dortmund Verhandlungen kennen, die sich auf Vöhdeland beziehen, und zwar ergeben dieselben, daß die Stadt damals wegen Vöhdelandes in einen doppelten Konflikt gerieth. Das Repertorium des Archivs der Stadt Dortmund, welches um 1350 in das „rothe Buch" eingetragen ist[2]), enthält verzeichnet[3]): 1. „Des greven brief van der Marke vanme Havervelde", 2. XIX „Littera Conradi de Lyndenhorst de pascua dicta Havervelt, etiam littera de castello dicto Koningesberch". 1. Einen Brief des Grafen von der Mark über das „Haferfeld", 2. einen gleichen des Grafen Konrad von Lindenhorst über die „pascua", genannt Haferfeld, und das Kastell Königsberg. Der erste Brief ist nicht erhalten, wohl aber der zweite von 1316 Juli 30. In demselben erklärt Konrad von Lindenhorst, daß er zu Unrecht auf die pascua eines Kampes „campi ab illa parte ponti versus Lindenhorst siti et de rivo ffuente de Holtecoten in rivum, qui dicitur Alebecke" Anspruch erhoben hätte und die Dortmunder Bürger in den pascuis habe hindern wollen. Er läßt jeden Anspruch auf dictum campum vel ejus pascuas fallen und „jacebit dictus campus sine seminibus desertus eternaliter et incultus ud usum

---

[1]) Schwerz fand vor 1836 (I 427) in Iserlohn unter andern folgenden Fruchtwechsel: 1. Brache, 2. Roggen, 3. Klee, 4. u. 5. Hafer.

[2]) Dortm. U.-B. I 2 VI ff.

[3]) Ebd. VII 7.

generalem opidanorum Tremoniensium, quod waldemene dicitur et pecorum eorundum"; auch wird noch bestätigt, daß universa pecora et boves opidanorum Tremoniensium ibunt in pascuis perpetue ab opido Tremoniensi usque Altenmengede et usque Küningesberg; endlich verpflichtet sich der Graf, das Kastell Königsberg niederzulegen, wenn es in seine Hände kommt.

Was die Lage des „campus" betrifft, so steht dieselbe ganz fest. Der Bach „Holzkampsbach", vom Fredenbaum herkommend, ergießt sich vor der Hobertsburg in den Aalbach; das Dreieck zwischen demselben und dem Aalbache, noch heute Weide, hieß Haferfeld. Im Jahre 1827 wurde das Haferfeld den „Erben des Forstes" in der Größe von 67 2/3 preußischen Morgen[3]) zuerkannt. Es lag im „Forste" zwischen dem vorderen und hinteren Westerholze, ist also 1827 noch als zum Forste gehörig betrachtet worden. Der Name „Haferfeld" und die Urkunde von 1316 in Verbindung mit der Iserlohner von 1336 zeigen, daß dieses Land als pascua, veweide = Vöhde verwerthet wurde, daß diese Nutzung aber, da der Graf von Dortmund Anspruch darauf erhob, zunächst fallen gelassen ist und das Land liegen blieb öde und immer unbebaut zum allgemeinen Gebrauche der Dortmunder Bürger als „waldemeine". Nachher ist hier Wald nicht mehr gewesen; daß vorher Wald hier gestanden habe, der also ausgerodet wäre, ist mindestens sehr unwahrscheinlich, einmal des sehr sumpfigen Geländes wegen, dann aber, weil eine solche Rodung nicht ohne Zustimmung der „Erben des Forstes", der Reichsleute, hätte erfolgen können und dürfen. Ueber diese übte 1316 der Graf von der Mark ein Recht als Pfandherr des Reichshofes aus. Auch von ihm gab es einen Brief „vanme Havervelde"; auch er hat sich also um die „pascua Havervelde" gekümmert und hätte eine Rodung schwerlich zugegeben. Also muß die pascua von Alters her ein baumloses Parzell inmitten des Forstes

---

[3]) Erkenntniß der Generalkommission in Münster vom 30. Dezember 1826, publizirt 17. April 1827, gedruckt: Fahne, Dortm. U.-B. II 2 S. 300.

gewesen sein. Da der ganze Forst waldemeine war, wurde auch dieser Theil 1316 als waldemeine bezeichnet[1]).

Das „Haferfeld" tritt nun in späteren Urkunden wiederum als Wechselland auf. 1376 war der Reichshof Dortmund durch die Stadt aus der Reichspfandschaft des Grafen von der Mark abgelöst. Nicht lange nachher ist das Haferfeld wieder Wechselland = Vöhde. In den Einnahmen der Stadt von 1390 bis 1398 (Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, S. 132 ff.) figurirt 1390 nämlich: Van deme Havervelde her Detmar und Joh. Murman. Van deme gude to Dozen, dat lach do woste. 1390—1398 heißt es von deme Havervelde e. c., dagegen wird 1397 van deme gude to Dozen 20 sol 5 den, 1398 2 mr 31 den gebucht. Demnach war das „Gut zu Deusen" damals Vöhdeland mit mindestens sechsjährigem Umtriebe. Oben (S. 238) ist erwähnt, daß die Deusener Vöhde 1802 fünfjährigen Umtrieb hatte. Was nun die Einnahme aus „deme Havervelde her Detmar und her Johan Murman" betrifft, so erscheint im Güterverzeichniß des Johan Murman, S. 252: Item op dem Havervelde hebt sey 8 morgen landes, desse hort Albert Swarten half to, hiir hevet dey stad + jarlix ut 8 molder haveren + und dey greve van Dorpmunde jarlixes 8 den. Das zugesetzte + bedeutet im Rechnungsbuche regelmäßig: Einnahmen aus dem „Reiche", dem ehemaligen Reichsgute. Jeder Morgen Königshofesland ergiebt sonst zwei Malter Getreide (Steuer und Finanzen, S. 142), das Wechselland Haferfeld dagegen nur die Hälfte = einen Malter. Es ergiebt sich also daraus: Das „Haferfeld" war 1390 – 1398 Vöhdeland, wurde 1390—1398 zum „Reiche", 1827 zum „Forste" gerechnet. Auf die Erträge desselben als Reichsland erhob 1316 der Graf von Dortmund, in ungefähr gleicher Zeit der Pfandherr des Reichslandes, der Graf von der Mark, Anspruch. 1316 ließ der Graf von Dortmund seinen Anspruch fallen, das Land wurde seines Charakters als Vöhde

[1]) Solche größere Blößungen innerhalb des Forstes scheinen noch anderweitig existirt zu haben; im Osten wenigstens ist die „Lakenwiese" wohl eine gleiche Waldwiese.

entkleidet, aber wohl nach 1376 wieder als Vöhde eingerichtet. Dasselbe Haferfeld lernen wir auch aus einer ungedruckten, defekten Niederschrift der Ländereien, welche den Brüdern von Brake gehören (Dortm. Archiv Nr. 1110[39]), 1393 kennen. Bei der Puntinge gaben dieselben zunächst den Besitz von einem Reichshofe an. Ob folgende Angabe mit zu demselben gehört, läßt sich bei dem Zustande der Handschrift nicht erkennen: „Vort 8 morgen in . . . . Havervelde, dei gheldet dem g(*reven*) von Dorpmunde 8 den. und der stad van Dortmunde 8 malder haveren," also ganz das gleiche Verhältniß wie bei Murmann liegt hier vor: der Graf von Dortmund wohl als Lehnsträger der „Grafschaft Dortmund" erhielt 1 den. von dem Morgen, sei es nun Novalzins, oder sei es eine ältere Berechtigung, wonach eben die Reichsleute für die Benutzung des Vöhdelandes von jeher zu zinsen hatten. Mit voller Sicherheit läßt sich also nicht behaupten, ob das Vöhdeland „Haferfeld" eine ursprüngliche Einrichtung, aus der ersten Einrichtung des „Forstes" herrührend, ist, oder ob das Vöhdeland erst später auf einer Blößung im Forste angelegt ist. Doch ist nach der Analogie von Brakel, Wambeln, Werl, Bochum und dem ganzen Zusammenhange wahrscheinlicher, daß das Vöhdeland mit bei der ersten Einrichtung des Reichshofes geschaffen wurde, daß von 1316 ab zunächst die Nutzung als Haferland aufhörte, nach 1376 aber wieder aufgenommen wurde. Für die weite Verbreitung des „Haferlandes"[1]), welches also Vöhdeland mit Haferbestellung war, spricht auch die Thatsache, daß jeder Reichshof zu liefern hatte unter Anderm 2 Hoffscheffel Roggen aber 4 Malter Hafer. (Dortm. U.-B. II 59.)

Anders liegt dagegen die Sache in Iserlohn. Hier war

---

[1]) Hansen, Agrarhistorische Abhandlungen, I S. 321, bringt Beispiele aus einem Erdbuche für das Schleswiger Domkapitel von 1639: „Auf dem Wechsellande fand während der Baujahre regelmäßig und von Alters her gar kein Wechsel der Früchte statt, sondern es wurde 3 resp. 4 Jahre hinter einander Hafer auf Hafer gebaut. Es findet sich daher im Erdbuch für Wechselland auch die Benennung ‚Haferland'." Vgl. auch S. 349 Anm. 1.

offenbar 1336 beabsichtigt, wohl nach dem Vorbilde am Hellwege, einen Theil der waldemeine in veweide = Vöhde zu verwandeln. Ob sonst Vöhdeland in Iserlohn schon existirt hat, ist nicht nachzuweisen.

Für Dortmund entsteht dadurch weiterhin die Frage, ob die „veweide = pascua", Vöhdeland, nicht auch an anderen Stellen ebenso wie im Reichshofe Brakel, Werl und Bochum von Alters her existirt habe. Die Frage ist schon zunächst aus der Urkunde von 1316 zu bejahen. Wenn das Vieh der Dortmunder „in pascuis perpetue" bis Altenmengede und Königsberg gehen darf, so können diese „pascua" nur Vöhden gewesen sein, und zwar an den Ufern der Emscher, die von der villa Dortmund abwärts bis Königsberg und Altenmengede vorbeifließt. Das „gud to Dozen", welches 1390—1396 „wüste lag", aber 1397/1398 Gelderträge aus Landzins brachte, ist zweifellos solches Vöhdeland. Es liegt eben an der bezeichneten Stelle vom Aalbach bis nach Königsberg hin, wo die pascua der Dortmunder 1316 waren. Das Weiderecht auf diesen Vöhden muß später in Wegfall gekommen sein. Ablösungsverhandlungen über diese an der Emscher sich hinziehenden Kämpe und Ackerstücke sind außer den oben erwähnten nicht vorhanden; gleichwohl muß, da sowohl Königsberg wie Mengede mit dem Reichsgut in engster Verbindung steht (Beiträge X S. 83—85), von Alters her ein derartiges Recht der pascua für die Bewohner der villa Dortmund bestanden haben.

Diese Vermuthung erhält eine weitere Stütze dadurch, daß innerhalb der villa Dortmund an der Emscher von Hörde bis unterhalb Dortmunds wahrscheinlich gleiche Verhältnisse bestanden haben, die aber bereits 1393 anderen Rechtsformen gewichen sind.

Bei der Aufnahme von 1393 finden sich im Allgemeinen nämlich Angaben über Bodenqualität nicht. Eine Ausnahme besteht jedoch; es wird hinzugesetzt: „dat is cley", „ope deme kley". Stellen wir diese Morgen „Kley"-Land zusammen, soweit sie erwähnt werden[1]), so erhalten wir 30 Morgen 2 Scheffel-

[1]) Dortmunder Finanz- und Steuerwesen 236^{14}, $251^{4, 13}$, $254^{4—7}$, $268^{15, 23, 27}$, 278^{6}, 282^{21}, 285^{11}, 286^{14}, 287^{22}, $291^{19, 24}$.

saat, von denen angegeben ist, daß es cley ist oder op dem cleyge liegt. Alles Land liegt aber an der Emscher bei Schüren, bei Meldinghausen, an der Mortmühle, an der Kortenmühle und Totenmühle, also Alles in nächster Nähe der Emscher; es sind somit die Außenfelder der Feldmark von Dortmund. Der Kleyboden dort war also 1393 Privatbesitz; gleichwohl wird er vorher wohl Vöhdeland gewesen sein. Die Vöhden waren ja durchweg auf Kleiboden angelegt; wenn die Besitzer bei der Aufnahme von 1393 ihr Land als „cley" bezeichneten, sollte wohl damit der geringere Werth des Bodens bezeichnet werden, der vielleicht vorher Vöhde gewesen war, ebenso wie die anderen pascua weiter unterhalb an der Emscher, die 1316 erwähnt werden. Ferner ist Vöhdeland für Körne und Wambel, die zur villa Dortmund gehörten, 1393 noch sicher nachweisbar, und zwar lag das Vöhdeland in Körne an der Niederung des Körnebaches, die ganz gleiche Bodenverhältnisse hat wie die Emscher-Niederung. Heine von Rode besaß 1393 in Körne einen Hof von 23 Morgen 1 Scheffelsaat 7 Bechersaat, im Gemenge liegend; er schätzt ihn ein: „dey hevet Heyne alzo leyf, als hundert mark nu tho der tyd, wante des landes vyl dreysch leghet, dat men nu nicht vordaen en kan[1])"; von dem Lande liegt also viel dreisch, so daß man es nicht austhun kann, es ist also Vöhde. Dasselbe hat nach der ganzen Beschreibung am Körnebach, und zwar zu beiden Seiten der Körne, in der Gegend, die den Namen „Körner Marsch" führt, gelegen. Ferner besaßen die beiden Johann Wickede 1393 in Wambeln einen Hof von 22 Morgen Landes mit 3 Morgen veyweyde[2]), eine Hofstatt und eine halbe Hufe Holz in der Mark von Brakel, „des landes leget wat dreysch und gilt tenden"; also die voweide lag theilweise „dreisch". Auch für den Wambeler Hof zeigt die Zugehörigkeit zur Brakeler Mark die Aussetzung des „Vöhdelandes" als eine mit dem „Reiche" in Verbindung stehende Einrichtung.

---

[1]) Rübel, Dortm. Finanz- und Steuerwesen. S. 293[30].

[2]) Ebd. S. 269.

Demnach war auch innerhalb des Reichshofes Dortmund noch 1393 Vöhdeland trotz dichter Bevölkerung nicht unbekannt. Noch andere Stellen außer der Körner und Emscher Niederung mögen Vöhdecharakter getragen haben. Aus der Bodenbeschaffenheit und der Lage zu den Brakel-Wambeler-Weiden läßt es sich für das „Marsch"-Land vermmuthen. Es gab am „Körner Holze" außer der „Körner Marsch" [1]) im Westen davon die „Galgenmarsch"; beide Marschen bestehen aus Kleiboden und liegen in den sumpfigen Niederungen bei den Teichen, die der Körnebach dort bildete. 1372 Oktober 16 verkaufte der Rath mit Zustimmung seiner Bürger 4 Morgen Landes auf der „Galgenmarsch" und einen 5 Fuß tiefen und 20 Fuß breiten Teich dort [2]). Die Galgenmarsch galt also damals als Stadteigenthum. Zum Forste gehörte sie nicht, also wohl zur veyweide. Da die Körner Marsch ganz sicher voweyde gewesen ist, so wird auch die Galgenmarsch Vöhde gewesen sein, die dann, wie der Verkauf von 1372 zeigt, in volles Privateigenthum der Berechtigten ebenso übergegangen sein wird, wie es für das Kleiland an der Emscher wahrscheinlich ist.

Nunmehr gilt es, die Almende, wie sie sonst wohl heißt, oder die waldemeine und houde der Dortmunder des Näheren zu untersuchen. Im Jahre 1340 entstanden schwere Streitigkeiten in Dortmund [3]), „vel en krich, weer dee grunt, dee veyweyde, dee schuttincge unde de houde van der weyde tho Dortmunde were der rikes luden eder der ghemeynen borgeren van Dortmunde", ob der Grund und Boden, die Viehweide, das Recht zu pfänden (schuttinge) und die Hude von der Weide den Reichsleuten oder der Gesammtheit der Bürger gehörten. Ersteres behauptete Alwin von Herrecke, letzteres Bertram von dem Putte „mer wan ekeren wosse, wan dat tidich were, so mochten see (die Reichsleute) schutten in dem vorste". Die Reichsleute hätten nur das Recht zum Pfänden in dem Forste, wenn Eckern wüchsen, sonst

[1]) Rübel, Dortm. Finanz- und Steuerwesen. S. 212 [27].
[2]) Dortm. U.-B. I 873.
[3]) Gedruckt ebd. I 370.

nicht. Der Streit wurde entschieden durch Rathsspruch: „dee grunt, dey veyweyde, dee schuttinge unde de houde von der weyde tho Dortmunde de weere der ghemeynen borgere van Dortmunde“, während die Reichsleute behaupteten, die Bürger hätten das alles „von ghenaden der rikes luden“. Hier wird also getrennt: „veweide“, d. h. Eintrieb von Vieh in das Vöhdeland, von „houde von der weyde“, d. h. Eintrieb von Vieh in den „Forst“, auch in die anschließenden Blößen und Waldwiesen. 1343 hatten die Reichsleute bloßes Feld und den Weg nach Eving mit Eichen bepflanzt (bepotet), um damit die „gemeine Weide“ abzugewinnen; da zogen die Erbsassen, sechs Gilden und die gemeinen Bürger aus in den „Forst“ und zogen die Pote wieder aus.

Es gab also außer dem 1. Forst, welcher als Hude für die Bürger und als Schweinemast und Holz für die Reichsleute diente, 2. gemeine Weide, die nicht mit Bäumen besetzt war, 3. Viehweide.

Den Forst und das Körnische Gehölz oder Oesterholz kennen wir genau aus den Büchern der Reichsleute. Dieselben bilden die zu demselben gehörige Markgenossenschaft.

An demselben lagen Stücke, die nicht mit Holz bestanden waren; das lehrt die Urkunde von 1316 über das „Haferfeld“, das lehrt auch eben jene Urkunde von 1340/1347. Die Reichsleute nämlich hatten 1343 „bepotet horste, blote velt und den wegh tho Evenecke, dar nu gepotet en was, unde dar sic nicht tho rechte poten mochten, umme dee ghemeynen weyde in sich tho winnene unde der ghemeynen stad af tho dringene“, sie hatten Eichen auf die „gemeine Weide“ gepflanzt, um sie für sich zu gewinnen; darauf gingen Rath und gemeine Bürger in den „Forst“ und zogen die Bäume, die auf ihrer „gemeinen Weide“ standen, wieder aus.

Zu dieser „gemeinen Weide“ gehörten also Parzellen an und in dem Forste. Außerdem übten die Dortmunder in der „Waldemeine“ (S. 244), im Forste die „Hude“ aus, wenn nicht Eckern gewachsen waren. Endlich gab es, wie wir gesehen haben, veiweide, Hutungsrechte auf Vöhdeland.

Der obige Streit wurde schließlich 1347 dahin entschieden, „wente dee weyde unde de grunt behorich hevet ghewesen unde is der ghemeynen stad van Dortmunde unde den ghemeynen borgeren van Dortmunde, dar Dortmunde is oppe begripen, besat unde ghetymmert, dee wii hebbet ghehat in hebbender were van anbeginne der begripincge unde der tymmerincge unde dee wii hebbet behalden unde vertan vor den heren", so dürften die Reichsleute keinerlei pote setzen; die pote seien gesetzt oppe blike unde oppe blote horste unser weyde, also zu Unrecht gesetzt und mit Recht ausgezogen; die Reichsleute dürften einen Stamm nur dort pflanzen, wo immer ein solcher gestanden habe.

In dieser Urkunde ist schließlich veyweide und hude nicht mehr getrennt, es gelten sämmtliche Rechte der Weideberechtigten durchweg als „weyde", mögen sie im „Forste", auf „Vöhdeland = veweide" oder auf reinem Weidelande ausgeübt werden; nur die Schweinemast und Holznutzung gehört den Reichsleuten.

Aehnliche Verhältnisse treten in einem Streite zwischen dem Kloster Oelinghausen und den Herdringer Markgenossen hervor[1]). Rütger, der Propst von Oelinghausen, war mit Gottfried Vrobose und dessen Markgenossen in Streit gerathen, wegen der pascuis, que waldemene seu vewede[2]) vulgariter appellantur, ad eandem marcham pertinentibus"; derselbe wurde 1321 Dezember 30 durch den Grafen Wilhelm von Arnsberg dahin erledigt, daß eine frühere Entscheidung von 1212 April 23[3]) zu Recht bestehen bleibe, wonach dem Kloster ein Drittel des Markenrechtes, ein Scharamt und ein Forstamt zustehen solle, zwei Drittel den Markgenossen, so zwar, daß, wenn Eicheln wüchsen, das Kloster einen besonderen Schweinehirten halten dürfe, die pascua wie bisher beiden gemeinsam sei. Hier heißt „pascua" offenbar ganz allgemein Eintrieb von Vieh, ausgenommen zur

[1]) Gedruckt Seibertz, U.-B. II 585.

[2]) Seibertz liest „bewede"; die Vermuthung, daß vewede zu lesen sei, wird mir von dem Staatsarchiv Münster nach Einsicht des Originals bestätigt.

[3]) Seibertz, U.-B. I 138.

Eichelmast. Holzhieb und Eichelmast gehören den Markgenossen, wovon Kloster Oelinghausen ein Drittel der Rechte hat; die pascua, Eintrieb von Vieh in die Waldemeine, einerlei, was dieselbe sei, ist gemeinsame Sache. Die pascua seu vewede werden hier dem Mast- und Holzungsrechte entgegengestellt; aus der Bezeichnung waldemene seu vewede können wir hier Schlüsse über die Art der Bepflanzung oder Nichtbepflanzung nicht machen.

Versuche, eine „Waldemeine" durch Rodung zu Acker umzugestalten treffen wir auch in Herford 1293 April 4[1]). Die Aebtissin bestimmt damals, daß von den Aeckern aus der Waldemeine ihr je 4 Denare Zins für den Morgen zu zahlen sind, daß aber die Grundstücke, die noch nicht umgegraben sind, auch unbearbeitet liegen bleiben müßten. Daß die bebauten Aecker indessen Vöhdeland geworden wären, wird nicht erwähnt, ist auch nicht anzunehmen. Im Uebrigen waren den Herforder Bürgern 1255 pascua, que woldemeine vocantur, gewährleistet[2]).

In Paderborn vereinbart der Elekte 1281 Dezember 1 mit der Stadt, daß auf die waltgemene keinerlei Gebäude gesetzt werden dürfen[3]); über den Charakter der waldemeine erfahren wir nichts Näheres.

Am nächsten verwandt den Dortmunder Verhältnissen sind ferner die von Büren, einem Städtchen an der Alme, nordöstlich von Rüthen, also in einer Gegend, in der die karolingischen Organisationen am Hellwege von uns Beiträge X verfolgt und nachgewiesen sind. Die Edelherren von Büren vergleichen sich 1296 November 10[4]) dahin mit der Stadt, daß die 5 Erben der nemorum seu rubetorum (zu deutsch „marke") den Holzhieb haben sollen, daß die lucarii oder custodes nemorum,

---

[1]) Westf. U.-B. 4. 8. 2242; auch 6, 1483 ist eine Rodung in der gemeinen Mark erwähnt, sowie die „comunis strata = vedrift", welche Einzelne durch Säen occupirt haben. 1292.

[2]) Westf. U.-B. 4. 625.

[3]) Ebd. 4. 1645.

[4]) Ebd. 4. 2410.

„Scarende" genannt, das Recht haben sollen, einen Wagen Holz zu „vroghen" bis zu 6 Denaren, daß aber die Städter überhaupt die campos communes pascuales dictos vulgariter waldemeyne, prout in territorio nostro jurisdictionis fuerint universaliter situati, zusammen gebrauchen sollen. Hier werden die gesammten campi pascuales mit waldemeine bezeichnet, in denen den Erben der Holzhieb zusteht. Da der Holzhieb nur im Walde ausgeübt werden kann, wird das gesammte Weiderecht kurz als waldemeine bezeichnet, obwohl offenbar auch nichtbewaldete campi mit einbegriffen sind, — eine Bezeichnung, die nunmehr für die verschiedensten Stellen belegt ist.

Besondere Beachtung verdient noch die waldemeyne in Soest. 1297(8) Febr. 14 übergab Bürgermeister und Rath von Soest: „pratum nostrum, quod primitus juris publici, quod waldemene dicitur, existebat, situm ante molendinum dictum Veltmoele dem Dietrich de Capellis für 18 sol. in Erbpacht, jedoch so: Et licet supra scriptum sit, quod dicta pensio sit opido nostro ministranda, tamen ipsa est concivibus nostris, illis, qui presunt Magnis Westhoven, specialiter singulis annis presentanda." (Deutsche Städte-Chroniken 24, S. XLVIII Anm. 3.) Der Rath giebt eine zur Allgemeinheit „Waldemeine" genannte Wiese in Erbpacht, so daß die Pacht der Stadt zwar geleistet werden muß, aber der Hove „Große Westhoven" auszuzahlen ist. Die sechs Soester Hoven sind eine Verwaltungseinrichtung wie die Dortmunder drei Bauerschaften, die in Soest zur Stadtverteidigung gebildet waren, indem jede Hove einen Antheil an der Stadtmauer hatte, aber auch zugleich eine Hudegenossenschaft[1]). Für die Zwecke der Hude war also, wie die Urkunde von 1298 lehrt, die gesammte der Stadt von Alters her gehörige Weideflur „waldemeine", gerade wie in Dortmund in einzelne den Hoven gehörige Hudedistrikte getheilt. Aus dem der „Großen West-

[1]) So bei Rothert: Die räumliche Entwickelung der Stadt Soest, ihre Hoven und Kirchspiele im 4. Jahrbuch des Vereins für evangelische Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. 1902. S. 26.

hoven" zugewiesenen Theile war eine Wiese in Erbpacht gegeben, das Gesammteigenthum gehörte der Stadt; sie also verpachtet die Wiese und ist rechtlich Empfängerin der Pacht, aber die Pacht wird faktisch derjenigen Hove ausgezahlt, deren Huderecht durch Verpachtung der Wiese geschmälert ist. Auch hier zeigt sich, daß waldemeyne ein ganz genereller Ausdruck für die Hude der Gesammtheit ist.

Noch allgemeiner werden zur waldemeyne gelegentlich auch die Nutzungsrechte gerechnet, die wie die Fischerei nicht Weiderechte allein sind, so Seibertz, U.-B. I S. 629: mediam partem piscium capiendorum in fluvio Waldemeyne prope Velmede, wo es das Recht zum Fischfang im Flusse, soweit er durch die Waldemeine fließt, zu bedeuten scheint, und ebenso II Nr. 755, wo Graf Gottfried IV. an Hüsten das Recht giebt: „darr is eyne wisscherye, dat waldemeyne is," die Hüsten ebenso wie die alten Markenrechte haben soll. Endlich in noch allgemeinerem Sinne für Almende oder alles Eigenthum, welches nicht Privatbesitz ist, einerlei, ob es zur Weide benutzt wird oder ganz unbenutzt innerhalb der Stadt liegt, ist es in einer Urkunde des Grafen Engelbrecht III. von der Mark verwandt (v. Steinen, Westf. Gesch. 2 S. 1309), durch welche derselbe den Bürgern von Unna 1352 Dezember 22 gestattet, ein wagehuys tot Unna by dem Markete op die waldemeyne zu zimmern.

Demnach ist in den Urkunden nicht an allen Stellen scharf geschieden. Bei vowede, vewede hat man zunächst nur an Weide auf Vöhdeland zu denken, doch ist kein Zweifel, daß einmal in Oelinghausen vewede für Weide schlechtweg gesetzt ist. Waldemeine ist zunächst Hutungsrecht im Walde, doch wird der Ausdruck ebenfalls für die gesammten Hutungsrechte, einerlei, ob sie im Walde oder in den an den Wald stoßenden Blößungen ausgeübt wurden, in noch allgemeinerem Sinne auch für jede Art von Almendenutzung verwandt. Es wird einmal waldemeine identisch mit vewede und pascua gesetzt. Bei pascua haben wir zunächst wieder an Weiderechte auf Vöhdeland zu denken, doch wird auch dieser Ausdruck mehr generell gebraucht. In jedem einzelnen Falle muß man also das zu

Grunde liegende Verhältniß erst genauer zu erkennen suchen und muß feststellen, ob eine spezielle oder mehr generelle Bezeichnung vorliegt. Der allgemeinste Ausdruck für Weidegerechtsame ist weide. Am schärfsten sind die Unterschiede in den Dortmunder, auch Brakeler Urkunden fixiert. Die Betreibung der Brache wird in Dortmund immer „schapedrift", nicht houde genannt. Dagegen wird in derselben Dortmunder Urkunde, in welcher anfänglich veweide = Hude im Vöhdeland und hude von der weyde = Hude im Wald und in den Waldwiesen geschieden wird, schließlich nur der generelle Ausdruck „weyde" für beide Rechte gebraucht. Diese mangelnde Unterscheidung in der Sprache der Urkunden läßt sich leicht daraus erklären, daß bei der veweide, der houde von der weyde und der waldemeine immer dieselben Interessenten in Frage kamen, also eine scharfe Unterscheidung der landwirthschaftlichen Qualität der benutzten Strecke entbehrlich schien; anders stellt es sich, wo die Interessenten verschiedene Körperschaften sind. Hier werden ganz scharf die Nutzungsrechte am Forste, Eichelmast und Holzhieb, gegenüber den Huderechten, den Rechten an Laub und Gras betont.

Auch der Rath von Dortmund redet 1347 nur davon, daß die „weide" den gemeinen Bürgern gehöre, während der Schweineeintrieb und die Holznutzung den Reichsleuten zukäme. Es ist also das Verhältniß hier und anderweitig: Schweinemast und Holzhieb im Walde gehören den Markgenossen, in Dortmund den Reichsleuten, Eintrieb von allem anderen Vieh „Weide" schlechthin, ob sie in „Waldemeine", d. h. in den Forst, in „vewede", d. h. in Vöhdeland, in „gemeine Weide", d. h. in nur zur Weide daliegendes, nicht mit Holz bestandenes Weideland erfolgte, gehörte den gemeinen Bürgern und wird generell als „weide" bezeichnet.

Dieses Rathserkenntniß bestätigt angeblich schon bestehendes Recht. Wann dieses entstanden ist, wo die Anfänge dieser Rechtsordnungen liegen, ist eine Frage, die nur in einem größeren Zusammenhange gelöst werden kann. Diesen Zusammenhang zu finden und Material für die Lösung dieses Zusammenhanges

zu gewinnen war der Zweck unserer äußerlich scheinbar zusammenhanglosen, agrarhistorischen Untersuchungen.

Was nun die Bodenbeschaffenheit der Ländereien, welche als Vöhdeland ausgesetzt waren, betrifft, so ist schon gesagt, daß es durchweg als „Kleiboden" bezeichnet wird. Derselbe hält die Feuchtigkeit lange fest und bildet eine so schwere, feste Masse, daß er im Frühjahre lange nicht umgebrochen werden kann. Das Feld, das bei Dortmund an die Galgenmarsch und die Körne sich anschließt und gleichartigen Boden hat, heißt deshalb auch „das späte Feld" [1]). Ist der Boden umgebrochen, so wird er durch Eintrocknen der großen, schweren Schollen unter Einwirkung der Sonne leicht steinhart und bleibt in großen Klumpen liegen. Es bestätigt also auch diese Betrachtung die in den Beiträgen X S. 38 ff. entwickelte Carey'sche Theorie von dem Gange der Bodenkultur. Die Vöhdeländereien haben sich am Hellwege bis in das 19. Jahrhundert erhalten, obwohl sie einen Zustand darstellen, der dem des vollen Privateigens an Ackerland vorangegangen ist. Die fruchtbarsten Ländereien sind am spätesten der Kultur erschlossen. In Bochum, Brakel, Werl liegen die Vöhdeländereien unmittelbar an den alten Höfen, es ist also nicht die weite Entfernung von den Hofstellen, welche bewirkt hat, daß das Land als Vöhdeland liegen blieb und oft nur eine ganz oberflächliche Kultur als Haferland erhielt, es ist vielmehr die Schwierigkeit der Bestellung, zu großer Wassergehalt wegen mangelnder Abzugsgräben und unzureichende Ausstattung mit geeigneten Ackergeräthen, sowie unzureichende Düngung, welche diese alten Formen der Kultur mitten im fruchtbarsten Theile Westfalens erhalten hat.

Auch aus diesem Grunde werden wir zu dem Schlusse geführt, daß wir in Vöhdeland wesentlich die ältesten agrarischen Formen der Ackerbestellung am Hellwege zu erblicken haben,

---

[1]) Dortm. Finanz- und Steuerwesen, S. 212: „1 morgen up dem Spedenvelde nicht verre van dem Oldenwege, dey ut deme Korner holte geit to der Korner mersche, desse morgen leent ok de greve van Dorpmunde." Vgl. S. 214[10], 268[31].

wenngleich in einem Falle, nämlich in dem von Iserlohn, es ganz sicher ist, daß Vöhdeland eine Neueinrichtung des 14. Jahrhunderts auf altem Gemeindeland ist. Aber die Heimath der „Vöhden" ist nicht das Bergland von Iserlohn, sondern die schweren Kleiböden des Hellweges und Münsterlandes. Wie weit wir mit Hansen auf viel größere ehemalige Ausdehnung des Vöhdelandes am Hellwege schließen dürfen, läßt sich erst beantworten, wenn die Frage nach der Flurgestaltung des Königslandes am Hellwege beantwortet ist.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00684 5818